



Az.: 151 Js 22423/12 - WA

Datum: 18. MRZ. 2013

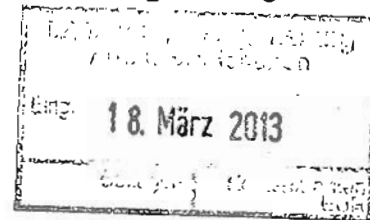
Verfügung

1. Herrn Behördenleiter zur Kenntnis


Bittner
1. Stellvertreter
Staatsanwalt

2. Urschriftlich mit

- 1 Band Wiederaufnahmeakten der Staatsanwaltschaft Regensburg, Az. 151 Js 22423/12



an das

Landgericht Regensburg

als das gem. § 140a Abs. 1 und 2 GVG i. V. m. Ziff. 3 des Beschlusses des OLG Nürnberg vom 26.11.2012 in

Wiederaufnahmeverfahren

betreffend Urteile des Landgerichts Nürnberg-Fürth – ohne Urteile der Staatsschutzkammer und der Wirtschaftsstrafkammer in erstinstanzlichen Strafsachen gem. § 74c Abs. 1 Nrn. 1-3, 5 und 6 GVG –

zuständige Gericht:

Wiederaufnahmeantrag

gem. §§ 359, 366, 367, 368, 369, 370, 373 StPO

in der **Strafsache**

gegen

Gustl Ferdinand Mollath, geb. 07.11.1956,
dzt. gem. § 63 StGB untergebracht im Bezirkskrankenhaus Bayreuth
(Maßregelvollzug)

wegen

gefährlicher Körperverletzung u.a.

wird zu dessen Gunsten beantragt,

die **Wiederaufnahme** des durch rechtskräftiges Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 (Az.: 7 KLS 802 Js 4743/03) abgeschlossenen Verfahrens **zuzulassen** und die **Wiederaufnahme** des Verfahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung **anzuordnen**.

A) Chronologie des bisherigen Verfahrens

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth erhob unter dem Az. 802 Js 4743/03 mit Anklageschrift vom 23.05.2003. Anklage gegen Gustl Mollath wegen gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und vorsätzlicher Körperverletzung zum Amtsgericht Nürnberg (Az. 41 Ds 802 Js 4743/03). Danach soll Herr Mollath am 12.08.2001 seiner (damaligen) Ehefrau Petra Mollath ohne Vorwarnung und ohne rechtfertigenden Grund mindestens 20 Mal mit den Fäusten auf deren Körper geschlagen haben. Daneben soll er sie so kräftig in deren rechten Arm gebissen haben, dass dort eine Narbe sichtbar zurückblieb. Anschließend soll er seine Ehefrau zu Boden gebracht, sich auf sie gesetzt und sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt haben. Als diese bereits wehrlos am Boden lag, soll er mindestens dreimal mit den Füßen gegen deren untere Körperhälfte getreten haben. Die Geschädigte soll dadurch Prellmarken und zahlreiche Hämatome, sowie Würgemale am Hals, eine Bisswunde am rechten Ellbogen und nicht unerhebliche Schmerzen erlitten haben. Darüber hinaus soll Herr Mollath am 31.05.2002 in der ehemals gemeinsamen Ehwohnung in der Volbehrstraße 4 in Nürnberg ohne rechtfertigenden Grund mehrmals mit der Faust gegen die Oberarme seiner zwischenzeitlich von ihm getrennt lebenden Ehefrau geschlagen und sie am Hals gewürgt haben. In diesem Zusammenhang soll er seine getrennt lebende Ehefrau für die Dauer von etwa 1 1/2 Stunden gegen deren Willen in einem Zimmer eingeschlossen haben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anklageschrift (Bl. 65 - 69 d. Strafakten) Bezug genommen.

Unter dem Aktenzeichen 41 Cs 802 Js 4726/03 erließ das Amtsgericht Nürnberg auf Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth am 16.05.2003 gegen Herrn Mollath einen

Strafbefehl wegen Diebstahls (Bl. 39/40 in 41 Cs 802 Js 4726/03). Danach soll Herr Mollath am 23.11.2002 aus dem Briefkasten der neuen Wohnung seiner getrennt lebenden Ehefrau Briefe entwendet haben, um diese für sich zu verwenden. Gegen diesen Strafbefehl, der Herrn Mollath am 21.05.2003 ordnungsgemäß zugestellt wurde, ließ er mit Schreiben vom 03.06.2003, eingegangen beim Amtsgericht Nürnberg am 04.06.2003, frist- und formgerecht Einspruch einlegen (Bl. 43 in 41 Cs 802 Js 4726/03). Mit Beschluss vom 30.06.2003 wurde dieses Verfahren dem Verfahren 41 Ds 802 Js 4743/03 hinzuverbunden.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 13.08.2003 wurde die Anklage der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 23.05.2003 zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Nürnberg - Strafrichter - zugelassen und Termin zur Hauptverhandlung für den 25.09.2003 anberaumt (Bl. 74 d. Strafakten).

Mit Fax vom 23.09.2003 (Bl. 75 d. Strafakten) wurde dem Gericht von der Anwältin der getrennt lebenden Ehefrau, Frau Rechtsanwältin Friederike Woertge, eine ärztliche Stellungnahme der Fachärztin Dr. Krach (Klinikum am Europakanal Erlangen) übermittelt, wonach nach Schilderungen Frau Mollaths davon ausgegangen werden könne, dass deren Ehemann "mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leidet, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten ist". Sie (Frau Dr. Krach) habe Frau Mollath daher nicht nur empfohlen, „Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und den Sachverhalt mit ihrer Rechtsanwältin zu besprechen, sondern auch eine psychiatrisch-nervenärztliche Abklärung beim Ehemann anzustreben“. Die ärztliche Stellungnahme enthält keinen Adressaten, beginnt aber mit „Sehr geehrte Damen und Herren“ und endet mit „In der Hoffnung, mit meinen Angaben gedient zu haben, verbleibe ich“ (Bl. 76 d. Strafakten).

In der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 übergab Herr Mollath dem Gericht „zu seiner Verteidigung“ einen aus 106 Blättern bestehenden Schnellhefter (hier im Folgenden bezeichnet als „DUROPLUS“- Geheft), in dem sich Dokumente, Schreiben, Schriftsätze, Zeitungsausschnitte und Flugblätter befanden. Das Geheft wurde zu den Akten genommen (Hauptverhandlungsprotokoll Bl. 80 d. Strafakten). Die Zeugin Petra Mollath übergab die bereits per Fax vorliegende ärztliche Stellungnahme der Fachärztin Dr. Krach (Hauptverhandlungsprotokoll Bl. 82 d. Strafakten). Nach Einvernahme des damaligen Angeklagten Gustl Mollath und der Zeugin Petra Mollath wurde die Hauptverhandlung ausgesetzt und es erging Beschluss, ein psychiatrisches Gutachten zu der Frage einzuholen, ob bei Herrn Mollath am 12.08.2001 bzw. 31.05.2002 die medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorgelegen haben. Mit der Gutachtenserstellung wurde der Sachverständige Thomas Lippert beauftragt (Hauptverhandlungsprotokoll Bl. 83 d. Strafakten). Gegen diesen Beschluss erhob Herr Mollath mit Schreiben vom 26.09.2003, eingegangen bei Gericht am selben Tag, Einwände und beantragte den Beschluss aufzuheben (Bl. 89/90 d. Strafakten). Diese Beschwerde wurde von der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth (VRiLG Brixner, RinLG Heinemann, RinLG Schmiedel) mit Beschluss vom 29.10.2003 als unzulässig verworfen (Bl. 92/93 d. Strafakten).

In der Folgezeit übermittelte Herr Mollath per Fax zahlreiche Schreiben an das Gericht, in denen er unter anderem darauf hinwies, dass er in der Hauptverhandlung am 25.09.2003 mündlich und schriftlich (durch Übergabe des Schnellhefters) „die unglaublichen Schwarzgeldverschiebungen in die Schweiz und andere Machenschaften wie Insiderhandel u.s.w.“ angezeigt habe (Bl. 96 - 108 d. Strafakten). Am 12.11.2003 verfügte das Amtsgericht Nürnberg die Erstellung von Zweitakten und deren Übersendung an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit dem Hinweis, dass der Angeklagte „offenbar Strafanzeige wg. Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz erstatten“ will (Bl. 109 d. Strafakten). Mit Verfügung nicht mehr feststellbaren Datums, wohl aber im April 2004, teilte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit, dass die Zweitakten und das „DURAPLUS-Geheft“ als Beiakten zu dem Verfahren 509 Js 182/04 genommen wurden (vgl. Bl. 121 d. Strafakten).

Am 03.12.2003 wurde Herr Mollath Rechtsanwalt Dolmany als Pflichtverteidiger beigeordnet (Bl. 112 d. Strafakten).

Mit Schreiben vom 26.01.2004, eingegangen bei Gericht am 29.01.2004, teilte der Sachverständige Thomas Lippert mit, dass Herr Mollath zu beiden ihm vorgeschlagenen Terminen, dem 29.12.2003 und dem 22.01.2004 zur psychiatrischen Begutachtung nicht in die Praxis gekommen sei und sich auch nicht entschuldigt habe. Eine Begutachtung sei damit wohl nur im Rahmen einer polizeilichen Vorführung möglich (Bl. 113 d. Strafakten).

Mit Beschluss vom 29.01.2004 bestimmte das Amtsgericht Nürnberg - Strafrichter - neuen Hauptverhandlungstermin auf den 11.03.2004 (Bl. 114 d. A.). Durch Verfügung vom 09.02.2004 wurde dieser Hauptverhandlungstermin verlegt auf den 08.04.2004 (Bl. 117 d. A.). Mit weiterer Verfügung vom 17.02.2004 wurde der Termin schließlich auf den 22.04.2004 verlegt (Bl. 119 d. A.).

Im Hauptverhandlungstermin vom 22.04.2004, zu dem auch der Sachverständige Thomas Lippert geladen war, erklärte der Angeklagte unter anderem: „Ich trete jetzt aus dem Rechtsstaat aus!“. Desweiteren beantragte er ohne nähere Begründung, seinen Pflichtverteidiger zu entbinden, was das Gericht mit Beschluss vom selben Tag ablehnte (Bl. 131 d. Strafakten). Der Sachverständige Thomas Lippert gab in der Hauptverhandlung an, dass die Voraussetzungen des § 21 StGB anzunehmen, die Voraussetzungen der §§ 20 und 63 mit einiger Wahrscheinlichkeit gegeben seien. Bei Herrn Mollath liege eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose vor. Die Prognose sei auch ungünstig, da keinerlei Einsicht vorläge. Es bestünde die Gefahr, dass Unbeteiligte Opfer werden können. Es könne nur eine stationäre Behandlung weitere Erkenntnisse bringen. Er empfehle daher eine stationäre Behandlung im BKH Ansbach oder Erlangen für die Dauer von 6 Wochen, um ein genaueres Gutachten erstellen zu können (vgl. im Hauptverhandlungsprotokoll Bl. 123/133 d. Strafakten).

Mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.04.2004 wurde zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Angeklagten dessen Verbringung in das Klinikum am Europakanal in Erlangen zur Beobachtung für die Dauer von höchstens 6 Wochen angeordnet. Zugleich wurde mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob bei Herrn Mollath zu den Tatzeiten 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen von § 63 StGB vorlagen, der Leiter der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal, Herr Dr. Wörthmüller, beauftragt (Bl. 132/133 d. Strafakten). Der Beschluss wurde Herrn Mollath am 07.05.2004 förmlich zugestellt. Mit Schreiben vom 13.05.2004, eingegangen bei Gericht am 17.05.2004, legte dieser hiergegen Beschwerde ein (vgl. Bl. 164 - 165 d. A.). Das Landgericht Nürnberg-Fürth verwarf die Beschwerde durch Beschluss vom 26.05.2004 (Bl. 166 - 170 d. Strafakten).

Nachdem Herr Mollath in Vollzug des § 81 StPO-Beschlusses am 30.06.2004 im Klinikum am Europakanal in Erlangen aufgenommen worden war (Bl. 182 d. Strafakten), zeigte der beauftragte Sachverständige Dr. Wörthmüller in einem Schreiben vom 01.07.2004 seine Befangenheit an und bat, ihn von der Gutachtenserstellung zu entbinden (Bl. 177 d. Strafakten). Diese Befangenheitserklärung wurde erst am 05.07.2004 an das Amtsgericht Nürnberg gefaxt (Bl. 178 d. Strafakten). Ebenfalls am 05.07.2004 faxte Dr. Wörthmüller ein Schreiben vom 05.07.2004 an das Amtsgericht Nürnberg. Er teilte hierin mit, dass er bereits mit Dr. Leipziger (BKH Bayreuth) gesprochen habe, dieser sei bereit, den Gutachtensauftrag kurzfristig zu übernehmen (Bl. 176 d. Strafakten). Das Amtsgericht Nürnberg hob daraufhin den § 81 StPO-Beschluss am 07.07.2004 auf, worauf Herr Mollath am 07.07.2004 aus dem Klinikum am Europakanal in Erlangen entlassen wurde (Bl. 183, 185, 188, 189 d. Strafakten).

Mit Beschluss vom 16.09.2004 ordnete das Amtsgericht Nürnberg an, dass Herr Mollath zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand für die Dauer von höchstens 5 Wochen in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth zu verbringen und zu beobachten sei. Zugleich wurde mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob beim Angeklagten zu den Tatzeiten 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bzw. 63 StGB vorlagen, der Leiter der Klinik für forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Dr. Leipziger beauftragt (Bl. 214 - 216 d. Strafakten).

Mit Schreiben vom 23.09.2004 eingegangen bei Gericht am selben Tag legte Herr Mollath gegen diesen Beschluss Beschwerde ein. Mit Fax vom 27.09.2004 legte auch Herrn Mollaths Verteidiger, Rechtsanwalt Ophoff, der sich am 08.07.2004 als Verteidiger des Herrn Mollath angezeigt hatte (Bl. 186 d. Strafakten), sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss ein (Bl. 220 - 237 d. Strafakten).

Mit Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.10.2004 wurden die Beschwerden verworfen (Bl. 240 - 244 d. Strafakten).

Herr Mollath befand sich dann vom 14.02. bis zum 21.03.2005 zur psychiatrischen Beobachtung gem. § 81 StPO im Bezirkskrankenhaus Bayreuth (vgl. Bl. 306 d. Strafakten).

Mit Schreiben vom 15.06.2005 beantragte der Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dolmány seine Entbindung als Pflichtverteidiger des Herrn Mollath, da sein Vertrauensverhältnis zu diesem erschüttert sei. Unter anderem habe Herr Mollath bereits mit den Fäusten an die Eingangstür seiner Kanzlei getrommelt. Aus Angst habe er seine Kanzlei ca. eine Stunde nicht verlassen (Bl. 252/253 d. Strafakten).

Am 25.07.2005, eingegangen bei Gericht am 28.07.2005, erstattete der beauftragte Sachverständige Chefarzt Dr. Leipziger das in Auftrag gegebene Gutachten schriftlich (Bl. 258 - 288 d. Strafakten).

Am 04.08.2005 beantragte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth dem Antrag des Pflichtverteidigers auf Entbindung von der Pflichtverteidigung stattzugeben und Herrn Mollath einen neuen Verteidiger beizuordnen. Zugleich wurde beantragt, das Verfahren gemäß § 74 Abs. 1 GVG an das Landgericht Nürnberg-Fürth zu verweisen (Bl. 311 d. Strafakten).

Am 06.09.2005 erhob die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth unter dem Aktenzeichen 802 Js 13851/05 eine weitere Anklage gegen Herrn Mollath wegen Sachbeschädigung in 9 Fällen zum Amtsgericht Nürnberg. Gustl Mollath soll demnach zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 in 9 Fällen Reifen an Fahrzeugen verschiedener Personen zerstochen haben, wobei die jeweils Geschädigten von ihm aufgrund ihrer Beteiligung an der Scheidungsangelegenheit von seiner Ehefrau oder anderer gegen ihn gerichteten Handlungen als Ziel ausgewählt worden sein sollen.

Diese Anklage ging am 14.10.2005 beim Amtsgericht Nürnberg ein (Bl. 140 d. Strafakte 802 Js 13851/05), welches – dem Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth entsprechend – dieses Verfahren mit Beschluss vom 14.10.2005 dem Verfahren 41 Ds 802 Js 4743/03 hinzuverband (Bl. 145 d. Strafakte 802 Js 13851/05 und Bl. 313 d. Strafakten) und die Zustellung dieser Anklage und des Verbindungsbeschlusses an den (damaligen) Wahlverteidiger Herrn Mollaths, Rechtsanwalt Ophoff und die „Mitteilung“ an den Pflichtverteidiger Herrn Mollaths, Rechtsanwalt Dolmány sowie die Mitteilung – verbunden mit dem Zusatz: „Zur Unterrichtung; die Zustellung erfolgt an Ihren Verteidiger“ – an Herrn Mollath selbst verfügte (Bl. 146 d. Strafakte 802 Js 13851/05).

Eine gem. § 33 Abs. 2 und 3 StPO gebotene Gewährung rechtlichen Gehörs zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft, das Verfahren 802 Js 13851/05 mit dem Verfahren 802 Js 4743/03 zu verbinden, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 29.12.2005 erklärte sich dieses für unzuständig und veranlasste die Vorlage der Akten an das Landgericht Nürnberg-Fürth, da die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) zu erwarten sei (Bl. 314 - 320 d. Strafakten). Dass hierbei von dem vorliegenden Amtsgericht § 225a Abs. 2 StPO beachtet wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat das vorgelegte Verfahren sodann mit Beschluss vom 27.01.2006 übernommen (Bl. 322 d. Strafakten).

Mit Beschluss vom 01.02.2006 ordnete die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth von Amts wegen, aber ohne vorherige Anhörung der Staatsanwaltschaft, die einstweilige Unterbringung Herrn Mollaths in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 126a StPO an und verfügte dessen Vorsitzender VRiLG Brixner die Übersendung des Unterbringungsbefehls an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zum Vollzug (Bl. 324 - 330 d. Strafakten).

Am 23.02.2006 ging beim Landgericht Nürnberg-Fürth ein Schreiben des Rechtsanwalts Dolmany vom 22.02.2006 ein, in dem er um Entscheidung über seinen Entbindungsantrag nachsucht (Bl. 333 d. Strafakten).

Am 27.02.2006 wurde Herr Mollath auf eigene Initiative in Vollzug dieses Beschlusses festgenommen, zunächst in das BKH Erlangen verbracht (Bl. 334 d. Strafakten) und dann am 02.03.2006 dem BKH Bayreuth zugeführt (Bl. 342 d. Strafakten).

Die Vollzugsmitteilung der Einlieferung des Herrn Mollath in das BKH Erlangen (am 27.02.2006) ging am 02.03.2006 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und am 03.03.2006 beim Landgericht Nürnberg-Fürth ein (Bl. 334 d. Strafakten).

Am 06.03.2006 verfügte der Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth, VRiLG Brixner, Mitteilung an Rechtsanwalt Dolmany, dass eine Entpflichtung derzeit nicht in Betracht kommt (Bl. 333 Rs d. Strafakten).

Spätestens am 07.03.2006 war der Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth, VRiLG Brixner, darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich Herr Mollath im BKH Bayreuth befindet. Er verfügte die Übersendung des Unterbringungsbefehls an das Amtsgericht Bayreuth mit der Bitte um Eröffnung. Die Verfügung wurde am 09.03.2006 ausgeführt (Bl. 41 Rs d. Strafakten).

Am 08.03.2006 ging bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ein Schreiben des BKH Bayreuth vom 06.03.2006 ein, dass sich Herr Mollath seit dem 02.03.2006 dort befindet. Diese Mitteilung wurde an das Landgericht Nürnberg-Fürth weitergeleitet, wo es am 10.03.2006 einging (Bl. 342 d. Strafakten).

Am 13.03.2006 ging das Schreiben des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 09.03.2006 (Bitte um Eröffnung des Unterbringungsbefehls an das Amtsgericht Bayreuth), dort verfügt am 07.03.2006 beim Amtsgericht Bayreuth ein (Bl. 344 d. Strafakten).

Am 13.03.2006 verfügte RiAG Wiesneth (Amtsgericht Bayreuth) Termin zur Eröffnung des Unterbringungsbefehls auf den 17.03.2006 (Bl. 344 d. Strafakten). Dem Pflichtverteidiger wurde dieser Termin nicht mitgeteilt.

Am 17.03.2006 wurde Herr Mollath der Unterbringungsbehl durch RiAG Wiesneth am Amtsgericht Bayreuth eröffnet. Es erging Beschluss, dass Herr Mollath um 10.44 Uhr in einstweilige Unterbringung genommen wird (Bl. 351 - 353 d. Strafakten). Dem Protokoll liegt als Anlage ein handschriftliches Schreiben des Herrn Mollath bei. In diesem erhebt Herr Mollath u.a. „Einspruch“ gegen den § 126a-Beschluss vom 01.02.2006 (Bl. 354 d. Strafakten).

Am 17.03.2006 verfügte RiAG Wiesneth die Übersendung des Vorgangs an das Landgericht Nürnberg-Fürth. Er vermerkte dabei handschriftlich „Der Angeschuldigte hat ‚Einspruch‘ eingelegt und die Vorführung nach § 115a StPO beantragt“ (Bl. 343 d. Strafakten). Diese Verfügung ging am 21.03.2006 beim Landgericht Nürnberg-Fürth ein (Bl. 343 d. Strafakten).

Vom Vorsitzenden der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth, VRiLG Brixner, wurde am 22.03.2006 die Anhörung auf den 31.03.2006 terminiert (Bl. 343 d. Strafakten).

Am 28.03.2006 legte Rechtsanwalt Ophoff das Mandat nieder (Bl. 366 d. Strafakten).

Am 31.03.2006 erfolgte die Anhörung durch die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth (Bl. 367/370 d. Strafakten).

Am 24.04.2006 wurde Herr Mollath in das BKH Straubing verlegt (Bl. 379 d. Strafakten).

Auf ein Schreiben des Rechtsanwalts Dolmany an das Landgericht Nürnberg-Fürth (7. Strafkammer) vom 23.06.2006, ob trotz des mangelnden Vertrauensverhältnisses und mehrfacher Äußerungen des Herrn Mollath, dass er ihn nicht als Anwalt haben möchte, an der Pflichtverteidigung festgehalten wird, teilte VRiLG Brixner diesem am 29.06.2006 mit, dass es bei der Bestellung als Pflichtverteidiger verbleibe (Bl. 415 d. Strafakten).

Am 13.07.2006 ging erneut ein Antrag von Rechtsanwalt Dolmany bei der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth mit der Bitte um Entpflichtung ein; dem die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth beitrug (Bl. 442, 443/447 d. Strafakten). Eine Verbescheidung erfolgte nicht.

Mit Verfügung vom 17.07.2006 bestimmte der Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth, VRiLG Brixner Termin zur Hauptverhandlung auf den 08.08.2006 (Bl. 430 d. Strafakten). Unter Ziff. II. dieser Verfügung heißt es:

„II. Gerichtsbesetzung:

VRiLG Brixner als Vorsitzender

Ri'nLG Heinemann als Beisitzerin

Zwei Schöffen der 7. Strafkammer gemäß Liste“

Ein Beschluss gem. § 76 Abs. 2 GVG für den Fall einer Besetzungsreduktion, der auch dann zu ergehen hatte, wenn eine Verweisung vom Amtsgericht an das Landgericht erfolgt ist, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Am 07.08.2006 erging folgender Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth (Bl. 467 d. Strafakten):

- „1. Die Antragsschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 06.09.2005 wird zur Hauptverhandlung zugelassen (früher Az: 802 Js 13851/05).
2. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird das Sicherungsverfahren vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth eröffnet (§§ 203, 207 StPO).“

Eine Zustellung oder anderweitige Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte nicht.

Im Hauptverhandlungsprotokoll wird u. a. folgende Feststellung wiedergegeben:

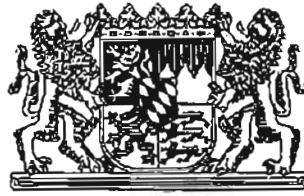
„ ..., dass ...

- ...
- die Anklageschrift vom 06.09.2005 durch Beschluss der 7. Strafkammer des Landgericht Nürnberg-Fürth vom 07.08.2006 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Sicherungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft des Landgericht Nürnberg-Fürth eröffnet wurde (Bl. 467 d.A.)“

Am 08.08.2006 fand die Hauptverhandlung vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth statt. Diese war mit VRiLG Brixner, RiLG Heinemann und zwei Schöffen besetzt.

Aufgrund dieser Hauptverhandlung erging folgendes Urteil:

Aktenzeichen: 7 KLS 802 Js 4743/2003



171 496
Denkmal für rechtliche mit
Ableitung des 13. Februar 2007

23.02.07
Landgericht Nürnberg-Fürth
Abteilung für die Geschäfts-
abteilung des Gerichts

Justiz
Brixner

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

der 7. Strafkammer bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth in der Strafsache gegen

Mollath

Gustl Ferdinand, geb. 07.11.1956 in Nürnberg,
deutscher Staatsangehöriger, geschieden,
Volbehrstraße 4, 90491 Nürnberg, derzeit
Bezirkskrankenhaus Straubing

wegen Körperverletzung u. a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom 08.08.2006,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Brixner
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Heinemann
als Beisitzende

Karl-Heinz Westenrieder, Büchenbach-Aurau
Erika Herzog, Lonnerstadt
als Schöffen

StA Schorr
als **Beamter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Dolmany, Nürnberg
als **Verteidiger**

Rechtsanwalt Horn
als **Vertreter der Nebenklage**

JAng Mehle
als **Ürkundsb. der Geschäftsstelle**

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die Kosten der Nebenklage und seine eigenen notwendigen Auslagen.

Angewandte Bestimmungen:

§§ 223 I, 224 I Nr. 5, 230 I, 239 I, 303, 303 c, 20, 52, 53, 63

StGB

GRÜNDE

I.

1.

Der Angeklagte schlug am 12.08.2004 seine Ehefrau, von der er inzwischen geschieden ist, grundlos mehrfach auf den gesamten Körper, würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit und trat sie mit den Füßen.

2.

Am 31.05.2002 hielt der Angeklagte seine Ehefrau etwa 1 ½ Stunden in der bis dahin gemeinsamen Wohnung fest. Erst als eine Freundin, die sie zu ihrem Schutz mitgenommen hatte und die vor der Haustür wartete, klingelte, gelang es Petra Mollath zu flüchten.

Die Staatsanwaltschaft bejaht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

3.

Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 zerstach der Angeklagte die Reifen an Fahrzeugen verschiedener Personen oder beschädigte diese Fahrzeuge auf andere Weise, wobei die jeweils Geschädigten von ihm aufgrund ihrer Beteiligung an Scheidungs- oder Trennungssituation von seiner Ehefrau als Ziel ausgewählt worden waren. Es entstand ein Schaden von ungefähr 6.870,00 Euro. Auch gerieten die Geschädigten in gefährliche Situationen dadurch, dass die Schäden nicht sofort sichtbar wurden, sondern sich erst nach einiger Fahrzeit bemerkbar machten. Soweit ein Strafantrag nicht form- oder fristgerecht von einem Berechtigten gestellt wurde, hält die Staatsanwaltschaft wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Es ist nicht ausschließbar, dass der Angeklagte in allen Fällen im Zustand der aufgehobenen Steuerungsfähigkeit gemäß § 20 StGB handelte, der Angeklagte handelte aber mit natürlichem Vorsatz. Der Angeklagte hat zu den Taten keine konkreten Angaben gemacht.

II.

Persönliche Verhältnisse

Der Angeklagte Gustl Ferdinand Mollath wurde am 07.11.1956 in Nürnberg geboren, ist geschieden, deutscher Staatsangehöriger und hat keine Kinder. Er wuchs zusammen mit einem Bruder im Elternhaus auf, allerdings verstarb der Vater aufgrund einer Krebserkrankung bereits 1960. Seine (nach dem Tod des Vaters) alleinstehende Mutter musste damals mit zwei Kindern (4 und 14 Jahre alt) einen Betrieb, der über 20 Mitarbeiter hatte, abwickeln.

Obwohl der Angeklagte unglücklich verliebt war, legte er 1976 das zweitbeste Abitur der Schule ab. Er begann nach dem Abitur Maschinenbau zu studieren, brach dieses Studium aber 1980 wegen der Krebserkrankung seiner Mutter ab, die kurze Zeit später verstarb. 1978 lernte der Angeklagte seine spätere Frau kennen, mit der er bald zusammenzog. 1981 begann er bei MAN zu arbeiten, wo er schließlich eine Controlling-Abteilung unter sich hatte und bis 1983 blieb. Im Anschluss an seine Tätigkeit bei MAN machte sich der Angeklagte mit einem Reifenhandel selbständig. Zusätzlich beschäftigte er sich mit der Restauration von Oldtimern. Im Zusammenhang damit führte der Angeklagte einen Rechtsstreit um die Lackierung eines Ferrari, der sich bis 1999 hinzog, den er dann zwar gewann, aber trotzdem als schwer belastend empfand. Sein Geschäft, das nie Gewinn abwarf, sodass die Ehefrau mit ihrem geerbten Geld Defizite ausgleichen musste, musste im Jahre 2000 geschlossen werden, weil auch die Ehefrau keine finanziellen Zuschüsse mehr leistete. Nach Schließung des Geschäftes begann sich der Angeklagte psychisch noch stärker zu verändern, wobei diese Veränderung bereits etwa ab 1996 eingesetzt hatte. Er war auch zuvor – bereits ab dem Kennenlernen - ein "schwieriger" Mensch gewesen, der auch aggressiv gegenüber seiner späteren Ehefrau wurde, sodass er sie gelegentlich ("etwa 1 x im Jahr") geschlagen hatte. Dies empfand diese jedoch damals nicht als so belastend, dass sie das als Grund für eine Trennung gesehen hätte, sondern das Paar, das seit etwa 1978 ohne Trauschein zusammengelebt hatte, schloss 1991 die Ehe. Dazu kam es, weil der Angeklagte sich etwa ab 1986 kaum mehr aggressiv gezeigt hatte. Insbesondere aber nach Schließung des Geschäftes, saß der Angeklagte immer Zuhause vor dem Fernseher und begann "fixe" Ideen zu entwickeln. Kontakte mit Freunden wurden nicht

mehr gepflegt, diese wandten sich auch ab wegen des merkwürdigen Verhaltens des Angeklagten. So war der Angeklagte schließlich überzeugt, dass seine Ehefrau, die seit 1990 bei der HypoVereinsbank arbeitete, bei einem "riesigen" Schwarzgeschäft von Geldverschiebungen in die Schweiz beteiligt sei. Die Ehefrau des Angeklagten Petra Mollath, jetzt Müller, war tatsächlich von der damaligen Bayerischen Vereinsbank mit dem Privatkundengeschäft in und für die Schweiz betraut. Daher war sie zusammen mit dem Angeklagten auch in der Schweiz eingeladen gewesen.

Nachdem die Aggressionen und Tötlichkeiten des Angeklagten immer weiter zunahmen, wandte sich seine Ehefrau wegen dieser Veränderungen an einen Psychologen um Rat. Im Mai 2002 zog sie aus der ehelichen Wohnung aus – die Eheleute wurden schließlich 2004 geschieden.

III.

Bisheriger Verfahrensverlauf

Im November des Jahres 2002 erstattete die getrennt lebende Ehefrau des Angeklagten Anzeige wegen Körperverletzung gegen diesen, nachdem dieser ihren Bruder ebenfalls wegen Körperverletzung angezeigt hatte. Damit wollte sie erreichen, dass die Aggressivität des Angeklagten bekannt würde.

Mit Fax vom 23.09.2003 übermittelten die Rechtsanwälte der inzwischen getrennt lebenden Ehefrau dem Amtsgericht Nürnberg eine ärztliche Stellungnahme des Klinikums am Europakanal – Fachärztin Dr. Krach -, dass nach den Schilderungen der Ehefrau davon ausgegangen werden könne, dass der Ehemann "mit großer Wahrscheinlichkeit" an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leide, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten sei. Der Ehefrau sei daher empfohlen worden, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und den Sachverhalt mit ihrer Rechtsanwältin zu besprechen, sowie zusätzlich psychiatrische nervenärztliche Abklärung beim Ehemann anzustreben.

Aufgrund der Strafanzeige von Petra Müller erhob die Staatsanwaltschaft am 23.05.2003 dann Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung gegen den Angeklagten.

In der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 vor dem Amtsgericht Nürnberg übergab der Angeklagte in einem Schnellhefter zusammengefasste Schriftsätze zu seiner Verteidigung, die in keinerlei erkennbarem Zusammenhang mit den Anklagevorwürfen stehen. Nach dem Eindruck des RiAG Nürnberg bestanden aufgrund der zum Teil wirren Ausführungen des Angeklagten erhebliche Zweifel an dessen Schuldfähigkeit. Mit Beschluss vom 25.09.2003 wurde daher die Hauptverhandlung ausgesetzt und ein psychiatrisches Gutachten eingeholt zu der Frage, ob beim Angeklagten am 12.08.2001 bzw. 31.05.2002 die medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorgelegen hätten. Mit der Gutachtenserstellung wurde der Sachverständige Thomas Lippert beauftragt. Gegen diesen Beschluss legte der Angeklagte mit Schreiben vom 26.09.2003, eingegangen bei Gericht am selben Tage, Beschwerde ein. Diese Beschwerde wurde vom Landgericht Nürnberg-Fürth mit Beschluss vom 29.10.2003 als unzulässig verworfen.

Mit Beschluss vom 03.12.2003 wurde dem Angeklagten Rechtsanwalt Thomas Dolmany als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Mit Schreiben vom 26.01.2004, eingegangen bei Gericht am 29.01.2004, teilte der Sachverständige Thomas Lippert mit, dass der Angeklagte zu beiden ihm vorgeschlagenen Terminen, dem 29.12.2003 und dem 22.01.2004 zur psychiatrischen Begutachtung nicht in die Praxis gekommen sei und sich auch nicht entschuldigt habe. Eine Begutachtung sei damit wohl nur im Rahmen einer polizeilichen Vorführung möglich.

Im weiteren Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Nürnberg vom 22.04.2004, zu dem auch der Sachverständige Thomas Lippert geladen war, erklärte der Angeklagte u. a.: "Ich trete jetzt aus dem Rechtsstaat aus". Des weiteren beantragte er ohne nähere Begründung seinen Pflichtverteidiger zu entbinden, was das Gericht mit Beschluss vom selben Tag ablehnte.

Der Sachverständige Thomas Lippert gab in der Hauptverhandlung an, dass die Voraussetzungen des § 21 StGB sicher anzunehmen, die Voraussetzungen der §§ 20 und 23

StGB jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit gegeben seien. Beim Angeklagten liege eine gravierende psychische Erkrankung, vermutlich eine Psychose vor. Die Prognose sei auch ungünstig, da keinerlei Krankheitseinsicht vorläge. Es bestünde die Gefahr, dass Unbeteiligte Opfer werden könnten. Es könne allerdings nur eine stationäre Unterbringung weitere Erkenntnisse bringen. Er empfehle daher eine solche im Bezirkskrankenhaus Ansbach oder Erlangen für die Dauer von 6 Wochen, um ein genaueres Gutachten erstellen zu können.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.04.2004 wurde deshalb die Verbringung des Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens über dessen psychischen Zustand für die Dauer von höchstens 6 Wochen in das Klinikum am Europakanal in Erlangen angeordnet. Dort sollte der Angeklagte beobachtet und dann entlassen werden, sobald der Untersuchungszweck erfüllt sei (§ 81 StPO). Zugleich wurde mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob beim Angeklagten zu den Tatzeiten 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen von § 63 StGB vorlägen, der Leiter der forensischen Abteilung des Klinikums am Europakanal Dr. Wörthmüller beauftragt.

Gegen diesen Beschluss legte der Angeklagte Beschwerde ein, die vom Landgericht Nürnberg-Fürth durch Beschluss vom 26.05.2004 verworfen wurde.

Nachdem der Angeklagte sich bereits zur Beobachtung und Gutachtenerstattung für eine Woche im Klinikum am Europakanal in Erlangen aufgehalten hatte, erklärte sich der dortige Sachverständige Dr. Wörthmüller für befangen und bat, ihn von der Gutachtenerstellung zu entbinden, weil der Sachverständige von Nachbarn des Angeklagten privat auf dessen Zustand angesprochen worden war und er nicht den Anschein der Voreingenommenheit erwecken wollte.

Mit Schreiben vom 06.07.2004 zeigte sich Rechtsanwalt Ophoff unter Vorlage einer Vollmacht als Wahlverteidiger für den Angeklagten an.

Mit Beschluss vom 07.07.2004 hob das Amtsgericht Nürnberg die Unterbringung des Angeklagten im Klinikum am Europakanal und die Gutachtensauftragserteilung an den Sachverständigen Dr. Wörthmüller auf, weshalb der Angeklagte noch am gleichen Tage aus dem Klinikum entlassen wurde.

Mit Beschluss vom 16.09.2004 jedoch ordnete das Amtsgericht Nürnberg erneut an, dass der Angeklagte zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand für die Dauer von höchstens fünf Wochen nun in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth zu verbringen und dort zu beobachten sei (§ 81 StPO). Des Weiteren wurde der Leiter der Klinik für forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Herr Chefarzt Dr. Leipziger, mit der Erstellung des oben genannten Gutachtens beauftragt.

Die hiergegen vom Angeklagten und seinem Verteidiger eingelegten Beschwerden wurden mit Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.10.2004 verworfen.

Trotz Trennung und Scheidung konnte sich der Angeklagte aber nicht von seiner Frau lösen. Petra Müller fühlte sich deshalb von ihm dauernd verfolgt. So setzte sich der Angeklagte einmal in der U-Bahn in Nürnberg neben sie, fixierte sie unaufhörlich und wurde schließlich laut. Ein andermal passte er zunächst ihren jetzigen Lebensgefährten Maske auf der Straße in Nürnberg ab, der ihm jedoch entweichen konnte. Am selben Tag verfolgte er dann Petra Müller bis in ein Lokal in Nürnberg, wo diese mit Maske verabredet war und fotografierte sie durch verschiedene Fenster.

Mit Schreiben vom 15.06.2005 beantragte der Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Dolmany, seine Entbindung als Pflichtverteidiger des Angeklagten, da sein Vertrauensverhältnis zu diesem erschüttert sei. U. a. habe der Angeklagte bereits mit den Fäusten an die Eingangstür seiner Kanzlei gedrommelt und ihn, Rechtsanwalt Dolmany, für den Zeitraum von etwa einer Stunde daran gehindert, seine Kanzlei zu verlassen.

Der Angeklagte war schließlich vom 14.02.2005 bis 21.03.2005 zur Gutachtenserstattung gemäß des Beschlusses des Amtsgerichts Nürnberg vom 16.9.2004 im Bezirkskrankenhaus Bayreuth untergebracht.

Am 25.07.2005 erstellte dann der beauftragte Sachverständige Chefarzt Dr. Leipziger das in Auftrag gegebene Gutachten, in dem er zu dem Ergebnis kam, dass der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe.

Am 04.08.2005 beantragte dann die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, dem Antrag des Pflichtverteidigers auf Entbindung von der Pflichtverteidigung stattzugeben und dem Angeklagten einen neuen Verteidiger beizuordnen. Zugleich wurde beantragt, das Verfahren an das Landgericht Nürnberg-Fürth gemäß § 74 I GVG zu "verweisen".

Mit Beschluss vom 29.12.2005 legte das Amtsgericht Nürnberg das Verfahren dem Landgericht Nürnberg-Fürth zur Übernahme vor.

Nach Übernahme des Verfahrens am 27.01.2006 durch die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth erließ diese am 1.2.2006 einen vorläufigen Unterbringungsbeschluss gem. § 126 a StPO, da der Angeklagte aufgrund die von ihm begangenen Taten für die Allgemeinheit gefährlich sei. Aufgrund dieses Beschlusses konnte der Angeklagte am 27.02.2006 in seinem Haus in der Volbehrstraße 4 in Nürnberg festgenommen werden, wobei es zunächst so schien, als sei das Haus unbewohnt, weil die Rolläden heruntergelassen waren. Im Haus befanden sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte sich in dem Anwesen aufhielt (der Kamin rauchte, das Teewasser in der Küche war warm). Die Tür zum Dachboden war versperrt. Der Angeklagte konnte dann auch auf dem Dachboden in einem Zwischenboden, wo er sich vor der Polizei hinter einer Kiste versteckte, aufgefunden werden. Er ließ sich durch die Beamten festnehmen, schimpfte aber, er befände sich in einem Polizeistaat. Der Angeklagte wurde zunächst ins Bezirkskrankenhaus Erlangen, dann nach Bayreuth verbracht und befindet sich nunmehr im Bezirkskrankenhaus Straubing.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

IV.

Die Taten

Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung der Eheleute Mollath kam es zu folgenden Taten des Angeklagten:

Der Angeklagte benahm sich, nachdem er sein Geschäft aufgeben musste, immer eigenartiger. Er ließ im eigenen Haus stets die Rolläden herunter, hielt keinen Kontakt mehr zu Freunden und hatte als einzige Bezugsperson nur noch seine Ehefrau. Sein eigenartiges Verhalten gipfelte darin, daß er sich einmal eine Plastiktüte über seinen Kopf gezogen hatte. Die Ehefrau konnte ein Ersticken des Angeklagten nur verhindern, indem sie Löcher in die Plastiktüte schnitt. Ein anderes Mal lief der Angeklagte mit einem Strick um den Hals durch die Wohnung. Er war auch in immer kürzeren Abständen gewalttätig gegenüber seiner Ehefrau. Unter anderen, die nicht angeklagt sind, kam es zu folgenden Vorfällen:

1.

Am 12.08.2001 schlug der Angeklagte in der gemeinsamen Wohnung, Volbehrstraße 4 in 90491 Nürnberg seiner Ehefrau ohne Grund mindestens 20 Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biss er sie derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist. Zudem brachte der Angeklagte seine Frau zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit. Als seine Ehefrau wehrlos am Boden lag, trat er ihr mindestens dreimal mit den Füßen, an denen er kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokkassins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann ließ er von ihr ab. Diese kam in der Folgezeit auf dem Boden liegend wieder zu sich. Petra Müller erlitt durch die Misshandlungen des Angeklagten eine Prellmarke und ein Hämatom an der rechten Schläfe von 3 x 5 cm Durchmesser, großflächige, zirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, großflächige konfluierende Hämatome, zirkolär an beiden Unterschenkeln, fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel (etwa 5 x 5 cm) und im Bereich des linken Beckenkamms. Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfs zentral-medial, Bisswunde am rechten Ellenbogen mit Abdruck von Ober- und Unterkiefer sowie Kopfschmerzen und Druckschmerzen über den beschriebenen Hämatomen.

2.

Im Mai 2002 zog Petra Mollath aus der Ehewohnung in Nürnberg Volbehrstraße aus. Am 31.05.2002 kam sie mit einer Freundin, Frau Simbeck, erneut zur ehelichen Wohnung in der Volbehrstraße in Nürnberg zurück, um ihre restlichen persönlichen Sachen aus dem Haus zu holen. Um den Angeklagten nicht durch die Anwesenheit einer weiteren Person zu reizen, bat sie ihre Freundin, vor der Türe zu warten und sich erst durch Klingeln bemerkbar zu machen,

wenn sie, die Ehefrau, nicht spätestens nach 1 ½ Stunden aus dem Haus käme. Der Angeklagte zeigte sich gegenüber seiner Ehefrau sofort wieder aggressiv und hielt sie zunächst im Schlafzimmer fest, indem er sie auf das Bett warf und festhielt. Sodann verbrachte er sie in das Arbeitszimmer, stellte sich mit seinem Körper vor die Tür und verhinderte so, dass sie das Zimmer verließ. Petra Mollath konnte den Angeklagten, der damals 90 kg wog, nicht dazu bewegen, sie aus dem Arbeitszimmer zu entlassen.

Als nach etwa 1 ½ Stunden Frau Simbeck gegen die Haustüre klopfte, nutzte Petra Mollath die momentane Unaufmerksamkeit des Angeklagten und flüchtete aus dem Haus.

Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

3.

Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 beschädigte der Angeklagte Fahrzeuge verschiedener Personen, die in irgendeiner Weise mit seiner damals von ihm geschiedenen Ehefrau befreundet waren, mit dem Scheidungsverfahren und im weiteren Sinne mit Vollstreckungsverfahren des Angeklagten zu tun hatten, indem er Reifen zerstückte oder – in einem Fall – die Scheiben zerkratzte. Im einzelnen handelte es sich um folgende Fälle:

a)

Zwischen dem 31.12.2004, 19.00 Uhr und 01.01.2005, 16.45 Uhr zerstückte der Angeklagte mindestens einen Reifen des am Danziger Platz 7 in Nürnberg geparkten Fahrzeugs Alfa Romeo, amtliches Kennzeichen N-RG 132, des Rechtsanwalts Wolfgang Greger. Rechtsanwalt Wolfgang Greger ist zusammen mit seiner Ehefrau, Rechtsanwältin Regine Greger und Rechtsanwalt Hans-Georg Woertge in einer Kanzleigemeinschaft. Rechtsanwältin Regine Greger führte das Scheidungsverfahren für die Ehefrau des Angeklagten, Petra Mollath, jetzt Müller.

b)

In der Zeit zwischen dem 05.01.2005, 15.00 Uhr und dem 07.01.2005, 10.30 Uhr, zerstückte der Angeklagte zwei Reifen des in der Erlenstegenstraße 18 in Nürnberg geparkten Pkw BMW,

amtliches Kennzeichen N-TY 324 des Facharztes für Psychiatrie Thomas Lippert. Dieser bemerkte den Schaden am ersten Reifen sofort, den am zweiten Reifen erst auf der Fahrt.

Der Sachschaden betrug 295,00 €.

Thomas Lippert war als Sachverständiger vom Amtsgericht Nürnberg mit der Erstellung eines Gutachtens über die medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bei den Taten des Angeklagten betraut und hatte diesen mit Schreiben vom 29.12.2003 und 22.1.2004 vorgeladen.

c)

Zwischen dem 05.01.2005, 21.00 Uhr und dem 06.01.2005, 11.00 Uhr beschädigte der Angeklagte die Reifen des in der Dunkenhofstraße 13 in Nürnberg abgestellten BMW's, amtliches Kennzeichen N-GW 134 des Rechtsanwalts Hans-Georg Woertge. Der Sachschaden betrug 360,00 €.

Rechtsanwalt Woertge hat eine Kanzleigemeinschaft mit dem Ehepaar Greger und wurde selbst in Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Angeklagten tätig.

d)

Am 14.01.2005, gegen 10.30 Uhr, zerkratzte der Angeklagte mit einem spitzen Gegenstand die beiden hinteren, rechten Scheiben auf der rechten Seite des Pkw Audi, amtliches Kennzeichen FO-BJ 555 des Gerichtsvollziehers Hösl, der vor dem Anwesen Äußere Sulzbacher Straße 131 in Nürnberg geparkt war.

Der Gerichtsvollzieher Ernst Hösl musste 1.200,00 Euro für die Reparatur der Seitenscheiben bezahlen.

Er war im Jahre 2004 von mehreren Gläubigern, hauptsächlich jedoch von Petra Mollath beauftragt, Zwangsvollstreckungen beim Angeklagten durchzuführen. Anlässlich einer Pfändung führte der Angeklagte mit ihm ein vierstündiges Gespräch, erzählte ihm von seinem Leben, seiner Scheidung und dem angeblichen Schwarzgeldverschiebungsskandal, in den

seine Ehefrau verwickelt sei. Auch von der terroristischen Bedrohung durch Bin Laden war die Rede, dessen Vorgehen und Verhalten der Angeklagte als berechtigt ansah. Anlässlich einer Pfändung eines Ferraris schickte Gerichtsvollzieher Hösl die Ehefrau des Angeklagten, Petra Mollath und ihren Lebensgefährten Maske weg, um Streitigkeiten zu vermeiden. Bei einem Zwangsöffnungsauftrag war Rechtsanwalt Woertge jedoch als Gläubigervertreter mit anwesend. Der Gerichtsvollzieher durchsuchte das Haus des Angeklagten nach eventuellen Vermögenswerten.

e)

Zwischen dem 18.01.2005, 18.00 Uhr bis 19.01.2005, 14.30 Uhr zerstach der Angeklagte erneut die Reifen der am Danziger Platz 7 in Nürnberg geparkten Fahrzeuge BMW, amtliches Kennzeichen M-LG 2997 und Alfa Romeo N-RG 132 der Rechtsanwälte Wolfgang und Regine Greger.

f)

In der Zeit vom 18.01.2005, 22.30 Uhr bis 25.01.2005, 7.40 Uhr beschädigte der Angeklagte wiederum den in der Effnerstraße 5 in Nürnberg geparkten Pkw, Marke BMW, amtliches Kennzeichen N-GW 134 des Rechtsanwalts Hans Georg Woertge. Der entstandene Schaden beträgt 360,00 Euro.

g)

Zwischen dem 07.01.2005 und dem 20.01.2005 beschädigte der Angeklagte die Reifen der in der Siedlerstraße 149 in Nürnberg geparkten Pkw's Marke Jaguar, amtliches Kennzeichen N-SP 931 und BMW, amtliches Kennzeichen N-DC 335 der Fa. Immobilien-Sperl.

Es entstand ein Sachschaden von 608,00 Euro.

Der Inhaber der Firma Immobilien Sperl, Oliver Sperl, kennt den Angeklagten nicht und hatte auch nie etwas persönlich mit ihm zu tun. Er wohnt jedoch zwei Häuser weiter neben Rechtsanwalt Woertge.

Oliver Sperl betreibt zudem sein Immobiliengeschäft in der Straße, in der die geschiedene Ehefrau des Angeklagten Wohnung genommen hatte. Oliver Sperl kennt allerdings auch den jetzigen Lebensgefährten der geschiedenen Ehefrau des Angeklagten. Martin Maske, weil beide in der Handballabteilung des 1. FC Nürnberg engagiert waren.

h)

In der Zeit vom 31.01.2005, 18.00 Uhr bis 01.02.2005, 10.30 Uhr zerstach der Angeklagte insgesamt 56 Reifen der Fahrzeuge der Firma Auto-Lunkenbein. An einem Tag waren die Reifen sämtlicher, auf dem Betriebsgelände der Firma Lunkenbein in der Dürrenhofstraße 31 in Nürnberg geparkten Fahrzeuge beschädigt (40 Stück), zwei Tage später weitere 16 Reifen. Der Gesamtschaden beträgt 3.000,00 Euro.

Der Inhaber der Firma Auto Lunkenbein, Joachim Zimmermann, kennt den jetzigen Lebensgefährten der Petra Mollath seit 35 Jahren. In seinem Auftrag sollte er Blumenvasen aus der ehelichen Wohnung der Mollaths in der Volbehrstraße in Nürnberg abholen, was auch geschah. Das Fahrzeug der Firma Lunkenbein war zwar nicht mit dem Firmenlogo, aber mit einer "roten" Nummer versehen. Der Angeklagte, der wohl über die Zulassungsstelle den Inhaber der roten Nummer herausbekommen hatte, tauchte kurze Zeit später in der Firma Lunkenbein auf und unterhielt sich mit Joachim Zimmermann über den Irak-Krieg. Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass sich der Angeklagte und Joachim Zimmermann von Kindheit her kannten.

Die Geschädigten haben form- und fristgerecht Strafantrag gestellt. Soweit dies nicht geschehen ist, hält die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

Der Angeklagte beging alle oben genannten Taten im Zustand der erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit. Eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit gemäß § 20 StGB ist nicht ausschließbar.

4.

Mit den Ermittlungen wegen der beschädigten Kraftfahrzeuge war die Polizeiinspektion Nürnberg-Ost befasst, in deren Einzugsgebiet sowohl der Angeklagte wohnte, als auch die Geschädigten ihre Wohnung oder Firmensitz hatten. Eine Serie von insgesamt 20 Fällen von Sachbeschädigung, von denen nur ein Teil angeklagt wurde, begann am 31.12.2004 und endete am 01.02.2005. Bei den beschädigten Reifen wurde mittels eines feinen Werkzeugs die Flanken der Reifen zerstochen, sodass die Beschädigungen mit dem bloßen Auge teilweise nicht sichtbar waren und die Luft nur langsam nach Inbetriebnahme der Fahrzeuge entwich, weshalb gefährliche Situationen beim Betreiben des Pkw im Straßenverkehr entstanden. Diese Art und Weise der Beschädigung deutete nach Auffassung der Polizei darauf hin, dass der Täter etwas von der Bauweise von Reifen verstand.

Zunächst hatte die Polizei keinerlei Hinweise auf den bzw. die Täter. Doch dann übermittelte Rechtsanwalt Woertge der Polizei ein an ihn gerichtetes Schreiben des Angeklagten vom 04.08.2004, in dem sämtliche oben aufgeführte Geschädigte aufgeführt und im Zusammenhang mit Petra Mollath, der inzwischen geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, erwähnt werden. Das Schreiben enthielt folgende Passagen:

“Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Woertge,

schon am 23.05. wollten Sie zusammen mit Ihrem Freund, schon aus Urzeiten Ihres 1. FCN-Handballvereins, Martin Maske, Direktor der HypoVereinsbankGroup, Petra Mollath, Ihrer Mandantin und früheren Mitarbeiterin der HypoVereinsbankGroup, als auch einem Mitarbeiter von Joachim Zimmermann vom Altwagenhandel Lunkenbein (der wiederum Jahrzehnte mit Martin Maske von der HypoVereinsbankGroup befreundet ist), in mein Haus eindringen, um an Unterlagen zu gelangen, die die Schwarzgeldverschiebung der HypoVereinsbank und deren Vorläuferbanken in der Schweiz beweisen.

.....

Sie haben enge Verbindungen zur Justiz- und Polizeibeamten. Z. B. Sie sind befreundet mit Oliver und Sibylle Sperl von der Firma Immobilien Sperl in der Wöhrder Hauptstraße in Nürnberg. Darüber hinaus wohnen Petra Mollath, frühere Mitarbeiterin der HypoVereinsbankGroup, deren Bruder Robert Müller und dessen Lebensgefährtin Petra

Simbeck (aus der Arztpraxis wo diese arbeitet, stammt ein Attest, das dazu beitragen soll, mich fertig zu machen) sechs Häuser weiter in der Wöhrder Hauptstraße.

.....

Mit Wolfgang Greger betreiben Sie eine Rechtsanwaltskanzlei. In Ihrer Website verweisen Sie auf Ihre Mandanten von Behörden, Banken, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Immobilienbranche.

Am 30.06.2004 haben Sie durch ihre Verbindungen arrangiert, dass ich von einem Gerichtsvollzieher auf meinem Grundstück, in unglaublicher Weise und Umständen wegverhaftet wurde, damit Sie ungehindert mein Haus nach den Unterlagen, die die Schwarzgeldverschiebung in die Schweiz beweisen, durchsuchen können."

Da weitere Sachbeschädigungen an dem Fahrzeug des am häufigsten Geschädigten, Rechtsanwalt Greger, wohnhaft Am Danziger Platz 5 in Nürnberg zu befürchten waren, überwachte die Polizei die Örtlichkeit ab dem 16.01.2005 während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mittels einer Videoaufzeichnungsanlage von einem gegenüberliegenden Wohnanwesen aus.

) Bereits in den frühen Morgenstunden des 01.02. um 04.08 Uhr wurde eine Person beim Zerstechen mit einem Werkzeug der dem Gehsteig zugewandten vier Reifen des Pkw der Familie Greger aufgezeichnet. Diese Person trug eine bis zu den Oberschenkeln reichende dunkle Jacke oder Mantel sowie eine Mütze mit Ohrenschützern. Die Videoaufzeichnungen wurden der geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, Petra Mollath, gezeigt. Anhand der getragenen Kleidung hielt sie es für möglich, dass die aufgezeichnete Person ihr früherer Mann sein könnte, da dieser solche Kleidungsstücke getragen habe. Bei der beim Angeklagten durchgeführten Hausdurchsuchung am 04.02.2004 wurden eine Jacke und eine Mütze gefunden, die der Kleidung des Täters bei der Tatausführung vom 01.02. stark ähneln.

V.

Beweiswürdigung

1.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, die sich insoweit mit den Bekundungen seiner geschiedenen Ehefrau Petra Müller, geschiedene Mollath decken.

2.

Die Feststellungen zu dem Verlauf der Ehe des Angeklagten, die Schilderung seines eigenartigen Verhaltens und seiner sich immer weiter steigenden Aggressivität beruhen ebenfalls auf der Aussage seiner geschiedenen Ehefrau, an deren Glaubwürdigkeit die Kammer keinen Zweifel hat.

Die Feststellungen zu Fall 1 und 2 beruhen auch auf den Angaben von Petra Müller. Diese schilderte die Taten des Angeklagten so- wie oben dargelegt-, ruhig, schlüssig und ohne jeden Belastungseifer.

So gab sie zu Fall 2 an, sie wisse nicht mehr, ob der Angeklagte sie bei diesem Vorfall geschlagen habe. Zudem wird ihre Schilderung von Fall 1 durch ein ärztliches Attest von Dr. Madeleine Reichel, Äußere Bayreutherstr. 1903 Nürnberg vom 3.6.2002 bestätigt, das gemäß § 256 Abs. 1 Ziff. 2 StPO verlesen wurde. Darin werden die geschilderten Verletzungen dokumentiert, die mit der Darstellung des Vorfalls durch Petra Müller übereinstimmen.

Petra Müller hat auch als Beispiel für das aggressive Verhalten des Angeklagte während der Ehe von einem Vorfall erzählt, der sich folgendermaßen abgespielt habe: sie habe sich nachts aus Angst vor ihrem Ehemann aus dem ehelichen Schlafzimmer nackt zu ihrem Bruder geflüchtet, der im Wohnzimmer der Ehewohnung geschlafen habe und sie dann vor dem sie verfolgenden Angeklagten geschützt habe, indem er sich vor sie gestellt habe. Diesen Vorfall bestätigte der Bruder der Petra Müller, Robert Müller, in der Hauptverhandlung ebenfalls glaubhaft.

Aus allen diesen Gründen ist die Kammer von der Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin Müller überzeugt.

Der Angeklagte dagegen hat die Angaben seiner geschiedenen Ehefrau nicht **konkret** bestritten. Er machte Ausführungen zum „größten Schwarzgeldskandal aller Zeiten“ und, dass seine Ehefrau über ihre Tätigkeit bei der Hypovereinsbank darin verwickelt gewesen sei. Deshalb habe es oft Streit gegeben, wobei seine Ehefrau **ihn** geschlagen habe.

Er habe sich lediglich gewehrt.

3.

Die Feststellungen zu Fall 3 beruhen – soweit es ihre eigene –Wahrnehmung betrifft –auf den Bekundungen der Zeugen Joachim Zimmermann, Ernst Hösl, Oliver Sperl und Thomas Lippert, die glaubhaft schilderten, welcher Schaden an ihren Fahrzeugen entstanden sei und - wie oben dargelegt- in welchen Zusammenhang mit Petra Müller bzw. ihrem Freund Martin Maske die einzelnen Taten stehen könnten.

Über den Ablauf der Ermittlungen berichtete POK Grötsch von der PI Nürnberg- Ost, der vor allem darlegte, daß man aufgrund des vom Angeklagten an Rechtsanwalt Woertge gerichteten Briefes auf den Angeklagten als Täter der Sachbeschädigungen gekommen sei.

POK Grötsch berichtete auch über die Schäden an den Fahrzeugen Woertge und Greger.

Der Angeklagte hat sich zu den Sachbeschädigungen nicht konkret geäußert. Er wird aber durch folgende Umstände überführt:

- a) sämtliche Geschädigte stehen zu Petra Müller, Martin Maske oder der Scheidung des Ehepaares Mollath in irgendeiner Verbindung
- b) sämtliche Geschädigte- mit Ausnahme von Thomas Lippert- werden in diesem Zusammenhang im Brief des Angeklagten vom 4.8.2004 an Rechtsanwalt Dr. Woertge in negativer Weise benannt. Thomas Lippert war jedoch als Gutachter für das Amtsgericht Nürnberg tätig und erstattete ein Gutachten, aufgrund dessen der Angeklagte mit

Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.04 in das Klinikum am Europakanal eingewiesen wurde. Dieser Beschluss wurde in der Hauptverhandlung verlesen.

- c) sämtliche Autoreifen wurden auf die selbe Weise mit einem dünnen Gegenstand in die Flanke gestochen, sodaß die Beschädigung nicht oder nicht leicht sichtbar waren und meist erst auf der Fahrt entdeckt wurden. Die Art und Weise des Vorgehens spricht für einen Reifenfachmann. Der Angeklagte, der früher einen Reifenhandel betrieben hat, hatte die entsprechenden Kenntnisse.
- d) die vor dem Hause des Rechtsanwalts Dr. Woertge am 1.2.2005 aufgenommenen Videoaufnahmen und die im Hause des Angeklagten aufgefundene Kleidung, die als Vernehmungsbehelfe bei Vernehmung des Polizeibeamten Grötsch in die mündliche Verhandlung eingeführt wurden, sind zwar kein eindeutiger Beweis für die Täterschaft des Angeklagten, weisen aber zusätzlich zu den obigen Feststellungen darauf hin.

Zudem hielt Petra Müller bei Ansicht des Videofilmes anhand des Bewegungsablaufs eine Täterschaft des Angeklagten für möglich. Dies bekundete POM Götz.

4.

Zur Frage der Schuldfähigkeit und der Unterbringung des Angeklagten gem. § 63 StGB äußerte sich Dr. Leipziger, Leiter der forensischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie.

VI.

Rechtliche Würdigung

Durch sein Verhalten hat der Angeklagte den objektiven Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 223, 224 Abs. 1 Ziff. 5 StGB, einer Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB sowie der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB begangen. Er handelte hierbei mit natürlichem Vorsatz.

Die Handlungen des Angeklagten sind von der Erkrankung an einer wahnhaften psychischen Störung geprägt, so dass nicht ausgeschlossen kann, dass zu den Tatzeitpunkten die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgehoben und er daher gemäß § 20 StGB schuldunfähig war.

Mit Sicherheit ist jedoch von erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit gemäß § 21 StGB auszugehen.

Dies legte der Sachverständige Dr. Leipziger für die Kammer überzeugend dar. Er berichtete, dass der Angeklagte sowohl eine körperliche Untersuchung als auch ein ausführliches Explorationsgespräch mit ihm verweigert habe. Seine mehrmaligen diesbezüglichen Versuche z.B. am 18.2.2005 und am 18.3.2005 seien gescheitert. Bei dem informatorischen Gespräch, das, er, der Sachverständige am 18.2.05 mit dem Angeklagten geführt habe, sei diesem der Gutachtensauftrag erläutert worden und auch, dass er ihm frei stehe, Angaben zu machen. Auch sei ihm erklärt worden, dass es erforderlich sei, Gespräche und Untersuchungen durchzuführen. Bei diesem Gespräch habe sich der Angeklagte zwar beschwert, dass seine psychiatrische Untersuchung richterlich angeordnet sei, habe jedoch ein Explorationsgespräch verweigert.

Da sei der Angeklagte in psychischer Hinsicht orientiert, wach, bewusstseinsklar und von ausgeglichener Stimmung gewesen. Formale Denkstörungen habe er nicht festgestellt. Das Denken sei allerdings von einer misstrauischen Grundhaltung geprägt gewesen. Hinsichtlich Gedächtnis, Merkfähigkeit und Konzentrationsvermögen hätten sich keine Auffälligkeiten ergeben. Der Angeklagte habe keine aggressive Verhaltensweisen gezeigt.

Da der Angeklagte sämtliche vorgeschlagenen Gesprächs und Untersuchungstermine abgelehnt, u. a. den vorgeschlagenen Termin vom 18.3.05 schreiend und mit einer Serie von Vorwürfen und Vorhaltungen abgebrochen habe, sei die Beobachtung des Angeklagten auf Station besonders wichtig gewesen. Zudem seien die Akten und die verschiedenen beiliegenden Schreiben des Angeklagten ausgewertet worden.

In dem übergebenen Schriftwechsel des Angeklagten hätten sich neben den Angaben über dessen Werdegang, auch solche befunden, aus denen hervorgegangen sei, dass er der

Meinung gewesen sei, Hilfe zu brauchen, dass er eine Blei- und Lösungsmittelvergiftung erlitten habe, weiter dass er seit Jahren Alpträume hätte und nachts schweißgebadet aufwache. Im August 2002 habe der Angeklagte in einem Brief seiner Frau mitgeteilt, dass er mit diesen „Machenschaften“ nicht fertig werde. Er sei jeder Kraft beraubt, seelisch und körperlich schwer belastet. Vor über 5 Jahren hätten seine Belastungen zu einem Hörsturz geführt, er leide, teilweise unerträglich an einem Tinnitus.

Nach Aufnahme des Angeklagten im Bezirkskrankenhaus Bayreuth sei dort dessen negativistisches Weltbild, in dem er sich für den Benachteiligten schlechthin halte, aufgefallen. Es munde an, dass es sich um ein paranoides Umdenken handle, wobei er glaube, die „Schwarzgeldkreise“ hätten sich gegen ihn verschworen. Dominiert hätten aber auch Größenphantasien. Auch habe er auf Frage angegeben, eine innere Stimme zu hören, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl, er spüre sein Gewissen. Weiter habe der Angeklagte gesagt, im Grundgesetz sei die Gewissensfreiheit verankert. Es gebe nur Gerechtigkeit oder Tod. Dies hier sei ein Unrechtsstaat. Die Ich-Grenzen des Angeklagten hätten verschwommen gewirkt. Seine Ausführungen seien ausufernd und scheinlogisch gewesen, allerdings abwechselnd mit vernünftigen Gedanken.

Bei der stationären Beobachtung des Angeklagten sei ein wechselndes psychopathologisches Zustandsbild zu verzeichnen gewesen. Zeitweise sei er von heiterer Stimmungslage und leicht gehobenem Antrieb gewesen, dann wieder verbal aggressiv in manifomer Stimmungslage, dann misstrauisch, gereizt und abweisend, insgesamt stark ichbezogen, ohne auf die Auswirkungen seines Verhaltens und Handelns auf andere zu achten. Auch bei Konfrontation mit realen, nicht oder nicht weiteres änderbaren Gegebenheiten, habe der Angeklagte keine Bereitschaft gezeigt, seine rigide eingenommenen Haltungen zu überprüfen bzw. Gegebenheiten, die nicht veränderbar seien, in seine Überlegungen einzubeziehen oder sie einer vernünftigen Abwägung zu unterziehen.

In Konfrontation mit Dritten seien heftige Erregungszustände des Angeklagten zu beobachten gewesen, die jedoch nicht in tätliche Auseinandersetzungen gemündet hätten.

Unter Berücksichtigung dieses Verhaltens müssten seine subjektiv getroffenen Wertungen, die aus den Akten und seinen Darstellungen ersichtlich seien, betrachtet werden. Daraus ergebe sich, daß der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem

entwickelt habe. Hier sei einerseits der Bereich der „Schwarzgeldverschiebung“ zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung sei, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellten, z.B. auch Dr. Wörthmüller, der Leiter der Forensik am Europakanal, in der der Angeklagte zunächst zur Begutachtung untergebracht war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären.

Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare.

Auch entwickle der Angeklagte paranoide Größenideen, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23.9.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ergäben. Hier werte der Angeklagte die Forderung des damaligen Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen, um das Wohl seines _Geburts- und Lebenslandes. Denn „Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärften die Schere zwischen Arm und Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen“.

Ob der vom Angeklagten beschriebene Tinnitus und die in der Klinik gemachte Angabe, er höre innere Stimmen, zuträfen, habe nicht geklärt werden können, würden aber für möglich gehalten.

Der Angeklagte habe sich in krankhafter Weise mit der jeweiligen Thematik auseinandergesetzt, zunehmend in einer inneren Welt gelebt und keinen Kontakt mehr nach außen gehabt.

Pathologisch seien jedenfalls die massiven Auffälligkeiten in der Affektivität, die Ich-Bezogenheit und die massive Rigidität des Angeklagten.

Aus den geschilderten Briefen und Äußerungen der Zeugen in der Hauptverhandlung entnehme er, der Sachverständige, dass das Wahnsystem des Angeklagten immer weiter ausgebaut werde.

Der Angeklagte leide mit Sicherheit bereits seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik, die sein Denken und Handeln in zunehmendem Maße bestimme und ihn soweit beeinträchtige, dass er zu einem weitgehend normalen Leben und der Versorgung der für ihn wesentlichen Angelegenheiten nicht mehr ausreichend in der Lage sei.

Die auf paranoidem Erleben resultierende, krankhaft misstrauische Haltung des Angeklagten habe einen zunehmend sozialen Rückzug, eine Abschottung von der Umwelt und eine vermehrte Beschäftigung mit seinen paranoiden Gedanken zur Folge, wobei dem Angeklagten eine vernünftige Wahrnehmung realer Gedanken in zunehmendem Maße erschwert werde und ihm somit kein Korrektiv der Realität mehr zur Verfügung stehe. Daher sei ein Fortschreiten der paranoiden Symptomatik beim Angeklagten zu befürchten.

Differentialdiagnostisch könnten die geschilderten Störungen als wahnhaft psychische Störung nach ICD 10; F 22.0 angesehen werden, wobei die massiven affektiven Störungen des Angeklagten und die mehrere Bereiche umfassende paranoide Symptomatik und das eventuell vorhandene Hören von Stimmen eher gegen diese Diagnose sprechen würde. Solche wahnhaften Störungen träten vor allem bei differenzierten, sehr sensiblen Menschen aufgrund psychischer Verletzungen auf.

Differentialdiagnostisch käme beim Angeklagten auch die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie (ICD 10: F 20.0) in Betracht. Für diese Diagnose würde neben den paranoiden Inhalten des Angeklagten dessen affektive Störungen, seine bizarren Handlungsmuster und – vor allem – so sie mit Sicherheit angenommen werden können – die sein Handeln kommentierenden Stimmen sprechen.

Als weitere Differentialdiagnose müsste beim Angeklagten auch eine organische wahnhafte (schizophrenieforme) Störung in Betracht gezogen werden, für die allerdings eine organische Erkrankung oder Schädigung des Gehirns des Angeklagten als Ursache gefunden werden müsste. Der Angeklagte habe jedoch jegliche Untersuchung verweigert, sodass eine mögliche

organische Ursache der festgestellten paranoiden Störung weder ausgeschlossen noch belegt werden könne.

Die genannten möglichen Differentialdiagnosen der beim Angeklagten festgestellten wahnhaften Symptomatik mit zumindest sicher feststehende massiven effektiven Veränderungen stellen ungeachtet ihrer Herkunft ein schweres, zwingend zu behandelndes Krankheitsbild beim Angeklagten dar.

Die beim Angeklagten in jedem Falle vorliegende schwere psychische Störung sei eine krankhafte Störung im Sinne der biologischen Eingangskriterien der §§ 20/21 StGB, allenfalls aus eher akademischen Gründen könne diese im Falle der Diagnose der „wahnhaften Störung“ nach ICD 10 F 22.0 alternativ auch dem biologischen Eingangskriterium der schweren anderen seelischen Abartigkeit zugeordnet werden.

Ohne Zweifel spreche das Verhalten des Angeklagten – was die Taten gegenüber seiner Ehefrau betreffe- dafür, dass sich der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten in einer aus seinem Krankheitsbild herrührenden massiven Erregung befunden habe; aufgrund derer zumindest seine Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Unter dem Eindruck akuten wahnhaften Erlebens oder einer wahrhaft erlebten Bedrohung könne für die Tatzeitpunkte auch eine Aufhebung der Steuerungs- und/ oder Einsichtsfähigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch die Beschädigungen von Auto-reifen- und -scheiben sei- soweit das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt sei - auf die wahnhafte Störung zurückzuführen, d.h. auch in diesen Fällen sei die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten erheblich vermindert gewesen. Wenn auch das zielgerichtete Handeln des Angeklagten in diesen Fällen gegen eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit spräche, so könne man doch im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten, insbesondere gegenüber seiner Ehefrau und den übrigen Personen in ihrem Umkreis nicht ausschließen, dass auch hier die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgehoben gewesen sei.

Damit lägen in sämtlichen geschilderten Fällen die Voraussetzungen des § 21 StGB mit Sicherheit vor, wobei auch die des § 20 StGB letztlich nicht ausgeschlossen werden könnten.

Die Kammer schließt sich dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen aufgrund eigener kritischer Würdigung an.

Auch in der Hauptverhandlung hat sich – wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen – die wahnhafte Gedankenwelt des Angeklagten vor allem in Bezug auf den „Schwarzgeldskandal“ der Hypovereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.

Aus alledem ergibt sich, dass eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten gemäß § 20 StGB in allen Fällen nicht ausgeschlossen werden kann und dieser daher freizusprechen ist.

VII.

Unterbringung

1.

) Die Kammer hat die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil eine Gesamtwürdigung seiner Person und seiner Taten Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er wegen seines Zustands auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und daher für die Allgemeinheit gemäß § 63 StGB gefährlich ist.

Der Sachverständige Dr. Leipziger führte hierzu aus, dass die beim Angeklagten festgestellten Störungen – sei es nun eine wahnhafte psychische Störung oder eine paranoide Schizophrenie - dauerhafte Störungen seien. Bleibe der Angeklagte unbehandelt, könne keine Besserung eintreten, vielmehr dürften sich die Störungen verschlimmern. Daher sei ohne adäquate Behandlung zu befürchten, dass beim Angeklagten auch weiterhin psychotische Symptome ähnlichen Ausmaßes, wie bei den Taten, vorhanden seien und dann ähnliche

Handlungen folgten wie geschehen. Da der Angeklagte bisher jegliche Behandlung abgelehnt habe, sei eine Besserung des Krankheitsbildes des Angeklagten nicht zu erwarten.

Auch insoweit ist die Kammer von der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen überzeugt.

Zweifellos stellen die Tötlichkeiten des Angeklagten gegenüber seiner nunmehr geschiedenen Ehefrau erhebliche rechtswidrige Taten dar. Auch die Sachbeschädigungen, deren einzelner Wert zwar jeweils relativ geringfügig war, stellen, was die Gefahr für die Allgemeinheit betrifft, ebenfalls erhebliche rechtswidrige Taten dar, da durch die Tatausführung (nur geringe Stichbeschädigungen, langsames Entweichen der Luft aus den Reifen, die teilweise erst bei hoher Fahrtgeschwindigkeit bemerkbar wurden) eine konkrete Gefährdung des jeweiligen Fahrzeugbenutzers hervorgerufen wurde.

Da vom Angeklagten aufgrund seiner Erkrankung weitere derartige Taten zu befürchten sind und hierfür eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht und nicht lediglich die einfache Möglichkeit künftiger schwerer Störungen, ist der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich und deshalb unterzubringen. Entscheidend ist dabei, dass der Angeklagte immer weitere Personen mit derartigen Taten überziehen wird, von denen er annimmt, dass sie gegen ihn vorgehen werden (z. B. die Sachverständigen Dr. Wörthmüller und Lippert), wobei ein persönliches Interesse oder eine persönliche Beziehung nicht zu bestehen braucht.

2.

Eine Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung gemäß § 67 b StGB kommt nicht in Betracht.

Denn die Umstände, die die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch durch die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung erreicht werden kann, liegen nicht vor.

So bestehen beim Angeklagten derzeit weder Krankheitseinsicht noch irgendeine Behandlungsbereitschaft.

Dies ergibt sich aus allen Bekundungen des Angeklagten, der jegliche Untersuchung verweigert und auch in der Hauptverhandlung immer wieder bekundet hat, er sei nicht krank. Dies hat auch Dr. Leipziger ausgeführt. Dem als sachverständigen Zeugen vorgeladenen Dr. Schlafitel vom Bezirkskrankenhaus Straubing, der über den derzeitigen Zustand des Angeklagten berichten sollte, hat der Angeklagte keine Aussagegenehmigung erteilt. Der Kammer, die im Sicherungsverfahren bereits über zahlreiche Einweisungsanträge in psychiatrische Kliniken entschieden hat, ist aus dieser Praxis bekannt, dass Behandlungsbereitschaft und Behandlung von Erkrankungen aus dem genannten Formenkreis unerlässliche Voraussetzung für eine Besserung des Zustands der Kranken sind. Darauf hat sie den Angeklagten auch wiederholt aufmerksam gemacht, ohne dass dieser irgendeine Behandlungsbereitschaft gezeigt hätte. Daher verbietet sich eine Strafaussetzung zur Bewährung, da besondere Umstände im Sinne dieser Vorschrift gerade nicht vorliegen.

VIII.

Freispruch

Dem Angeklagten lag noch zur Last, am 23.11.2002 Briefe seiner Ehefrau Petra Müller, aus dem Briefkasten des Grundstücks Wöhrder Hauptstraße 13 in Nürnberg entwendet zu haben. Die Vernehmung seines ehemaligen Schwagers, Robert Müller, hat jedoch ergeben, dass der Angeklagte die Briefe lediglich ins Haus geworfen und sie nicht an sich genommen hat.

Damit ist eine Zueignungsabsicht gemäß § 242 StGB dem Angeklagten nicht nachweisbar. Er war daher auch insoweit freizusprechen.

IX.
Kosten


Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465, 472 StPO.



Brixner
VRiLG

Heinemann
Ri'inLG

Ri'inLG Heinemann
ist wegen Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
verhindert.



Brixner, VRiLG

am

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision, die lediglich mit der Sachrüge begründet worden war, wurde vom 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs am 13.02.2007 als unbegründet verworfen.

Das Urteil ist somit seit dem 13.02.2007 rechtskräftig.

Herr Mollath befindet sich seither ohne Unterbrechung im Maßregelvollzug des § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus.

B) Ziel des Wiederaufnahmeantrags

Ziel des Wiederaufnahmeantrags ist es, in einer erneuten Hauptverhandlung unter Aufhebung des rechtskräftigen Urteils der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 anderweitig in der Sache zu entscheiden. Der Wiederaufnahmeantrag richtet sich insbesondere gegen die im Tenor (Ziff. 2) des genannten Urteils angeordnete Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus. Sollte diese in einer neuen Hauptverhandlung nicht mehr angeordnet werden können, verbliebe es wegen des in § 373 Abs. 2 StPO normierten Verbots der reformatio in peius gleichwohl bei dem Ausspruch des Freispruchs, selbst wenn in der neuen Hauptverhandlung festgestellt würde, dass der Angeklagte die urteilsgegenständlichen Taten in rechtswidriger Weise begangen und hierbei auch schuldhaft gehandelt hat. Der Freispruch ist auch am Ende einer erneuerten Hauptverhandlung unantastbar.

Der Tenor des Urteils der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 lautet:

- „ 1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet.
3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, die Kosten der Nebenklage und seine eigenen notwendigen Auslagen.“

Als angewendete Vorschriften sind aufgeführt:

„§ 223 1, 224 1 Nr. 5, 230 1, 239 1, 303, 303 c, 20, 52, 53. 63 StGB“

Das Urteil stellt unter Ziff. IV folgenden Sachverhalt fest:

„1.

Am 12.08.2001 schlug der Angeklagte in der gemeinsamen Wohnung, Volbehrstraße 4 in 90491 Nürnberg seiner Ehefrau ohne Grund mindestens 20 Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biss er sie derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist. Zudem brachte der Angeklagte seine Frau zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit. Als seine Ehefrau wehrlos am Boden lag, trat er ihr mindestens dreimal mit den Füßen, an denen er kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokkassins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann ließ er von ihr ab. Diese kam in der Folgezeit auf dem Boden liegend wieder zu sich. Petra Müller erlitt durch die Misshandlungen des Angeklagten eine Prellmarke und ein Hämatom an der rechten Schläfe von 3 x 5 cm Durchmesser, großflächige, zirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, großflächige konfluierende Hämatome, zirkulär an beiden Unterschenkeln, fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel (etwa 5 x 5 cm) und im Bereich des linken Beckenkamms. Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfs zentral-medial, Bisswunde am rechten Ellenbogen mit Abdruck von Ober- und Unterkiefer sowie Kopfschmerzen und Druckschmerzen über den beschriebenen Hämatomen.

2.

Im Mai 2002 zog Petra Mollath aus der Ehwohnung in Nürnberg Volbehrstraße aus. Am 31.05.2002 kam sie mit einer Freundin, Frau Simbeck, erneut zur ehelichen Wohnung in der Volbehrstraße in Nürnberg zurück, um ihre restlichen persönlichen Sachen aus dem Haus zu holen. Um den Angeklagten nicht durch die Anwesenheit einer weiteren Person zu reizen, bat sie ihre Freundin, vor der Türe zu warten und sich erst durch Klingeln bemerkbar zu machen, wenn sie, die Ehefrau, nicht spätestens nach 1 1/2 Stunden aus dem Haus käme. Der Angeklagte zeigte sich gegenüber seiner Ehefrau sofort wieder aggressiv und hielt sie zunächst im Schlafzimmer fest, indem er sie auf das Bett warf und festhielt. Sodann verbrachte er sie in das Arbeitszimmer, stellte sich mit seinem Körper vor die Tür und verhinderte so, dass sie das Zimmer verließ. Petra Mollath konnte den Angeklagten, der damals 90 kg wog, nicht dazu bewegen, sie aus dem Arbeitszimmer zu entlassen. Als nach etwa 1 1/2 Stunden Frau Simbeck gegen die Haustüre klopfte, nutzte Petra Mollath die momentane Unaufmerksamkeit des Angeklagten und flüchtete aus dem Haus. Die Staatsanwaltschaft hat das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

3.

Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 beschädigte der Angeklagte Fahrzeuge verschiedener Personen, die in irgendeiner Weise mit seiner damals von ihm geschiedenen Ehefrau befreundet waren, mit dem Scheidungsverfahren und im weiteren Sinne mit Vollstreckungsverfahren des Angeklagten zu tun hatten, indem er Reifen zerstach oder - in einem Fall - die Scheiben zerkratzte. Im einzelnen handelte es sich um folgende Fälle:

a)

Zwischen dem 31.12.2004, 19.00 Uhr und 01.01.2005, 16.45 Uhr zerstach der Angeklagte mindestens einen Reifen des am Danziger Platz 7 in Nürnberg geparkten Fahrzeugs Alfa Romeo, amtliches Kennzeichen N-RG 132, des Rechtsanwalts Wolfgang Greger. Rechtsanwalt Wolfgang Greger ist zusammen mit seiner Ehefrau, Rechtsanwältin Regine Greger und Rechtsanwalt Hans-Georg Woertge in einer Kanzleigemeinschaft. Rechtsanwältin Regine Greger führte das Scheidungsverfahren für die Ehefrau des Angeklagten, Petra Mollath, jetzt Müller.

b)

In der Zeit zwischen dem 05.01.2005, 15.00 Uhr und dem 07.01.2005, 10.30 Uhr, zerstach der Angeklagte zwei Reifen des in der Erlenstegenstraße 18 in Nürnberg geparkten Pkw BMW, amtliches Kennzeichen N-TY 324 des Facharztes für Psychiatrie Thomas Lippert. Dieser bemerkte den Schaden am ersten Reifen sofort, den am zweiten Reifen erst auf der Fahrt. Der Sachschaden betrug 295,00 €. Thomas Lippert war als Sachverständiger vom Amtsgericht Nürnberg mit der Erstellung eines Gutachtens über die medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bei den Taten des Angeklagten betraut und hatte diesen mit Schreiben vom 29.12.2003 und 22.1.2004 vorgeladen.

c)

Zwischen dem 05.01.2005, 21.00 Uhr und dem 06.01.2005, 11.00 Uhr beschädigte der Angeklagte die Reifen des in der Dunkenhofstraße 13 in Nürnberg abgestellten BMW's, amtliches Kennzeichen N-GW 134 des Rechtsanwalts Hans-Georg Woertge. Der Sachschaden betrug 360,00 €. Rechtsanwalt Woertge hat eine Kanzleigemeinschaft mit dem Ehepaar Greger und wurde selbst in Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Angeklagten tätig.

d)

Am 14.01.2005, gegen 10.30 Uhr, zerkratzte der Angeklagte mit einem spitzen Gegenstand die beiden hinteren, rechten Scheiben auf der rechten Seite des Pkw Audi, amtliches Kennzeichen FO-BJ 555 des Gerichtsvollziehers Hösl, der vor dem Anwesen Äußere Sulzbacher Straße 131 in Nürnberg geparkt war. Der Gerichtsvollzieher Ernst Hösl musste 1.200,00 Euro für die Reparatur der Seitenscheiben bezahlen. Er war im Jahre 2004 von mehreren Gläubigern, hauptsächlich jedoch von Petra Mollath beauftragt, Zwangsvollstreckungen beim Angeklagten durchzuführen. Anlässlich einer Pfändung führte der Angeklagte mit ihm ein vierstündiges Gespräch, erzählte ihm von seinem Leben, seiner Scheidung und dem angeblichen Schwarzgeldverschiebungsskandal, in den seine Ehefrau verwickelt sei. Auch von der terroristischen Bedrohung durch Bin Laden war die Rede, dessen Vorgehen und Verhalten der Angeklagte als berechtigt ansah. Anlässlich einer Pfändung eines Ferraris schickte Gerichtsvollzieher Hösl die Ehefrau des Angeklagten, Petra Mollath und ihren Lebensgefährten Maske weg, um Streitigkeiten zu vermeiden. Bei einem Zwangsöffnungsauftrag war Rechtsanwalt Woertge jedoch als Gläubigervertreter mit anwesend. Der Gerichtsvollzieher durchsuchte das Haus des Angeklagten nach eventuellen Vermögenswerten.

e)

Zwischen dem 18.01.2005, 18.00 Uhr bis 19.01.2005, 14.30 Uhr zerstach der Angeklagte erneut die Reifen der am Danziger Platz 7 in Nürnberg geparkten Fahrzeuge BMW, amtliches Kennzeichen M-LG 2997 und Alfa Romeo N-RG 132 der Rechtsanwälte Wolfgang und Regine Greger.

f)

In der Zeit vom 18.01.2005, 22.30 Uhr bis 25.01.2005, 7.40 Uhr beschädigte der Angeklagte wiederum den in der Effnerstraße 5 in Nürnberg geparkten Pkw, Marke BMW, amtliches Kennzeichen N-GW 134 des Rechtsanwalts Hans Georg Woertge. Der entstandene Schaden beträgt 360,00 Euro.

g)

Zwischen dem 07.01.2005 und dem 20.01.2005 beschädigte der Angeklagte die Reifen der in der Siedlerstraße 149 in Nürnberg geparkten Pkw's Marke Jaguar, amtliches Kennzeichen N-SP 931 und BMW, amtliches Kennzeichen N-DC 335 der Fa. Immobilien-Sperl. Es entstand ein Sachschaden von 608,00 Euro.

Der Inhaber der Firma Immobilien Sperrl, Oliver Sperrl, kennt den Angeklagten nicht und hatte auch nie etwas persönlich mit ihm zu tun. Er wohnt jedoch zwei Häuser weiter neben Rechtsanwalt Woertge. Oliver Sperrl betreibt zudem sein Immobiliengeschäft in der Straße, in der die geschiedene Ehefrau des Angeklagten Wohnung genommen hatte. Oliver Sperrl kennt allerdings auch den jetzigen Lebensgefährten der geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, Martin Maske, weil beide in der Handballabteilung des 1. FC Nürnberg engagiert waren.

h)

In der Zeit vom 31.01.2005, 18.00 Uhr bis 01.02.2005, 10.30 Uhr zerstach der Angeklagte insgesamt 56 Reifen der Fahrzeuge der Firma Auto-Lunkenbein. An einem Tag waren die Reifen sämtlicher, auf dem Betriebsgelände der Firma Lunkenbein in der Dürrenhofstraße 31 in Nürnberg geparkten Fahrzeuge beschädigt (40 Stück), zwei Tage später weitere 16 Reifen. Der Gesamtschaden beträgt 3.000,00 Euro. Der Inhaber der Firma Auto Lunkenbein, Joachim Zimmermann, kennt den jetzigen Lebensgefährten der Petra Mollath seit 35 Jahren. In seinem Auftrag sollte er Blumenvasen aus der ehelichen Wohnung der Mollaths in der Volbehrstraße in Nürnberg abholen, was auch geschah. Das Fahrzeug der Firma Lunkenbein war zwar nicht mit dem Firmenlogo, aber mit einer 'roten' Nummer versehen. Der Angeklagte, der wohl über die Zulassungsstelle den Inhaber der roten Nummer herausbekommen hatte, tauchte kurze Zeit später in der Firma Lunkenbein auf und unterhielt sich mit Joachim Zimmermann über den Irak-Krieg. Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass sich der Angeklagte und Joachim Zimmermann von Kindheit her kannten.

Die Geschädigten haben form- und fristgerecht Strafantrag gestellt. Soweit dies nicht geschehen ist, hält die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth ein Einschreiten von Amts wegen für geboten."

Desweiteren hat das Landgericht Nürnberg-Fürth unter Ziff. IV. 3. am Ende (S. 14. d. Urteils) festgestellt:

„Der Angeklagte beging alle oben genannten Taten im Zustand der erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit. Eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit gemäß § 20 StGB ist nicht ausschließbar.“

Unter Ziff. VI. des Urteils würdigt die Kammer den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

„Durch sein Verhalten hat der Angeklagte den objektiven Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 223, 224 S. 1 Ziff. 5 StGB, einer Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB sowie der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB begangen. Er handelte hierbei mit natürlichem Vorsatz.“

Zur Rechtswidrigkeit der Taten verhält sich das Urteil nicht.

C) Wiederaufnahmegründe

I. Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr.1 StPO

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist zulässig, wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war (§ 359 Nr. 1 StPO).

Dies ist vorliegend der Fall:

Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 sieht aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung den unter Ziff. IV. 1. festgestellten Sachverhalt als erwiesen an und würdigt ihn als gefährliche Körperverletzung.

Seine Überzeugung von diesem Tatgeschehen gewinnt die Kammer aufgrund der uneidlichen Aussage der geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, der Zeugin Petra Müller (geschiedene Mollath, jetzt verheiratete Maske; hier im Folgenden als Petra M. bezeichnet) und dem gem. § 256 StPO verlesenen Attest mit Datum 03.06.2002. Die Kammer führt dazu unter V. 2. des Urteils (Beweiswürdigung) aus:

„Die Feststellungen zu Fall 1 und 2 beruhen auch auf den Angaben von Petra Müller. Diese schilderte die Taten des Angeklagten so - wie oben dargelegt -, ruhig, schlüssig und ohne jeden Belastungseifer. So gab sie zu Fall 2 an, sie wisse nicht mehr, ob der Angeklagte sie bei diesem Vorfall geschlagen habe. Zudem wird ihre Schilderung von Fall 1 durch ein ärztliches Attest von Dr. Madeleine Reichel, Äußere Bayreutherstr. 1903 Nürnberg vom 3.6.2002 bestätigt, das gemäß § 256 Abs. 1 Ziff. 2 StPO verlesen wurde. Darin werden die geschilderten Verletzungen dokumentiert, die mit der Darstellung des Vorfalls durch Petra Müller übereinstimmen.“

Das Protokoll über die öffentliche Sitzung der 7. Strafkammer bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth am 08.08.2006 enthält dazu folgende Ausführungen (Bl. 474/475 d. Strafakten):

„Nach Feststellung des Vorsitzenden erschien nunmehr die Nebenklägerin und Zeugin Petra Müller. Die Nebenklägerin und Zeugin Müller wurde gem. §§ 57, 69 StPO, 153, 154 und 163 StGB belehrt und darauf hingewiesen, dass sich die Wahrheitspflicht und der Eid auch auf die Beantwortung von Fragen über die Person erstrecken.

Die Nebenklägerin und Zeugin Müller wurde wie folgt zur Person vernommen:

...
Die Nebenklägerin und Zeugin Müller wurde über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt.
Die Nebenklägerin und Zeugin Müller erklärte sich aussagebereit.
Die Nebenklägerin und Zeugin Müller wurde zur Sache vernommen.

...
...
Die Nebenklägerin und Zeugin Müller wurde weiter zur Sache vernommen.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass beabsichtigt sei, gem. § 256 StPO das ärztliche Attest der Frau Dr. med. Madeleine Reichel vom 03.06.2002 (Bl. 13 d.A.) zu verlesen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

verfügt und verkündet

Gemäß § 256 StPO ist das ärztliche Attest der Frau Dr. med. Madeleine Reichel vom 03.06.2002 (Bl. 13 d. A.) zu verlesen.

Die Verfügung wurde ausgeführt.

Die Nebenklägerin und Zeugin Müller wurde weiter zur Sache vernommen."

Das gem. § 256 StPO durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführte Attest hat folgenden Inhalt:

„Dr. med. Madeleine Reichel
Ärztin für Allgemeinmedizin
Äußere Bayreuther Straße 103
90409 Nürnberg
Tel.: 0941 565270
Fax: 0911 514413

Nbg, den 03.06.2002

„Ärztliches Attest

für Frau Petra Mollath, geboren am 29.09.1960

Die Patientin berichtet Sie sei am 12.08.01 gegen 15.00 von Ihrem Ehemann zunächst an den Oberarmen festgehalten und im weiteren Verlauf mehrfach mit der flachen Hand geschlagen worden. Weiterhin habe der Ehemann sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt und sie gebissen. Die Schläge seien insbesondere gegen den Kopf sowie gegen Unter- und Oberschenkel erfolgt. Ein Streit sei der zunehmenden Aggression des Ehemannes nicht vorausgegangen. Die Patientin sei in diesem Jahr bereits zweimal von ihrem Ehemann misshandelt worden.

Die bei uns durchgeführte Untersuchung am 14.08.01 um 11.30 Uhr zeigte folgende Befunde:
Prellmarke und Hämatom der re. Schläfe von ca. 3x5 cm Durchmesser, Großflächige cirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen. Großflächige, konfluierende Hämatome, cirkulär an beiden Unterschenkeln, fleckförmige Hämatome am li. Oberschenkel (ca. 5 x 5 cm) und im Bereich des li. Beckenkammes. Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfes ventral medial. Bisswunde am re. Ellenbogen mit Abdruck von Unter- und Oberkiefer.

Weiterhin klagte die Patientin über fronto-parietale Kopfschmerzen sowie Druckschmerz über den vorbeschriebenen Hämatomen. Kein Hinweis für knöcherne Verletzung bzw. Fraktur oder neurologische Defizite. Cor u. Pulmo o.B., Abdomen weich, kein DS, keine Resistenzen.

Die erhobenen Befunde und Verletzungsmuster decken sich mit der Anamnese, die Schilderungen der Patientin sind durchweg glaubhaft.

Dr. med. Madeleine Reichel
Ärztin für Allgemeinmedizin
Äußere Bayreuther Straße 103
90409 Nürnberg
Telefon: 0941 565270 66/92128
Dr. med. Madeleine Reichel"

Dieses gem. § 256 StPO verlesene Attest gelangte wie folgt zu den Strafakten:

Am 02.01.2003 teilte die Zeugin Petra M. der PI Nürnberg-Ost mit, dass ihr Ehemann über eine scharfe Langwaffe aus einer Erbschaft verfüge, evtl. auch eine scharfe Kurzwaffe besitze, eine Erlaubnis hierfür aber nicht habe (Bl. 6/8 d. Strafakten).

Anlässlich einer am 15.01.2003 durchgeführten polizeilichen Vernehmung der Zeugin durch KPI Nürnberg wegen der von ihr am 02.01.2003 gemeldeten Waffendelikte, schilderte diese u. a. auch die Geschehnisse vom 12.08.2001 und brachte sie zur Anzeige (Bl. 11/12 d. Strafakten). In diesem Zusammenhang übergab sie dann das gegenständliche Attest (Bl. 13 d. Strafakten).

Dieses gem. § 256 StPO verlesene und in seinem Inhalt der richterlichen Überzeugungsbildung maßgeblich zugrunde gelegte ärztliche Attest war jedoch **unecht**, da

es nicht von der darin als Urheberin bezeichneten Frau Dr. med. Madeleine Reichel herrührte, sie nicht Ausstellerin dieses Attests war.

Erste Hinweise auf „Auffälligkeiten“ dieses Attests ergaben sich für die Staatsanwaltschaft Regensburg aus einem Artikel in der Illustrierten „stern“ (Ausgabe 48/2012 vom 22.11.2012) mit dem Titel „Penibel. Pedantisch. Paranoid?“. Die Reporterin Lisa Rokahr berichtet darin wie folgt:

„Madeleine R. ist heute in den Siebzigern. Sie versorgt noch einige Privatpatienten. An den Fall erinnert sie sich ‚überhaupt nicht‘, den Namen Mollath lässt sie sich buchstabieren. Sicher aber ist sie, dass sie in dieser Sache nie als Zeugin vor Gericht geladen worden sei, ‚daran würde ich mich erinnern‘.“

Grundlage dieser Berichterstattung war ein Anruf der Stern-Reporterin Eisele bei Frau Dr. Madeleine Reichel im Spätherbst 2012. Frau Eisele gab gegenüber der Rechtsanwältin des Herrn Mollath, Frau Rechtsanwältin Erika Lorenz-Löblein am 04.12.2012 - telefonisch von dieser befragt - an, sie habe in der Praxis von Frau Dr. Reichel angerufen und mit Frau Reichel gesprochen. Diese habe jedoch keine Erinnerung mehr an den Fall. Selbst als auf ihre (Frau Reichels) Bitte hin der Name buchstabiert wurde, habe sie keine Erinnerung an die Patientin gehabt (vgl. Bl. 8ff., insbes. Bl. 10 d. WA-Akten).

Aufgrund dieser Tatsachen und eigener Rechercheergebnisse (vgl. Bl. 35/36 d. WA-Akten) hat die Staatsanwaltschaft Regensburg den Sohn der Ärztin Dr. Madeleine Reichel, Herrn Markus Reichel am 14.12.2012 befragt. Dieser hat Folgendes angegeben (Bl. 61 - 65 d. WA-Akten):

„Das Attest habe ich erstellt und unterschrieben. Ich habe es wahrscheinlich selbst in der EDV geschrieben und nicht diktiert. Ich habe diese Untersuchung selbst durchgeführt. Es war sonst niemand mit dabei. Ob dieses Attest bereits am 14.08.2001 erstellt wurde, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wir hatten damals noch keine Praxisverwaltungs-EDV und arbeiteten noch mit Karteikarten. Sicher feststellbar ist jedenfalls, dass dieses Attest am 03.06.2002 ausgedruckt wurde. Der Grund hierfür ist mir nicht mehr erinnerlich. Aus der EDV ist nicht feststellbar, ob und wann dieses Attest erstmals in elektronischer Form erstellt wurde. Ich war am 12.08.2001 als approbierter Arzt in der Praxis meiner Mutter als Weiterbildungsassistent tätig. Später absolvierte ich erfolgreich die Facharztprüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin (April 2002). Am 14.08.2001 hatte ich selbst noch keine Kassenzulassung. Das Attest mit dem Datum 03.06.2002 wurde ganz aus der EDV ausgedruckt, mit dem darauf sichtbaren Stempelaufdruck versehen und von mir persönlich unterschrieben. Frau Mollath war hier in der Praxis immer meine Patientin. Deshalb stimmt es, das meine Mutter mit dem Namen Mollath nichts anzufangen wusste, als sie der Presse Auskunft gab.“

In einer weiteren Vernehmung am 16.01.2013 (Bl. 109/111 d. WA-Akten) hat der Zeuge ergänzend ausgeführt:

„Am 14.08.2001 haben wir in der Praxis noch mit Karteikarten gearbeitet. Erhobene Befunde wurden handschriftlich auf diesen Patientenkarteikarten vermerkt. Wir hatten damals aber bereits einen Computer, den wir „als Schreibmaschine“ nutzten. Zum damaligen Zeitpunkt (14.08.2001) haben wir natürlich für Patienten auch Atteste ausgestellt. Diese Atteste wurden entweder von mir mit dem Computer geschrieben oder ich habe sie diktiert und sie wurden dann anschließend von einer Praxishelferin mit dem Computer oder auf einer Schreibmaschine geschrieben. Es kann also durchaus sein, dass ich das fragliche Attest bereits am 14.08.2001 mit dem Computer geschrieben oder diktiert habe und es schreiben lassen habe. Angesprochen auf das Ausstellungsdatum des Attests kann ich nur ergänzend angeben, dass es möglich ist, dass dieses Attest noch ein weiteres Mal ausgedruckt wurde, nachdem es bereits erstellt worden war. Entweder habe ich beim Ausdruck dieses Attests das Datum „03.06.2002“ selbst eingegeben, oder das Datum wurde von der Software beim Aufruf des Dokuments selbstständig generiert. Rein theoretisch besteht natürlich die Möglichkeit, die ich letztendlich nicht ausschließen kann, dass das Attest tatsächlich erst am 03.06.2002 aufgrund der Karteikartendokumentation erstellt und ausgedruckt wurde. Das halte ich aber für unwahrscheinlich, weil es inhaltlich doch sehr ausführlich ist und ich in der Regel auf den Karteikarten nicht so ausführliche Feststellungen dokumentiere.“

Auf die Frage, ob er zwischenzeitlich feststellen konnte, ob das Attest am angegebenen Tag der Untersuchung erstellt wurde oder erst später, etwa erst am 03.06.2002, antwortete der Zeuge, das habe er nicht feststellen können, es lasse sich nicht mehr nachvollziehen

Nachdem dem Zeugen vorgehalten wurde, dass in dem Attest im ersten Absatz die Angaben der Petra M. zum Tatgeschehen im Präsens beschrieben („Die Patientin berichtet, sie sei am 12.08.01 von ihrem Ehemann ...“) werden, im zweiten Absatz aber im Imperfekt ausgeführt wird „Die bei uns durchgeführte Untersuchung am 14.08.2001 um 11.30 Uhr zeigte folgende Befunde: ...“ und aus diesen Formulierungen der Schluss gezogen werden könnte, die Patientin sei zwar am 14.08.2001 untersucht worden, habe jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt über das Tatgeschehen und dessen Zeitpunkt berichtet, worauf in dem Attest auf die Befunde der früher stattgefundenen Untersuchung zurückgegriffen wurde und diese Befunde dann dem später geschilderten Tatgeschehen gegenübergestellt mit dem Ergebnis wurden, dass sich die erhobenen Befunde und Verletzungen mit der Anamnese decken, die Schilderungen der Patientin durchweg glaubhaft sind (dritter Absatz des Attests), antwortete der Zeuge:

„Ich bin mir sicher, dass die Patientin über das in dem Attest dokumentierte Tatgeschehen bereits am Tag der Untersuchung, dem 14.08.2001, berichtet hat. Es ist nämlich so dass ich, wenn ein Patient bei mir vorstellig wird, als erstes eine Anamnese durchführe. Unter Anamnese verstehe ich die Vorgeschichte und die Beschwerden des Patienten. Ich beschränke mich also nicht darauf einen Patienten nur zu untersuchen und zu befunden. Die Befunderhebung (Anamnese) ist Grundvoraussetzung für eine nachfolgende Diagnose und Therapie. Die Anamnese findet immer vor der Untersuchung statt. Allein aus den unterschiedlichen Zeitformen (Präsens/Imperfekt) lässt sich kein Schluss dahingehend ziehen, dass die Patientin erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem ihrer Untersuchung von dem Tatgeschehen berichtet hat. Die Feststellung in diesem Attest, dass die erhobenen Befunde und Verletzungsmuster sich mit der Anamnese decken, die Schilderungen der Patientin durchweg glaubhaft sind, wurden von mir, ohne dass ich hierzu von der Patientin ausdrücklich aufgefordert worden bin, getroffen. Aufgrund der von der Patientin geschilderten Vorkommnisse erschien es mir sinnvoll, diese Feststellung zu treffen und zu dokumentieren.“

Damit steht aufgrund der Angaben des Zeugen Markus Reichel, dem Sohn der Frau Dr. med. Madeleine Reichel, zweifelsfrei fest, dass dieser der Aussteller, also geistiger Urheber des Attests ist.

In den Fällen des § 359 Nr. 1 StPO gilt der sachlich-rechtliche Urkundenbegriff des § 267 StGB (vgl. LR-Gössel § 359/13ff.). Ob eine Urkunde im Sinne des § 359 Nr. 1 StPO unecht oder verfälscht ist, ist nach den Maßstäben des materiellen Rechts, also denen des § 267 StGB zu beurteilen. Danach ist eine Urkunde dann unecht, wenn sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht von dem in ihr angegebenen Aussteller herrührt, wenn der aus ihr ersichtliche Aussteller mit dem tatsächlichen Hersteller nicht identisch ist.

Der Text des ärztlichen Attests weist Frau Dr. med. Reichel als dessen Ausstellerin aus und gibt vor, sie habe die darin enthaltenen Feststellungen getroffen. Tatsächlich rührt das Attest aber nicht von ihr als der angeblichen Ausstellerin her. Damit wird mit der „vorgebrachten“ Urkunde, dem ärztlichen Attest über die Identität des wahren Ausstellers getäuscht.

Da der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO eine Straftat im Zusammenhang mit der unechten oder verfälschten, aber als echt vorgebrachten Urkunde nicht voraussetzt, ist es auch ohne Bedeutung, ob der tatsächliche Aussteller des Attests, der Zeuge Markus Reichel vorsätzlich und zur Täuschung im Rechtsverkehr gehandelt hat, als er das Attest erstellte. Eben so wenig ist von Bedeutung, ob die Zeugin Petra M. vorsätzlich und zur Täuschung im Rechtsverkehr von dieser unechten Urkunde Gebrauch machte, als sie das Attest zu den Ermittlungsakten reichte. Entscheidend ist allein die Tatsache, dass diese unechte Urkunde in der Hauptverhandlung „vorgebracht“ und sie durch Verlesung gem. § 256 StPO in die Beweisaufnahme eingebracht wurde. Ein Fall des die Wiederaufnahme eines Verfahrens einschränkenden § 364 StPO ist also nicht gegeben.

Dass der Inhalt dieses Attest das Urteil zum Nachteil des Herrn Mollath beeinflusst hat, dies jedenfalls nicht auszuschließen ist, ergibt sich aus den Urteilsausführungen unter V. 2. des Urteils (Beweiswürdigung):

„Zudem wird ihre Schilderung von Fall 1 durch ein ärztliches Attest von Dr. Madeleine Reichel, Äußere Bayreutherstr. 1903 Nürnberg vom 3.6.2002 bestätigt, das gemäß § 256 Abs. 1 Ziff. 2 StPO verlesen wurde. Darin werden die geschilderten Verletzungen dokumentiert, die mit der Darstellung des Vorfalls durch Petra Müller übereinstimmen.“

Die Kammer ging also davon aus, dass dieses Attest von Dr. Madeleine Reichel stammt, sie die darin geschilderten Befunde erhoben, dokumentiert und mit den ihr gegenüber abgegebenen Schilderungen ihrer Patientin Petra M. in Beziehung gesetzt hat. Tatsächlich war dies nicht der Fall.

„Nach Lage der Sache“ ist deshalb die Annahme, dass die in § 359 Nr. 1 StPO „bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluss gehabt hat“, gerade nicht ausgeschlossen. § 370 Abs. 1 StPO steht also einer Wiederaufnahme des Verfahrens aus den Gründen es § 359 Nr. 1 StPO nicht entgegen.

§ 256 StPO, der u. a. in bestimmten, genau bezeichneten Fällen, die Verlesung ärztlicher Atteste zulässt, ist nämlich mit § 250 StPO in Verhältnis zu setzen. Danach gebührt grundsätzlich dem Zeugenbeweis der Vorrang vor dem Urkundsbeweis. Nur in Ausnahmefällen gestattet das Strafprozessrecht die Beweisführung mit Urkunden, wenn sie auch mit Zeugen möglich wäre (vgl. insbes. § 251 StPO). an Stelle des Zeugenbeweises. Wenn § 256 StPO nun aber die Verlesung ärztlicher Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, gestattet und damit erlaubt, auf das unmittelbare Beweismittel, den Arzt, zu verzichten, will er damit nicht den Gerichten die Beweisführung erleichtern, sondern den Ärzten ersparen, allzu oft vor Gericht erscheinen zu müssen (vgl. M-G § 256/18). Den in § 256 StPO (am 08.08.2006) genannten Urkunden ist gemeinsam, dass sie von Personen herrühren, denen eine besondere Autorität beigemessen wird. An eine Urkunde, die den Personalbeweis ersetzen kann und darf, sind also besonders hohe Anforderungen bezüglich ihrer „Herkunft“ zu stellen. Insbesondere die Funktion, die Zuverlässigkeit, die Fachkunde und die Integrität ihres Ausstellers macht sie zu einem ihrem Aussteller (nahezu) gleichrangigen Beweismittel. Von der Autorität ihres Ausstellers leitet sie ihre Beweiskraft ab. Der in ihr genannte Aussteller entscheidet also auch darüber, ob sich das Gericht mit einer durch § 265 StPO erlaubten Verlesung der Urkunde zur Wahrheitsfindung begnügt, oder – der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) geschuldet – den Aussteller als Zeugen hört. In gleicher Weise beeinflusst die Persönlichkeit des Ausstellers auch die Entscheidung der anderen Verfahrensbeteiligten für oder gegen Beweisanträge (§ 244 Abs. 3, 4 StPO) auf Einvernahme des Ausstellers.

Es macht also durchaus einen Unterschied, ob ein Attest von einer langjährig praktizierenden Ärztin für Allgemeinmedizin oder einem Weiterbildungsassistenten, der die Prüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin noch nicht erfolgreich abgelegt hat, erstellt wird.

Dabei hätte es für die Beweiswürdigung der Strafkammer auch eine Rolle gespielt, dass der tatsächliche Aussteller nicht nur über seine Identität sondern auch über seine medizinische Qualifikation getäuscht hat, obwohl er zumindest damit rechnen musste, dass das von ihm erstellte Attest für Zwecke des Rechtsverkehrs – in welchem Zusammenhang auch immer – Verwendung finden soll und wird. Dies liegt schon deshalb auf der Hand, weil in der Arztpraxis, in der der Attestaussteller tätig war, auch die Lebensgefährtin des Bruders der Zeugin Petra M., Petra Simbeck, die auch mit Petra M. gut befreundet war, als Arzthelferin tätig war. Es kann deshalb angenommen werden, dass der tatsächliche Aussteller des Attest nicht nur von Petra M., sondern auch von Petra Simbeck Informationen zum attestierten Sachverhalt und zur Frage, wofür das Attest benötigt wird, erhalten hat. Die Kumulation der unechten Urkunde und diese Tatsache mindert den Beweiswert des ärztlichen Zeugnisses

für das abgeurteilte Tatgeschehen so erheblich, dass es nicht nur nicht ausgeschlossen ist, dass die Vorlage des Attestes „auf die Entscheidung Einfluss gehabt hat“, sondern dass davon sogar mit Sicherheit ausgegangen werden muss.

Im Übrigen bestehen auch aus verfassungsrechtlicher Sicht Schranken für die Tiefe und den Umfang einer Beweiswürdigung im Rahmen des § 370 StPO. Eine antizipierte Beweiswürdigung im Hinblick auf – wie hier – äußerst entscheidungsrelevante Umstände (zugefügte Verletzungen; Tat begangen „mittels einer lebensgefährdenden Behandlung“) ist dem Wiederaufnahmegesicht verwehrt. Das BVerfG führt in seinem Beschluss vom 16.05.2007 (2 BvR 93/07) dazu aus:

„Ferner ist es dem Wiederaufnahmegesicht verfassungsrechtlich verwehrt, im Wege der Eignungsprüfung Beweise zu würdigen und Feststellungen zu treffen, die nach der Struktur des Strafprozesses der Hauptverhandlung vorbehalten sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist allein diese auf die Feststellung von strafrechtlicher Schuld angelegt und als Kernstück des Strafverfahrens auf die Ermittlung aller erheblichen objektiven und subjektiven Tatsachen gerichtet. Erst und gerade die durchgeführte Hauptverhandlung setzt den Richter in den Stand, sich eine Überzeugung zur Schuldfrage zu bilden. Alle erforderlichen Beweise sind unter Wahrung der Rechte des Angeklagten zu erheben; es gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit, es dürfen also nur die in der Hauptverhandlung behandelten Gesichtspunkte in das Urteil eingehen. Die Regeln für die Hauptverhandlung sind deshalb so ausgestaltet, dass sie die größtmögliche Gewähr für die Erforschung der Wahrheit ebenso wie für die bestmögliche Verteidigung des Angeklagten und damit für ein gerechtes Urteil bieten (vgl. BVerfGE 74, 358 <372>; 86, 288 <318>). Das Prozessgrundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG), das gewährleistet, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, verleiht – über Art. 103 Abs. 1 GG hinausgehend (vgl. BVerfGE 57, 250 <274>) – einen Anspruch, dass die vom Gesetzgeber vorgegebene Verfahrensstruktur beachtet wird (vgl. BVerfGE 86, 288 <317>). Damit muss jedenfalls die Feststellung solcher Tatsachen, die den Schuldspruch wesentlich tragen, indem sie die abgeurteilte Tat in ihren entscheidenden Merkmalen umgrenzen, oder deren Bestätigung oder Widerlegung im Verteidigungskonzept des Angeklagten eine hervorragende Rolle spielt, der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben (vgl. auch Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 1994 - 2 BvR 2093/93 -, NJW 1995, S. 2024 f.).“

(Hervorhebungen durch den Verfasser)

Als **Beweismittel** zu diesem Sachvortrag werden benannt:

1. Markus Reichel, Tiefäckerstr 12, 90480 Nürnberg als Zeuge
2. Dr. med. Madeleine Reichel, Effeltrichterstr. 67, 90411 Nürnberg als Zeugin
3. Petra Maske, Kirchberg 1, 90482 Nürnberg als Zeugin
4. ärztliches Attest mit Datum 03.06.2002 (Bl. 13 d. Strafakten) als Urkunde und Augenscheinsobjekt

II. Wiederaufnahmegründe nach § 359 Nr.5 StPO

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist auch zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind (§ 359 Nr. 5 StPO).

Als derart neue Tatsachen und Beweismittel, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung, hier die der Unterbringung des Herrn Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus zu begründen geeignet sind, sind anzusehen:

1. Neue Tatsachen im Zusammenhang mit dem ärztlichen Attest mit Datum 03.06.2002

Unabhängig davon, dass es sich bei dem gem. § 256 StPO verlesenen Attest mit Datum 03.06.2002 um eine unechte Urkunde handelt, die in der Hauptverhandlung zu Ungunsten des Verurteilten als echt vorgebracht wurde und deshalb schon der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO gegeben ist (vgl. o. C I.), stellt sich die Tatsache der Unechtheit dieses Attests auch als eine neue Tatsache i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO dar, welche in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet ist, eine wesentlich andere Entscheidung über die Unterbringung des Herrn Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus zu begründen.

Neu ist nämlich nicht nur die Tatsache, dass dieses Attest unecht i. S. d. § 267 StGB ist, sondern darüber hinaus, dass die in ihm dokumentierte Untersuchung der Petra M. nicht – wie von der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth angenommen und in seinem Urteil vom 08.08.2006 ausgeführt – von der Fachärztin Dr. med. Madeleine Reichel, sondern von ihrem Sohn, dem Assistenzarzt Markus Reichel durchgeführt und von ihm die Untersuchungsergebnisse attestiert wurden. Dass es einen Unterschied macht, von wem Feststellungen über Verletzungen getroffen werden, die dann in einem ärztlichen Attest beschrieben und auf ihre Kompatibilität mit den Schilderungen des Patienten (, der Anamnese, wie sie der Zeuge Markus Reichel verstanden wissen will) befundet werden, ist bereits o. unter C I.) ausführlich dargelegt worden.

Beweismittel hierfür ist der bereits benannte Zeuge Markus Reichel.

Allein diese neue Tatsache ist geeignet, die Urteilsfeststellungen zu einer der für die Anordnung der Unterbringung des Herrn Mollath in einem psychiatrischen Krankenhaus herangezogenen Anlasstaten, nämlich die Tat vom 12.08.2001 zu erschüttern.

Hätte nämlich die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth am 08.08.2006, dem Tag der Hauptverhandlung, Kenntnis davon gehabt, dass das von ihr durch Verlesung gem. § 256 StPO in die Hauptverhandlung eingeführte, damit zum Gegenstand der Verhandlung gewordene und seine Überzeugungsbildung maßgeblich, ja ausschlaggebend prägende Attest nicht von Dr. med. Madeleine Reichel herrührte, diese die Geschädigte Petra M. nicht untersucht hat, sie gar nicht kannte, wäre eine Verlesung gem. § 256 StPO unterblieben.

Wäre die Verlesung dieses Attest aber unterblieben, hätte sich die Kammer die Überzeugung von der Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra M. jedenfalls nicht – wie geschehen vgl. S. 17 d. Urteils; Bl. 512 d. Strafakten) – dadurch verschaffen können, dass die Schilderung der Tat vom 12.08.2001 durch die Zeugin Petra M. „durch ein ärztliches Attest von Dr. Madeleine Reichel, Äußere Bayreutherstr. 1903 Nürnberg vom 3.6.2002“ bestätigt wird, in dem „die geschilderten Verletzungen dokumentiert“ werden, „die mit der Darstellung des Vorfalles durch Petra Müller übereinstimmen.“

2. Neue Tatsachen zur Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra M.

Wie bereits oben unter A und B ausführlich mitgeteilt, stellt das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung unter Ziff. IV. 1. folgenden Sachverhalt fest:

„Am 12.08.2001 schlug der Angeklagte in der gemeinsamen Wohnung, Volbehrstraße 4 in 90491 Nürnberg seiner Ehefrau ohne Grund mindestens 20 Mal mit beiden Fäusten auf den gesamten Körper. Außerdem biss er sie derart kräftig in den Arm, dass von der blutenden Bisswunde noch heute eine Narbe zu sehen ist. Zudem brachte der Angeklagte seine Frau zu Boden, setzte sich auf sie und würgte sie bis zur Bewusstlosigkeit. Als seine Ehefrau wehrlos am Boden lag, trat er ihr mindestens dreimal mit den Füßen, an denen er kein festes Schuhwerk, sondern Hausschuhe oder Mokkassins trug, gegen die untere Körperhälfte. Erst dann ließ er von ihr ab. Diese kam in der Folgezeit auf dem Boden liegend wieder zu sich. Petra Müller erlitt durch die Misshandlungen des Angeklagten eine Prellmarke und ein Hämatom an der rechten Schläfe von 3 x 5 cm Durchmesser, großflächige, zirkuläre, handbreite Hämatome an beiden Oberarmen, großflächige konfluierende Hämatome, zirkulär an beiden Unterschenkeln, fleckförmige Hämatome am linken Oberschenkel (etwa 5 x 5 cm) und im Bereich des linken Beckenkamms. Würgemale am Hals unterhalb des Kehlkopfs zentral-medial, Bisswunde am rechten Ellenbogen mit Abdruck von Ober- und Unterkiefer sowie Kopfschmerzen und Druckschmerzen über den beschriebenen Hämatomen.“

Seine Überzeugung von diesem so festgestellten Tatgeschehen gewinnt die Kammer aufgrund der uneidlichen Aussage der geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, der Zeugin Petra M. und dem gem. § 256 StPO verlesenen Attest mit Datum 03.06.2002 (s. o. C I.). Es führt unter V. 2. (Beweiswürdigung) aus:

„Die Feststellungen zu Fall 1 und 2 beruhen auch auf den Angaben von Petra Müller. Diese schilderte die Taten des Angeklagten so - wie oben dargelegt -, ruhig, schlüssig und ohne jeden Belastungseifer. So gab sie zu Fall 2 an, sie wisse nicht mehr, ob der Angeklagte sie bei diesem Vorfall geschlagen habe. Zudem wird ihre Schilderung von Fall 1 durch ein ärztliches Attest von Dr. Madeleine Reichel, Äußere Bayreutherstr. 1903 Nürnberg vom 3.6.2002 bestätigt, das gemäß § 256 Abs. 1 Ziff. 2 StPO verlesen wurde. Darin werden die geschilderten Verletzungen dokumentiert, die mit der Darstellung des Vorfalls durch Petra Müller übereinstimmen.“

Auf S. 18 d. Urteils (Bl. 513 d. Strafakten) führt die Kammer aus, dass sie „aus allen diesen Gründen von der Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin Müller überzeugt“ ist.

Zur Einlassung des Angeklagten Gustl Mollath wird ebenfalls auf S. 18 d. Urteils ausgeführt:

„Der Angeklagte dagegen hat die Angaben seiner geschiedenen Ehefrau nicht **konkret** bestritten. Er machte Ausführungen zum „größten Schwarzgeldskandal aller Zeiten“ und, dass seine Ehefrau über ihre Tätigkeit bei der Hypovereinsbank darin verwickelt gewesen sei. Deshalb habe es oft Streit gegeben, wobei seine Ehefrau ihn geschlagen habe. Er habe sich lediglich gewehrt.“

Neue Tatsachen und Beweismittel belegen jedoch, dass die Angaben der Zeugin Petra M. ungläubhaft, die Zeugin selbst ungläubwürdig war.

Mit Schreiben vom 23.11.2011 an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (dort eingegangen am 29.11.2011) bat der Zeuge Edward Braun, im Fall Gustl Mollath unverzüglich ein Wiederaufnahmeverfahren zu veranlassen (Bl. 646 - 653 d. Strafakten). Er schreibt:

„Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft,
bitte veranlassen Sie unverzüglich im Fall Gustl Mollath ein Wiederaufnahmeverfahren.
Die Justizministerin Frau Dr. Merk ist ebenfalls informiert.“

Sie können aus der Anlage 1, 2 und 3 entnehmen, dass neue Gesichtspunkte aufgetreten sind.
Bitte informieren sie mich über Ihre Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift
Edward Braun

Anlage 1: Nürnberger Nachrichten vom 11.11.2011
Anlage 2: Eidesstattliche Versicherung
Anlage 3: Brief an die Staatsministerin Dr. Beate Merk"

Dem Schreiben sind die nachfolgenden Anlagen beigelegt:

Bad Pyrmont, 23.11.2011

ZahnarztEdward Braun

Kirchstr. 22

31812 Bad Pyrmont

Tel. 05281 - 4776

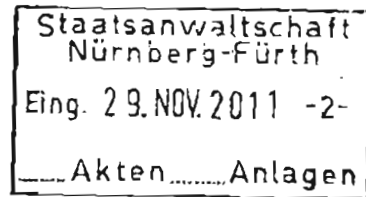
Fax: 05281 - 960959

802 VRs 4743/03

05. DEZ. 2011

Staatsanwaltschaft Nürnberg- Fürth
Fürther Str. 110

90429 Nürnberg

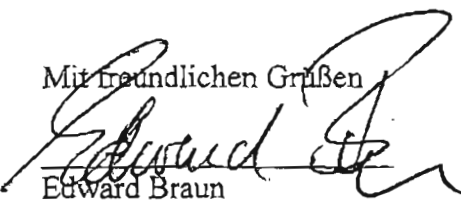
Gustl Mollath, Maßregelvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft,

bitte veranlassen Sie unverzüglich im Fall Gustl Mollath ein Wiederaufnahmeverfahren.
Die Justizministerin Frau Dr. Merk ist ebenfalls informiert.
Sie können aus der Anlage 1, 2 und 3 entnehmen, dass neue Gesichtspunkte aufgetreten sind.

Bitte informieren Sie mich über Ihre Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen


Edward Braun

1. K. S.
2. zu 802 95
in eigener Zuständigkeit
3. WK-VH bewirkt
Lupko 23. Dez. 2011

Lupko
Oberstaatsanwalt

Anlage 1: Nürnberger Nachrichten vom 11.11.2011

Anlage 2: Eidesstattliche Versicherung vom 07.09.2011

Anlage 3: Brief an die Staatsministerin Dr. Beate Merk

Meine Erfahrungen mit Gustl und Petra Mollath seit 1985

1. Mein Verhältnis zum Ehepaar Mollath

Den ersten Kontakt mit dem Ehepaar Mollath hatte ich im Sommer 1985 und zwar bei einem „Incontro Ferrari“ in Bozen, organisiert vom deutschen Ferrari Importeur „Auto Expo“.

Es trafen sich dort über 100 Ferrari Fahrzeuge, die sich unter der Führung von Romano Artioli auf dem Weg zur Rennstrecke Mugello machten. Unterbrochen wurde die Anreise kurz vor Modena. Mindestens 10 Ferraris prallten in eine Massenkarambolage.

Der „Stern“ berichtete sogar darüber, unter dem Titel „Ende einer Klassenfahrt“.

Dieser Vorfall war der Beginn einer langjährigen freundschaftlichen Verbindung, die unter rätselhaften Umständen ab 2004 einschloß.

Ab Mitte 2006 versuchte ich den Kontakt wieder zu beleben, leider erfolglos.

Erst 2010 erreichte mich über meinen Anrufbeantworter ein Lebenszeichen von Gustl Mollath. Ich hatte keine Ahnung, welche dramatischen Entwicklungen ihren Lauf nahmen. Zunächst will ich aber darstellen, wie sich die Nähe zum Ehepaar Mollath entwickelte und somit auch Einblicke in familiäre und berufliche Besonderheiten möglich wurden.

Unsere gemeinsamen Interessen drehten sich um italienische Prachtautomobile der Marken Alfa Romeo und Ferrari, aber darüber hinaus waren auch kulturelle Events in Südtirol, Regio Emilia oder in der Toskana angesagt.

Im Mittelpunkt stand natürlich die Rennstrecke. So auch 1987 in Hockenheim, unter Leitung des Ferrari Händlers Peter Rosenmaier aus Markgröningen. Gustl und ich wurden mit Siegerpokalen geehrt, Petra hat aus dem Pokal Sekt geschlürft. Durch diese gemeinsamen Veranstaltungen entwickelte sich eine Vertrautheit, die in den folgenden Jahren wuchs.

1988 erklärten sich Petra und Gustl bereit, mir bei der Vorbereitung der „Ferrari Days“ am Nürburgring zu helfen.

Eine Woche vor der Veranstaltungen (13.08.1988) haben Petra und Gustl mir geholfen, mein Rennauto auf den Wettbewerb vorzubereiten.

Dass ausgerechnet die bisher größte Ferrari Veranstaltung aller Zeiten mit dem Tod von Enzo Ferrari endete (14.08.1988) hat uns damals sehr berührt.

Von 1988 bis 1990 erlebten wir gemeinsame Veranstaltung mit Uwe Meißner, Ferrari Spezialist am Nürburgring und mit „Solo Ferrari“ am Salzburgring. Petra Mollath fühlte sich in diesem Umfeld sehr wohl. Bei gemeinsamen Abendveranstaltungen wurden auch bisweilen berufliche Probleme Petras erörtert.

Allerdings ergaben sich für mich bis 1990 noch keine Auffälligkeiten.
Mein Interesse galt 1990 dem Rennsport. Mein Rennauto musste für die „Targa Florio“, ein berühmtes Autorennen auf Sizilien, vorbereitet werden.

Die nötigen Testfahrten absolvierte ich in den Bergen von Maranello, auch Petra und Gustl waren anwesend und tatkräftig am Werke.

Petra versprach mir, im Falle eines Erfolges eine Anzeige in die „Auto Motor und Sport“ Zeitung zu schalten. Nach meinem Sieg erschien die Anzeige tatsächlich in der Ausgabe vom Oktober 1990 (unter Ferrari).

Beide waren von meinem Erfolg so beeindruckt, dass sie 1991 mit einem Alfa Romeo selbst das Rennen bestritten, Gustl als Fahrer und Petra als Copilotin.

Für beide ein unvergessliches Erlebnis.

Die Jahre von 1990 bis 1992 dienten mir zum Aufbau eines weiteren Renn Ferrari. Durch häufige Besuche vor Ort in Maranello waren die Mollaths auch mit diesem Projekt vertraut. Mit dem Ferrari Händler Helmut Eberlein wurde 1992 die Rennstrecke in Mugello angemietet und mit weiteren Kundenfahrzeugen erfolgten die ersten Rennkilometer.

Das Ehepaar Mollath war mir dabei sehr behilflich.

Leider endete dieser Testeinsatz mit einem tödlichen Unfall eines Ferrari Kunden
(Herr Schmid aus Augsburg)

Erfreulich dagegen waren mit den Mollaths und anderen Freunden meine Geburtstage, die ich häufig in Maranello feierte.

Mein Vater zeigte mir erst kürzlich ein Bild, das er in seiner Geldbörse trägt. In fröhlicher Gesellschaft sieht man Petra Mollath mit meinem Vater und Freunden. Noch waren für mich keine Anzeichen von Eheproblemen zu erkennen.

Die Mollaths reisten meist mit einem Toyota Bus an und konnten bei Bedarf auch darin übernachten. 1993 kauften sie sich einen 308 GTB Ferrari und zwar von der Ferrari Werkstatt Franco und Silvano Toni in Maranello.

Gerade rechtzeitig, um den Wagen bei den Ferrari Days in Spa Francorchamps (Formel 1 Strecke) in Belgien im Mai 1993 einsetzen zu können.

Ich fuhr den 1992 fertig gestellten V12 und gewann das Rennen.

Es gibt einen offiziellen Videofilm von diesem Event. Sowohl die Mollaths als auch mein Auto sind gut zu erkennen (mit Siegerehrung usw).

1995 führen die Mollaths in Spa einen Dino 246 GT. Ebenfalls 1995 waren wir zusammen beim Weltfinale „Tuto Ferrari in Pista“ in Mugello.

Die Mollaths hatten ihren Dino Ferrari dabei und ich fuhr für die Firma Eberlein das Weltfinale der Ferrari Challenge (140 Autos, Platz 5).

Mein Sohn Alexander hat Petra auch in einigen Events erlebt und war von ihrem Autoverstand und der Rennsport Begeisterung sehr beeindruckt. In Mugello 1995 stießen mein Sohn und dessen Freund Timo Blume zu uns. Auch meine langjährige Bekannte Anette Schneider erschien im Fahrerlager.

Petra und Anette beschlossen spontan einen Einkaufbummel im nicht weit entfernten Florenz zu machen. Sie fuhren zeitig los und kehrten spät zurück.

Ich kann mich erinnern, dass beide Damen reichlich „Beute“ machten. Sie waren sich wohl auf Anhieb sympathisch und tauschten untereinander einige berufliche Details aus. Unter anderem erklärte Petra ihren Aufgabenbereich bei der Bank, mit dem Hinweis, speziell im Privatkundenbereich tätig zu sein. Für mich war das zunächst ohne Belang. Erst Jahre später verstand ich diese Zusammenhänge.

2. Die weitere Entwicklung

Chronologisch entwickelten sich die Jahre 1997 bis 1999 normal, besonders telefonisch war der Kontakt sehr intensiv.

Einmal übernachtete ich bei Moallths in Nürnberg und 1999 besuchten Petra und Gustl meine Frau in Bad Pyrmont (ich war nicht da).

Zwischen 1998 und 2000 restaurierte ich in Bad Pyrmont eine Villa aus der Gründerzeit. Da eine Nachfinanzierung nötig war und die Banken sich nur träge bewegten, beschloss ich Petra Mollath zu kontaktieren.

Zunächst rief ich Gustl an, mit der Bitte, Petra mein Ansinnen mitzuteilen.

Gustl verhielt sich merkwürdig und ließ mich wissen, dass er die Geschäftspraxis der neu fusionierten Hypo Vereinsbank ablehne und mit Petra nicht vernünftig sprechen könne.

Aus dem Tonfall konnte ich erkennen, dass sich zwischen beiden eine Disharmonie entwickelte. Petra gab mir zu verstehen, dass sie keine Kredite vergebe, sondern für das Privatkundengeschäft verantwortlich sei.

Falls ich aber Geld anlegen wolle, könne Sie mir helfen. Sie fahre häufig mit Kundengeldern in die Schweiz.

Weiter gab sie mir zu verstehen, dass die Privatkunden lieber bei der Tochterbank in der Schweiz anlegen. Die Chancen, von einem Anleger einen Kredit zu erhalten, seien gleich Null. Da muss sie gar nicht anfragen.

Ich solle doch den Weg über die Kreditabteilung versuchen.

Nun, dass klang plausibel, ich musste also den normalen Gang gehen und mit meiner Hausbank klappte das auch.

Jetzt entwickelte sich eine eigenartige Dynamik. Der Kontakt verringerte sich, die Telefonate wurden seltener.

Gustl erklärte mir, dass er sich große Sorgen mache. Petra sei in Geldtransfers verwickelt, die nicht legal seien.

Er habe alles dokumentiert (Name, Geldbetrag, Kontonummer), da Petra vieles im häuslichen Büro abwickle und er sich Zugang zu den Vorgängen verschaffen konnte. Sicherheitshalber habe er alle Daten außerhalb seines Hauses 100% sicher vor Zugriffen geschützt.

Ich gab zu bedenken, dass ich dazu nichts sagen könne und keine Ahnung habe.

Allerdings musste ich mich 2002 wieder mit dieser Problematik befassen, da ich einen Anruf von Petra erhielt.

Sie bat mich inständig, auf Gustl einzuwirken. Ich wäre der einzige, auf den er hören würde. Er würde sich in ihre beruflichen Belange einmischen. Sie ließe sich das nicht länger gefallen. Ich versprach ihr, es zu versuchen.

Diesem Wunsch bin ich allerdings nicht nachgekommen.

Bad Pyrmont, 23.11.11

B

Zahnarzt
Edward Braun
Kirchstr. 22
31812 Bad Pyrmont
Tel.: 05281 - 4776
Fax: 05281- 960959

Staatsministerin Dr. Beate Merk
Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

80097 München

Fall Gustl Mollath

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Dr. Merk,

für den Fall, dass Ihnen meine Eidesstattliche Versicherung vom 07. September 2011 nicht zugegangen sein sollte, übersende ich sie hiermit mit der Bitte, alles zu veranlassen, dass Gustl Molath unverzüglich aus der Psychiatrie entlassen und entschädigt wird. Die Nürnberger Nachrichten haben in einem Artikel am 07. Oktober 2011 über den wesentlichen Inhalt der Eidesstattlichen Versicherung bereits berichtet. Sie haben die Pflicht, die Ihnen unterstehende Staatsanwaltschaft anzuweisen, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzuführen.

Ich war lange Jahre mit Gustl Möllath und seiner früheren Ehefrau Petra eng befreundet. In meiner Eidesstattlichen Versicherung habe ich insbesondere folgende Äußerungen von Petra Mollath mir gegenüber wiedergegeben:

- Falls ich Geld anlegen wolle, könne sie mir helfen. Sie fahre häufig mit Kundengeldern in die Schweiz. Das besagt, dass sie, die damals bei der Hypo Vereinsbank Nürnberg beschäftigt war, im Auftrag ihrer Bank als Kurier Schwarzgeld in die Schweiz verbrachte. Denn versteuertes Geld wird überwiesen. Gustl Mollath hat mehrmals die Staatsanwaltschaft und die Gerichte darauf hingewiesen.

Eine Überprüfung seiner Angaben wurde jedoch entschieden abgelehnt. Stattdessen behauptete man, seine Angaben über die Schwarzgeldverschiebungen in Millionenhöhe durch Hypo Vereinsbank seien Wahnvorstellungen. Er leide an Paranoia und sei deshalb gemeingefährlich.

Die von mir zitierte Äußerung Petra Mollaths beweist, dass Gustl Mollaths Angaben zutrafen und keine Paranoia vorliegt.

- Besonders die schriftliche Erklärung der Hypo Vereinsbank, die kürzlich bei Pressevertretern eingegangen ist, bestätigt in Teilen fast wörtlich meine Eidesstattliche Versicherung (siehe Nürnberger Nachrichten vom Freitag, den 11.11.2011).
- Weitere Äußerung: „Wenn Gustl meine Bank und mich anzeigt mache ich ihn fertig. Dann zeige ich ihn auch an, dass kannst du ihm sagen. Der ist doch irre, den lasse ich auf seinen Geistesverstand überprüfen, dann hänge ich ihm was an, ich weiß auch wie.“

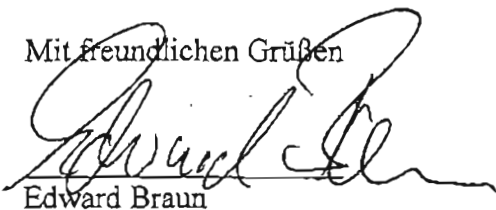
Diese Äußerung zeigt, dass das Landgericht Nürnberg Fürth die Behauptung Petra Mollaths, ihr Ehemann habe sie gewürgt, nicht hinterfragt hat und ungeprüft, ohne ein Glaubwürdigkeitsgutachten einzuholen, zu Unrecht seinem Urteil zugrunde gelegt hat. Und das, obwohl dem Gericht die Interessenlage dieser Zeugin aufgrund der von ihr durchgeführten Schwarzgeldtransporte vor Augen stand.

Wie Sie, sehr geehrte Frau Dr. Merk, aus der Ihnen vorliegenden Analyse des Falls Mollath vom 28. März 2011 durch den Ministerialrat a.D. Dr. Wilhelm Schlötterer ersehen konnten, ist schon aufgrund anderer Umstände erwiesen, dass Gustl Mollath rechtswidrig in die Psychiatrie weggesperrt worden ist. Die von mir zitierten Äußerungen Petra Mollaths mir gegenüber sind ein zusätzlicher Beweis.

Ich bitte Sie nochmals nachdrücklich, die Konsequenzen zu ziehen. Da die von Ihnen weisungsabhängige Staatsanwaltschaft die Verbringung Mollaths in die Psychiatrie durch entsprechende Anträge und die Weigerung, seine Angaben zu überprüfen, maßgeblich betrieben hat, sind Sie, sehr geehrte Frau Dr. Merk, persönlich verantwortlich.

Die Staatsanwaltschaft Nürnberg- Fürth erhält eine Kopie dieses Schreibens samt der Eidesstattlichen Versicherung.

Mit freundlichen Grüßen



Edward Braun

Anlage 1: Nürnberger Nachrichten vom 11.11.2011
Anlage 2: Eidesstattliche Versicherung vom 07.09.2011

Freitag, 11. November 2011

METROPOLREGION UND BAYERN

BF Seite 17

Die Bank selbst nahm die schweren Vorwürfe ernster als die Justiz

Nürnberg sitzt seit Jahren in der Psychiatrie — Interne Untersuchungen beim Geldinstitut führten aber zu „personellen Konsequenzen“

VON MICHAEL KASPEROWITSCH

Alle Gerichte haben den Nürnberger Fordl G. (Name geändert) als krank und als eine Gefahr für die Allgemeinheit eingestuft. Sie stützten sich dabei auf psychiatrische Gutachten, die dem heute 55-jährigen Ingenieur den Wahns attestieren, Opfer des Bankensystems zu sein. Seit mehr als fünf Jahren ist er in forensischen Kliniken eingesperrt. Anderslautende Gutachten, die G. entlasten, kamen nie zur Geltung. Jetzt hat just die belohnte Bank bestätigt, dass sie auf seine Vorwürfe reagiert hat.

NÜRNBERG - Diverse Schreibern von Fordl G. „hätten damals zu einer internen Untersuchung geführt“, erklärt ein Sprecher der HypoVereinsbank-UmCredit Group in München auf Anfrage der Nürnberger Nachrichten. Es sei dabei festgestellt worden, dass sich Mitarbeiter in der Vergangenheit „im Zusammenhang mit Schwärzer Backgeschäften, unter anderem mit der AXB-Bank, einer Tochter der damaligen Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG, weisungswidrig verhalten haben“. Dies habe seitens der Bank

sprechenden „Personellen Konsequenzen“ geführt. Mehrere Mitarbeiter seien entlassen worden, ergänzte der Sprecher auf Nachfrage.

Zu dem Vorwurf von Fordl G., diese Mitarbeiter hätten Millionenbeträge für Kunden der Nürnberger Filiale vor dem Finanzamt bei den eidgenössischen Nachbarn versteckt und dadurch Steuern hinterzogen, wolle sich der Bank-Sprecher nicht näher äußern. Er bestätigt in seiner Stellungnahme, dass auch die damalige Frau von G., Mitarbeiterin unserer Bank und für die Betreuung von Privatkunden zuständig war, macht jedoch keine Angaben dazu, ob sie an dem Vorgängen beteiligt war. Das Ehepaar ist längst geschieden.

Langs Liste von Namen

Der Nürnberger hätte seitens der Bank behauptet, er habe seine Frau von krebenden Geschäften abbringen wollen. Schließlich assistierte der Mann im Jahr 2003 bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Anzeige *„wird durch den“*.

In dem einseitigen Schreiben, das der Redaktion vorliegt, listet er eine lange Reihe von Namen von Kunden und Verantwortlichen der Bank

auf, die seiner Kenntnis nach angeblich in die illegalen Aktivitäten verwickelt waren.

Die Reaktion der Nürnberger Justizbehörde darauf fiel überraschend aus. In Steuerverfahren wird selbst anonymen Hinweisen meist nachgegangen, und obwohl G. Ross und Reller nannte, stellte die zuständige Staatsanwaltschaft das Verfahren dreieinhalb Monate nach Eingang der Anzeige ein.

Sie sah nicht einmal einen „Prüfungsausschuss, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würde“. Die knappe Begründung: Der Anzeigenerstatter trage „nur pauschal den Verdacht vor, dass Schwergeld in großem Umfang in die Schweiz verbracht wird“. Die Angaben seien „unkonkret“.

Aktiver wird die Nürnberger Justiz dann, als die damalige Frau von G. ihren Mann mitten in dem Bankstreit wegen Körperverletzung und anderer Taten anzeigt. Er habe sie geschlagen und bis zur Bewusstlosigkeit gedroht. Außerdem sorge sie bei ihm seit längerem wegen Verleumdungen und bis zur Bewusstlosigkeit, die sie bei ihm seit längerem wegen Verleumdungen und bis zur Bewusstlosigkeit führen führte zur Verurteilung, das

Nürnbergers. Im Jahr 2006 wird er vom Vorwurf der Körperverletzung wegen Schuldunfähigkeit aufgrund einer Geisteskrankheit freigesprochen. Er habe ein „paranoides Gedanken-system entwickelt“, urteile ein Gutachter. Seine Angaben zu den Schwarzgeldverwicklungen entsprächen einer „Halbwahrheit“.

„Vorsätzlich falsches Urteil“
Allerdings gibt es für Nachfragen der zuständigen Nürnberger Staatsanwaltschaft und der beteiligten Gerichte bei G. ehemaligen Frau und deren Kollegen, bei den genannten Bankkunden oder bei den damals verantwortlichen Männern der Nürnberger HVB oder in der Münchner Bankzentrale nach Recherchen unserer Zeitung keine Belege. Erst jetzt kam zu Tage, dass die Bank selbst die Vorwürfe von G. ernst nahm als die Justiz.

Die Nürnberger Staatsanwaltschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn neue Gesichtspunkte auftreten. Dafür gibt es auch Auskunft von Anle Gabels-Cornolke, Sprecherin der Behörde, jedoch keinen

Anlass. Der ehemalige Ministerialrat Wilhelm Schöttler spricht in der Angelegenheit unbedenklich von einem „menschlichen Verstoßenden politischen Justiz-Skandal“ bis hin auf zum amtierenden Ministerin Beate Merk (CSU).

Er war früher im Bayerischen Finanzministerium selbst für Steuerfindung zuständig und hat sich des Falles angenommen. Bekannt geworden ist Schöttler - er ist selbst CSU-Mitglied - durch sein Buch „Macht und Missbrauch“, in dem er sich unter anderem mit der gestellten Einflussnahme von prozentualen CSU-Politikern auf Steuererleichterungen und dem seiner Ansicht nach täuschelnden CSU-Mehrheitsbeschluss beschäftigt.

Gegenüber unserer Zeitung äußert Schöttler jetzt den „dringenden Verdacht“, dass Fordl G. durch ein „vorsätzlich falsches Urteil und ein vorsätzlich falsches Gutachten in die Psychiatrie eingesperrt wurde“, um auf diese Weise „die Bank ihre einflussreichen Kunden und andere Beteiligten zu schützen. Das Justizministerium war mit dem Fall Fordl G. in der Vergangenheit mehrfach befasst.

6/53

A

Der Zeuge gibt an, die Zeugin Petra M. habe ihn im Jahre 2002 angerufen und ihm wörtlich erklärt:

„Wenn Gustl meine Bank und mich anzeigt mache ich ihn fertig. Ich habe sehr gute Beziehungen. Dann zeige ich ihn auch an, das kannst du ihm sagen. Der ist doch irre, den lasse ich auf seinen Geisteszustand überprüfen, dann hänge ich ihm was an, ich weiß auch wie. Wenn der Gustl seine Klappe hält, kann er 500.000 Euro von seinem Vermögen behalten, das ist mein letztes Wort.“

Sie habe ihm gegenüber jedoch zu keinem Zeitpunkt erwähnt, dass ihr Mann sie misshandelt oder gar gewürgt habe. Er schreibt:

„Im Hinblick darauf, dass sie ansonsten zu mir sehr offen war, wie ihre oben wiedergegebenen Äußerungen zeigen, ist es für mich sehr erstaunlich, über diese Tätlichkeiten von ihr keine Info erhalten zu haben.“

Dieses (zu Unrecht) als Wiederaufnahmeantrag gewertete Schreiben des Zeugen Edward Braun wurde von der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg mit Beschluss vom 25.01.2012 als unzulässig verworfen, da der Zeuge zum einen nicht antragsberechtigt war, zum anderen der Antrag nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprochen habe (Bl. 658 - 660 d. Strafakten).

Am 22.01.2013 wurde der Zeuge staatsanwaltschaftlich vernommen (Bl. 124/133 d. WA-Akten).

Zunächst bestätigte der Zeuge, dass er die o. g. Schreiben, die ihm gezeigt wurden, gefertigt habe.

Weiter gibt er an, Gustl Mollath habe ihn im Jahr 2004 im Bad Pyrmont besucht. Er wisse sogar noch ganz genau, dass dies einen Tag nach Christi Himmelfahrt war. Das wisse er deshalb so genau, weil er einen Tag vor Christi Himmelfahrt bei einem Überfall bei sich zu Hause verletzt worden sei. Dieser Überfall habe auch ein Strafverfahren gegen den Täter nach sich gezogen. Der Grund für Herrn Mollaths Besuch sei darin begründet gewesen, dass dieser eines seiner Fahrzeuge, einen Ferrari 308 GTB Quattro Valvole, verkaufen habe wollen. Der Käufer habe ganz in der Nähe von Bad Pyrmont gewohnt. Herr Mollath habe ihn (den Zeugen Braun) einige Tage vorher angerufen, ihm dies mitgeteilt und ihn gefragt, ob er bei ihm übernachten und das Fahrzeug unterstellen könne. Nachdem Herr Mollath wieder zurückgefahren war, habe dieser weder zu ihm, noch er zu diesem erneut Kontakt aufgenommen. Das verstehe er unter „Einschlafen“; man habe sich einfach nicht mehr kontaktiert. Es habe hierfür keinen besonderen Grund gegeben. Erst im Jahr 2006, wann genau könne er nicht sagen, habe er versucht, Herrn Mollath telefonisch zu erreichen. Unter der ihm bekannten Telefonnummer sei Herr Mollath allerdings nicht zu erreichen gewesen. Es seien keine intensiven Bemühungen gewesen, er habe vielleicht ein oder zwei Mal versucht, Herrn Mollath zu erreichen. Einen besonderen Anlass, warum er Herrn Mollath angerufen habe, habe es nicht gegeben. Er habe ihn halt einfach wieder mal kontaktieren wollen.

Es dürfte wohl irgendwann zwischen Juli und Oktober 2010 gewesen sein, als ihm seine (von ihm getrennt lebende) Frau, Gabriele Braun (niedergelassene Ärztin), eines Tages erzählt habe, sie habe ihren Anrufbeantworter abgehört und dabei festgestellt, dass Herr Mollath bei ihr angerufen habe. Dazu müsse er sagen, dass Herr Mollath sowohl in Besitz seiner privaten Telefonnummer, als auch der privaten Telefonnummer seiner Frau gewesen sei. Seine Frau habe zu ihm gesagt „Du, das musst Du Dir einmal anhören, mich hat der Gustl angerufen“. Seine Frau sei mit Herrn Mollath – ebenso wie er – seit vielen Jahren auch gut bekannt gewesen. Er sei dann mit seiner Frau zu dieser

nach Hause gegangen und habe sich die Mitteilung auf ihrem Anrufbeantworter angehört.

Herr Mollath habe in dem ihm eigenen höflichen Ton darum gebeten, er oder er und seine Frau sollten ihn dringend anrufen. Er erinnere sich, dass Gustl Mollath sagte, ihm sei eine unglaubliche Geschichte widerfahren. Seine Stimme habe auf ihn und seine Frau einen bedrückten Eindruck gemacht. Herr Mollath habe eine Telefonnummer genannt, unter der man ihn erreichen könne. Diese von ihm angegebene Telefonnummer habe er sich notiert.

Da er einerseits überrascht, andererseits verwundert, auch neugierig, aber auch besorgt gewesen sei, habe er diese Nummer einige Tage später angerufen. Als er diese Nummer angerufen habe, habe sich jemand mit „Bezirkskrankenhaus“ gemeldet. Er habe sich zunächst gedacht, sich verwählt zu haben, weil er ja der Meinung gewesen sei, die von ihm gewählte Nummer sei eine solche, unter der er Herrn Mollath direkt erreichen könnte. Er habe dem Gesprächsteilnehmer gesagt, dass er Herrn Mollath sprechen möchte, worauf er dahingehend aufgeklärt worden sei, dass er nicht – wie er geglaubt habe – mit einem Hotel verbunden ist, sondern mit dem Bezirkskrankenhaus Bayreuth - Forensik -, in dem sich Herr Mollath befände. Das Gespräch sei dann an Herrn Mollath durchgestellt worden. Herr Mollath habe sich für seinen Anruf bedankt und habe ihm in knappen Sätzen seine „Geschichte“ erzählt. Er habe sinngemäß erzählt, dass ihn Petra habe psychiatrisieren lassen, er wegen Körperverletzung verurteilt worden wäre, aber nicht bestraft worden, sondern freigesprochen und gleichzeitig in eine psychiatrische Klinik eingewiesen worden wäre. Petra hätte ihn wegen Körperverletzung gegen sie angezeigt.

Man sei dann so verblieben, dass man ab jetzt in Kontakt bleiben werde. Dies sei bis heute auch der Fall. Seither habe man regelmäßig, vielleicht in 14-tägigem Abstand (mal kürzer mal länger) miteinander telefoniert.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe in seiner „eidesstattlichen Versicherung“ geschrieben, anlässlich der Restaurierung einer Immobilie zwischen 1998 und 2000 habe er Kontakt mit Gustl und Petra Mollath aufgenommen, Gustl Mollath habe gesagt, er lehne die Geschäftspraxis der neu fusionierten HypoVereinsbank ab und könne mit Petra nicht vernünftig sprechen, gab der Zeuge weiter an:

Zwischen 1998 und 2000 habe er sein Wohnanwesen in der Bahnhofstr. 18 in Bad Pyrmont komplett renoviert (Entkernung/Neuaufbau sämtlicher Grundrisse). Da er gewusst habe, dass Petra Mollath in der Finanzbranche tätig war und er erheblichen Finanzierungsbedarf für dieses Bauvorhaben gehabt habe, habe er sich telefonisch an Gustl Mollath gewandt und ihn gebeten, in dieser Angelegenheit mit Petra zu sprechen und sie zu bitten, ihn zurückzurufen. Gustl habe ihm gesagt, dass er das eigentlich nicht machen möchte, weil er mit den Geschäftspraktiken der fusionierten HypoVereinsbank nicht einverstanden sei. Nähere Einzelheiten zu der „Geschäftspraxis“ habe er ihm nicht mitgeteilt. Gustl habe ihm nur gesagt, dass er mit den ganzen Bargeldtransfers in die Schweiz nicht einverstanden sei. Auch Petra sei daran beteiligt und würde derartige Bargeldtransfers durchführen. Gustl habe ihm erzählt, dass Petra hier eine ganz andere Sicht der Dinge habe. Er habe Gustl Mollath so verstanden, dass er die Geschäftspraktiken ablehnt, Petra sie aber gut heiße. Aus den Äußerungen Gustl Mollaths habe er entnommen – ohne dem größere Bedeutung beizumessen – dass es zwischen ihm und Petra wohl Differenzen gibt.

Gustl Mollath habe ihm dann Petra ans Telefon geholt. Petra habe ihm gesagt, sie sei nicht für das Kreditgeschäft zuständig, sondern für den Privatkundenbereich. Sie habe gesagt, „wenn Du Geld anlegen willst, da kann ich Dir helfen“ Sie habe gesagt, es

müsste aber schon viel Geld sein, so ab 100.000 DM. Dieses Geld würde sie in die Schweiz verbringen. Das sei ihre Aufgabe im Privatkundenbereich, was sie seit längerer Zeit mache.

Er habe Petra gefragt, ob es denn nicht möglich wäre, dann direkt von einem solchen Anleger einen Kredit zu bekommen, worauf Petra gesagt habe, das sei völlig ausgeschlossen.

Dass Petra Geld in die Schweiz transferiert, habe er schon seit längerer Zeit gewusst. Wie genau und unter welchen Umständen das geschieht, wäre ihm allerdings nicht bekannt gewesen. Es sei bei privaten Treffen öfters mal angesprochen worden. Einzelheiten seien aber nicht thematisiert worden. Er habe dem Ganzen auch keine Bedeutung beigemessen, einen kriminellen Hintergrund habe ich nicht gesehen. Er sei sich sicher, dass Petra Mollath ihm gegenüber im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit nie etwas von Schwarzgeld, un versteuertem Geld oder Steuerhinterziehung erwähnt hat. Sie habe ihm – wie gesagt – nur angeboten, dass sie Geld in die Schweiz bringen könnte.

Gustl hingegen habe ihm erzählt, Petra habe in der Schweiz mit einer Tochterbank der HypoVereinsbank zu tun. Er sei selbst einmal mit Petra auf einem Seminar in der Schweiz gewesen, das in einem Nobelhotel abgehalten wurde. Dort sei es darum gegangen, Bankmitarbeiter für illegale Geldtransfers in die Schweiz zu schulen. Jedenfalls sei das seine Sichtweise. Es sei aber nicht so gewesen, dass ihm Gustl immer und immer wieder über diese Thematik berichtet hat. Er habe ihm einmal davon erzählt, das Ganze aber nicht weiter vertieft. Das sei alles in dem Zeitraum gewesen, in dem er sein Haus renoviert habe.

Auf Vorhalt, er schreibe in seiner eidesstattlichen Versicherung, Gustl Mollath habe ihm gesagt, er habe alles dokumentiert (Name, Geldbetrag, Kontonummer), da er sich Zugang zu den Vorgängen habe verschaffen können, weil Petra Vieles zu Hause abwickle, gab der Zeuge an, hierüber habe ihm Gustl keine Einzelheiten berichtet, er habe nur gesagt, dass er alles über die Geldgeschäfte seiner Frau dokumentiert habe.

Auf Vorhalt, er schreibe in seiner eidesstattlichen Versicherung, Gustl Mollath habe ihm gesagt, er habe alle Daten außerhalb seines Hauses 100% sicher vor Zugriffen geschützt, gab der Zeuge an, Gustl Mollath habe ihm nichts dazu gesagt, wie und wo er die Daten gesichert hat. Er habe auch nicht näher nachgefragt, da ihn das Ganze – jedenfalls damals – nicht sonderlich interessiert habe.

Der Zeuge wurde nun gefragt: „Sie schreiben, Sie hätten 2002 einen Anruf von Petra Mollath erhalten, in dem sie Sie inständig gebeten habe, auf Gustl einzuwirken, das lasse sie sich nicht mehr länger gefallen. Wann war dieser Anruf? Hat Ihnen Petra Mollath Details genannt, was sie sich nicht mehr gefallen lasse?“

Hierauf antwortete er, er könne nicht mehr genau sagen, wann dieser Anruf war, jedenfalls sei er vor dem 31.05.2002 gewesen. Zu diesem Datum wolle er später noch etwas sagen. Dieser Anruf von Petra Mollath, in dem sie ihn gebeten habe, auf Gustl einzuwirken, dürfte etwa 2 Wochen vor ihrem nächsten Anruf (31.05.2002) gewesen sein. Petra habe ihm bei diesem Anruf aber nichts Genaueres dazu gesagt, was sie sich von Gustl nicht mehr gefallen lasse.

Auf die Frage, warum er diesem Wunsch nicht nachgekommen sei, gab der Zeuge an,

er habe sich, obwohl er Gustl und Petra seit vielen Jahren wirklich gut gekannt habe und man freundschaftlich verbunden gewesen sei, einfach nicht in deren Privatangelegenheiten einmischen wollen.

Der Zeuge wurde nun – wie folgt – mit einer Passage aus seiner eidesstattlichen Versicherung konfrontiert:

„Sie schreiben, später hätte Sie ein weiterer Anruf der Petra Mollath erreicht, diese habe Ihnen wörtlich erklärt „Wenn Gustl meine Bank und mich anzeigt, mache ich ihn fertig. Ich habe sehr gute Beziehungen. Dann zeige ich ihn auch an, das kannst Du ihm sagen. Der ist doch irre, den lasse ich auf seinen Geisteszustand überprüfen, dann hänge ich ihm was an, ich weiß auch schon wie. Wenn der Gustl seine Klappe hält, kann er 500.000 Euro von seinem Vermögen behalten, das ist mein letztes Wort“.

- Wann war dieser Anruf im Verhältnis zu dem vorangegangenen Anruf?

- Sind Sie sich sicher, dass das die Worte Petra Mollaths waren?“

Hierauf antwortete der Zeuge wie folgt:

„Wie ich bereits bei ihrer vorletzten Frage gesagt habe, war dieser Anruf ca. 14 Tage nach dem vorherigen Anruf der Petra. Dieser Anruf, um den es jetzt geht, war genau am 31.05.2002. Das weiß ich deshalb so genau, weil es für mich selbstverständlich ist, dass ich mir wichtige Termine notiere. Das war schon immer so. Ich hatte und habe sehr viele Termine, nicht nur beruflich, sondern auch privat (Kirchenvorstand/Studentenverbindung/Rennsport/Oldtimertreffen etc.), die ich mir handschriftlich in einen Terminplaner notierte und immer noch notiere. In diesen Terminplaner trage ich auch sonstige Ereignisse ein, die mir wichtig erscheinen oder von Bedeutung sind. Ich habe, nachdem ich Ihre Ladung erhalten habe und ich angenommen habe, dass es um meine „eidesstattliche Versicherung“ geht, in meinen Terminplaner von 2002 geschaut und dort festgestellt, dass ich unter dem 31.05.2002 etwas notiert habe. Notiert hatte ich „Petra – Gustl“. Ich habe meinen Terminplaner aus dem Jahre 2002 mitgebracht.“

Der Zeuge übergab nun einen kleinen grauen Terminplaner. Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Pfaller schlug die Seiten mit der Woche, in der sich der 31.05.2002 befindet, auf. Dort findet sich der von dem Zeugen beschriebene Eintrag. Mit Einverständnis des Zeugen wurde von dieser Doppelseite des Terminplaners eine Kopie in Originalgröße und eine vergrößerte Kopie gefertigt und als Anlage zu dem Vernehmungsprotokoll genommen. Die Notiz, die der Zeuge auf den 31.05.2002 eingetragen hat, lautet „Petra Anruf → Gustl“.

Der Zeuge erklärte sodann weiter, er sei sich 100%-ig sicher, dass Petra genau das inhaltlich gesagt hat, was er in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 07.09.2011 niedergeschrieben habe. Ob es wortwörtlich so gesagt worden sei, könne er aber nicht mehr sagen. Er habe sich das damals jedenfalls so notiert. Diese Notizen habe er noch gehabt, als er die eidesstattliche Versicherung gefertigt habe. Ob er sie jetzt noch habe, wisse ich nicht, könne aber nachschauen.

Dem Zeugen wurde nun von Oberstaatsanwalt Dr. Meindl mitgeteilt, dass nach Aktenlage Petra Mollath am 30.05.2002 die gemeinsame Wohnung verlassen habe und am 31.05.2002 noch einmal in die Wohnung zurückgekehrt sei, um die wichtigsten persönlichen Dinge abzuholen.

Hierauf gab der Zeuge an, darüber habe ihm Petra überhaupt nichts erzählt.

Dem Zeugen wurde nun von Oberstaatsanwalt Dr. Meindl mitgeteilt, dass Gustl Mollath nach Aktenlage seine Frau Petra Mollath am 31.05.2002 anlässlich ihrer Rückkehr in die

gemeinsame Wohnung geschlagen, mit dem Tode bedroht und auf die Dauer von ca. 1 ½ Stunden eingesperrt haben soll.

Hierauf erklärte der Zeuge, davon habe sie ihm nichts erzählt. Sie habe sich mit ihrem Vornamen gemeldet, habe ziemlich aufgeregt gewirkt und gesagt, „Du hast Dich ja nicht mehr gemeldet, jetzt sag ich Dir Folgendes“. Darauf habe sie ihm genau das gesagt, was er in seiner eidesstattlichen Versicherung mitgeteilt habe. Nachdem sie ihm wörtlich gesagt habe, „Wenn Gustl meine Bank und mich anzeigt, mache ich ihn fertig. Ich habe sehr gute Beziehungen. Dann zeige ich ihn auch an, das kannst Du ihm sagen. Der ist doch irre, den lasse ich auf seinen Geisteszustand überprüfen, dann hänge ich ihm was an, ich weiß auch schon wie“, habe er zu ihr gesagt, „Kann ich helfen? Soll ich kommen?“ Hierauf habe sie gesagt, „Wenn der Gustl seine Klappe hält, kann er 500.000 Euro von seinem Vermögen behalten, das ist mein letztes Wort“. Ohne dass er noch etwas habe sagen können, habe sie aufgelegt. Nach diesem Telefonat habe er keinerlei Kontakt mehr mit Petra Mollath gehabt. Mit Gustl Mollath habe er noch sporadischen telefonischen Kontakt gehabt. Persönlich hätten sie sich jedoch nur mehr ein Mal getroffen, nämlich als ihn Gustl – wie er schon erzählt habe – in Bad Pyrmont besucht habe. Bei den wenigen telefonischen Kontakten mit Gustl habe ihm dieser nie irgendetwas über seine persönliche Situation erzählt. Wenn er Gustl auf seine persönliche Situation habe ansprechen wollen, habe dieser überhaupt nichts dazu gesagt und sofort das Thema gewechselt. Mit Petra Mollath habe er keinerlei Kontakt mehr gehabt und habe auch keinen Kontakt mehr zu ihr gesucht.

Mit Gustl Mollath habe er seit dessen Anruf auf den Anrufbeantworter regelmäßig Kontakt. Dieser Kontakt werde telefonisch und schriftlich gepflegt. Er habe Gustl Mollath auch schon zwei Mal in Bayreuth besucht. Der erste Besuch habe im Frühjahr 2011 stattgefunden. Bei diesem Besuch seien auch Herr Schlötterer und Herr Dörner vom Unterstützerkreis Mollath mit anwesend gewesen. Bei seinem zweiten Besuch Mitte Sommer 2012 sei auch Frau Rechtsanwältin Lorenz-Löblein mit anwesend gewesen. Bei dem Gespräch mit Gustl Mollath sei es ganz schwerpunktmäßig um die in seinem Zusammenhang erstatteten psychiatrischen Gutachten, eine anstehende Anhörung bei der Strafvollstreckungskammer und seine Unterbringungssituation gegangen. Ganz zentral habe Gustl Mollath die Frage nach dem Verbleib seiner persönlichen Habe bewegt. Seine Gedanken würden dabei zentral um seine persönliche Situation im Zusammenhang mit der zeitweiligen Unterstellung unter einen Betreuer kreisen.

Dafür, dass der Kontakt zwischen ihm und Gustl Mollath/Petra Mollath abgerissen ist, meint der Zeuge, er sehe sich selbst dafür als mitursächlich an und habe auch keinerlei Erklärung dafür, dass ihn Gustl Mollath nicht schon 2006, als – wie ihm gerade gesagt werde – er in die vorläufige Unterbringung verbracht wurde und am 08.08.2006 gegen ihn ein Urteil ergangen ist, das mit einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus endete, in irgendeiner Art und Weise informiert hat. So wie er Gustl Mollath kennen gelernt habe, glaube er, dass dieser gemeint habe, das könne er alles alleine regeln. In seinen Augen sei Gustl Mollath schon immer ein „Einzelkämpfer“ gewesen, der sehr zielstrebig an Dinge herantritt. Er glaube, Gustl Mollath sei von seiner Persönlichkeit her einfach auch zu stolz, jemanden anderen um Hilfe zu bitten, selbst wenn dies dringend erforderlich wäre.

Auf entsprechende Frage antwortete der Zeuge, Petra Mollath habe ihm nie über irgendwelche tätlichen Auseinandersetzungen zwischen ihr und Gustl Mollath berichtet. Sie habe ihm nie etwas darüber erzählt, dass Gustl Mollath sie körperlich attackiert habe. Wenn ihm jetzt von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Meindl mitgeteilt wird, dass Petra Mollath am 15.01.2003 zwei massive körperliche Attacken des Gustl Mollath gegen sie mit den Tatzeiten 12.08.2001 und 31.05.2002 zur Anzeige gebracht hat, sei ihm das

natürlich aus dem Internet bekannt, weil insbesondere auf der Seite www.gustl-for-help.de das alles aufgelistet ist. Petra Mollath habe ihm bis zu dem letzten Kontakt am 31.05.2002 nie irgendetwas darüber berichtet. Das wundere ihn zwar, irgendwelche Schlüsse daraus könne und wolle er jedoch nicht ziehen.

Diese Angaben des Zeugen stellen **neue Tatsachen** i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO dar, der Zeuge selbst ist ein **neues Beweismittel**.

Die Angaben des Zeugen sind deshalb **neu**, da sie den Strafverfolgungsbehörden erst Ende November 2011 bzw. am 22.01.2013 bekannt wurden, aus demselben Grund ist der bislang im Verfahren nicht in Erscheinung getretene Zeuge Edward Braun als **neues Beweismittel** zu qualifizieren.

Diese neue Tatsache ist – vermittelt durch das neue Beweismittel – geeignet, die Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra M. zu erschüttern.

Der Zeuge hat angegeben, am 31.05.2002 sei er von Petra M. angerufen worden. Diese habe ihm dabei wörtlich erklärt „Wenn Gustl meine Bank und mich anzeigt, mache ich ihn fertig. Ich habe sehr gute Beziehungen. Dann zeige ich ihn auch an, das kannst Du ihm sagen. Der ist doch irre, den lasse ich auf seinen Geisteszustand überprüfen, dann hänge ich ihm was an, ich weiß auch schon wie. Wenn der Gustl seine Klappe hält, kann er 500.000 Euro von seinem Vermögen behalten, das ist mein letztes Wort“. Davon, dass Gustl Mollath sie am 31.05.2002 geschlagen, mit dem Tode bedroht und auf die Dauer von ca. 1 ½ Stunden eingesperrt habe, habe sie ihm nichts erzählt.

Die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat in ihrem Urteil vom 08.08.2006 unter Ziff. IV. 2. festgestellt:

„Im Mai 2002 zog Petra Mollath aus der Ehwohnung in Nürnberg Volbehrstraße aus. Am 31.05.2002 kam sie mit einer Freundin, Frau Simbeck, erneut zur ehelichen Wohnung in der Volbehrstraße in Nürnberg zurück, um ihre restlichen persönlichen Sachen aus dem Haus zu holen. Um den Angeklagten nicht durch die Anwesenheit einer weiteren Person zu reizen, bat sie ihre Freundin, vor der Türe zu warten und sich erst durch Klingeln bemerkbar zu machen, wenn sie, die Ehefrau, nicht spätestens nach 1 1/2 Stunden aus dem Haus käme. Der Angeklagte zeigte sich gegenüber seiner Ehefrau sofort wieder aggressiv und hielt sie zunächst im Schlafzimmer fest, indem er sie auf das Bett warf und festhielt. Sodann verbrachte er sie in das Arbeitszimmer, stellte sich mit seinem Körper vor die Tür und verhinderte so, dass sie das Zimmer verließ. Petra Mollath konnte den Angeklagten, der damals 90 kg wog, nicht dazu bewegen, sie aus dem Arbeitszimmer zu entlassen. Als nach etwa 1 1/2 Stunden Frau Simbeck gegen die Haustüre klopfte, nutzte Petra Mollath die momentane Unaufmerksamkeit des Angeklagten und flüchtete aus dem Haus.“

Der 31.05.2002 war ein Freitag.

Nach zwischenzeitlicher Aktenlage hat sich Petra M. am 03.06.2002, einem Montag, das bereits mehrfach erwähnte ärztliche Attest mit Datum 03.06.2002 (nicht ausschließbar erneut) ausstellen und es (vermutlich am 09.08.2002 per Fax) Herrn Mollath zukommen lassen (vgl. das Schreiben Herrn Mollaths an Petra Mollath c/o Robert Müller/Petra Simbeck vom 09.08.2002, enthalten im DURAPLUS-Geheft).

Dies ergibt sich auch aus einer Aussage der Petra Mollath, die sie als Zeugin im Hauptverhandlungstermin des Amtsgerichts Nürnberg am 22.04.2004 getätigt hat. Im Hauptverhandlungsprotokoll ist hierzu vermerkt:

„Die Zeugin Petra Mollath wurde hereingerufen und vernommen.

...
 „Auf Fragen des Angeklagten:

„Ich weiß nicht, wann ich dir das Attest gefaxt habe. ...“

Wie bereits dargestellt teilte Petra M. der PI Nürnberg-Ost am 02.01.2003 mit, dass ihr Ehemann über eine scharfe Langwaffe aus einer Erbschaft seiner Mutter verfüge, evtl. auch eine scharfe Kurzwaffe besitze. Eine Erlaubnis hierfür habe er nicht (vgl. Bl. 11/12 d. Strafakten). Am 15.01.2003 wurde Petra M. von KHK Feldmann (KPD Nürnberg) als Zeugin zu den von ihr am 02.01.2003 gemeldeten Waffendelikte vernommen. Anlässlich dieser Vernehmung brachte sie nun auch die Geschehnisse von 12.08.2001 und vom 31.05.2002 zur Anzeige (Bl. 6/8 d. Strafakten). Hierbei übergab sie auch das ärztliche Attest mit Datum 03.06.2002 (Bl. 13 d. Strafakten).

Festzuhalten ist also, dass Petra M. die dem Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 zugrunde gelegten Taten vom 12.08.2001 und vom 31.05.2002 erstmalig am 15.01.2003 zur Anzeige gebracht hat.

In der Zeit zwischen dem 31.05.2002 und dem Tag der Anzeigeerstattung kam es nach Aktenlage zu einem Schriftwechsel zwischen Herrn Mollath und

- der Credit Swiss Group mit Sitz in Zürich
- der Bank Leu AG mit Sitz in Zürich
- dem Vorstandsvorsitzenden der HypoVereinsbank AG Dieter Ramp
- dem Leiter der Niederlassung Nürnberg-Ost der HypoVereinsbank AG, Herrn Rötzer
- dem Group Compliance-Officer der der HypoVereinsbank AG, Herrn Dr. Ploss.

Inhalt des Schriftwechsels waren Hinweise des Herrn Mollath darauf, dass Petra M. in illegale Geschäfte verwickelt sei. In einem Schreiben vom 06.12.2002 an Dieter Ramp nimmt Herr Mollath Bezug auf ein offensichtlich am 06.12.2002, einem Freitag, stattgefundenes persönliches Gespräch zwischen ihm und Herrn Rötzer, in dem dieser ihm gesagt haben soll, er (Rötzer) werde am Montag mit Petra M. sprechen. Aus einem weiteren Schreiben Herrn Mollaths an Herrn Rötzer vom 09.12.2002 (das dortige Datum 09.12.2000 ist offensichtlich falsch angegeben) ergibt sich, dass Herr Rötzer mit Petra M. gesprochen haben muss. Mit Datum 02.01.2003 teilt die HypoVereinsbank – Zentralbereich Recht – Herrn Mollath dann mit, dass sich bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass „Frau Mollath in illegale Geschäfte verwickelt ist“. Darüber hinaus wird Herrn Mollath in demselben Schreiben mitgeteilt: „Nichtsdestotrotz haben wir unsere interne Revision eingeschaltet, die bereits ihre Ermittlungen aufgenommen hat und die Vorwürfe in Ihren Schreiben überprüfen wird.“

Der genannte Schriftwechsels findet sich in dem von Herrn Mollath im Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Nürnberg am 25.09.2003 übergebenen und zu den Akten genommenen (Bl. 80 d. Strafakten) „DUROPLUS“-Geheft. Dieses ist unpaginiert.

Die genannten (hier nun chronologisch geordneten) Schreiben haben folgenden Inhalt:

Credit Suisse Group

Geschäftsleitung
Herr Lukas Mühlmann

Paradeplatz 8
8070 Zürich
Fax 0041 1 333 25 87

Nürnberg den 12.8.02

Sehr geehrter Herr Mühlmann,

da Sie Vorsitzender und Chief Executiv Officer der Credit Suisse Gruppe sind, muß ich Sie, in einer folgend beschriebenen Angelegenheit, die Ihre 1990 übernommene Bank Leu Zürich betrifft, ansprechen.

Seit Jahren hat meine Frau eine Geschäftsbeziehung mit Ihrer Bank Leu.

Sie verwaltet, gegen Entgelt, Kundendepots und Konten von Anlegern mit deutschem Wohnsitz. Ebenso Ihr eigenes Depot und Konto, bei Ihrer Bank Leu.

Die Geschichte begann in den 90iger Jahren.

Meine Frau war Anlageberater der Hypobank Nürnberg (Vorläufer der Hypovereinsbank).

Die Hypobank wurde Besitzer der AKB Bank Zürich.

Deutsche Anleger übertrugen Vermögenswerte, von der deutschen Hypobank, zur schweizer AKB.

Meine Frau war in Nürnberg für „Ihre“ Hypobank Kunden mitbeteiligt, bei der Durchführung der Vermögensübertragungen.

Ein Vertreter der AKB Bank Zürich war zur Übertragungsdurchführung, regelmäßig in Nürnberg.

Diese neuen Schweizer Depots und Konten u.s.w.; bei der AKB Zürich, wurden in Folge, für die deutschen Kunden, gemeinschaftlich vom Berater der Hypobank (wie meine Frau) und dem Berater der AKB Zürich, verwaltet.

Nun sollten, nach der Fusion der Hypobank mit der Bayerischen Vereinsbank zur Hypovereinsbank, diese Vermögenswerte, wegen der Schließung der AKB, an die Bank von Ernst Zürich (auch Hypovereinsbank-Besitz), übertragen werden.

Vor der Übernahme b.z.w. Schließung der AKB, ging der damalige Vermögensüberleiter und Anlageberater der AKB (der vorwiegend mit meiner Frau zusammenarbeitete), zu Ihrer Bank Leu.

Er „brachte“ viele ehemalige Kunden der AKB mit, die nicht zur Bank von Ernst wollten.

Meine Frau brachte „Ihre“ Kunden, mit deren Vermögenswerten, zu einem großen Teil, mit ein.

Alles hinter dem Rücken Ihres Arbeitgebers Hypovereinsbank.

Auch Ihre eigenen Vermögenswerte brachte meine Frau zu Ihrer Bank Leu.

Sie arbeitet mit Ihrer Bank Leu und Ihrem dortigen Mitarbeiter von der früheren AKB, gewerbsmäßig zusammen, bei der Verwaltung und Betreuung der Kundendepots und Konten u.s.w., dieser übergeleiteten deutschen Kunden.

Seit Jahren belasten mich diese Geschäfte, seelisch und dadurch auch körperlich.

Über die vielen rechtlichen Probleme gar nicht zu reden.

Schreiben an Credit Suisse Group Herr Lukas Mühlemann vom 12.8.02

Mir ist seit Jahren nicht möglich , meine Frau zu einem „Ausstieg „, b.z.w. zu einem durchweg legalen Handeln, in dieser und anderen Dingen , zu bewegen .

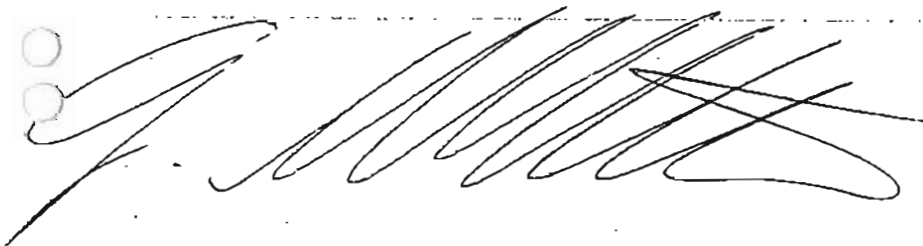
Da meine umfangreichen Versuche erfolglos sind , muß ich Sie um Hilfe und Rat bitten .

Wie kann ich erreichen , ohne Konsequenzen für Sie , oder sonst jemanden , meine Frau , auf den Boden der Legalität , sei es nach deutschen- oder auch schweizer Recht , zurück zu führen ?

Für jede Art von Hilfe und Unterstützung bin ich Ihnen dankbar .

Ich hoffe auf eine schnellstmögliche Nachricht .

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and lines, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Gustl Ferdinand Mollath

Credit Suisse Group

Geschäftsleitung
Herr Lukas Mühlemann

Paradeplatz 8
8070 Zürich
Schweiz

Nürnberg den 20.8.02

Mein Schreiben an Sie vom 12.8.02

Sehr geehrter Herr Mühlemann ,

am 12. 8. 02 habe ich Ihnen beiliegendes Schreiben , über Ihre Fax Nr. 0041 1 333 25 87 , gesandt .

Leider habe ich bis heute keine Antwort erhalten .

Ich bitte Sie , sich mit dieser wichtigen Angelegenheit zu befassen und mir umgehend zu antworten .

Sollten Sie sich für nicht zuständig halten , bitte ich um Mitteilung und um einen Hinweis , an wen ich mich wenden könnte .

Mit freundlichen Grüßen

Gustl Ferdinand Mollath

Anlage Schreiben vom 12.8.02



Herrn
Gustl Ferdinand Mollath
Volbehrstrasse 4
DE-90491 Nürnberg

LZR-PS/KH L80018804.doc
Rechtsdienst
Telefon +41 1 219 33 50, Telefax +41 1 219 35 83
peter.k.schoch@leu.com
Zürich, 23. August 2002

Ihr Brief vom 12. August 2002

Sehr geehrter Herr Mollath

Wir beziehen uns auf Ihr oben erwähntes Schreiben an den Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group, Herrn Lukas Mühlemann, welches uns zur direkten Beantwortung übergeben worden ist.


Den von Ihnen geschilderten Sachverhalt haben wir zur Kenntnis genommen, und wir werden ihn einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Aufgrund des schweizerischen Bankgeheimnisses ist es uns jedoch nicht möglich, Ihnen gegenüber inhaltlich dazu Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Bank Leu AG


Martin Rothen
Assistant Vice President


Peter Schoch
Vice President

Bayerische Hypo-Vereinsbank AG
Vorstandsvorsitzender
Dieter Rampl
Am Tucherpark 16
80538 München
Fax 089 - 378 26 998

Nürnberg den 27.11.02

Sehr geehrter Herr Rampl,

da ich alle Möglichkeiten ausgeschöpft habe, folgend beschriebenes Problem zu bewältigen, muß ich Sie ansprechen, mit der Bitte um Hilfe und Klärung.

Zum besseren Verständnis eine möglichst knappe Beschreibung der Umstände:

Schon mein Großvater war im 19. Jahrhundert (Kaiserzeit) Kunde der

Bayrischen Hypotheken und Wechselbank.

Mein Vater ab Ende der 20 iger Jahre des letzten Jahrhunderts bis zu seinem Tod.

Meine Mutter seit Kriegsende ebenso.

Ich selbst bin Kunde seit den 60 iger Jahren.

Ich habe den Wechsel zur Hypo Bank und zur jetzigen HypoVereinsbank mit gemacht.

Meine Frau Petra Mollath ist seit vielen Jahren Ihre Mitarbeiterin.

Das Problem begann Anfang der 90 iger Jahre.

Meine Frau war Anlageberater der Hypobank Nürnberg (Vorläufer der Hypovereinsbank).

Die Hypobank war Besitzer der AKB Bank Zürich.

Deutsche Anleger übertrugen Vermögenswerte, von der deutschen Hypobank, zur schweizer AKB.

Meine Frau war in Nürnberg für „Ihre“ Hypobank Kunden mitbeteiligt, bei der Durchführung der Vermögensübertragungen.

Ein Vertreter der AKB Bank Zürich war zur Übertragungsdurchführung, regelmäßig in Nürnberg.

Diese neuen Schweizer Depots und Konten u.s.w., bei der AKB Zürich, wurden in Folge, für die deutschen Kunden, gemeinschaftlich vom Berater der Hypobank (wie meine Frau) und dem Berater der AKB Zürich, verwaltet.

Nun sollten, nach der Fusion der Hypobank mit der Bayerischen Vereinsbank zur Hypovereinsbank, diese Vermögenswerte, wegen der Schließung der AKB, an die Bank von Ernst Zürich (auch Hypovereinsbank-Besitz), übertragen werden.

Vor der Übernahme b.z.w. Schließung der AKB, ging der damalige Vermögensüberleiter und Anlageberater der AKB (der vorwiegend mit meiner Frau zusammenarbeitete), zur Bank Leu in Zürich.

Er „brachte“, viele ehemalige Kunden der AKB mit, die nicht zur Bank von Ernst wollten.

Blatt 2 Schreiben an Herrn Vorstand Dieter Rampl

Meine Frau brachte „ Ihre „ Kunden , mit deren Vermögenswerten , zu einem großen Teil , mit ein .

Alles hinter dem Rücken Ihres Arbeitgebers Hypovereinsbank .

Auch Ihre eigenen Vermögenswerte brachte meine Frau zur Bank Leu

Sie arbeitet mit der Bank Leu und dem dortigen Mitarbeiter von der früheren AKB , gewerbsmäßig zusammen , bei der Verwaltung und Betreuung der Kundendepots und Konten u.s.w. ,dieser übergeleiteten deutschen Kunden .

Etliche Kollegen meiner Frau handeln genauso .

Seit Jahren belasten mich diese Geschäfte , seelisch und dadurch auch körperlich .
Über die vielen rechtlichen Probleme gar nicht zu reden .

Mir ist seit Jahren nicht möglich , meine Frau zu einem „Ausstieg „ b.z.w. zu einem durchweg legalen Handeln, in dieser und anderen Dingen , zu bewegen .

Da meine umfangreichen Versuche erfolglos sind , muß ich Sie um Hilfe und Rat bitten .

Wie kann ich erreichen , ohne Konsequenzen für Sie , oder sonst jemanden , meine Frau , auf den Boden der Legalität , sei es nach deutschen- oder auch schweizer Recht , zurück zu führen ?

Seit Jahren war es mir nicht mehr möglich , mich mit Bankgeschäften auseinander zu setzen .
Alles hat meine Frau geregelt .
Ich möchte alles selbst regeln .

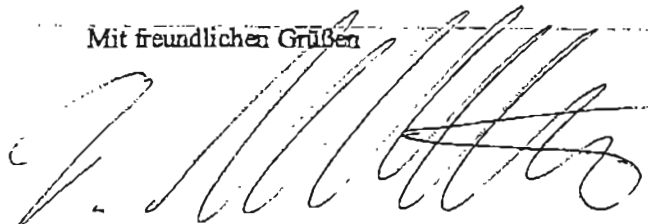
Daher bitte ich um einen Gesprächstermin .

Meine Frau verfügt über eine Sevicekarte zu meinen Konten bei Ihnen , ich bitte diese einzuziehen .

Für jede Art von Hilfe und Unterstützung bin ich Ihnen dankbar .

Ich hoffe auf eine schnellstmögliche Nachricht .

Mit freundlichen Grüßen



Gustl Ferdinand Mollath

Bayerische Hypo-Vereinsbank AG
Vorstandsvorsitzender
Dieter Rampl
Am Tucherpark 16
80538 München
Fax 089-378 26 998

20.12.02 gesendet

Nürnberg 2.12.02

Sehr geehrter Herr Rampl,

ich erinnere an mein Schreiben an Sie vom 27.11.02.

Heute hinterlies Ihre Frau Steinert, von der Hypo Vereinsbank Nürnberg, auf meinem Anrufbeantworter:

ich soll Morgen Dienstag den 3.12.02 Vormittags die Rufnummer 0911 2002345 wählen,
ich hätte dann den richtigen Ansprechpartner.

Bitte teilen Sie mir mit, mit wem ich über diese Nummer sprechen soll

und welche Themen mit dieser Person besprechbar sein sollen?

Außerdem bitte ich um Bestätigung, daß Sie mein Schreiben vom 27.11.02 erhalten haben.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



Bayerische Hypo- Vereinsbank AG
Vorstandsvorsitzender
Dieter Rampl
Am Tucherpark 16
80538 München
Fax 089-378 26 998

Nürnberg den 6.12.02

Sehr geehrter Herr Rampl ,

ich erinere an meine Schreiben an Sie vom 27.11.02 und 2.12.02 .

Ihr Herr Direktor Rötzer hat mir am 4.12.02 geschrieben .

Darauf konnte ich einen Gesprächstermin vereinbaren und heute, in der Hauptstelle am Lorenzerplatz in Nürnberg, wahrnehmen .

Bei der Besprechung war Ihr Herr Macher auch zugegen .

Ich habe die Umstände etwas eingehender geschildert .

Herr Direktor Rötzer möchte am Montag mit meiner Frau sprechen .

Er brachte aber zum Ausdruck , daß Er wohl nicht viel tun kann .

Nach dem Gespräch , will Er mich über das Ergebnis informieren .

Mehr Engagement zeigte Herr Direktor Rötzer , mich auf einen Herrn Bunk , von der Sanierung oder Abwicklungsabteilung , aufmerksam zu machen .

Ich durfte mir dessen Namen und Rufnummer aufschreiben und werde Ihn am Montag anrufen .

Ich bin mir nicht sicher , wie ich das verstehen soll .

Obwohl ich Realist bin , bin ich doch enttäuscht , daß von Ihrer Seite, wohl keine Hilfe zu erwarten ist .

Mir ist es aber unmöglich , die Umstände zu belassen .

Mit freundlichen Grüßen

per Fax

Herrn
Gusri Ferdinand Mollath
Volbehrstr. 4

90491 Nürnberg

Niederlassung Nürnberg-Ost
- Leitung -
Lorenzer Platz 21
90402 Nürnberg
Telefax: (0911) 2002-202

Ihr Gesprächspartner
Hans Rötzer

Telefon
(0911) 2002-303

Datum
4. Dezember 2002

Sehr geehrter Herr Mollath,

nachdem ich zuletzt am 03.12.2002 nach 18.00 Uhr telefonisch versuchte Sie zu erreichen, ist es leider auch am heutigen Tage nicht gelungen, einen Gesprächstermin mit Ihnen zu vereinbaren.

Über die Rufnummern 0911/2002-303 und -345 stehe ich jederzeit zur Vereinbarung eines kurzfristigen Termins für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Kurt F. Viermetz

Vorstandsmitglieder:
Stephan Bub, Dr. Egbert Eisele, Dr. Stefan Jentsch, Dr. Claus Nolting,
Dieter Rampl, Gerhard Rönca, Dr. Albrecht Schmidt, Dr. Paul Siebertz,
Dr. Wolfgang Spröbler

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz München
Registergericht: München HR B 421 48
Steuer-Nr.: 143/801982007
USt-IdNr.: DE 129 273 350
www.hypovereinsbank.de

Bayerische Hypo und Vereinsbank AG
Dr. Klaus Michael Ploss
Group Compliance – Officer

München

Fax 089-378-23206

Nürnberg den 7.12.02

Sehr geehrter Herr Dr. Ploss,

da Herr Direktor Rötzer, HVB Nürnberg, sich nicht sonderlich einsetzt, folgend beschriebene Probleme zu bewältigen und Ihr Vorstandsvorsitzender Rampl es nicht einmal für nötig hält, auf meine Schreiben zu antworten wende ich mich an Sie.

In Anlage sende ich Ihnen meine Schreiben vom 27.11.02, 2.12.02 und 6.12.02.

Bei dem Gespräch mit Herrn Direktor Rötzer habe ich diesen auch über Insidergeschäfte informiert (ein Fondmanager aus dem Frankfurterraum, hat seine Insidergeschäfte in Nürnberg bei Ihrer Bank abgewickelt. Die Zuständige Abteilung hat sich an diese Geschäfte angehängt.).
Desweiteren habe ich über die illegalen Kurierfahrten meiner Frau in die Schweiz erzählt.

Herr Direktor Rötzer findet nichts besonderes daran und sieht keinen Grund zum umfangreichen Handeln.

Heute werde ich mit einem Schreiben der Dresdner Bank für meine Frau konfrontiert.
Meine Frau soll unterschreiben, daß Sie über die Verlustrisiken von Finanztermingeschäften informiert wurde.

In Belegen meiner Frau habe ich festgestellt:

bei Ihrer Schmidt Bank Lorenzerplatz 29

und deren Eurexhandel Johannisgasse 20 wo meine Frau mit dem Bereichsleiter Udo Schicht zusammenarbeitet
betreibt meine Frau Eurexgeschäfte, handelt Futures, Aktien etc.

Bei der Dresdner Bank Nürnberg Eurex Börse Optionen, Aktien, Termingeschäfte, Futures.

Jeweils über mehrere Konten.

Für die letzten 2 Jahre habe ich Berge von Belegen gefunden, obwohl meine Frau schon mit einem LLKW Belege abtransportiert hatte.

Es sind täglich mehrere Geschäfte gemacht worden.

Ich fordere Sie auf, umgehend zu handeln und diese hochspekulativen Geschäfte sofort einzustellen und zu unterbinden.

Ebenso erwarte ich, daß Sie sofort diese illegalen schweizer Geschäfte unterbinden.

Sollte ich nicht umgehend schriftliche Mitteilung von Ihnen erhalten, woraus hervor geht, daß Sie sich einsetzen diese Handlungen zu unterbinden, muß ich mich an andere Stellen wenden.

Keinen Tag darf so weiter gemacht werden!

Blatt 2

Schreiben an Dr. Ploss v. 7.12.02

Darüber hinaus sind auch noch US amerikanische Staatsbürger beteiligt .

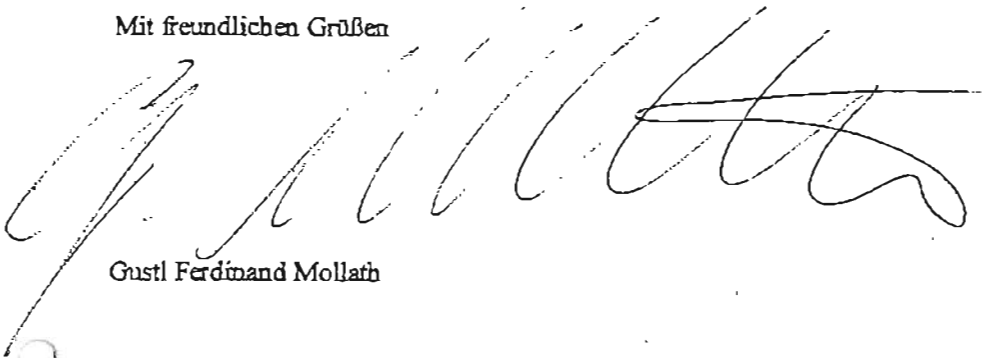
D. h. US amerikanisches Recht spielt auch noch eine Rolle .

Meldung am 26.7.02 :

„ USA wollen Höchststrafe für Aktienvergehen auf 25 Jahre erhöhen „

Ob da Herr Direktor Rötzer , auch noch ruhig Blut bleibt und über „ Kleinigkeiten „ lächelt ?

Mit freundlichen Grüßen



Gustl Ferdinand Mollath

P.S. Ich bin entsetzt und auser mir , über die Handlungsweise Ihrer Führungskräfte !

Anlagen	Schreiben v. 27.11.02 an Vorstandsvorsitzenden Dieter Rampl
	„ v. 2.12.02 „ „
	„ v. 6.12.02 „ „

HypoVereinsbank
Hans Rötzer
Direktor
Leiter der Niederlassung
Privatkundengeschäft
Lorenzerplatz 21
90402 Nürnberg
Fax 2002-202

Nürnberg 9.12.00

Sehr geehrter Herr Direktor Rötzer ,

) vielen Dank für Ihre Nachricht , die Sie heute Nachmittag auf meinem Anrufbeantworter hinterlassen haben .
Sie sagten , Sie haben mit meiner Frau gesprochen und von ihr eine Menge von privaten Informationen erhalten .
Die Servicekarte zu meinen Konten , würden Sie morgen erhalten .

Zur geschäftlichen Seite (?) wollte meine Frau keine Stellung abgeben .

Zum gesamten Thema (?) würden Sie jetzt interne Überprüfungen in die Wege leiten und dann mal schauen (!) , was dabei heraus kommt .

Bei unserem Gespräch am Freitag von 15-16 Uhr , in Ihrem Büro , waren Sie am engagiertesten bei Ihrer Information , daß meine Geschäftsbeziehung zu Ihrer Bank bei einem Herrn Bunk , von einer Sanierungs- oder Abwicklungs-abteilung , gelandet wäre .
Obwohl bei dieser Stelle wohl keine Kunden erwünscht sind (kaum zu finden , über ein Telefon neben einem Geldautomat muß man Kontakt aufnehmen) , konnte ich mit Herrn Bunk sprechen .
Er meinte es wäre alles in Ordnung und nichts schlimmes .
Es war nur das verspätete Eintreffen einer Rate .
Er wird mir sein Schreiben senden .
Sie kannte er gar nicht .

) Zu Ihrem Gespräch mit meiner Frau :
Sie haben eine Menge private Informationen erhalten .
Wie ist das zu verstehen ?
Sollten diese mich betreffen , bitte ich um Weitergabe .
Oder sind es Dinge zwischen Ihnen und meiner Frau ?

Obwohl ich Sie am Freitag darum gebeten hatte , haben Sie nicht meine Frau aufgefordert Ihre illegalen Schweizer Geschäfte sofort zu beenden .

Jetzt fordere ich Sie auf , das umgehend zu tun .

Ebenso müssen die hochspekulativen und verlustreichen Geschäfte meiner Frau , bei der Schmidt Bank und Dresdner Bank , unterbunden werden .

Desweiteren bitte ich um Mitteilung , was mit der Servicekarte geschehen soll .

Mit freundlichen Grüßen

Gustl Ferdinand Mollath

Volbehrstraße 4 · 90491 Nürnberg · West-Germany · Telefon 09 11/59 11 20

233

An

Credit Suisse Group
Geschäftsleitung
Lukas Mühlemann
Paradeplatz 8
8070 Zürich
Fax 0041 1 3332587

Bank Leu
Peter Schoch Vice President
Martin Rothen Assistent Vice President
Ricardo Furrer
Bahnhofstr. 32
8022 Zürich
Fax 0041 1 2193197

Bayerische Hypo-Vereinsbank AG
Vorstandsvorsitzender
Dieter Rampf
Am Tucherpark 16
80538 München
Fax 089-378 26 998

HypoVereinsbank
Hans Rötzer
Direktor
Leiter der Niederlassung
Privatkundengeschäft
Lorenzerplatz 21
90402 Nürnberg
Fax 2002-202

HypoVereinsbank
Direktor
Macher
Filiale Königstr. 1-3
Nürnberg
Fax 2025 ~~478~~

Petra Mollath
c.o. HypoVereinsbank
Lorenzerplatz 21
90402 Nürnberg
Fax 2002570

Angelika Faßnacht
Günter Faßnacht
Meldorferweg 9
90425 Nürnberg
Tel./ Fax 382816 *Fax 382816*

Robert Müller
Petra Simbek
Petra Mollath
Wöhrderhauptstr. 13
Nürnberg
Fax 5974262

Nürnberg den 29.12.02

Sehr geehrte Damen ,

Sehr geehrte Herren ,

wie Sie wissen versuche ich , seit längerer Zeit , meine Frau Petra Mollath von Ihren illegalen Tätigkeiten abzubringen :

Schwarzarbeit , Steuerhinterziehung , Beihilfe zur Steuerhinterziehung , Betreuung von Schwarzgeldern , Kurierfahrten in die Schweiz .

Jeden von Ihnen habe ich gebeten mich zu unterstützen und dabei zu helfen .
Einige aufgefordert Ihre Beihilfe zu diesem illegalen tun, sofort einzustellen .

Von keinem von Ihnen habe ich einen Nachweis , oder wenigstens Hinweis , erhalten , daß diese Tätigkeiten Abgestellt sind .

Als ich den Direktoren Rötzer und Macher , über die illegalen Schweizer Geschäfte und den Insider Geschäften an der Börse , berichtete , erntete ich nur ein amüsiertes Lächeln .

Mir ist seit Jahren das Lachen vergangen und dazu wären Tote in diesen Geschichten , für mich , nicht nötig .

Z.B. : Meine Frau lernte durch Ihre Mutter Angelika Faßnacht und deren Ehemann Günter Faßnacht ,
Otto Kallusek kennen .

Dieser war auch Hypo Bank Kunde . Meine Frau begann Anlagegeschäfte mit ihm zu tätigen .
Otto Kallusek starb . Sein Schwarzgeld in der Schweiz , bei der UBS Bank in Kreuzlingen , war von einem dortigen Mitarbeiter veruntreut . Dieser veruntreute Gelder vieler Anleger . Als alles aufflog , brachte Er sich um .

Den Erben von Otto Kallusek , seiner früheren Frau und deren beiden Töchtern , wollte die UBS das veruntreute Schwarzgeld nicht ersetzen .

Meine Frau zwang die UBS zur Erstattung und verwaltet , unter anderen , diese Schwarzgelder .
Erst bei der AKB Zürich (Hypo Bank Tochter) , dann bei der Bank von Ernst (noch heute Hypo Vereinsbank Tochter) , nun bei der Bank Leu Zürich (Credit suisse group) .

Wie immer in Zusammenarbeit mit Ricardo Furrer , der mit den Schwarzgeldern , die Bankenanstellungen wechselte .

Zuwenig TOTE ? In Ihrer Welt kein Problem :

Meine Frau betreut an Ihrem offiziellem Arbeitsplatz , bei der Hypo Bank , Herrn Schubert .
Die Hypo Bank bietet die Möglichkeit Vermögen direkt in die Schweiz zu schaffen , zu Ihrer Tochter AKB in Zürich .

Ricardo Furrer , von der AKB Zürich und die Betreuer bei den Hypo Bank Häusern in Deutschland , wie unter anderem meine Frau in Nürnberg , wickeln alles notwendige ab .

Nun betreuten , unter anderen Schwarzgeldern , meine Frau und Ricardo Furrer das Schwarzgeld von Herrn Schubert in der Schweiz .

Meine Frau beginnt ein Verhältnis mit Herrn Schubert .

Herr Schubert hängt sich auf .

Meine Frau wird Alleinerbin . Die Frau von Herrn Schubert erhält den Pflichtteil . Beide Beteiligten Anwälte jeweils min. 30.000,- Deutsche Mark .

Das Schwarzgeld in der Schweiz , meine Frau alleine .

Blatt 3

Zuwenig kaputte Umstände ?

Direktor Rötzer und Macher brachten bei unserem Gespräch zum Ausdruck , Sie glauben Sie hätten ein gutes Betriebsklima , wo sich Ihre Mitarbeiter wohlfühlen .

Seit Jahren mußte ich jeden Abend , die Erzählungen meiner Frau über die Zustände in der Bank , zum Abendessen , „geniesen“ . Besonders seit der Fusion mit der Bay. Vereinsbank zur HypoVereinsbank . Viele Mitarbeiter waren so „zufrieden „ daß z.B. einige sich mit der Gründung einer kleinen AG selbstständig machen wollten zusammen mit einigen Kunden . Unter anderem Carola Gmelch , Wolfgang Dirsch, meine Frau . Das ganze Kurz vor dem Niedergang der Börse . Ich war fix und fertig . Wolfgang Dirsch , jetzt bei Bethmann Nürnberg (Tochter HVB Group) und Carola Gmelch betreiben genauso wie meine Frau , die Schweizergeschäfte . Frau Gmelch fühlt sich unter Herrn Macher so wohl , daß Sie , wie meine Frau , für Ihre „offiziellen“ Tätigkeiten , ein Gewerbe angemeldet hat . Herrn Dirsch genügen die Provisionen der Verwaltung , der größten Schwarzgeldkonten in der Gruppe .

Da fällt mir noch die appetitliche Geschichte ~~des~~ Arbeitskollegen meiner Frau ein , diese erzählte Sie mir werend des Essens . Der Kollege heißt bezeichnenderweise Edelmann : Der war sehr betrübt weil Er im Suff sein Gebiß mit auskotzte , nicht mehr finden konnte und der Ersatz so teuer war . Ich hoffe dieser findet Trost , wenn Er , wie jedes Jahr , von seinen Kunden nach Marbella eingeladen wird . Wenn nicht , kann ja auch Er sich mit schweizer Geld trösten . Wie noch viele andere .

Vor Jahren glaubte meine Frau die Ohringe meiner Mutter , in der Bank verloren zu haben . Zu dritt suchten wir ,am Wochenende, in der Bank nach diesen . Am Schluß im Keller im Müll . Mich traf der Schlag . Mannshöhe Berge von leeren Alkoholflaschen , warteten da auf Entsorgung . Der Bankangestellte meinte , das wäre noch gar nix , zu bestimmten Zeiten wäre das noch viel mehr . Für mich ein Schock , da doch meine Frau eh schon mit familiären Alkoholismus belastet ist . Ihre Tante war durch Alkoholismus geistig verwirrt , Ihr Vater würde ohne Alkohol noch leben . Der Bruder Ihrer Mutter , ein Notar , ist schwerer Alkoholiker , was selbst seiner Schwester zu viel ist . Das ist ein Grund warum ich mit der Familie meiner Frau nichts zu tun haben wollte . Ich mußte zulassen , das meine Frau in diese Bank geht , wo bei jeder Gelegenheit die Korken knallen etc. Direktor Macher sollte sich mal seinen Keller ansehen .

Können Sie sich vorstellen wie „schön „ es ist , wenn Sie vermuten Ihre Frau hat ein Alkoholproblem und werden mit solchen Zuständen konfrontiert ?

Sie glauben mehr geht nicht ?

Vor Jahren begann meine Frau mit Astrologie . Dann ging Sie zu Meditationskreisen . Jetzt fand ich Unterlagen wo eine Mitarbeiterin der HypoVereinsbank Eibach , meine Frau mit einschlägigen Unterlagen und Adressen versorgte . Jahrelang glaubte ich die Sache wäre harmlos . Aber in den letzten 2 Jahren kamen Aussagen von Ihr wie : ich wäre eine alte Seele . Ich war ein Zauberer . Sie ist eine jüngere Seele .

Meine Frau ist überzeugt heilende Hände zu haben . Sie möchte das Händauflegen als Beruf ausüben . Um dies offiziell zu können, besucht Sie seit letztem Jahr die Heilpraktiker Schule in Nürnberg .

In diesem Jahr kam die Krönung : Ich sollte Nachts um 12 mit Ihr den Mond anbeten . Ausserdem wäre mein Haus von meiner Mutter besessen .

Seit Jahren wollte Sie mit mir nicht auf Friedhöfe , weil sonst die verstorbenen Seelen Besitz von Ihr ergreifen .

Ich könnte mir vorstellen , jetzt wollen die Herren der HypoVereinsbank nichts mit so was zu tun haben .

Blatt 4

Blatt 4

Ihre elegant geschwungener Bogen in Ihrem Firmenlogo stammt nach Aussage meiner Frau aus der Fengh shui Lehre .

Wie ich jetzt feststelle geht's da um gute und böse Geister .

Ich frage mich , was ist hier los ?

Ich habe mich umfangreich eingesetzt meine Frau zur Legalität zu bringen . Habe über 10 Jahre gelitten bis zur Selbstaufgabe .

Dieses Jahr habe ich versucht zu verhindern , daß meine Frau unsere Fahrzeuge für Ihre illegalen Kurierfahrten in die Schweiz benützt .

Ihr Bruder Robert Müller und seine Lebensgefährtin Petra Simbek , haben mit meiner Frau meine Garagen aufgebrochen , wo diese Fahrzeuge unter Verschluss waren und alle Fahrzeuge abtransportiert .

Ich habe mehrfach Robert Müller und Petra Simbek aufgefordert die illegalen Kurierfahrten zu unterbinden und nicht zu unterstützen . Von Robert Müller habe ich Fußtritte und Faustschläge gemerkt .

Die Mutter meiner Frau „Angelika Faßnacht“ , unternimmt auch nichts , obwohl ich Sie umfangreich informiert und an Ihre Mutterschaft appelliert habe . Zum Okultismus hat Sie nur gelacht , mit den Schweizer Geschäften will Sie nichts zu tun haben .

Ich stose überall auf Schweigen .

In Maffiakreisen nennt man das OMERTA .

Vorstand Rampl hat bis heute nicht geantwortet .

Direktor Rötzer meinte dazu mit Geste , mit solchen Kleinigkeiten befasst sich doch ein kein Vorstand .

Meine Herren !

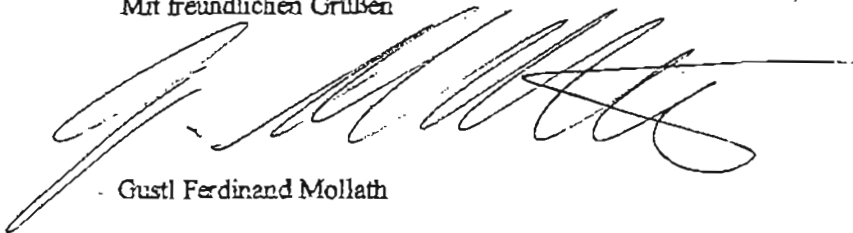
Letzendlich haben Sie hier den größten und wahnsinnigsten STEUERHINTERZIEHUNGSSKANDAL der mir in Deutschland bekannt ist . Ihre gesamte Bank ist darin verstrickt .

Ohne die Machenschaften der Hypo Bank jetzt Hypo Vereinsbank , wäre meine Frau nie in diese Situation geraten und die Vielzahl Ihrer Kollegen auch nicht .

Ich fordere jeden der angeschriebenen auf , mir bis 2.1.02 schriftlich Ihre Bereitschaft zur ordentlichen Lösung zu bekunden und Vorschläge zu machen .

Ich möchte wissen wie es meiner Frau geht . Wo Sie sich befindet . Wie ich mit Ihr sprechen kann .

Mit freundlichen Grüßen



Gustl Ferdinand Mollath

Herrn
Gustl Ferdinand Mollath
Volbehrstr. 4

90491 Nürnberg

vorab per Fax Nr. 0911 / 59 11 20

Zentralbereich Recht
RET 5
Am Tucherpark 16
Postanschrift:
80311 München
Telefax (089) 378-42566
unser Aktenzeichen:
Fi/hf/Mollath (a-z)
Ihr Zeichen:

Ihr Gesprächspartner
Frau Fischbeck/hf

Telefon
(089) 378-25450

Datum
02.01.2003

Ihre Schreiben vom 27.11.2002, 09.12.2002 und 29.12.2002

Sehr geehrter Herr Mollath,

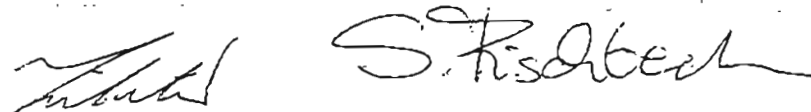
wir haben Ihre Schreiben zur Kenntnis genommen.

Wir haben bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Frau Mollath in illegale Geschäfte verwickelt ist. Nichtsdestotrotz haben wir unsere interne Revision eingeschaltet, die bereits ihre Ermittlungen aufgenommen hat und die Vorwürfe in Ihren Schreiben überprüfen wird.

Wir haben Sie aufzufordern, von weiteren unbewiesenen Anschuldigungen gegen unsere Bank und die Bankmitarbeiter abzusehen, insbesondere, sofern diese gegenüber weiteren Banken oder anderen unbeteiligten Personen geäußert werden. Anderenfalls sehen wir uns gegebenenfalls gezwungen, gerichtliche Schritte gegen Sie einzuleiten, um Ihre Behauptungen - zumindest solange sie nicht bewiesen sind - zu unterbinden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bayerische Hypo- und Vereinsbank
Aktiengesellschaft



Vorsitzender des Aufsichtsrates: Kurt F. Viermetz

Vorstandsmitglieder:
Stephan Bub, Dr. Egbert Eisele, Dr. Stefan Jentsch, Dr. Claus Nolting,
Dieter Rampl, Gerhard Randa, Dr. Albrecht Schmidt, Dr. Paul Siebertz,
Dr. Wolfgang Spießler

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Registergericht: München HR B 421 48
Steuer-Nr.: 143/800/82007
USt-IdNr.: DE 129 273 380
www.hypovereinsbank.de

S:\RET5 (2003)\Fischbeck\mollath gb 0102.doc

Herrn
Gustl Ferdinand Mollath
Volbehrstraße 4

90491 Nürnberg

Konzernbereich Revision
REV 53
Lorenzer Platz 5
Postanschrift:
90402 Nürnberg
Telefax: (0911) 2002-740

Ihr Gesprächspartner
Hermann-Albrecht Hess

Telefon
0911/2002-738

Datum
11. Februar 2003

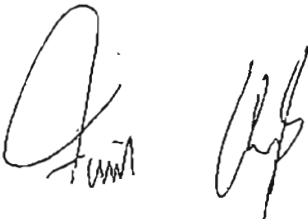
Sehr geehrter Herr Mollath,

bitte setzen Sie sich mit uns wegen eines Gesprächstermins in Verbindung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

HypoVereinsbank AG
Konzernbereich Revision



Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Albrecht Schmidt

Vorstandsmitglieder:

Stephan Sub, Dr. Stefan Jentzsch, Dieter Rampl, Gerhard Randa,
Dr. Paul Siebertz, Dr. Wolfgang Sprißler

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Registergericht: München HR B 421 48
Steuer-Nr.: 143/800/82007
USt-IdNr.: DE 129 273 380
www.hypovereinsbank.de

Dieter Rampl
Vorstandssprecher der HVB Group
Am Tucherpark 16
80538 München
Fax 089-378 26 998

Nürnberg den 20.2.2003

Sehr geehrter Herr Vorstandssprecher Rampl,

gestern wollte ich Ihren Herrn Hess (Ihr Konzernbereich REVISION REV 53 in Nürnberg), über die von ihm angegebene Rufnummer 0911-2002-738, erreichen.
Seltsamer Weise nahm Ihr Herr Leiter (Ihrer Konzern REVISION für Deutschland) Bernd Kaltwasser das Gespräch, in München sitzend, an. Er gab an:

Er kenne meine Schreiben an Sie erst seit 4 Wochen.

Viele meiner Angaben konnte er, als wahrheitsgemäß, überprüfen.

Alles was die Schweiz betrifft könne er nicht überprüfen, da dies selbst im Falle Ihrer eigenen Konzerntochter, der Bank von Ernst in Zürich, durch das SCHWEIZER BANK GESETZ nicht möglich wäre.

Dies verwundert mich besonders, da doch die Führungskräfte Ihrer Deutschen Hypovereinsbank, vor nicht allzulanger Zeit, für Ihre Bank von Ernst, Ihre Vermögensberater in der Hypo Vereinsbank in Deutschland befragten, warum deren Kunden Vermögen von Ihrer Bank von Ernst, in der Schweiz, abziehen und wo diese Werte nun angelegt sind.

Würde ich ihm meine Beweise zur Verfügung stellen, könnte er etwas unternehmen.
Sollten diese Beweise den Umfang belegen, müßten Sie SELBSTANZEIGE stellen.

Andererseits konnte ich feststellen, daß er keinen sonderlichen Aufwand betreibt, Beweise selbst zu erlangen.
Z.B.: es würde ihn die Sache mit Herrn Kallusek interessieren.

Aber die einfachste Eigenrecherche ist ihm zuviel Aufwand (z.B. Mitarbeiter der UBS Kreuzlingen der sich nach der Veruntreuung von Kundengeldern umbrachte, Berichte der örtlichen Presse zum Tod abrufen).

Wie schon zu Ihrem Herrn Chef, Ihrer KONZERN REVISION für Deutschland, Bernd Kaltwasser gesagt:

Ich bin nicht bereit Ihre Revisionsarbeit zu tun.

Ich bin kein dummer Denunziant.

Ich will, wie Sie aus meinen Schreiben an Sie vom 27.11.02, 2.12.02, 6.12.02, 29.12.02,
an Ihren Group Compliance Officer Dr. Michael Ploss vom 7.12.02,
an Ihren Direktor Hans Rötzer vom 9.12.02, eindeutig erkennen,
Schaden von meiner Frau und von mir, abwenden.

In Ihrer Gruppe, wurden alle Führungskräfte ausgetauscht, die den Ursprung der Tätigkeiten zu verantworten haben!

Ich lasse nicht zu, daß wenn die Sache auffliegt, die wahren Täter mit weißer Weste dastehen und die Kleinen Eiskalt geopfert werden!

Einen Beweis aus meinen Ordnern , lege ich in Anlage bei .
Er belegt , daß die in US Amerika lebende Erbin von Herrn Kalusek , Konten in der Schweiz und Deutschland hat .
Ich habe gehört , daß alle Schweizer Banken , sobald diese Verbindungen zur USA haben , einen Vertrag mit US- Behörden schließen mußten .
Sie sind Vollzugsgehilfen der US- Steuerbehörde als :

„ Qualified Intermediary „

D.h. Sie müssen US amerikanische Steuerpflichtige suchen und der US Steuerbehörde IRS

International Revenue Service

melden .

Dies betrifft Personen die :

In den USA wohnen

Alle Personen mit US amerikanischen Pass

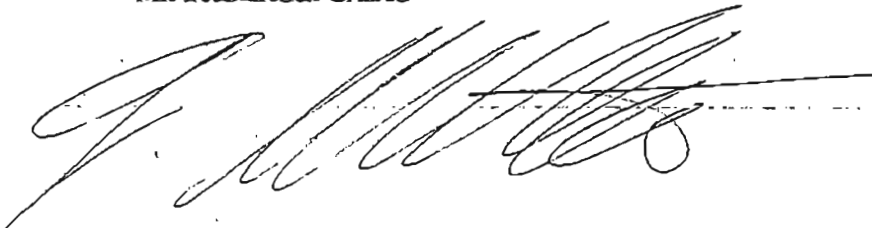
oder Greencard Inhaber , ganz gleich , wo diese leben !

Die Green Card dürfte Ihnen bekannt sein .

Darüber hinaus habe ich mir Informationen der U.S. Securities and Exchange Commission
Headquarter Washington beschafft .

Ob es notwendig wird , das diese Behörden eingeschaltet werden müssen , haben Sie zu entscheiden .

Mit freundlichen Grüßen



Gustl Ferdinand Mollath

Anlage : Vollmacht von Christine Berger TX USA

Herrn
Gustl Ferdinand Mollath
Volbehrstrasse 4
90491 Nürnberg

Konzernbereich Revision
REV 5
Elektrastr. 6
Postanschrift:
80311 München
Telefax: (089) 378-42732

Ihr Gesprächspartner
Bernd Kaltwasser

Telefon
(089) 378-43873

Datum
28. Februar 2003

Ihr Schreiben vom 20.02.2003

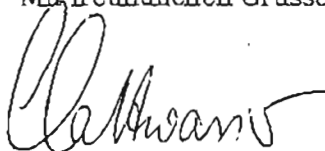
Sehr geehrter Herr Mollath,

Ihr Schreiben an Herrn Rampl nebst Anlage liegt mir vor. Bei der Durchsicht der Vollmacht von Frau Christine Berger fiel auf, dass die Vollmacht kein Datum trägt. Ich wäre Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie mir weitere Informationen zukommen lassen könnten, die auch den jeweiligen Gültigkeitszeitraum zum Ausdruck bringen. Hilfreich können auch Schriftstücke sein, die selbst ein Datum tragen, so dass davon ausgegangen werden kann die Vollmacht ist ab diesem Tag gültig.

Darüberhinaus bin ich für alle weiteren Informationen dankbar, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind. Entsprechende Kopien können Sie mir auch gerne per Fax (Fax Nr. 089 378 42732) zukommen lassen.

Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Kaltwasser

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Kurt F. Viermetz
Vorstandsmitglieder:
Stephan Bub, Dr. Egbert Eisele, Dr. Stefan Jentzsch, Dr. Claus Nolting,
Dieter Rampl, Gerhard Randa, Dr. Albrecht Schmidt, Dr. Paul Siebertz,
Dr. Wolfgang Sprößler

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Registergericht: München HR B 421 48
www.hypovereinsbank.de

Gustl Ferdinand Mollath

Vofbehrstraße 4 - 90491 Nürnberg · West-Germany · Telefon 09 11 / 59 11 20

239

Hypo Vereinsbank
Konzernbereich Revision
REV 5
Herr Bernd Kaltwasser
Elektrastr. 6
80311 München
t. 089 378-43873
Fax -42732

Nürnberg den 2.6.2003

Sehr geehrter Herr Kaltwasser,

am 27.5.03 um 9Uhr32 wollte bich Sie unter 089-378 43873 erreichen .
Frau Rauer meinte Sie hätten die ganze Zeit zu tun , weil so viel los sei .
Ich schilderte Ihr die neuesten unglaublichen Vorfälle , mit der Bitte zur Weiterleitung an Sie .
Meine Rufnummer hatte ich hinterlassen .

Da ich nichts von Ihnen hörte , habe ich es am 28.5.03 nochmal probiert Sie zu erreichen .
Frau Rusp meinte, Sie wären dauernd in Besprechung .

Da ich von Ihnen nichts hörte , ich aber die fortlaufenden Demütigungen nicht mehr dulde , mein Schreiben von heute , auch zu Ihrer Kenntnisnahme .

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Schreiben vom 2.6.2003

Gustl Ferdinand Mollath

Volbehrstraße 4 · 90491 Nürnberg · West-Germany · Telefon 09 11 / 59 11 20

240

Nürnberg den 2.6.2003

HypoVereinsbank Group
Vorstandsvorsitzender
Dieter Rampl
Am Tucherpark 16
80538 München
Fax 089-378 26 998

HypoVereinsbank
Hans Rötzer
Direktor
Leiter der Niederlassung Privatkundengeschäft
Lorenzerplatz 21
90402 Nürnberg
Fax 0911-2002-202

HypoVereinsbank
Macher
Direktor
Leiter der Niederlassung
Königstr. 1-3
Nürnberg
Fax 0911-2025 98

Bankhaus Gebrüder Bethmann OHG
Persönlich haftende Gesellschafter
Walter Huber, Horst Schmidt, Günther Teufel, Jürgen Vater
Bethmannstr. 7-9
60311 Frankfurt am Main
Fax 069/2177/283

HVB Immobilien AG
Hartmut Wagner
Vorsitzender des Vorstands
Am Eisbach 3
80538 München
Fax 089 4499 1334

HVB Immobilien AG
Leiter der Niederlassung
Vogt
Rotherstr. 16
10245 Berlin
Fax 030 34004 227

Zur Kenntnis
Credit Suisse Group
Co-Chief Executive Officers
Oswald J. Grübel und John J. Mack
Niederlassung
CREDIT SUISSE DEUTSCHLAND
Haus der Schweiz

Unter den Linden 24
10117 Berlin
Fax 030 ~~20120-79~~ ^{Har Härmisch, 2}
^{ausgegeben 17}
^{203 759-60}

Bank Leu Credit Suisse Group
Martin Rothen, Assistent Vice President
Peter Schoch, Vice President
Ricardo Furrer, Anlageberater
Bahnhofstr. 32
CH-8022 Zürich
Fax 0041 1 219 31 37
Fax 0041 1 219 36 29

Nürnberg den 2.6.2003

Meine Schreiben an Sie mit der Bitte : Beihilfe zur Steuerhinterziehung, Anstiftung zur Steuerhinterziehung zu unterbinden.

Jetzt stellt sich heraus :
ein Direktor Ihrer HVB Group beteiligt sich, in unglaublicher Art und Weise,
an Versuchen mich einzuschüchtern und möglichst seelisch zu zerbrechen .

Sehr geehrte Herren ,

angeblich haben Sie meine Frau Petra Mollath am 25.2.03 bei der Bethmann Bank gekündigt . Kurz vorher war meine Frau jahrzehnte bei der Hypo Vereinsbank Nürnberg , auch innerhalb Ihrer HVB Group , beschäftigt .

Meine Frau versichert an Eidesstatt Sie wäre mittellos .

Zu einem im Zusammenhang stehenden Gerichtstermin am 19.5.03 13 Uhr 30 , fährt meine Frau mit Ihrer Mutter in einem Ihrer Dienst BMW vor (silber , Kennz. M-MM 2079) .

Damit nicht genug :

am 23.5.03 fährt meine Frau selbstverständlich mit Ihrem Dienst BMW (siehe oben) , bei meinem Haus vor.

Die Krönung :

Mit Ihr kommt ein alter VW Transporter mit ROTER NUMMER N-06561 mit zwei Arbeitern besetzt . Ein größerer mit Schnauzbart hielt sich im Hintergrund , der andere war der Wortführer (auch Nachbarn gegenüber !) .

Beide wollten sich mir nicht vorstellen und wollten anonym bleiben . Die ROTEN Kennzeichen hatten Sie vorne und hinten verdeckt (Bilder und Zeugen zum Glück vorhanden).

Ich meinte wer auf meinem Grund tätig wird , sollte sich mir wenigstens vorstellen , besonders wenn unerlaubter weise , mit Überführungskennzeichen , Transporte durchgeführt werden .

Polizei sollte kommen . Diese erschien selbstverständlich nicht ! Unbedingt wollte die Gruppe irgendwelche Ordner von mir .

Nachdem die Herrschaften bemerkten, der läßt sich nicht fertig machen , zieht die „Möbelpackertruppe“ schnell ab , nicht ohne mir noch Müll vor's Haus zu kippen .

Im nach hinein konnte ermittelt werden wer der „anonyme Möbelpacker „ war :
ein Direktor Ihrer HVB GROUP !

Er soll Martin Maske heißen . Bei Ihrer Gruppe in Berlin tätig sein .

Der Anwalt meiner Frau, soll ein alter Bekannter von Ihm sein .

Es wird behauptet Ihr Direktor ist auch ein Liebhaber meiner Frau .

Blatt 3

Schreiben vom 2.6.03 Blatt 3

Ich fordere Sie alle auf :

stellen Sie sofort diese und ähnliche Handlungen gegen mich ein !

Über jahrzehnte mußte ich , mit steigender Tendenz , Ihre Gesellschaften und Gruppen ertragen .

Täglich wurde ich mit Ihren Zuständen konfrontiert .

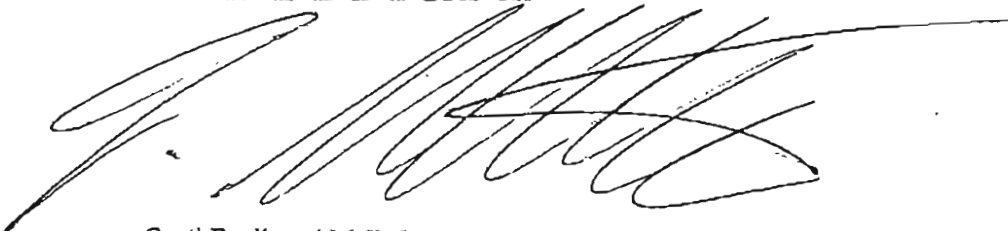
Bis ich seelisch und körperlich am Ende war !

Jetzt reicht es !

Die Vorfälle die ich seit Jahren mit Ihren seriösen Instituten und Gruppen erleben muß , sind unerträglich und unglaublich !

Ich erwarte eine ordentliche Aufklärung und Mitteilung was hier vorgeht und wie Sie die unlauteren Geschäfte abgestellt haben .

Mit freundlichen Grüßen



Gustl Ferdinand Mollath

Tatsächlich veranlasste die HypoVereinsbank eine interne Prüfung der erhobenen Vorwürfe, die offiziell zwischen dem 15.01. und dem 05.03.2003 stattfand und deren Ergebnisse in einem Sonderrevisionsbericht vom 17.03.2003 niedergelegt worden waren (s. dazu u. E) V.). Die Ergebnisse dieser internen Prüfung führten zu einer außerordentlichen Kündigung der Petra M.

Aufgrund dieses zeitlichen Ablaufs der Geschehnisse steht fest, dass die „Bedingung“, bei deren Eintritt Petra M., wie sie dem Zeugen Braun in dem Telefonat vom 31.05.2002 mitteilte, Gustl fertig machen werde, tatsächlich eingetreten ist. Herr Mollath hat sich mit der HypoVereinsbank in Verbindung gesetzt und auf die – aus seiner Sicht – illegalen Aktivitäten seiner Frau hingewiesen, worauf es zu einer internen Untersuchung seiner gegen sie erhobenen Vorwürfe gekommen ist. Herr Mollath hat seine Frau also „angezeigt“.

Auch hat Petra M. mit ihrer Anzeige vom 15.01.2003 die von ihr dem Zeugen Braun mitgeteilte Ankündigung, sie zeige dann Gustl auch an, hänge ihm was an, wahr gemacht:

Wie bereits ausgeführt, teilte Petra M. schon am 02.01.2003 der PI Nürnberg-Ost mit, dass ihr Ehemann über eine scharfe Langwaffe aus einer Erbschaft seiner Mutter verfüge, evtl. auch eine scharfe Kurzwaffe besitze, wofür er keine Erlaubnis habe (vgl. Bl. 11/12 d. Strafakten).

Zum Zeitpunkt dieser Anzeige war Petra M. aber bereits darüber in Kenntnis gesetzt, dass von Seiten der HypoVereinsbank die interne Revision eingeschaltet worden war und diese bereits ihre Ermittlungen aufgenommen hat, um die in den Schreiben des Herrn Mollaths erhobenen Vorwürfe zu überprüfen (vgl. das diesbezügliche bereits genannte Schreiben der HypoVereinsbank – Zentralbereich Recht – vom 02.01.2003).

Sogar ihre Ankündigung gegenüber dem Zeugen Braun in ihrem Telefonat am 31.05.2002, sie werde Gustl Mollath „auf seinen Geisteszustand überprüfen“ lassen, konnte Petra M. in der Folgezeit in die Tat umsetzen:

Mit Fax vom 23.09.2003 (Bl. 75 d. Strafakten) wurde dem Amtsgericht Nürnberg von der Anwältin der getrennt lebenden Ehefrau, Frau Rechtsanwältin Friederike Woertge, eine ärztliche Stellungnahme der Fachärztin Dr. Krach (Klinikum am Europakanal Erlangen) vom 18.09.2003 übermittelt, wonach nach Schilderungen Frau Mollaths davon ausgegangen werden könne, dass deren Ehemann "mit großer Wahrscheinlichkeit an einer ernstzunehmenden psychiatrischen Erkrankung leidet, im Rahmen derer eine erneute Fremdgefährlichkeit zu erwarten ist". Sie (Frau Dr. Krach) habe Frau Mollath daher nicht nur empfohlen, „Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen und den Sachverhalt mit ihrer Rechtsanwältin zu besprechen, sondern auch eine psychiatrisch-nervenärztliche Abklärung beim Ehemann anzustreben“. Die ärztliche Stellungnahme enthält keinen Adressaten, beginnt aber mit „Sehr geehrte Damen und Herren“ und endet mit „In der Hoffnung, mit meinen Angaben gedient zu haben, verbleibe ich“ (Bl. 76 d. Strafakten).

In der Hauptverhandlung vom 25.09.2003 übergab Petra M. dann diese bereits per Fax vorliegende ärztliche Stellungnahme der Fachärztin Dr. Krach zu den Akten (vgl. im Hauptverhandlungsprotokoll Bl. 82 d. Strafakten).

Was Petra M. der Ärztin Dr. Krach geschildert hat, wird in dieser ärztlichen Stellungnahme nicht einmal ansatzweise mitgeteilt. Weder Frau Dr. Krach noch Petra M. wurden hierzu zu irgendeinem Zeitpunkt vernommen. Ob die Schilderungen der Petra M. gegenüber Frau Krach der Wahrheit entsprachen, wurde nie hinterfragt.

Gleichwohl erließ das Amtsgericht Nürnberg – auch darauf basierend – den Beschluss, ein psychiatrisches Gutachten zu der Frage einzuholen, ob bei Herrn Mollath am 12.08.2001 bzw. 31.05.2002 die medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorgelegen haben (vgl. o. A).

Zudem hätte bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra M. durch die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth auch noch ein weiterer Gesichtspunkt in die richterliche Überzeugungsbildung mit einfließen müssen, wäre er ihr bekannt gewesen: Der Zeugin Petra M. war ja immerhin im unmittelbaren Zusammenhang mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen des Herrn Mollath gegenüber ihrer Arbeitgeberin, der HypoVereinsbank AG zum 25.02.2003 (zunächst) außerordentlich gekündigt worden (vgl. dazu die diesbezüglichen Ausführungen im Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank vom 17.03.2003), was die Zeugin Petra M. anlässlich ihrer Aussage vor dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Berlin-Tiergarten am 15.05.2003 wie folgt umschrieben hatte (vgl. Bl. 47/50 d. Strafakten):

„Er hat durch Denunziation dafür gesorgt, dass ich meine Arbeitsstelle verliere“.

Diese Aussage war jedoch in dieser Formulierung nicht zutreffend. Nicht Herr Mollath hatte „durch Denunziation“ dafür gesorgt, dass Petra M. ihre Arbeitsstelle verlor, sondern diese selbst durch ihr festgestelltes arbeitsvertragswidriges Verhalten, das aufgrund der Angaben Herrn Mollaths gegenüber ihrer Arbeitgeberin, der HypoVereinsbank, aufgedeckt wurde.

Diese **neuen** Tatsachen im Zusammenhang mit den Angaben des Zeugen Braun begründen erhebliche Zweifel daran, ob die Zeugin Petra M. ihre Aussage vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth tatsächlich – wie im Urteil vom 08.08.2006 unter V, 2. (S. 17 d. Ur.) ausgeführt – „ohne jeden Belastungseifer“ getätigt hat.

Vor dem Hintergrund der Angaben des Zeugen Braun, deren Inhalt als **neue Tatsache** zu qualifizieren ist, und der nunmehr ebenfalls **neuen Tatsache**, dass sich die von Petra M. ihm gegenüber in ihrem Telefonat vom 31.05.2002 gemachten „Prophezeiungen“ allesamt erfüllt haben, ist die Glaubwürdigkeit der Zeugin tiefgreifend erschüttert.

Als (neues) **Beweismittel** zu dem Inhalt des Telefonats vom 31.05.2002 benenne ich Herrn Edward Braun, Kirchstr. 22, 31812 Bad Pyrmont als Zeugen.

Hinsichtlich des Umfangs der Beweiswürdigungsbefugnis des Wiederaufnahmegerichts zur Frage, ob neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen ... eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind (§ 359 Nr. 5 StPO), gilt auch hier das in der bereits zitierten Entscheidung des BVerfG vom 16.05.2007 (2 BvR 93/07) dazu Ausgeführte.

3. Neue Tatsachen betreffend die „Wahnausweitung auf unbeteiligte Dritte“

Die Urteilsgründe im Urteil der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth führen, unter Bezugnahme auf den Sachverständigen Dr. Leipziger aus:

„Daraus ergebe sich, daß der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe. Hier sei einerseits der Bereich der „Schwarzgeldverschiebung“ zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung sei, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellten, z.B. auch Dr. Wörthmüller, der Leiter der Forensik am Europakanal, in der der Angeklagte zunächst zur Begutachtung untergebracht war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären. Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare.“

„Auch in der Hauptverhandlung hat sich - wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen - die wahnhafte Gedankenwelt des Angeklagten vor allem in Bezug auf den „Schwarzgeldskandal“ der Hypovereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“

„Da vom Angeklagten aufgrund seiner Erkrankung weitere derartige Taten zu befürchten sind und hierfür eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht und nicht lediglich die einfache Möglichkeit künftiger schwerer Störungen, ist der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich und deshalb unterzubringen. Entscheidend ist dabei, dass der Angeklagte immer weitere Personen mit derartigen Taten überziehen wird, von denen er annimmt, dass sie gegen ihn vorgehen werden (z. B. die Sachverständigen Dr. Wörthmüller und Lippert), wobei ein persönliches Interesse oder eine persönliche Beziehung nicht zu bestehen braucht.“

Eine Einvernahme des mehrmals erwähnten Dr. Wörthmüller ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Sowohl der Sachverständige Dr. Leipziger wie auch die Kammer haben offensichtlich lediglich schriftliche Ausführungen des Angeklagten selbst für diese Einschätzung verwendet.

Dr. Wörthmüller wurde am 14.12.2012 durch die Staatsanwaltschaft Regensburg als Zeuge befragt, nachdem er sich gegenüber Medienvertretern dergestalt geäußert haben soll, dass er verstehen könne, wenn ihn Herr Mollath in die „Schwarzgeldverschieberkreise“ mit einbezieht (Bl. 66 – 70b d. WA-Akten).

Der Zeuge Dr. Wörthmüller hat angegeben, dass er nach seiner Erinnerung wenige Tage vor der Einlieferung des Herrn Mollaths in die Klinik am Europakanal Erlangen zur Beobachtung gem. § 81 StPO auf seiner Station mit einem ihm bis dahin unbekanntem Mann ins Gespräch gekommen sei, der sich auf seinem Privatgrundstück vor seinem Haus aufgehalten habe und offensichtlich nach einem Namensschild gesucht habe. Der Mann habe einen Plastikbrustbeutel um den Hals gehängt gehabt in dem sich offensichtlich Schriftstücke befanden. In diesem Gespräch, wollte dieser Mann seinen Namen erfahren, den er ihm aber nicht gesagt habe. Es habe sich heraus gestellt, dass der Mann auf der Suche nach einem Herrn Bernd Roggenhofer war. Bei Herrn Roggenhofer habe es sich um seinen Hausnachbarn gehandelt. Er habe dem auf ihn sehr skurril, aber keinesfalls bedrohlich wirkenden Mann dann den Weg zum Anwesen Roggenhofer gezeigt. Am selben Abend habe er sich dann mit Herrn Roggenhofer unterhalten. Dieser habe ihm erzählt, dass der Mann, wie er wisse, Probleme mit seiner (des Mannes) Ehefrau habe, weil diese einen neuen Partner habe, den er (Roggenhofer) gut kenne. Der Mann erhebe nun Vorwürfe gegen seine Frau. Diese soll nach Herrn Roggenhofers Angaben bei der HypoVereinsbank tätig gewesen sein und Gelder in die Schweiz verbracht haben. Herr Roggenhofer habe ihm einige Details erzählt, an die er sich allerdings nicht mehr erinnern könne. Er habe den Eindruck gehabt, dass ihm Roggenhofer ein tatsächliches Geschehen schildere, z.B., dass auch

der Mann mit seiner Ehefrau Fahrten in die Schweiz getätigt habe. Er (Wörthmüller) habe Roggenhofer aber so verstanden, dass er dies auch nur vom Hören-Sagen wisse. Nach der Einlieferung des Herrn Mollath in die Klinik habe er in ihm diesen Mann wieder erkannt. Beiden sei sofort klar gewesen, dass sie sich vor kurzem begegnet waren. Er habe Herrn Mollath gesagt, man müsse nun beiderseits prüfen, ob wegen dieser Umstände eine objektive Begutachtung überhaupt noch möglich sei. Einerseits habe er Herrn Mollath ersparen wollen, ein zweites Mal in eine andere Klinik eingewiesen zu werden, andererseits habe ihn das persönliche Gespräch im Vorfeld und seine anschließenden Erkenntnisse belastet. Herr Mollath sei ihm gegenüber sehr skeptisch aufgetreten. Seine (Wörthmüllers) Vorstellung sei gewesen, zu prüfen, ob er die Begutachtung durchführen könne, indem er sich auf die Körperverletzungsdelinquenz konzentriere und dabei die Sache mit der HypoVereinsbank nur am Rand abhandle. Dies habe sich im Gespräch mit Herrn Mollath aber als nicht machbar erwiesen. Sowohl Herr Mollath als auch er seien dann zu dem Schluss gekommen, dass eine Begutachtung im beauftragten Rahmen nicht machbar sei. Hierauf habe er seine Befangenheit gegenüber dem Gericht angezeigt. Seine Äußerungen gegenüber der Presse seien so zu verstehen, dass ihm Herr Mollath psycho-pathologisch auffällig erschien und ihm deshalb nicht verwunderlich sei, dass dieser ihn in den Kreis der „Schwarzgeldverschieber“ einbezogen habe.

Der Zeuge Roggenhofer wurde am 16.01.2013 durch die Staatsanwaltschaft Regensburg vernommen (Bl. 90 – 95 d. WA-Akten). Er hat Folgendes angegeben:

„Ich kannte Herrn Mollath nicht und kenne ihn bis jetzt noch nicht. Herr Mollath hat mich nie persönlich besucht. Hintergrund des heutigen Vernehmungsgegenstandes dürfte sein, dass ein Geschäftspartner von mir namens Wolfgang Dirsch, der früher bei der Hypo Vereinsbank tätig war, die Ehefrau des Herrn Mollath kannte, weil diese – wie auch er – bei der HypoVereinsbank in Nürnberg beschäftigt war. Zusammen mit Herrn Dirsch und zwei weiteren Personen gründete ich im Herbst 2003 eine Vermögensberatungsfirma, die Fortezza Finanz AG. Anlässlich dieser Gründung erzählte mir Herr Dirsch einiges bzgl. seines bisherigen beruflichen Werdegangs. Er erzählte mir, dass es insbesondere in den 90-iger Jahren sehr starke Kontakte von Mitarbeitern der HypoVereinsbank in die Schweiz gegeben hat. Diese Kontakte seien anfangs von der HypoVereinsbank durchaus gewollt gewesen. Mit Beginn der 2000er Jahre seien derartige Kontakte zu Schweizer Banken nicht mehr erwünscht gewesen. Herr Dirsch erzählte mir, dass in seinem Team bei der HypoVereinsbank auch eine Frau Mollath tätig gewesen sei. Diese habe erheblichen Stress in ihrer Ehe. Herr Dirsch erzählte mir, dass dieser Ehestreit auch öffentlich ausgetragen würde. Herr Dirsch erzählte mir auch, dass der Ehemann der Frau Mollath auch ihn (Dirsch) verdächtige, ein Verhältnis mit Frau Mollath zu haben. Der Ehemann der Frau Mollath sei ein Autofreak. Es muss wohl kurz vor dem 30.06.2004 gewesen sein als mir Herr Dirsch erzählte, er habe Herrn Mollath im Treppenhaus unserer Büroräume (damals in der Schniedlinger Straße in Nürnberg) angetroffen. Herr Mollath habe ihm (Dirsch) gesagt, er suche mich (Roggenhofer), er (Dirsch) habe Herrn Mollath aber weggeschickt. Herr Dirsch erzählte mir, Herr Mollath habe ihn bei dieser Gelegenheit gefragt, was ich (Roggenhofer) mit ihm (Dirsch) zu tun habe. Ob und wie Herr Dirsch auf diese Frage reagierte weiß ich nicht. Dieses Ereignis (Auftauchen des Herrn Mollaths in unserem Bürogebäude) könnte vielleicht sogar an demselben Tag gewesen sein, an dem ich mit Herrn Wörthmüller über Herrn Mollath gesprochen habe.

Dass es sich bei dem „Besucher“ des Herrn Wörthmüller um Herrn Mollath gehandelt hat, weiß ich – obwohl ich nie persönlichen Kontakt mit Herrn Mollath hatte – deshalb, weil mir Herr Wörthmüller sagte, ein Herr Mollath habe mich (Roggenhofer) aufsuchen wollen. Das ist jedenfalls meine Erinnerung.

Ich kannte weder Herrn Mollath noch seine (damalige) Frau persönlich. Ich hatte mit Herrn Mollath nie persönlichen Kontakt, weder direkt, noch telefonisch, noch postalisch. Auch mit Frau Mollath hatte ich in keiner Weise jemals persönlichen Kontakt. Auf entsprechende Frage gebe ich an, dass ich auch mit dem jetzigen Ehemann der Frau Mollath (wie mir gerade von Herrn Dr. Meindl gesagt wird: einem Herrn Maske) nie irgendeinen Kontakt hatte.

Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen warum mich Herr Mollath aufsuchen wollte. Alles was ich über ihn wusste war das, was mir Herr Dirsch erzählt hat.

Zu Herrn Maske hatte ich keinerlei berufliche Kontakte. Ich wusste damals nicht, was Herr Maske beruflich macht und weiß es auch heute nicht. Auf das mir genannten Stichwort „Mitarbeiter der HypoVereinsbank“ kann ich ihnen keine Antwort geben, weil ich Herrn Maske nicht kenne und nie irgendetwas mit ihm zu tun hatte. Auch über das Privatleben des Herrn Maske war mir deshalb logischerweise nichts bekannt.“

Auf Frage, ob Herr Roggenhofer, wie Herr Dr. Wörthmüller angab, Informationen darüber hat, dass Frau Mollath mit einem PKW, genauer mit einem Ferrari, Geld in die Schweiz verbracht hat, antwortete der Zeuge:

„Wenn mir jetzt die Aussage des Herrn Wörthmüller in ihrem vollem Wortlaut vorgelesen wird, kann ich dazu sagen:

Dass mir durch die Erzählungen des Herrn Dirsch bekannt war, dass es bei Herrn Mollath einen Ehekonflikt gibt ist richtig. Darüber habe ich mit Herrn Wörthmüller auch gesprochen. Dass ich Herrn Wörthmüller gesagt haben soll, ich kenne den neuen Partner von Mollaths Frau, ist nicht richtig, da ich Frau Mollath ja gar nicht persönlich kannte und mir auch niemand bekannt war, der der neue Partner von Frau Mollath sein sollte. Wenn mir jetzt vorgehalten wird, dass es sich um den damaligen „neuen Partner“ der Frau Mollath um Herrn Maske gehandelt hat, kann ich nur darauf verweisen, dass ich diesen weder damals kannte noch heute kenne.“

Er erklärte weiter:

„Ich habe – außer von Herrn Dirsch – von niemandem irgendwelche Informationen über Frau Mollath erhalten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ich Herrn Wörthmüller so detailliert, wie er es angibt über Fahrten der Frau Mollath in die Schweiz mit einem Ferrari zum Zwecke der Bargeldverbringung gesprochen habe. Ich wusste zum damaligen Zeitpunkt - und zwar von Herrn Dirsch - nur, dass Herr Dirsch und Frau Mollath mit Wissen und im Auftrag der Hypo Vereinsbank mit Schweizer Banken Geschäfte tätigten. Nähere Informationen zum Inhalt und Gegenstand dieser Geschäftsbeziehungen hatte ich nach meiner Erinnerung von Herrn Dirsch nicht erhalten. Ich kann mir deshalb nicht vorstellen, dass ich Herrn Wörthmüller eine derartige Information („Verbringung von Geld in die Schweiz durch Frau Mollath mit einem Ferrari“) gegeben habe.

...
Ich kann mich an ein derartiges Gespräch zwischen mir und meinem Nachbarn Herrn Wörthmüller – mit dem ich mich schon damals duzte – erinnern, habe aber keine Einzelheiten mehr präsent.

...
Da ich ja gar nicht wusste, dass mich der Herr Mollath an dem fraglichen Tag bei mir zu Hause aufsuchen wollte, bin ich mir logischerweise sicher, dass ich Herrn Wörthmüller auf diesen Besuch nicht angesprochen habe, weil ich weder wusste dass mich Herr Mollath aufsuchen wollte, noch wusste, dass Herr Mollath aus diesem Anlass Kontakt mit Herrn Wörthmüller hatte. Aus dieser Überlegung heraus muss es so gewesen sein, dass mich Herr Wörthmüller auf den Besucher angesprochen hat. Vermutlich war dies abends (ein genaues Datum oder einen Wochentag kann ich beim besten Willen nicht nennen) auf dem gemeinsamen Garagenhof. Ich glaube nicht, kann mich jedenfalls nicht daran erinnern, dass Herr Wörthmüller mich zu Hause in meinem Reihenhaus besucht hat, um mich auf den Besucher anzusprechen. Wie Herr Wörthmüller das Gespräch über Herrn Mollath begonnen, eingeleitet hat, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Nach meiner Erinnerung erzählte ich Herrn Wörthmüller dann das, was ich von Herrn Dirsch wusste. Dabei war mir einzig und allein wichtig, Herrn Wörthmüller darauf hinzuweisen, dass ich als Partner des Herrn Dirsch mit den Vorgängen im Zusammenhang mit der HypoVereinsbank, deren Mitarbeitern, insbesondere einer Frau Mollath, in keinsten Weise in Verbindung stehe. Logischerweise muss mir Herr Wörthmüller bei diesem Gespräch den Namen Mollath genannt haben. Ich kann mich erinnern, dass mir Herr Wörthmüller sagte, dieser Herr Mollath habe mich (Roggenhofer) gesucht. An weitere Einzelheiten kann ich mich nicht erinnern. Das ist alles schon viel zu lange her. Ich weiß nicht mehr was ich im Einzelnen mit Herrn Wörthmüller über Herrn Mollath gesprochen habe.“

Auf Frage, ob ihm (dem Zeugen) Herr Dirsch über Schwarzgeldverschiebungen oder über ein sog. „Steuerhinterziehungsmodell“ der HypoVereinsbank berichtet hat, gab er an:

„Nein. Es war aber in der Finanzbranche gerade in den 90-iger Jahren ein offenes Geheimnis, dass Kunden gerne dabei geholfen wird, Gelder ins Ausland zu transferieren. Das will ich völlig wertneutral verstanden wissen.“

Abschließend erklärte der Zeuge ungefragt:

„Aus heutiger Sicht der Dinge und den mir auch aus den Medien bekannten Informationen kann ich mir schon erklären, warum auch ich und Herr Wörthmüller in den Augen des Herrn Mollaths sich gegen ihn verschworen haben. Mein Geschäftspartner Dirsch war Kollege von Mollaths Frau in der Hypo Vereinsbank. Ich gründete mit ihm (Dirsch) eine Firma auf dem Finanzsektor. Herr Wörthmüller ist mein unmittelbarer Nachbar. Wenn Herr Mollath jetzt auf Herrn Wörthmüller als Gutachter trifft, ist es aus meiner Sicht denkbar, dass er Herrn Wörthmüller und mich mit seiner Frau damals in Verbindung brachte.“

Aufgrund der Angaben des Zeugen Roggenhofer hat die Staatsanwaltschaft Regensburg den Zeugen Dr. Wörthmüller am 11.03.2013 ergänzend vernommen (Bl. 155 – 161 d. WA-Akten).

Zunächst wurde ihm Folgendes vorgehalten:

„Herr Dr. Wörthmüller, anknüpfend an Ihre am 14.12.2012 gemachten Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft Regensburg ergeben sich noch einige Fragen an Sie, nachdem zwischenzeitlich auch der damals von Ihnen benannte Bernhard Roggenhofer ausgesagt hat.

Sie haben damals angegeben, dass Sie nach Ihrer Erinnerung wenige Tage vor der Einlieferung des Herrn Mollaths in die Klinik am Europakanal Erlangen zur Beobachtung gem. § 81 StPO auf Ihrer Station mit einem Ihnen bis dahin unbekanntem Mann ins Gespräch gekommen seien, der sich auf Ihrem Privatgrundstück vor Ihrem Haus aufgehalten habe und offensichtlich nach einem Namensschild gesucht habe. Der Mann habe einen Plastikbrustbeutel um den Hals gehängt gehabt, in dem sich offensichtlich Schriftstücke befanden. In diesem Gespräch habe dieser Mann versucht, Ihren Namen zu erfahren, den Sie ihm aber nicht gesagt hätten. Es habe sich heraus gestellt, dass der Mann auf der Suche nach einem Herrn Bernd Roggenhofer war. Bei Herrn Roggenhofer habe es sich um Ihren Hausnachbarn gehandelt. Sie hätten dem auf Sie sehr skurril, aber keinesfalls bedrohlich wirkenden Mann dann den Weg zum Anwesen Roggenhofer gezeigt. Am selben Abend hätten Sie sich dann mit Herrn Roggenhofer unterhalten. Dieser habe Ihnen erzählt, dass der Mann, wie er wisse, Probleme mit seiner (des Mannes) Ehefrau habe, weil diese einen neuen Partner habe, den er (Roggenhofer) gut kenne. Der Mann erhebe nun Vorwürfe gegen seine Frau. Diese soll nach Herrn Roggenhofers Angaben bei der HypoVereinsbank tätig gewesen sein und Gelder in die Schweiz verbracht haben. Herr Roggenhofer habe Ihnen einige Details erzählt, an die Sie sich allerdings nicht mehr erinnern könnten. Sie hätten den Eindruck gehabt, dass Ihnen Roggenhofer ein tatsächliches Geschehen schildere, z.B. dass auch der Mann mit seiner Ehefrau Fahrten in die Schweiz getätigt habe. Sie hätten Roggenhofer aber so verstanden, dass dieser dies auch nur vom Hören-Sagen wisse.

Herr Roggenhofer hat, nachdem ihm Ihre Angaben vom 14.12.2012 mitgeteilt wurden, allerdings u. a. Folgendes angegeben:

„Ich kann mich an ein derartiges Gespräch zwischen mir und meinem Nachbarn, Herrn Wörthmüller – mit dem ich mich schon damals duzte –, erinnern, habe aber keine Einzelheiten mehr präsent.“

„Dass es sich bei dem „Besucher“ des Herrn Wörthmüller um Herrn Mollath gehandelt hat, weiß ich – obwohl ich nie persönlich Kontakt mit Herrn Mollath hatte – deshalb, weil mir Herr Wörthmüller sagte, ein Herr Mollath habe mich (Roggenhofer) aufsuchen wollen. Das ist jedenfalls meine Erinnerung.“

„Es muss wohl kurz vor dem 30.06.2004 gewesen sein als mir Herr Dirsch erzählte, er habe Herrn Mollath im Treppenhaus unserer Büroräume (damals in der Schniedlinger Straße in Nürnberg) angetroffen. Herr Mollath habe ihm (Dirsch) gesagt, er suche mich (Roggenhofer), er (Dirsch) habe Herrn Mollath aber weggeschickt. Herr Dirsch erzählte mir, Herr Mollath habe ihn bei dieser Gelegenheit gefragt, was ich (Roggenhofer) mit ihm (Dirsch) zu tun habe. Ob und wie Herr Dirsch auf diese Frage reagierte weiß ich nicht. Dieses Ereignis (Auftauchen des Herrn Mollaths in unserem Bürogebäude) könnte vielleicht sogar an demselben Tag gewesen sein, an dem ich mit Herrn Wörthmüller über Herrn Mollath gesprochen habe.“

„Da ich ja gar nicht wusste, dass mich der Herr Mollath an dem fraglichen Tag bei mir zu Hause aufsuchen wollte, bin ich mir logischerweise sicher, dass ich Herrn Wörthmüller auf diesen Besuch nicht angesprochen habe, weil ich weder wusste dass mich Herr Mollath aufsuchen wollte, noch wusste, dass Herr Mollath aus diesem Anlass Kontakt mit Herrn Wörthmüller hatte. Aus dieser Überlegung heraus muss es so gewesen sein, dass mich Herr Wörthmüller auf den Besucher angesprochen hat. Vermutlich war dies abends (ein genaues Datum oder einen Wochentag kann ich beim besten Willen nicht nennen) auf dem gemeinsamen Garagenhof. Ich glaube nicht, kann mich jedenfalls nicht daran erinnern, dass Herr Wörthmüller mich zu Hause in meinem Reihenhaus besucht hat, um mich auf den Besucher anzusprechen. Wie Herr Wörthmüller das Gespräch über Herrn Mollath begonnen, eingeleitet hat, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Nach meiner Erinnerung erzählte ich Herrn Wörthmüller dann das, was ich von Herrn Dirsch wusste. Dabei war mir einzig und allein wichtig, Herrn Wörthmüller darauf hinzuweisen, dass ich als Partner des Herrn Dirsch mit den Vorgängen im Zusammenhang mit der HypoVereinsbank, deren Mitarbeitern, insbesondere einer Frau Mollath, in keinsten Weise in Verbindung stehe. Logischerweise muss mir Herr Wörthmüller bei diesem Gespräch den Namen Mollath genannt haben. Ich kann mich erinnern, dass mir Herr Wörthmüller sagte, dieser Herr Mollath habe mich (Roggenhofer) gesucht. An weitere Einzelheiten kann ich mich nicht erinnern. Das ist alles schon viel zu lange her. Ich weiß nicht mehr was ich im Einzelnen mit Herrn Wörthmüller über Herrn Mollath gesprochen habe.“

„Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen warum mich Herr Mollath aufsuchen wollte.“

Auf Frage an Herrn Roggenhofer, ob dieser, wie Sie, Herr Wörthmüller, am 14.12.2012 angegeben haben, Informationen darüber gehabt habe, dass Frau Mollath mit einem PKW, genauer mit einem Ferrari, Geld in die Schweiz verbracht hat, antwortete Herr Roggenhofer:

„Wenn mir jetzt die Aussage des Herrn Wörthmüller in ihrem vollem Wortlaut vorgelesen wird, kann ich dazu sagen:

Dass mir durch die Erzählungen des Herrn Dirsch bekannt war, dass es bei Herrn Mollath einen Ehekonflikt gibt, ist richtig. Darüber habe ich mit Herrn Wörthmüller auch gesprochen. Dass ich Herrn Wörthmüller gesagt haben soll, ich kenne den neuen Partner von Mollaths Frau, ist nicht richtig, da ich Frau Mollath ja gar nicht persönlich kannte und mir auch niemand bekannt war, der der neue Partner von Frau Mollath sein sollte. Wenn mir jetzt vorgehalten wird, dass es sich um den damaligen „neuen Partner“ der Frau Mollath um Herrn Maske gehandelt hat, kann ich nur darauf verweisen, dass ich diesen weder damals kannte noch heute kenne.“

Herr Roggenhofer erklärte weiter:

„Ich habe – außer von Herrn Dirsch – von niemandem irgendwelche Informationen über Frau Mollath erhalten. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ich Herrn Wörthmüller so detailliert, wie er es angibt über Fahrten der Frau Mollath in die Schweiz mit einem Ferrari zum Zwecke der Bargeldverbringung gesprochen habe. Ich wusste zum damaligen Zeitpunkt - und zwar von Herrn Dirsch - nur, dass Herr Dirsch und Frau Mollath mit Wissen und im Auftrag der Hypo Vereinsbank mit Schweizer Banken Geschäfte tätigten. Nähere Informationen zum Inhalt und Gegenstand dieser Geschäftsbeziehungen hatte ich nach meiner Erinnerung von Herrn Dirsch nicht erhalten. Ich kann mir deshalb nicht vorstellen, dass ich Herrn Wörthmüller eine derartige Information („Verbringung von Geld in die Schweiz durch Frau Mollath mit einem Ferrari“) gegeben habe.“

Der Zeuge Dr. Wörthmüller wurde nach diesem Vorhalt gefragt, ob die von Herrn Roggenhofer geschilderten Umstände des Gesprächs zwischen diesem und ihm zutreffend dargestellt sind, insbesondere ob sich Herr Mollath ihm bei dessen „Besuch“

auf seinem Grundstück namentlich vorgestellt und er (Dr. Wörthmüller) diesen Namen Herrn Roggenhofer mitgeteilt hat.

Der Zeuge Dr. Wörthmüller antwortete auf diese Frage wie folgt:

„An die genaue Örtlichkeit des damaligen Gesprächs zwischen mir und Herrn Roggenhofer kann ich mich nicht erinnern. Es war jedenfalls nicht in meinem oder Roggenhofers Haus. Es muss also irgendwo im Freien zwischen diesen Häusern stattgefunden haben. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass sich der „Besucher“ namentlich bei mir vorgestellt hat. Ausschließen kann ich es allerdings nicht. Richtig ist, dass ich Herrn Roggenhofer bei unserem abendlichen Zusammentreffen auf diesen „Besucher“ angesprochen habe.“

Auf die anschließende Frage, ob ihm Herr Roggenhofer, wie dieser angab, tatsächlich nichts über irgendwelche Fahrten der Ehefrau des Herrn Mollath in die Schweiz zum Zwecke von Geldtransporten mitgeteilt oder ob ihm (Dr. Wörthmüller) dies möglicherweise Herr Mollath selbst mitgeteilt hat, nachdem dieser zur Beobachtung in seine (Dr. Wörthmüllers) Klinik eingeliefert worden war, antwortete der Zeuge Dr. Wörthmüller:

„Ich erinnere mich, dass mir Herr Roggenhofer schon etwas darüber erzählt hat, dass es sich bei der Person, die ihn offensichtlich besuchen wollte, möglicherweise um dieselbe Person handelt, die ihm (Roggenhofer) aus einem anderen Zusammenhang bekannt ist. Herr Roggenhofer teilte mir nämlich mit, dass er sowieso vorgehabt hätte mit mir über ein Problem zu sprechen, das sich in Roggenhofers geschäftlichem Umfeld aufgetan hat. Herr Roggenhofer erzählte mir anlässlich dieses Gesprächs, dass es da jemanden geben würde, der mit einer Trennungssituation (Ehe) offensichtlich nicht zurechtkommt. Diese Person löse in seinem geschäftlichen Umfeld erhebliche Verunsicherung aus. Im weiteren Verlauf des Gesprächs vermuteten Herr Roggenhofer und ich, dass es sich bei dem „Besucher“ um genau diese Person gehandelt haben könnte. Herr Roggenhofer erzählte mir über diese „verunsichernde Person“, dass diese wohl mit einer Trennung von dessen Ehefrau nicht zurechtkäme. Herr Roggenhofer erzählte mir auch, dass besagte Ehefrau bei der HypoVereinsbank tätig sei oder gewesen sei, und deren Mann, also die „verunsichernde Person“, Vorwürfe dahingehend erhebt, dass Gelder illegal ins Ausland, die Schweiz, verbracht worden sind. Es mag durchaus richtig sein, dass mir Herr Roggenhofer – wie er Ihnen gegenüber angegeben hat – nicht so detailliert über diese Bargeldtransfers berichtet hat, wie ich es am 14.12.2012 Ihnen gegenüber angegeben habe. Möglicherweise habe ich detailliertere Angaben hierzu erst nach diesem Gespräch zwischen Herrn Roggenhofer und mir aus anderer –mir heute jedoch nicht mehr eindeutig benennbarer – Quelle erfahren. Es ist durchaus möglich, dass mir Herr Mollath selbst nach seiner Einlieferung in meine Klinik genauere Detailinformationen über diese Geldtransfers mitgeteilt hat.“

Dem Zeugen Dr. Wörthmüller wurde nun Folgendes vorgehalten:

„Sie haben am 14.12.2012 auch angegeben, nach der Einlieferung des Herrn Mollath in die Klinik hätten Sie in diesem den Mann wieder erkannt, der Sie einige Tage zuvor „besucht“ habe. Ihnen Beiden sei sofort klar gewesen, dass sie sich vor kurzem begegnet waren. Sie hätten Herrn Mollath gesagt, man müsse nun beiderseits prüfen, ob wegen dieser Umstände eine objektive Begutachtung überhaupt noch möglich sei. Einerseits hätten Sie Herrn Mollath ersparen wollen, ein zweites Mal in eine andere Klinik eingewiesen zu werden, andererseits hätten Sie das persönliche Gespräch im Vorfeld und Ihre anschließenden Erkenntnisse belastet. Herr Mollath sei Ihnen gegenüber sehr skeptisch aufgetreten. Ihre Vorstellung sei gewesen, zu prüfen, ob Sie die Begutachtung durchführen können, indem man sich auf die Körperverletzungsdelinquenz konzentrierte und dabei die Sache mit der HypoVereinsbank nur am Rand abhandele. Dies hätte sich im Gespräch mit Herrn Mollath aber als nicht machbar erwiesen. Sowohl Herr Mollath als auch Sie seien dann zu dem Schluss gekommen, dass eine Begutachtung im beauftragten Rahmen nicht machbar sei. Hierauf hätten Sie Ihre Befangenheit gegenüber dem Gericht angezeigt.“

Er wurde nach diesem Vorhalt gefragt, wie detailliert seine Erkenntnisse zu der „Sache mit der HypoVereinsbank“ waren und unter welchen Voraussetzungen genau aus seiner Sicht eine Begutachtung durch ihn möglich gewesen wäre.

Hierauf antwortete der Zeuge Dr. Wörthmüller:

„Bei der unmittelbaren Einlieferung des Herrn Mollaths in meine Klinik war ich nach meiner Erinnerung nicht zugegen, wurde darüber aber zeitnah informiert. Als ich Herrn Mollath dann aufsuchte war ich erschrocken, weil ich in ihm den „Besucher“, dem ich kurze Zeit vorher auf meinem Grundstück gegenüberstand, wiedererkannte. Mir war sofort bewusst, dass es sich um die Person handelt, über die ich mit Herrn Roggenhofer gesprochen habe. Da ich mich gegenüber Herrn Roggenhofer auch zu dem aus meiner Sicht auffälligen Geisteszustand des „Besuchers“ – wie ich ihn eingeschätzt habe – geäußert habe, beschäftigte mich sofort die Frage, ob ich unbefangen den Gutachtensauftrag erfüllen kann. Ob sich Herr Mollath mit mir bereits bei unserem ersten Zusammentreffen detaillierter über die Thematik „HypoVereinsbank“ und „Schwarzgeldverschiebungen“ unterhalten hat, weiß ich nicht mehr genau. Jedenfalls habe ich dann am 01.07.2005 den Entwurf einer Befangenheitsanzeige diktiert und schreiben lassen. Es ist inhaltlich genau die Befangenheitsanzeige, die sich auch in den Akten befindet. Ganz sicher, ob ich mich allerdings tatsächlich für befangen erklären musste, war ich mir zu dem Zeitpunkt, als ich die Befangenheitserklärung diktierte, noch nicht. Deswegen sandte ich diese Befangenheitsanzeige auch noch nicht ab. Ich wollte diese Problematik zunächst sorgfältig prüfen und habe dies Herrn Mollath auch gesagt. Ich habe Herrn Mollath vorgeschlagen, sich mit einem Anwalt zu besprechen. Diesen Vorschlag hat Herr Mollath aufgegriffen. Ich kann mich erinnern, dass dann auch der Kontakt zu einem Anwalt hergestellt wurde und Herr Mollath von einem Anwalt aufgesucht wurde. Um abzuklären, ob ich dem Gutachtensauftrag Folge leisten kann, habe ich mich mehrmals mit Herrn Mollath unterhalten. Bei diesen Gesprächen äußerte sich Herr Mollath überhaupt nicht zu den ihm zur Last gelegten Taten, insbesondere nicht zu den ihm vorgeworfenen Körperverletzungsdelikten zu Lasten seiner Ehefrau. Herr Mollath äußerte mir gegenüber, dass er eine Begutachtung grundsätzlich ablehne, weil er sie nicht für notwendig hält. Auch äußerte er Bedenken speziell bzgl. meiner Person als Gutachter. Er begründete dies damit, dass ich ja der Nachbar von Herrn Roggenhofer bin. Herr Mollath sagte, dieser Herr Roggenhofer gehörte zu den Kreisen, die genau mit den Schwarzgeldverschiebungen zu tun haben, gegen die er (Mollath) Vorwürfe erhebe, die keiner hören will. Mir selbst gegenüber hat er in unseren Gesprächen keine Vorwürfe dahingehend erhoben, dass auch ich an illegalen Bankgeschäften beteiligt bin. Herr Mollath hat sich auch geweigert, mir irgendetwas aus seinem persönlichen Leben mitzuteilen, er berichtete lediglich ansatzweise über seine frühere berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Autohandel, Restauration von Pkw's, insbesondere Ferraris. Herr Mollath äußerte sich ganz überwiegend über die ihn ganz offensichtlich stark bewegende Thematik der „Schwarzgeldverschiebungen“. Er hatte auch schriftliche Unterlagen zu genau dieser Thematik mit dabei. In unseren Gesprächen nahm Herr Mollath hierauf immer wieder Bezug. Herr Mollath hat dabei auch zum Ausdruck gebracht, dass seine Ehefrau hiermit etwas zu tun hat. Näheres hat Herr Mollath dazu allerdings nicht gesagt.“

Ich habe mit Herrn Mollath gesprochen ob es aus seiner Sicht denkbar wäre, dass ich den Gutachtensauftrag befolgen kann, wenn sich die Begutachtung auf die Herrn Mollath zur Last gelegten Taten beschränkt und sich die von ihm in den Mittelpunkt gestellte Thematik der „Schwarzgeldverschiebungen“ hint' anstellen lasse. Auch wollte ich prüfen, ob ich unter diesen Bedingungen eine Begutachtung durchführen kann, ohne mich selbst als befangen qualifizieren zu müssen. Ich stellte Herrn Mollath dabei in Aussicht, dass eine Begutachtung durch mich dann auch sehr schnell erfolgen könnte und Herr Mollath schon nach kurzer Zeit wieder entlassen werden könnte. Ich erklärte ihm auch, dass das aus meiner Sicht eine deutlich weniger belastende Vorgehensweise darstellen könnte. Dies bezeichnete ich gegenüber Herrn Mollath auch als ein Entgegenkommen (bei der Vielzahl meiner Termine). Ich hätte tatsächlich die Begutachtung des Herrn Mollaths beschleunigt durchgeführt. Wenn Herr Mollath das als „Gefälligkeitsgutachten“ ansieht, so mag das aus seiner Sicht nicht ganz abwegig sein.

Um Ihre Frage abschließend zu beantworten:

Eine Begutachtung des Herrn Mollaths durch mich wäre evtl. – ohne dass ich mich für befangen gefühlt hätte – möglich gewesen, wenn die von Herrn Mollath in den Mittelpunkt gestellte Thematik der „Schwarzgeldverschiebungen“, mit der er mich in Verbindung brachte, aus dem Mittelpunkt der Begutachtung allenfalls an den Rand geschoben würde.“

Der Zeuge Dr. Wörthmüller wurde nun gefragt, wann Herr Mollath als auch er zu dem Schluss gekommen sind, dass eine Begutachtung im beauftragten Rahmen nicht machbar sei.

Er gab zur Antwort:

„Nachdem mehrere Gespräche zwischen mir und Herr Mollath stattgefunden haben und Herr Mollath auch anwaltlichen Rat eingeholt hatte, kam es am Montag, den 05.07.2004, zur Erklärung des Herrn Mollaths mir gegenüber, dass er keinesfalls bereit sei, sich unter den von mir ihm genannten Voraussetzungen untersuchen zu lassen. Er gab an, dass ihm die Thematik der „Schwarzgeldverschiebungen“ so wichtig sei, dass er dafür auch persönliche Nachteile in Kauf nehme. Nachdem mir Herr Mollath dies so erklärt hatte, war mir klar, dass es bei meiner ursprünglichen Einschätzung, dass ich zu einer Gutachtenserstattung wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht in der Lage bin, sein Bewenden haben muss. Aus diesem Grund sandte ich die von mir bereits am 01.07.2004 – eigentlich als Entwurf gedachte – verfasste Befangenheitserklärung an das Gericht, worauf Herr Mollath dann auch entlassen wurde.“

Auf die anschließende Frage, wie oft er sich mit Herrn Mollath über diese „Problematik“ unterhalten hat, gab der Zeuge Dr. Wörthmüller an:

„Ich gehe davon aus, dass ich mich mit Herrn Mollath über das Thema „Rahmenbedingungen einer Begutachtung“ an allen Tagen des Aufenthalts in meiner Klinik – mit Ausnahme Samstag und Sonntag – unterhalten habe.“

Dem Zeugen Dr. Wörthmüller wurden nun folgende Fragen gestellt:

„Nach Aktenlage muss Ihnen die Thematik der Befangenheit bereits am 01.07.2004, also am Tag nach der Einlieferung des Herrn Mollath in Ihre Klinik, bewusst geworden sein. Weshalb haben Sie dies dann nicht schon am 01.07.2004 dem zuständigen Amtsrichter am Amtsgericht Nürnberg mitgeteilt, sondern damit bis zum 05.07.2004 zugewartet? War Ihnen nicht bewusst, dass für den Fall, dass Sie sich nicht in der Lage sehen, das beauftragte Gutachten zu erstellen, dies umgehend mitgeteilt werden muss?“

Hier auf gab er zur Antwort:

„Zu dem ersten Teil Ihrer Frage kann ich auf meine Ausführungen von eben verweisen. Was den zweiten Teil Ihrer Frage angeht, war mir das selbstverständlich bewusst, diese Klarheit bestand aber erst am 05.07.2004.“

Diese Erklärungen der Zeugen Dr. Wörthmüller und Roggenhofer beinhalten eine **neue Tatsache** i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO, die erklärlich macht, weshalb Herr Mollath Herrn Dr. Wörthmüller – wie im Urteil geschildert – in die „Schwarzgeldkreise“ mit einbezogen hat:

Der Handelsregisterauszug für die von dem Zeugen Roggenhofer genannte Fortezza Finanz AG (HRB 20585 – Amtsgericht Nürnberg) weist aus, dass am 10.12.2003 die Fortis Finanz AG in das Handelsregister eingetragen wurde. Als Gegenstand des Unternehmens sind u. a. Finanzdienstleistungen genannt. (Gründungs-) Vorstandsmitglieder waren neben Udo Schicht auch der Zeuge Roggenhofer und Wolfgang Dirsch. Am 08.02.2005 wurde dann die Namensänderung in „Fortezza Finanz AG“ in das Handelsregister eingetragen. Aktuell (14.03.2013) ist noch immer Wolfgang Dirsch als Vorstand der AG im Handelsregister eingetragen.

Damit steht fest, dass Wolfgang Dirsch, den Herr Mollath in zahlreichen Schreiben als „Schwarzgeldverschieber“ benennt, im Dezember 2003 zusammen mit dem Zeugen Roggenhofer eine AG gegründet hat, die auf dem Finanzsektor tätig war. Wolfgang

Dirsch war zuvor zusammen mit Petra M. bei der HypoVereinsbank im Privatkundengeschäft tätig und wie diese auch mit Auslandssachverhalten befasst.

Bernhard Roggenhofer als dessen Vorstandspartner erweckte offensichtlich Herrn Mollaths Interesse. Jedenfalls machte sich Herr Mollath auf die Suche nach ihm und eruierte seine Privatadresse, um ihn aufzusuchen. Bei dieser Suche traf Herr Mollath dann auf Herrn Dr. Wörthmüller, einen unmittelbaren Nachbarn von Herrn Roggenhofer. Mit diesem unterhielt er sich kurz. Dieser wies ihm dann den Weg zum gegenüberliegenden Anwesen des Herrn Roggenhofer in der Norastraße in Nürnberg.

Möglicherweise bereits am nächsten Tag nach diesem Zusammentreffen zwischen Herrn Mollath und Herrn Dr. Wörthmüller, jedenfalls nur wenige Tage später, wurde Herr Mollath in Vollzug des § 81 StPO-Beschlusses des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.04.2004 am 30.06.2004 in das Klinikum am Europakanal in Erlangen verbracht, wo er auf Dr. Wörthmüller trifft. Dieser war beauftragt, ein psychiatrisches Gutachten betreffend Herrn Mollath zu erstellen. Dr. Wörthmüller und Herr Mollath besprachen, ob eine derartige Begutachtung stattfinden kann. Beide kamen zu dem Ergebnis, dass das nicht zielführend wäre. Während Dr. Wörthmüller sich vorstellen konnte, das Gutachten zu erstellen, wenn man sich dabei weitgehend auf die Körperverletzungsdelinquenz des Herrn Mollath beschränke und den „Schwarzgeldbereich“ ausklammere, lehnte Herr Mollath dies ab.

Hierauf teilt Dr. Wörthmüller dem Amtsgericht Nürnberg mit Schreiben, datiert auf den 01.07.2004 (Bl. 177 d. Strafakten) mit:

„Leider ist es so, dass ich in der vergangenen Woche bereits persönlichen Kontakt mit Herrn Mollath hatte, mich insbesondere ein Nachbar, mit dem ich freundschaftlich verbunden bin, ausführlich über seine Sichtweise der Angelegenheit Mollath informierte (Herr Mollath wollte auch jenen aufsuchen). Aufgrund des so erhaltenen Meinungsbildes und der damit verbundenen persönlichen Verquickung sehe ich mich außerstande, mit der notwendigen Objektivität das von Ihnen angeforderte Gutachten zu erstatten“.

Das Urteil enthält hierzu allerdings eine von dieser Mitteilung abweichende Feststellung. Auf S. 7 wird ausgeführt:

„Nachdem der Angeklagte sich bereits zur Beobachtung und Gutachtenerstattung für eine Woche im Klinikum am Europakanal in Erlangen aufgehalten hatte, erklärte sich der dortige Sachverständige Dr. Wörthmüller für befangen und bat, ihn von der Gutachtenerstellung zu entbinden, weil der Sachverständige von Nachbarn des Angeklagten privat auf dessen Zustand angesprochen worden war und er nicht den Anschein der Voreingenommenheit erwecken wollte.“

Angesprochen wurde Dr. Wörthmüller nicht von Nachbarn (Plural!) des Angeklagten, sondern von einem Nachbar, mit dem er (Dr. Wörthmüller) freundschaftlich verbunden war/ist. Von diesem wurde er auch nicht angesprochen, sondern „ausführlich über seine (des Nachbarn des Dr. Wörthmüllers) Sichtweise der Angelegenheit Mollath informiert“.

Zwischen dem tatsächlichen Geschehen und dem im Urteil falsch wiedergegebenen Sachverhalt besteht aber ein gravierender Unterschied:

Dr. Wörthmüllers Nachbar, der ihn informiert hat, war und ist der Zeuge Roggenhofer. Der Zeuge Roggenhofer war zu dieser Zeit beruflich mit Herrn Dirsch verbunden. Herr Dirsch seinerseits war zuvor ein Arbeitskollege der Petra M. Dieser wie Petra M. waren aus Sicht des Herrn Mollath an „Schwarzgeldverschiebungen“ beteiligt. Dr. Wörthmüller war dann der für die psychiatrische Exploration des Herrn Mollath bestimmte Gutachter, den er kurz vor seiner Einlieferung in das Klinikum am Europakanal in Erlangen als Nachbarn des Herrn Roggenhofer kennengelernt hatte. Dr. Wörthmüller erklärte sich

Herrn Mollath gegenüber bereit, trotz dieser Begegnung ein Gutachten zu erstellen, wenn der Schwerpunkt nicht auf die „Schwarzgeldverschiebungen“ gelegt wird. Unter dieser Voraussetzung könne er (Dr. Wörthmüller) das beauftragte Gutachten sehr kurzfristig erstellen.

Dies belegt die Aussage Dr. Wörthmüller gegenüber der Staatsanwaltschaft Regensburg am 11.03.2013 mit der notwendigen Deutlichkeit. Der Zeuge hat angegeben:

„Ich habe mit Herrn Mollath gesprochen ob es aus seiner Sicht denkbar wäre, dass ich den Gutachtauftrag befolgen kann, wenn sich die Begutachtung auf die Herrn Mollath zur Last gelegten Taten beschränkt und sich die von ihm in den Mittelpunkt gestellte Thematik der „Schwarzgeldverschiebungen“ hint' anstellen lasse. Auch wollte ich prüfen, ob ich unter diesen Bedingungen eine Begutachtung durchführen kann, ohne mich selbst als befangen qualifizieren zu müssen. Ich stellte Herrn Mollath dabei in Aussicht, dass eine Begutachtung durch mich dann auch sehr schnell erfolgen könnte und Herr Mollath schon nach kurzer Zeit wieder entlassen werden könnte. Ich erklärte ihm auch, dass das aus meiner Sicht eine deutlich weniger belastende Vorgehensweise darstellen könnte. Dies bezeichnete ich gegenüber Herrn Mollath auch als ein Entgegenkommen (bei der Vielzahl meiner Termine). Ich hätte tatsächlich die Begutachtung des Herrn Mollaths beschleunigt durchgeführt. Wenn Herr Mollath das als „Gefälligkeitsgutachten“ ansieht, so mag das aus seiner Sicht nicht ganz abwegig sein.“

Zumindest aus Herrn Mollaths Sicht war es aufgrund des Verlaufs und der Inhalte der zwischen ihm und Herrn Dr. Wörthmüller geführten Gespräche tatsächlich nicht abwegig oder gar wahnhaft, den Schluss zu ziehen, Dr. Wörthmüller habe ihm ein „Gefälligkeitsgutachten“ angeboten, weil er mit „Schwarzgeldverschiebern“ in Verbindung steht. Dies war zwar objektiv falsch, eine derartige Fehleinschätzung war aber keineswegs wahnbedingt, sondern lediglich eine unzutreffende, objektiv betrachtet durchaus auch abwegige, aber zumindest logisch erklärbare Schlussfolgerung Herrn Mollaths aus realen Begebenheiten.

Als **Beweismittel** für den vorgenannten Sachverhalt werden benannt:

- Dr. Michael Wörthmüller, zu laden über das Klinikum am Europakanal Erlangen, Am Europakanal 71, 91056 Erlangen als Zeuge
- Bernhard Roggenhofer, Norastr. 18, 90427 Nürnberg als Zeuge

Analysiert man die dem Urteil zugrunde gelegten Ausführungen des Sachverständigen Dr. Leipziger im Lichte der letztgenannten neuen Tatsachen, lässt sich feststellen, dass der Sachverständige von unzutreffenden Zusatztatsachen ausgegangen ist, wenn er – wie er im Urteil zitiert wird – ausführt:

„Daraus ergebe sich, daß der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystems entwickelt habe. Hier sei einerseits der Bereich der „Schwarzgeldverschiebung“ zu nennen, in dem der Angeklagte **unkorrigierbar** der Überzeugung sei, dass eine **ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst** und nunmehr auch **beliebige weitere Personen**, die sich gegen ihn stellten, **z.B. auch Dr. Wörthmüller**, der Leiter der Forensik am Europakanal, in der der Angeklagte zunächst zur Begutachtung untergebracht war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären. **Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten habe, ein**

Gefälligkeitsgutachten zu schreiben , wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare.“
(Hervorhebungen durch den Verfasser)

Die Kammer hat sich in ihrem Urteil (S. 25. d. Urteils oben) diese Wertungen zu Eigen gemacht und stellt fest:

„Auch in der Hauptverhandlung hat sich - wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen - die **wahnhafte Gedankenwelt** des Angeklagten vor allem in Bezug auf den „Schwarzgeldskandal“ der Hypovereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, **wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“**
(Hervorhebungen durch den Verfasser)

D) Anträge

Ich beantrage daher

- I. den Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg auf Wiederaufnahme des Verfahrens dem bereits bei der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg unter dem Az. 7 KLS 151 Js 4111/13 WA anhängigen Wiederaufnahmeverfahren hinzu zu verbinden
- II. den Antrag der Staatsanwaltschaft Regensburg auf Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen,
- III. die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie
- IV. die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen.

Ein Antrag gem. § 360 Abs. 2 StPO, die Unterbrechung der Vollstreckung anzuordnen wird derzeit noch nicht gestellt, da die Ausführungen zu den Wiederaufnahmegründen noch keine verlässliche Einschätzung zulassen, ob nach Durchführung der erneuten Hauptverhandlung erneut ein Maßregelausspruch zu erfolgen hat.

E) Stellungnahme zum Wiederaufnahmegesuch des Verteidigers

Zu den im Wiederaufnahmegesuch des Rechtsanwalts Dr. Strate vom 19.02.2013, welches bei dem Landgericht Regensburg unter dem Az. 7 KLS 151 Js 4111/13 WA anhängig ist, nehme ich wie folgt Stellung, weise jedoch vorab darauf hin, dass die Untergliederung des Schriftsatzes nicht in fortlaufender Nummerierung erfolgt. Unter Ziff. I. (eine Ziff. II. findet sich nicht) folgen 10 arabische Ziffern, wobei es eine Ziff. „3.“ nicht gibt und die Ziff. „6.“ zweimal vergeben ist

I. Stellungnahme zu dem unter Ziff. 1. dargestellten Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung

Der Sachvortrag trifft nach Aktenlage zu und ist schlüssig dargestellt. Da zur Antragsbegründung lediglich die namentliche Bezeichnung des Richters und die Angabe der Pflichtverletzung erforderlich ist (M-G § 359/16), ist der Antrag des Verteidigers insoweit zumindest als zulässig zu qualifizieren. Ob er auch begründet ist, kann erst nach Durchführung des Probationsverfahrens beurteilt werden. Eine Stellungnahme zur Begründetheit des Wiederaufnahmevorbringens kann deshalb zur Zeit noch nicht abgegeben werden.

Bereits an dieser Stelle sei jedoch zu Ziff. 1. b) aa) ausgeführt:

Zweck des Straftatbestandes der Rechtsbeugung ist es nach Auffassung des BGH (BGH NStZ 1994, 818, 819) den Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe zu stellen. Da die Einordnung der Rechtsbeugung als Verbrechenstatbestand die Schwere des Unwerturteils indiziert und eine Verurteilung kraft Gesetzes zur Beendigung des Richterverhältnisses führt, ist es mit dieser gesetzlichen Zweckbestimmung nicht zu vereinbaren, jede unrichtige Rechtsanwendung und jeden Ermessensfehler in den Schutzbereich dieser Norm einzubeziehen. Rechtsbeugung begeht deshalb nur der Amtsträger, der sich bewusst in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an seinen eigenen Maßstäben ausrichtet. Selbst die bloße Unvertretbarkeit einer Entscheidung begründet eine Rechtsbeugung noch nicht (ähnlich Fischer, § 339/14 ff. m. w. N.).

Schon der objektive Tatbestand des § 339 StGB setzt daher einen offensichtlichen Willkürakt und einen elementaren Rechtsverstoß voraus. Ein Maßstab, der auf die (bloße) Unvertretbarkeit von Entscheidungen abstellt, ist abzulehnen (BGHSt 41, 247 ff.). Grund dafür ist, dass im Interesse der Rechtssicherheit eine neuerliche Überprüfung von Rechtsprechungsakten durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Strafverfahren wegen des Vorwurfes der Rechtsbeugung von hohen Schranken abhängig sein muss. Zweck des § 339 StGB ist es nicht, im Bereich der Rechtsprechung bei den Entscheidungsträgern das Gefühl der Rechtsunsicherheit zu erzeugen, sondern nur, den Rechtsbruch zu erfassen.

Mit Sachverhalten, die „rechtsbeugungsrelevant“ waren befasste sich der BGH insbesondere in seinen Entscheidungen 3 StR 102/84 (BGHSt 32, 357-365), 1 StR 376/96 (BGHSt 42, 343-356), 5 StR 472/96 (NJW 1997, 1455), 2 StR 276/00 (NStZ-RR 2001, 243-244), 5 StR 92/01 (BGHSt 47, 105-116), 1 StR 201/09 (NStZ 2010, 92-93), 1 StR 366/09 (unveröffentlicht) und 2 StR 610/11 (NStZ 2013, 106-107).

Was den unter Ziff. 1. b) aa) dargestellten Sachverhalt und seine rechtliche Würdigung angeht, ist unter diesen Prämissen folgende Stellungnahme veranlasst:

Die Fristsetzung gemäß § 225a Abs. 2 Satz 2 StPO ist „bei der Vorlage“ zu bestimmen, also (hier) durch das Amtsgericht. Das Amtsgericht Nürnberg hat eine solche Frist, die der Wahrung des rechtlichen Gehörs dient, in der Tat nicht gesetzt. Allerdings wurde der Vorlagebeschluss beiden Verteidigern, dem damaligen Wahlverteidiger Rechtsanwalt Ophoff und dem Pflichtverteidiger Rechtsanwalt Dolmany, am 03.01.2006 auf Veranlassung des Richters am Amtsgericht übersandt (Bl. 320 d. Strafakten). Einwendungen gegen die Abgabe bzw. Übernahme sind bis zum Erlass des Übernahmebeschlusses am 27.01.2006, also mehr als drei Wochen später, weder bei dem Amtsgericht noch bei dem Landgericht eingegangen. Bei dieser Sachlage durfte der VRiLG Brixner davon ausgehen, dass das rechtliche Gehör – die Möglichkeit des Vorbringens von Verteidigungsmaßnahmen – hinreichend gewahrt war. Einen „Gesetzesbefehl“ an das übernehmende Gericht zur Fristsetzung oder der Nachholung einer unterbliebenen Fristsetzung enthält § 225 a StPO nicht.

Ebenso wurde der Beschluss über die Übernahme des Verfahrens beiden Verteidigern und dem Angeklagten mitgeteilt (Bl. 323 d. Strafakten). Eine Nachholung des rechtlichen Gehörs gemäß § 33 a StPO haben diese nicht beantragt.

Vor diesem Hintergrund liegt ein vorsätzlich begangener Rechtsbruch in Form der Rechtsbeugung durch VRiLG Brixner nicht vor.

II. Stellungnahme zu dem unter Ziff. 2. dargestellten Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung

Der Sachvortrag trifft nach Aktenlage zu und ist schlüssig dargestellt. Da zur Antragsbegründung lediglich die namentliche Bezeichnung des Richters und die Angabe der Pflichtverletzung erforderlich ist (M-G § 359/16), ist der Antrag des Verteidigers insoweit zumindest als zulässig zu qualifizieren. Ob er auch begründet ist, kann erst nach Durchführung des Probationsverfahrens beurteilt werden. Eine Stellungnahme zur Begründetheit des Wiederaufnahmevorbringens kann deshalb zur Zeit noch nicht abgegeben werden.

III. Stellungnahme zu dem unter Ziff. 4. dargestellten Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung

Das tatsächliche Vorbringen im Wiederaufnahmeantrag trifft zu.

Gem. § 76 Abs. 1 S. 1 GVG in der im Jahre 2006 gültigen Fassung sind die großen Strafkammern mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt. Gem. § 76 Abs. 2 S. 1 GVG in der im Jahre 2006 gültigen Fassung beschließt die große Strafkammer bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt ist, wenn nicht die Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Mit Verfügung vom 17.07.2006 bestimmte der Vorsitzende der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth Termin zur Hauptverhandlung auf den 08.08.2006 (Bl. 430 d. Strafakten). Unter Ziff. II. dieser Verfügung heißt es:

- „II. Gerichtsbesetzung:
 VRiLG Brixner als Vorsitzender
 Ri'inLG Heinemann als Beisitzerin
 Zwei Schöffen der 7. Strafkammer gemäß Liste“

Ein Beschluss gem. § 76 Abs. 2 GVG für den Fall einer Besetzungsreduktion, der auch dann erforderlich ist, wenn ein zunächst beim Amtsgericht eröffnetes Hauptverfahren gemäß § 270 Abs. 1 StPO an das Landgericht verwiesen worden ist (BGH StV 2001, 155; NJW 1999, 1724), ist nicht ergangen, hätte allerdings ergehen müssen, da die Entscheidung der Strafkammer über ihre Besetzung den gesetzlichen Richter i.S.v. Art 101 GG, § 16 GVG bestimmt. Ist ein Reduktionsbeschluss nicht ergangen, muss in der sich aus § 76 Abs. 1 GVG ergebende Besetzung verhandelt werden (arg. e. BGH NStZ 1999, 365). Wird gleichwohl - wie hier - in reduzierter Besetzung verhandelt, stellt dies einen absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 1 StPO dar, die Revision ist aber nur dann begründet, sofern der Besetzungseinwand rechtzeitig (§§ 222 a, 222 b StPO) erhoben wird (BGH NJW 1999, 1724). Unter dieser Voraussetzung ist die Revision dann auch begründet, wenn mit zwei Berufsrichtern entschieden wurde, obwohl kein entsprechender Beschluss gefasst wurde (BGH NJW 1999, 1724).

Das Wiederaufnahmeverbringen sieht in dem Fehlen des erforderlichen Reduktionsbeschlusses den Straftatbestand der Rechtsbeugung durch VRiLG Brixner als verwirklicht an.

Es wird u.a. ausgeführt:

„Der VRiLG Brixner wirkte in der Strafsache gegen Mollath nicht darauf hin, dass über die Gerichtsbesetzung in der Hauptverhandlung gegen Mollath ein Beschluss der Strafkammer herbeigeführt wird. Die Herbeiführung eines solchen gesetzlich geforderten Beschlusses gehörte zum ordnungsgemäßen Geschäftsgang einer Strafkammer, dessen Einhaltung in der Verantwortung ihres Vorsitzenden liegt. Ein solcher Beschluss wurde jedoch **nicht** gefasst. Stattdessen suchte sich der VRiLG Brixner selbst „seine“ beisitzende Richterin aus und bestimmte in der Ladungsverfügung vom 17.7.2006, dass das Gericht mit ihm, der Ri'inLG Heinemann sowie zwei Schöffen besetzt sein solle (Bl. 430 d.A.).

Dies ist eine grobe Verletzung von Gesetzesrecht, die sich ebenfalls als Rechtsbeugung darstellt. Diese kann auch bejaht werden bei Inanspruchnahme einer nicht bestehenden Zuständigkeit. Allerdings liegt es bei Verfahrensverstößen, welche die Zuständigkeit betreffen, nicht ohne weiteres auf der Hand, dass durch die Rechtsverletzung eine Besserstellung oder Benachteiligung einer Partei im Sinne des § 339 StGB bewirkt wird; die Nichtbeachtung von Zuständigkeitsnormen kann für sich genommen für das Ergebnis indifferent sein, da der Richter bei der Sachentscheidung an die gleichen rechtlichen Bestimmungen gebunden ist wie der an sich zuständige Richter. Hier ist allerdings folgendes zu beachten:

Die Entscheidung des VRiLG Brixner, auf die Herbeiführung des gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsbeschlusses zur Besetzung der Strafkammer zu verzichten und stattdessen seine Beisitzerin selbst frei auszuwählen, betraf nicht irgendeine Kompetenznorm des äußeren Geschäftsganges, sondern beeinträchtigte den Angeklagten unmittelbar in seinem grundgesetzlich verbrieften Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes), dessen Zweck das Bundesverfassungsgericht wie folgt beschreibt:

„Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG soll der Gefahr vorbeugen, dass die Justiz durch eine Manipulierung der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird, insbesondere dass im Einzelfall durch die Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter ad hoc das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst wird, gleichgültig, von welcher Seite die Manipulierung ausgeht (...).“

„Dass nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, bedeutet zunächst, dass in jedem Einzelfall kein anderer als der Richter tätig werden und entscheiden soll, der in den allgemeinen Normen der Gesetze und der Geschäftsverteilungspläne der Gerichte dafür vorgesehen ist. Dieser Richter darf nicht durch Eingriffe Unbefugter verdrängt werden.“

Die grundrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters verbietet gerade die individuelle Auswahl eines Richters für die Entscheidung eines bestimmten Falles. Gegen dieses Kardinalprinzip in

der Bestimmung des gesetzlichen Richters wurde hier durch den VRiLG Brixner verstoßen. Dies bewirkte auch einen unmittelbaren Nachteil für Gustl Mollath, nämlich eine Verletzung **seines** verfassungsgemäßen Anspruchs auf den gesetzlichen Richter.

Unabhängig hiervon legt die **Evidenz** des gesetzlichen Verstoßes auch nahe, dass in der Auswahl der Ri'inLG Heinemann als beisitzender Richterin **sachfremde** Motive eine Rolle spielten. Immerhin hatte die Ri'inLG Heinemann an dem Übernahmebeschluss vom 27.1.2006 mitgewirkt, der ohne vorherige Anhörung des Mollath ergangen war. Sie hatte ebenfalls unmittelbar danach an dem Unterbringungsbeehl gegen Mollath vom 1.2.2006 mitgewirkt. Am 31.3.2006 hat sie an der Anhörung des Gustl Mollath mitgewirkt, welche insgesamt nur zehn Minuten dauerte, bei der Mollath nicht ordnungsgemäß belehrt wurde und auch keine ausreichende Gelegenheit erhielt, sich zu seiner Verteidigung zu äußern. Anschließend hat sie an dem Beschluss mitgewirkt, den Unterbringungsbeehl aufrechtzuerhalten. An all diesen richterlichen Kollegialentscheidungen hat sie mitgewirkt. Allen diesen richterlichen Kollegialentscheidungen waren grobe Rechtsbrüche (Verletzung des § 225a Abs. 2 StPO sowie des § 115 Abs. 3 StPO) vorausgegangen, die die Ri'inLG Heinemann mitgetragen und nicht durch eigenes Eingreifen verhindert hat (beispielsweise durch Ablehnung einer Mitwirkung an dem Übernahmebeschluss und dem Unterbringungsbeehl, solange nicht dem Angeklagten eine Anhörungsfrist gesetzt ist; Hinwirkung auf eine ordnungsgemäße Belehrung Mollaths in der mündlichen Haftprüfung).

Diese von der **Strafkammer** begangenen groben Rechtsverstöße sind nur deshalb nicht zum eigenständigen Thema des Wiederaufnahmeverfahrens gemacht worden, weil es sich zum einen großenteils um Kollegialentscheidungen gehandelt hat, so dass nicht klar ist, welcher Richter wie gestimmt hat. Zum anderen verlangt der ohnehin schon voluminöse Umfang des Wiederaufnahmegesuchs Beschränkung.

An den verschiedenen Kammerentscheidungen in der Anfangsphase der landgerichtlichen Befassung mit Gustl Mollath hatte neben der Ri'inLG Heinemann durchweg der RiLG Mager mitgewirkt. Wie aus der nachfolgenden Darstellung eines weiteren Wiederaufnahmegrundes hervorgeht, war im Juli/August 2006 an der 7. Strafkammer auch ein RiLG Dr. Wachauf tätig. Es liegt nahe, dass der VRiLG Brixner bei der Auswahl seines Beisitzers in der Verhandlung gegen Mollath die Ri'inLG Heinemann dem RiLG Dr. Wachauf vorzog, weil sie schon in die Sache Mollath „eingearbeitet“ war, sprich: zusammen mit dem VRiLG Brixner das festgefügte Bild eines schwachsinnigen Angeklagten mit paranoidem Gedankensystem und paranoiden Größenideen (so der Unterbringungsbeehl vom 1.2.2006) bereits mitgeformt hatte.

Die als Rechtsbeugung einzuordnende Manipulation der Gerichtsbesetzung durch den VRiLG Brixner wird auch nicht dadurch rückgängig gemacht oder gar „geheilt“, dass der Verteidiger die Gerichtsbesetzung in der Hauptverhandlung nicht gerügt hatte. Der einzige Verteidiger in der Hauptverhandlung war der Rechtsanwalt Dolmány. Dieser war – wie dargelegt – aufgrund eines schwerwiegenden Interessenkonflikts befangen und hätte an der Hauptverhandlung gar nicht mitwirken dürfen.

Diese Rechtsbeugung ist zwar mit Ablauf des 7.8.2011 verjährt, was aber nichts daran ändert, dass der absolute Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO erfüllt ist. Das Handeln des VRiLG Brixner stand auch in Beziehung zu der Rechtssache, in welcher Gustl Mollath am 8.8.2006 unter Vorsitz des VRiLG Brixner verurteilt worden war.

Es kommt bei der Bejahung dieses Wiederaufnahmegrundes nicht darauf an, ob die Pflichtverletzung Einfluss auf die Entscheidung gehabt hat.“

Für diese Behauptung einer bewussten, auf sachfremden Motiven basierenden Manipulation der Gerichtsbesetzung durch VRiLG Brixner trägt der Schriftsatz allerdings keinen den **Nachweis** eines rechtsbeugenden Verhaltens ermöglichenden Sachverhalt vor. Vielmehr erschöpft sich das Vorbringen in Mutmaßungen und Spekulationen. Dafür, dass sich VRiLG Brixner selbst „seine“ beisitzende Richterin ausgesucht habe, er sich dafür entschieden habe, auf die Herbeiführung des gesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsbeschlusses zur Besetzung der Strafkammer zu verzichten und stattdessen seine Beisitzerin selbst frei auszuwählen, einen Richter für die Entscheidung eines

bestimmten Falles individuell ausgesucht habe, fehlen die tragfähigen Beweise, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Schuldspruch wegen Rechtsbeugung geführt hätten, wäre der Sachverhalt unter diesem Gesichtspunkt noch verfolgbar.

Allein dass es nach Auffassung des Verteidigers nahe liege, dass „der VRiLG Brixner bei der Auswahl seines Beisitzers in der Verhandlung gegen Mollath die RiinLG Heinemann dem RiLG Dr. Wachauf vorzog, weil sie schon in die Sache Mollath „eingearbeitet“ war, spricht zusammen mit dem VRiLG Brixner das festgefügte Bild eines schwachsinnigen Angeklagten mit paranoidem Gedankensystem und paranoiden Größenideen (so der Unterbringungsbeehl vom 1.2.2006) bereits mitgeformt hatte“ beweist einen derartigen Sachverhalt nicht. Selbst dass dies tatsächlich „nahe liegt“ wird nur damit begründet, dass die „auerkorene“ beisitzende Richterin an mehreren vorangegangenen Entscheidungen „in der Sache“ mitgewirkt hat, mögen diese – was hier dahin gestellt sein kann – ihrerseits nicht normkonform ergangen sein

Es gibt also keinen Anhaltspunkt dafür, dass VRiLG Brixner entgegen der (notwendigerweise existenten) kammerinternen Geschäftsverteilung die RiinLG Heinemann RiLG anstelle des kammerintern zuständigen RiLG Dr. Wachauf (oder einem anderen Kammermitglied) zur Mitentscheidung herangezogen hätte.

Gegen eine bewusste Manipulation spricht insbesondere auch, dass VRiLG Brixner zeitgleich mit der Terminanberaumung auch die Gerichtsbesetzung gemäß § 222 a Abs. 1 StPO mitgeteilt hat (Bl. 430 d. Strafakten). Für einen Besetzungseinwand bestand daher schon vor Beginn der Hauptverhandlung hinreichend Zeit und Gelegenheit. Dass ein Besetzungseinwand bis zum Präklusionszeitpunkt (§ 222 b StPO) nicht geltend gemacht wurde, liegt im Verantwortungsbereich des damaligen Verteidigers. Dass dieser – wie das Wiederaufnahmegesuch meint – aufgrund eines schwerwiegenden Interessenkonflikts befangen war und an der Hauptverhandlung gar nicht hätte mitwirken dürfen, ändert hieran nichts.

Die Verfassungsgarantie des gesetzlichen Richters als solche wurde somit (beweisbar) nicht angetastet.

Ein Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 3 StPO wegen der Mitwirkung eines Richters bei dem Urteil, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten (hier einer Rechtsbeugung) schuldig gemacht hat, ist nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht gegeben.

IV. Stellungnahme zu dem unter Ziff. 5. dargestellten Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft stellt sich der diesbezügliche Verfahrenssachverhalt wie folgt dar:

Mit angegebenem Datum „06.09.05“ – hierbei dürfte es sich allerdings um einen Schreibfehler handeln, weil sich nach Aktenlage eher der 06.10.2005 als Fertigungsdatum aufdrängt – fertigte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im Ermittlungsverfahren 802 Js 13851/05 eine Anklageschrift entsprechend §§ 170 Abs. 1, 200 StPO gegen Herrn Mollath wegen Sachbeschädigung in 9 Fällen (Bl. 140/144 d. Strafakte 802 Js 13851/05). Sie reichte diese beim Amtsgericht Nürnberg ein, wo sie am 14.10.2005 einging (Bl. 140 d. Strafakte 802 Js 13851/05). Herrn Mollath wird darin zur Last gelegt, zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 im Stadtgebiet Nürnberg in 8 Fällen Reifen an Fahrzeugen verschiedener Personen zerstochen und in einem Fall die Scheiben eines Fahrzeugs zerkratzt zu haben. Am 14.10.2005 verband das

Amtsgericht Nürnberg dieses Verfahren zum Verfahren 41 Ds 802 Js 4743/03 (Bl. 145 d. Strafakte 802 Js 13851/05 und Bl. 313 d. Strafakten) und verfügte die Zustellung einer beglaubigten Abschrift dieser Anklageschrift und des Verbindungsbeschlusses an den damaligen Wahlverteidiger und den damaligen Pflichtverteidiger des Herrn Mollath im führenden Verfahren (Bl. 146 d. Strafakte 802 Js 13851/05).

Mit Beschluss vom 29.12.2005 erklärte sich das Amtsgericht Nürnberg betreffend das dort anhängige Strafverfahren 41 Ds 802 Js 4743/03, dem seit dem 30.06.2003 das Verfahren 41 Cs 802 Js 4726/03 und nunmehr auch das Verfahren 41 Ds 802 Js 13851/05 hinzuverbunden waren, für unzuständig und veranlasste die Vorlage der Akten an das Landgericht Nürnberg-Fürth, da die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) zu erwarten sei (Bl. 314 - 320 d. Strafakten).

Die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat das vorgelegte Verfahren sodann mit Beschluss vom 27.01.2006 übernommen (Bl. 322 d. Strafakten).

In seinem Urteil vom 08.08.2006 führt die Kammer unter Ziff. IV. 3. aus:

„Im Zeitraum zwischen dem 31.12.2004 und dem 01.02.2005 beschädigte der Angeklagte Fahrzeuge verschiedener Personen, die in irgendeiner Weise mit seiner damals von ihm geschiedenen Ehefrau befreundet waren, mit dem Scheidungsverfahren und im weiteren Sinne mit Vollstreckungsverfahren des Angeklagten zu tun hatten, indem er Reifen zerstach oder - in einem Fall - die Scheiben zerkratzte. Im einzelnen handelte es sich um folgende Fälle:

a)

Zwischen dem 31.12.2004, 19.00 Uhr und 01.01.2005, 16.45 Uhr zerstach der Angeklagte mindestens einen Reifen des am Danziger Platz 7 in Nürnberg geparkten Fahrzeugs Alfa Romeo, amtliches Kennzeichen N-RG 132, des Rechtsanwalts Wolfgang Greger. Rechtsanwalt Wolfgang Greger ist zusammen mit seiner Ehefrau, Rechtsanwältin Regine Greger und Rechtsanwalt Hans-Georg Woertge in einer Kanzleigemeinschaft. Rechtsanwältin Regine Greger führte das Scheidungsverfahren für die Ehefrau des Angeklagten, Petra Mollath, jetzt Müller.

b)

In der Zeit zwischen dem 05.01.2005, 15.00 Uhr und dem 07.01.2005, 10.30 Uhr, zerstach der Angeklagte zwei Reifen des in der Erlenstegenstraße 18 in Nürnberg geparkten Pkw BMW, amtliches Kennzeichen N-TY 324 des Facharztes für Psychiatrie Thomas Lippert. Dieser bemerkte den Schaden am ersten Reifen sofort, den am zweiten Reifen erst auf der Fahrt. Der Sachschaden betrug 295,00 €. Thomas Lippert war als Sachverständiger vom Amtsgericht Nürnberg mit der Erstellung eines Gutachtens über die medizinischen Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bei den Taten des Angeklagten betraut und hatte diesen mit Schreiben vom 29.12.2003 und 22.1.2004 vorgeladen.

c)

Zwischen dem 05.01.2005, 21.00 Uhr und dem 06.01.2005, 11.00 Uhr beschädigte der Angeklagte die Reifen des in der Dunkenhofstraße 13 in Nürnberg abgestellten BMW's, amtliches Kennzeichen N-GW 134 des Rechtsanwalts Hans-Georg Woertge. Der Sachschaden betrug 360,00 €. Rechtsanwalt Woertge hat eine Kanzleigemeinschaft mit dem Ehepaar Greger und wurde selbst in Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Angeklagten tätig.

d)

Am 14.01.2005, gegen 10.30 Uhr, zerkratzte der Angeklagte mit einem spitzen Gegenstand die beiden hinteren, rechten Scheiben auf der rechten Seite des Pkw Audi, amtliches Kennzeichen FO-BJ 555 des Gerichtsvollziehers Hösl, der vor dem Anwesen Äußere Sulzbacher Straße 131 in Nürnberg geparkt war. Der Gerichtsvollzieher Ernst Hösl musste 1.200,00 Euro für die Reparatur der Seitenscheiben bezahlen. Er war im Jahre 2004 von mehreren Gläubigern, hauptsächlich jedoch von Petra Mollath beauftragt, Zwangsvollstreckungen beim Angeklagten durchzuführen. Anlässlich einer Pfändung führte der Angeklagte mit ihm ein vierstündiges Gespräch, erzählte ihm von seinem Leben, seiner Scheidung und dem angeblichen Schwarzgeldverschiebungsskandal, in den seine Ehefrau verwickelt sei. Auch von der

terroristischen Bedrohung durch Bin Laden war die Rede, dessen Vorgehen und Verhalten der Angeklagte als berechtigt ansah. Anlässlich einer Pfändung eines Ferraris schickte Gerichtsvollzieher Hösl die Ehefrau des Angeklagten, Petra Mollath und ihren Lebensgefährten Maske weg, um Streitigkeiten zu vermeiden. Bei einem Zwangsöffnungsauftrag war Rechtsanwalt Woertge jedoch als Gläubigervertreter mit anwesend. Der Gerichtsvollzieher durchsuchte das Haus des Angeklagten nach eventuellen Vermögenswerten.

e)

Zwischen dem 18.01.2005, 18.00 Uhr bis 19.01.2005, 14.30 Uhr zerstach der Angeklagte erneut die Reifen der am Danziger Platz 7 in Nürnberg geparkten Fahrzeuge BMW, amtliches Kennzeichen M-LG 2997 und Alfa Romeo N-RG 132 der Rechtsanwälte Wolfgang und Regine Greger.

f)

In der Zeit :vorn 18.01.2005, 22.30 Uhr bis 25.01.2005, 7.40 Uhr beschädigte der Angeklagte wiederum den in der Efferstraße 5 in Nürnberg geparkten Pkw, Marke BMW, amtliches Kennzeichen N-GW 134 des Rechtsanwalts Hans Georg Woertge. Der entstandene Schaden beträgt 360,00 Euro.

g)

Zwischen dem 07.01.2005 und dem 20.01.2005 beschädigte der Angeklagte die Reifen der in der Siedlerstraße 149 in Nürnberg geparkten Pkw's Marke Jaguar, amtliches Kennzeichen N-SP 931 und BMW, amtliches Kennzeichen N-DC 335 der Fa. Immobilien-Sperl. Es entstand ein Sachschaden von 608,00 Euro.

Der Inhaber der Firma Immobilien Sperrl, Oliver Sperrl, kennt den Angeklagten nicht und hatte auch nie etwas persönlich mit ihm zu tun. Er wohnt jedoch zwei Häuser weiter neben Rechtsanwalt Woertge. Oliver Sperrl betreibt zudem sein Immobiliengeschäft in der Straße, in der die geschiedene Ehefrau des Angeklagten Wohnung genommen hatte. Oliver Sperrl kennt allerdings auch den jetzigen Lebensgefährten der geschiedenen Ehefrau des Angeklagten, Martin Maske, weil beide in der Handballabteilung des 1. FC Nürnberg engagiert waren.

h)

In der Zeit vom 31.01.2005, 18.00 Uhr bis 01.02.2005, 10.30 Uhr zerstach der Angeklagte insgesamt 56 Reifen der Fahrzeuge der Firma Auto-Lunkenbein. An einem Tag waren die Reifen sämtlicher, auf dem Betriebsgelände der Firma Lunkenbein in der Dürrenhofstraße 31 in Nürnberg geparkten Fahrzeuge beschädigt (40 Stück), zwei Tage später weitere 16 Reifen. Der Gesamtschaden beträgt 3.000,00 Euro. Der Inhaber der Firma Auto Lunkenbein, Joachim Zimmermann, kennt den jetzigen Lebensgefährten der Petra Mollath seit 35 Jahren. In seinem Auftrag sollte er Blumenvasen aus der ehelichen Wohnung der Mollaths in der Volbehrstraße in Nürnberg abholen, was auch geschah. Das Fahrzeug der Firma Lunkenbein war zwar nicht mit dem Firmenlogo, aber mit einer 'roten' Nummer versehen. Der Angeklagte, der wohl über die Zulassungsstelle den Inhaber der roten Nummer herausbekommen hatte, tauchte kurze Zeit später in der Firma Lunkenbein auf und unterhielt sich mit Joachim Zimmermann über den Irak-Krieg. Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass sich der Angeklagte und Joachim Zimmermann von Kindheit her kannten."

Unter Ziff. V. 3. des Urteils (S. 18, 19) wird ausgeführt:

„ Die Feststellungen zu Fall 3 beruhen - soweit es ihre eigene -Wahrnehmung betrifft - auf den Bekundungen der Zeugen Joachim Zimmermann, Ernst Hösl, Oliver Sperrl und Thomas Lippert, die glaubhaft schilderten, welcher Schaden an ihren Fahrzeugen entstanden sei und - wie oben dargelegt - in welchen Zusammenhang mit Petra Müller bzw. ihrem Freund Martin Maske die einzelnen Taten stehen könnten.

Über den Ablauf der Ermittlungen berichtete POK Grötsch von der PI Nürnberg- Ost, der vor allem darlegte, dass man aufgrund des vom Angeklagten an Rechtsanwalt Woertge gerichteten Briefes auf den Angeklagten als Täter der Sachbeschädigungen gekommen sei.

POK Grötsch berichtete auch über die Schäden an den Fahrzeugen Woertge und Greger.

Der Angeklagte hat sich zu den Sachbeschädigungen nicht konkret geäußert. Er wird aber durch folgende Umstände überführt:

- a) sämtliche Geschädigte stehen zu Petra Müller, Martin Maske oder der Scheidung des Ehepaares Mollath in irgendeiner Verbindung
- b) sämtliche Geschädigte - mit Ausnahme von Thomas Lippert - werden in diesem Zusammenhang im Brief des Angeklagten vom 4.8.2004 an Rechtsanwalt Dr. Woertge in negativer Weise benannt. Thomas Lippert war jedoch als Gutachter für das Amtsgericht Nürnberg tätig und erstattete ein Gutachten, aufgrund dessen der Angeklagte mit Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 22.4.04 in das Klinikum am Europakanal eingewiesen wurde. Dieser Beschluss wurde in der Hauptverhandlung verlesen.
- c) sämtliche Autoreifen wurden auf die selbe Weise mit einem dünnen Gegenstand in die Flanke gestochen, sodaß die Beschädigung nicht oder nicht leicht sichtbar waren und meist erst auf der Fahrt entdeckt wurden. Die Art und Weise des Vorgehens spricht für einen Reifenfachmann. Der Angeklagte, der früher einen Reifenhandel betrieben hat, hatte die entsprechenden Kenntnisse.
- d) die vor dem Hause des Rechtsanwalts Dr. Woertge am 1.2.2005 aufgenommenen Videoaufnahmen und die im Hause des Angeklagten aufgefundene Kleidung, die als Vernehmungsbehelfe bei Vernehmung des Polizeibeamten Grötsch in die mündliche Verhandlung eingeführt wurden, sind zwar kein eindeutiger Beweis für die Täterschaft des Angeklagten, weisen aber zusätzlich zu den obigen Feststellungen darauf hin.

Zudem hielt Petra Müller bei Ansicht des Videofilmes anhand des Bewegungsablaufs eine Täterschaft des Angeklagten für möglich. Dies bekundete POM Götz."

Desweiteren hat das Landgericht Nürnberg-Fürth unter Ziff. IV. 3. am Ende (S. 14. d. Urteils) festgestellt:

„Der Angeklagte beging alle oben genannten Taten im Zustand der erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit. Eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit gemäß § 20 StGB ist nicht ausschließbar.“

In Ziff. VI. d. Urteils (dort S. 24) wird der Sachverständige Dr. Leipziger wie folgt zitiert:

„Ohne Zweifel spreche das Verhalten des Angeklagten - was die Taten gegenüber seiner Ehefrau betreffe - dafür, dass sich der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten in einer aus seinem Krankheitsbild herrührenden massiven Erregung befunden habe, aufgrund derer zumindest seine Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Unter dem Eindruck akuten wahnhaften Erlebens oder einer wahnhaft erlebten Bedrohung könne für die Tatzeitpunkte auch eine Aufhebung der Steuerungs- und/ oder Einsichtsfähigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch die Beschädigungen von Autoreifen und -scheiben sei - soweit das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt sei - auf die wahnhafte Störung zurückzuführen, d.h. auch in diesen Fällen sei die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten erheblich vermindert gewesen. Wenn auch das zielgerichtete Handeln des Angeklagten in diesen Fällen gegen eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit spräche, so könne man doch im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten, insbesondere gegenüber seiner Ehefrau und den übrigen Personen in ihrem Umkreis nicht ausschließen, dass auch hier die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgehoben gewesen sei. Damit lägen in sämtlichen geschilderten Fällen die Voraussetzungen des § 21 StGB mit Sicherheit vor, wobei auch die des § 20 StGB letztlich nicht ausgeschlossen werden könnten.“

Die Kammer schließt sich „dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen aufgrund eigener kritischer Würdigung“ an (S. 25 d. Urteils oben).

Unter Ziff. VI. des Urteils würdigt die Kammer den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

„Durch sein Verhalten hat der Angeklagte den objektiven Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 223, 224 S. 1 Ziff. 5 StGB, einer Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB sowie der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB begangen. Er handelte hierbei mit natürlichem Vorsatz.“

Unter VII. 1. des Urteils (S. 25f.) wird ausgeführt:

„ Die Kammer hat die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil eine Gesamtwürdigung seiner Person und seiner Taten Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er wegen seines Zustands auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und daher für die Allgemeinheit gemäß § 63 StGB gefährlich ist. Der Sachverständige Dr. Leipziger führte hierzu aus, dass die beim Angeklagten festgestellten Störungen - sei es nun eine wahnhaft psychische Störung oder eine paranoide Schizophrenie - dauerhafte Störungen seien. Bleibe der Angeklagte unbehandelt, könne keine Besserung eintreten, vielmehr dürften sich die Störungen verschlimmern. Daher sei ohne adäquate Behandlung zu befürchten, dass bei dem Angeklagten auch weiterhin psychotische Symptome ähnlichen Ausmaßes, wie bei den Taten, vorhanden seien und dann ähnliche Handlungen folgten wie geschehen. Da der Angeklagte bisher jegliche Behandlung abgelehnt habe, sei eine Besserung des Krankheitsbildes des Angeklagten nicht zu erwarten. Auch insoweit ist die Kammer von der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen überzeugt. Zweifellos stellen die Tätlichkeiten des Angeklagten gegenüber seiner nunmehr geschiedenen Ehefrau erhebliche rechtswidrige Taten dar.“

Anschließend wird mitgeteilt:

„Auch die Sachbeschädigungen, deren einzelner Wert zwar jeweils relativ geringfügig war, stellen, was die Gefahr für die Allgemeinheit betrifft, ebenfalls erhebliche rechtswidrige Taten dar, da durch die Tatausführung (nur geringe Stichbeschädigungen, langsames Entweichen der Luft aus den Reifen, die teilweise erst bei hoher Fahrtgeschwindigkeit bemerkbar wurden) eine konkrete Gefährdung des jeweiligen Fahrzeugbenutzers hervorgerufen wurde. Da vom Angeklagten aufgrund seiner Erkrankung weitere derartige Taten zu befürchten sind und hierfür eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht und nicht lediglich die einfache Möglichkeit künftiger schwerer Störungen, ist der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich und deshalb unterzubringen. Entscheidend ist dabei, dass der Angeklagte immer weitere Personen mit derartigen Taten überziehen wird, von denen er annimmt, dass sie gegen ihn vorgehen werden (z. B. die Sachverständigen Dr. Wörthmüller und Lippert), wobei ein persönliches Interesse oder eine persönliche Beziehung nicht zu bestehen braucht.“

Die Kammer qualifiziert also auch die von ihr festgestellten Sachbeschädigungen als rechtswidrige Taten und begründet die Notwendigkeit der Unterbringung Herrn Mollaths in einem psychiatrischen Krankenhaus auch mit diesen Taten.

Die Kammer hat am 07.08.2006 allerdings Folgendes beschlossen (Bl. 467 d. Strafakten):

„ Die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth erlässt in dem Sicherungsverfahren gegen Mollath, Gustl ... ohne mündliche Verhandlung am 07.08.2006 folgenden

Beschluss:

1. Die Antragschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 06.09.2005 wird zur Hauptverhandlung zugelassen (früher Az: 802 Js 13851/05).
2. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird das Sicherungsverfahren vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth eröffnet (§§ 203, 207 StPO).“

Weder lag aber ein Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vor, das Sicherungsverfahren zu eröffnen, noch eine diesbezügliche Antragschrift. Bereits im Rubrum seines Beschlusses vom 27.01.2006, mit dem es das vorgelegte Verfahren übernahm (s. o. und Bl. 322 d. Strafakten), ist formuliert

„Die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth erlässt in dem Sicherungsverfahren gegen Mollath Gustl ... folgenden Beschluss:

Das Verfahren wird übernommen.“

, während das Amtsgericht Nürnberg im Rubrum seines Beschlusses vom 29.12.2005, in dem es sich für unzuständig erklärte und die Akten dem Landgericht Nürnberg-Fürth vorlegte noch (richtigerweise) von einem „Strafverfahren“ gegen Herrn Mollath spricht (Bl. 314/319 d. Strafakten),

Ebenso verhält es sich in dem Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 01.02.2006, mit dem die einstweilige Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird (Bl. 324 d. Strafakten). Auch bei der Anhörung des Herrn Mollath durch die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth am 31.03.2006 im Rahmen der Vorgänge um die Eröffnung des Unterbringungsbeschlusses ist in der diesbezüglichen Niederschrift festgehalten, dass diese „in dem Sicherungsverfahren gegen Mollath Gustl“ erfolgt (Bl. 367 d. Strafakten). Schließlich spricht auch das Rubrum des Beschlusses vom 07.08.2006 vom „Sicherungsverfahren“.

Ganz offensichtlich wurde der Kammer auch erst einen Tag vor Beginn der Hauptverhandlung bewusst, dass über einen Teil des Prozessgegenstands, nämlich die im Ursprungsverfahren 41 Ds 802 Js 13851/05 erfassten Taten (Sachbeschädigungen) noch gar keine „Zulassungsentscheidung“ getroffen worden war. Daraus folgt aber auch, dass die Kammer sich darüber im Klaren gewesen sein muss, dass der bereits vom Amtsgericht „zugelassene“ Prozessgegenstand der eines Strafverfahrens war, weil das Amtsgericht mangels sachlicher Zuständigkeit gar kein „Sicherungsverfahren“ hätte eröffnen können.

Das Wiederaufnahmegesuch ist diesbezüglich nun der Auffassung, über die Anklage vom 06.09.2005 sei keine Eröffnungsentscheidung getroffen worden. Dem Urteil vom 08.08.2006 habe damit eine Verfahrensvoraussetzung gefehlt. Es hätte nicht ergehen dürfen. Das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses hinsichtlich der Anklage vom 06.09.2005 sei eine neue Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO.

Richtig ist, dass die Existenz eines Eröffnungsbeschlusses (§ 203 StPO) eine unverzichtbare Prozessvoraussetzung für das weitere **Strafverfahren** ist; fehlt er, liegt ein Prozesshindernis vor. Der Eröffnungsbeschluss ist somit eine unverzichtbare Grundlage der Hauptverhandlung im Strafverfahren; das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses steht einer Sachentscheidung entgegen (BGHSt 5, 225, 227; 10, 278, 279; 29, 341, 342; OLG Köln NSTz-RR 2004, 48, 49).

Weshalb und ob überhaupt die Kammer anlässlich der Beschlussfassung am 07.08.2006 davon ausgegangen ist, die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth habe unter dem Datum 06.09.2005 einen Antrag nach § 413 StPO gestellt („der allerdings voraussetzen würde, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit (oder Verhandlungsunfähigkeit) nicht durchführt und deshalb beantragt, Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig anzuordnen), ist ebensowenig nachvollziehbar wie die Tatsache, dass die Kammer das Sicherungsverfahren entsprechend den §§ 203, 204 StPO eröffnet hat.

Die Bezeichnung des Verfahrens als „Sicherungsverfahren“ ist unzweifelhaft nicht korrekt.

Die nähere Analyse des Verfahrens zeigt jedoch auf, dass die Strafkammer – auch trotz mehrfach falscher Bezeichnung des Verfahrens als Sicherungsverfahren – stets ein

Strafverfahren durchführte und nie der irrigen Ansicht war, ein Sicherungsverfahren durchzuführen.

Hierfür sprechen folgende Umstände:

Die Staatsanwaltschaft hat in keinem der Verfahren je eine Antragsschrift iSv § 413 ff StPO erhoben. Gerade im später hinzuverbundenen Verfahren 802 Js 13851/05 wegen Sachbeschädigung wurde von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich eine Anklage und nicht eine Antragsschrift gefertigt und zu Gericht eingereicht.

Soweit die Strafkammer in Ihrem Übernahmebeschluss vom 27.01.2006 und in ihrem Zulassungsbeschluss vom 07.08.2006 von einem Sicherungsverfahren spricht, ist dies zwar die völlig falsche Bezeichnung für das Verfahren, führt aber nicht dazu, dass die Kammer tatsächlich ein Sicherungsverfahren durchführen wollte und durchgeführt hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Bezeichnung „Antragsschrift“ im Beschluss vom 07.08.2006.

Dies folgt aus der Tatsache, dass die Kammer in diesem Beschluss vom 07.08.2006 unter Ziffer 2. ausdrücklich die Vorschriften §§ 203 und 207 StPO zitiert und mit keinem Wort die §§ 413 ff StPO erwähnt. §§ 203 und 207 StPO befassen sich aber gerade mit der Eröffnung des Hauptverfahrens, während §§ 413 ff StPO die Vorschriften über das Sicherungsverfahren enthalten. Durch die Bezugnahme auf §§ 203 und 207 StPO brachte die Kammer somit gerade zum Ausdruck, dass im Strafverfahren und nicht im Sicherungsverfahren verhandelt wird.

Das wird auch aus dem Umstand deutlich, dass das Hauptverhandlungsprotokoll die Überschrift trägt „In dem Strafverfahren gegen...“ und im Hauptverhandlungsprotokoll stets von dem „Angeklagten“ die Rede ist. Schließlich ist auch im Urteilstenor und in den Urteilsgründen stets vom „Angeklagten“ die Rede. Gem. § 157 StPO wird ein Beschuldigter aber nur dann als Angeklagter bezeichnet, wenn gegen ihn eine Anklage erhoben und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist. Im Sicherungsverfahren wird der Betroffene hingegen stets als Beschuldigter bezeichnet.

Zudem: Wäre tatsächlich im Sicherungsverfahren verhandelt worden, hätte es eines Freispruchs betreffend die Sachbeschädigungsdelikte nicht bedurft; es hätte insoweit lediglich die Maßregelanordnung ausgesprochen werden müssen.

Auch hätte es in der Hauptverhandlung keines Hinweises nach § 265 StPO bedurft (Bl. 479 d. Strafakten), wonach der Angeklagte gem. § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden kann. Wäre die Kammer hingegen überzeugt gewesen, sich im Sicherungsverfahren zu befinden, wäre ein derartiger rechtlicher Hinweis auch betreffend die angeklagten Sachbeschädigungsdelikte gerade nicht erforderlich gewesen, da dann die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gerade das Antragsziel gewesen und dieses Ziel in einer Antragsschrift ausformuliert worden wäre. Gerade die Existenz dieses rechtlichen Hinweises macht unzweifelhaft deutlich, dass die Kammer im Strafverfahren und nicht im Sicherungsverfahren verhandelt hat.

Dass die Strafkammer kein Sicherungsverfahren, sondern ein Strafverfahren durchgeführt hat, ergibt sich schließlich aus folgender Überlegung:

Das Verfahren war unter dem Aktenzeichen 802 Js 4743/03 (wegen gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsberaubung und vorsätzlicher Körperverletzung) vom Amtsgericht Nürnberg eröffnet worden. Ein Übergang von diesem Strafverfahren in das Sicherungsverfahren wäre nur möglich gewesen, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage zum Amtsgericht oder – nach Übernahme – zum Landgericht zurückgenommen

hätte. Das war aber wegen § 156 StPO gar nicht mehr möglich. Deshalb verblieb nur die Möglichkeit, das Verfahren im Strafverfahren auch zu beenden.

Letztlich und mit besonderer Evidenz spricht für die hiesige Auffassung, nämlich dass die Strafkammer ein Strafverfahren und kein Sicherungsverfahren durchgeführt hat, auch die Tatsache, dass der Bundesgerichtshof im Rahmen des Revisionsverfahrens sich von Amts wegen mit dem Vorliegen der Prozessvoraussetzungen zu befassen hatte. Wäre der Bundesgerichtshof aber zu dem Ergebnis gekommen, dass eine wirksame Anklageschrift und/oder ein wirksamer Eröffnungsbeschluss nicht vorliegen, so hätte er das Verfahren insoweit wegen des Vorliegens eines Verfahrenshindernisses gem. § 260 Abs. 3 StPO einstellen müssen. Nachdem sich der diesbezügliche Tatvorwurf (Sachbeschädigungen) aber auf die Gesamtbewertung des Verhaltens des Angeklagten erstreckt und damit die Frage der Unterbringung neu zu bewerten gewesen wäre, hätte das Urteil in seiner Gesamtheit aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen werden müssen.

Nachdem der Bundesgerichtshof aber gerade nach der aufgrund der erhobenen Sachrüge erforderlichen sachlich-rechtlicher Überprüfung des Urteils einschließlich der einer zulässigen Rügevoraussetzung nicht unterworfenen Prozessvoraussetzungen und -hindernisse die Revision gem. § 349 Abs. 2 StPO verworfen hat, ist auch er vom Vorliegen einer wirksamen Anklageschrift und eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses bezüglich der Anklage ausgegangen.

Die Auffassung des Wiederaufnahmegesuchs, über die Anklage vom 06.09.2005 sei keine Eröffnungsentscheidung getroffen worden, weshalb dem Urteil vom 08.08.2006 eine Verfahrensvoraussetzung gefehlt habe und es nicht hätte ergehen dürfen, wird aus den vorgenannten Gründen von der Staatsanwaltschaft nicht geteilt.

Selbst wenn man aber davon ausginge, ein wirksamer Eröffnungsbeschluss bzw. eine wirksame Antragsschrift liege nicht vor, stellt sich die Frage, ob diese Tatsache als neu im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO zu qualifizieren ist.

Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob der Begriff der Neuheit einer Tatsache davon abhängt, dass sie zum Zeitpunkt der Urteilsberatung überhaupt noch nicht existierte oder ob die Tatsache zwar bereits existierte, nur vom Gericht bei der Urteilsberatung nicht gekannt oder übersehen wurde.

Nur die in der Hauptverhandlung erörterten Tatsachen sind niemals neu, auch wenn das Gericht sie bei der Entscheidung nicht berücksichtigt hat (Meyer-Goßner § 359/30 m.w.N.). So ist es aber hier. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls (Bl. 472 d. Strafakten) stellte der Vorsitzende u. a. fest, dass

- die 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth durch Beschluss vom 27.01.2006 die Übernahme des Verfahrens erklärt hat (Bl. 322 d.A.),
- die Anklageschrift vom 06.09.2005 durch Beschluss der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 07.08.2006 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Sicherungsverfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft vor der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth eröffnet wurde (Bl. 467 d.A.)

Damit war aber sowohl die Anklageschrift vom 06.09.2005 als auch die Frage der Eröffnung Gegenstand der Hauptverhandlung, so dass von einer Neuheit dieser Tatsachen nicht die Rede sein kann.

V. Stellungnahme zu dem unter Ziff. 6. (S. 106) dargestellten Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft stellt sich der diesbezügliche Verfahrenssachverhalt wie folgt dar:

Wie bereits oben unter C) II. 2. dargestellt kam es ab August 2002 für die Dauer von etwa sechs Monaten zu einem Schriftwechsel zwischen Herrn Mollath und

- der Credit Swiss Group mit Sitz in Zürich
- der Bank Leu AG mit Sitz in Zürich
- dem Vorstandsvorsitzenden der HypoVereinsbank AG Dieter Ramp
- dem Leiter der Niederlassung Nürnberg-Ost der HypoVereinsbank AG, Herrn Rötzer
- dem Group Compliance-Officer der der HypoVereinsbank AG, Herrn Dr. Ploss.

In seinen Schreiben berichtete er von - aus seiner Sicht zweifelhaften - Übertragungen von Vermögenswerten deutscher Anleger von der deutschen Hypobank zu Schweizer Banken und bezichtigte seine Ehefrau, Petra Mollath, die Mitarbeiterin der HypoVereinsbank in Nürnberg war, in illegale Geschäfte verwickelt zu sein. Mit Datum 02.01.2003 teilt die HypoVereinsbank – Zentralbereich Recht – Herrn Mollath mit, dass sich bisher zwar keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass Frau Mollath in illegale Geschäfte verwickelt sei, man aber die interne Revision eingeschaltet habe, die bereits ihre Ermittlungen aufgenommen hat und die Vorwürfe in den Schreiben Herrn Mollaths überprüfen werde.

Der genannte Schriftwechsels findet sich in dem von Herrn Mollath im Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Nürnberg am 25.09.2003 übergebenen und zu den Akten genommenen (Bl. 80 d. Strafakten) unpaginierten DUROPLUS-Geheft. Er ist auch o. C) II. 2. In Kopie beigegeben

Die Ergebnisse dieser internen Revisionsprüfung wurden in einem Sonderrevisionsbericht vom 17.03.2003 niedergelegt.

Der Sonderrevisionsbericht lautet in Gänze wie folgt:

49 911 3212873

269

08/11 2012 13:50 49 811 3212000

STA NBG. PRESSESTELLE

10971 P.005/021

SONDER- REVISIONSBERICHT

- vertraulich -
Prüfungsnummer 20546

HypoVereinsbank

Geschäftsfeld	Deutschland
Reisart	Privatkunden
Geschäftsbereich	Bayern-Nord
Geprüfte Einheit	NDL Nürnberg (ehemalige Vermögensanlage der Filiale Königstr.)
Prüfungsgebiet	Kundenvorwürfe gegenüber Mitarbeitern; gravierendes Fehlverhalten von Mitarbeitern
Prüfungszeitraum	15.01. - 05.03.2009 mit Unterbrechungen
Prüfungsaufwand	98 Prüfertage
Prüfungsausschuss	Herr Heß

Verteiler:	
Konzernvorstand	Herrn Dr. Jentsch
Konzernvorstand	Herrn Dr. Spießler
Bereichsvorstand	Herrn Burkhard Breifing
VOR-L	Herrn Gunter Ernst
GB-L	Herrn Konrad Niemann
GHC-L	Herrn Karl Heinz Große Peclum
NDL-L	Herrn Werner Macher
RETS-L	Herrn Ferdinand von Lillencron
VOR21-L	Herrn Dr. Klaus-M. Ploas
VOR22-L	Herrn Peter Heisner
Vorsitzender des Verwaltungsrates der Bethmann Bank	Herrn Dr. Ermann
Geschäftsführung des Bankhauses Gebrüder Bethmann	
OKR-L	Herrn Hubert Pfanzelt

mit der Bitte um Bestätigung durch die disziplinarisch Verantwortlichen, dass die festgestellten Mängel behoben und die veranlassenden Maßnahmen durchgeführt wurden, Termin: 31.03.2009.
Die als wesentlich im Sinne der Mindestanforderungen gekennzeichneten Feststellungen bitten wir im Detail, die übrigen pauschal zu bestätigen.

Freigabe REV-L:

Erman, 19.03.03

49 911 3212873

270

03/11 2012 18:50 48 911 3212800

STA 1100. PRESSESTELLE

W0371 P.006/027

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

Prüfungsanlass:

Seit Ende November 2002 gingen Briefe eines Herrn Mollath in der Niederslassung Nürnberg ein, in denen er gegen seine mittlerweile getrennt lebende Ehefrau Mollath, Petra sowie weitere Mitarbeiter der früheren HYPO-Bank Nürnberg verschiedene Vorwürfe erhebt.

U.a. geht es dabei um

- Vermögenstransfers in die Schweiz
- Provisionszahlungen an HVB-Mitarbeiter
- Verstöße gegen Abgabenordnung, GWG etc.

Wir nahmen daraufhin umfangreiche Überprüfungen vor und führten Gespräche mit den in den Schreiben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese waren in den 90iger Jahren alle in der VA (Vermögensanlage) der HYPO-Bank Nürnberg Filiale Königsraße eingesetzt.

Auf einen von uns gewünschten Gesprächstermin hat Herr Mollath zunächst nicht reagiert. In einem Telefonat am 19.02.03 erklärte er, dass er derzeit zu keinem Treffen mit der Revision bereit ist und keine weiteren Unterlagen/Beweise vorlegen will.

Entscheidende Hinweise erhielten wir durch die Kontaktaufnahme zur Bank Lau in Zürich.

Nachstehenden Mitarbeitern waren Versäumnisse und Verfehlungen vorzuhalten:

Mitarbeiterin: Petra Mollath
geb.: 29.09.1960
bei Bank seit: 01.08.1990, ab 01.02.03 bei Bankhaus Gebrüder Bethmann
Tätigkeit: Vermögensberaterin

Mitarbeiter: Wolfgang Dirsch
geb.: 01.01.1960
bei Bank seit: seit 01.06.00 bei Bankhaus Gebrüder Bethmann, zuvor bei HVB
Tätigkeit: Vermögensberater

Mitarbeiter: Peter Edelman
geb.: 03.07.1945
bei Bank seit: 01.01.1986, seit 01.02.03 passive Phase der Altersteilzeit
Tätigkeit: Vermögensberater

Mitarbeiterin: Carola Gmelch
geb.: 09.10.1965
bei Bank seit: 01.09.1988
Tätigkeit: Vermögensberaterin

Mitarbeiter: Kurt Müller
geb.: 20.09.1935
bei Bank seit: 01.09.1971
Tätigkeit: Vermögensberater

49 911 3212873

271

09/11 2012 13:51 48 011 9212800

STA HBG. PRESSESTELLE

#0371 P.007/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNL Nürnberg 2	Januar 2003
--	---	-------------

1 SACHVERHALT

Der Schwerpunkt der von Herrn Mollath geäußerten Vorwürfe lag in der Abwicklung von Vermögenstransfers von Kunden der ehemaligen HYPO-Bank in die Schweiz. In diesem Zusammenhang warf er diversen Mitarbeitern vor, gegen die Interessen der Bank gehandelt und dafür Provisionen erhalten zu haben.

1.1 Abwicklungsmodalitäten der Vermögenstransfers

Anfang der 90iger Jahre bot die HYPO-Bank ihren Kunden die Möglichkeit der Geldanlage in der Schweiz an. Hierzu kamen angelegensgemäß Mitarbeiter der damaligen schweizer HYPO-Tochter AKB-Bank nach Deutschland, um die Konto- und Depotöffnungen für Kunden durchzuführen. Zum Versand des Geldes bzw. der Wertpapiere gibt es unterschiedliche Aussagen: Einerseits gab es angeblich einen Direktversand per Wertpost von Nürnberg nach Zürich. Andererseits gibt es auch die Aussage, dass die Wertpapiere in ein Verrechnungsdepot bei der HYPO München angeliefert und von dort in die Schweiz übertragen wurden.

Sicher scheint jedoch zu sein, dass der Effektenversand durch Mitarbeiter der HYPO erfolgte. Alle befragten Mitarbeiter gaben an, niemals selbst Werte für Kunden in die Schweiz gebracht zu haben.

Kunden hatten die Möglichkeit, Weisungen entweder direkt über die AKB-Betreuer in der Schweiz oder über ihren jeweiligen Betreuer der HYPO-Bank zu erteilen. Die HYPO-Betreuer leiteten die Aufträge dann in die Schweiz weiter. Hierfür wurde von den Kunden im Rahmen der Kontoeröffnung eine "Ermächtigung" herabgekommen.

Zur Dauer der praktizierten Handhabung gibt es wieder unterschiedliche Angaben. Es gibt die Aussage, wonach diese Art der Auftragserteilung bis zur Fusion von HYPO und BV (und somit dem Übergang der Geschäfte von der AKB-Bank auf die Bank von Ernst) so durchgeführt wurde (Herrn Dirsch und Edelmann). Lt. dem damaligen VA-Leiter Herrn Hepp wurde diese Handhabung jedoch bereits Mitte der neunziger Jahre - nach der Durchsichtung der HCM (Hypo Capital Management) - offiziell eingestellt.

Es liegt die Vermutung nahe, dass von einzelnen Mitarbeitern entgegen der offiziellen Weisung diese "Auftragsübermittlung" weitergeführt wurde.

Dadurch erklären sich auch die nächsten widersprüchlichen Aussagen: Lt. den Herren Dirsch und Edelmann waren Herr Hepp und Herr Dirsch erst nach der Fusion in der Schweiz, um die "Auftragsermächtigungen" zu löschen. Lt. Herrn Hepp fand diese Aktion bereits Mitte der 90iger Jahre statt. Hierbei wurde über eine Abschlussvergütung für die HYPO sowie die künftige Betreuung der Kunden durch die AKB-Betreuer geredet. Hierfür soll es auch Kundenlisten gegeben haben.

Endgültig scheint die Abwicklung über Betreuer in Deutschland wohl erst mit der Übernahme der AKB durch die Bank von Ernst abgestellt worden zu sein. Durch die direkte Auftragserteilung über die schweizer Betreuer und den daraus angelegensgemäß folgenden Schwierigkeiten in der Abwicklung sowie häufigen Betreuerwechsel kam es dann vermehrt zu Kundenbeschwerden.

Die Abwicklung bezüglich der Konto-/Depoteröffnung war, im IWD E-6-1 (interne Arbeitsanweisung der HYPO) geregelt. Insofern haben sich die Angaben der Mitarbeiter bestätigt.

Eine Regelung hinsichtlich "Depotlieferungen von Wertpapieren" fand sich hingegen nicht. Die praktizierte Handhabung (Versand durch Mitarbeiter der Hypo) erscheint zumindest bedenklich.

Seite 8

J:\Sekretariat_1\ontwurf\SS3MollathB1_20546-002.doc
H&B/W

49 911 3212873

08/11 2012 13:51 48 911 3212800

STA N80. PRESSESTELLE

00371 P.008/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

1.2 Vorwürfe von Herrn Mollath und weitere Feststellungen/Erkenntnisse unserer Rechercheen

Mollath, Petra

Feststellungen zu den Vorwürfen

An der Abwerbung von Kunden von der Bank von Ernst an das Bankhaus Leu seien seine Frau und Herr Dirsch beteiligt gewesen. Diese sollen auch weiterhin für die Betreuung der Kunden bei Bank Leu zuständig sein, wofür sie und Herr Dirsch Provisionen erhalten.

Neben der Aussage des Herrn Mollath, dass seine Frau und Herr Dirsch an der Kundenabwerbung aktiv beteiligt waren und hierfür Provisionen erhalten, bestätigte dies zunächst auch der Mitarbeiter Edelmann, sowohl in einem Gespräch als auch anschließend per Mail. Später hat er diese Aussage jedoch widerrufen.

Die von Herrn Mollath in seinem Brief angedeuteten Depotüberträge vom Bankhaus Ernst & Cie (Nachfolgeinstitut der AKB-Bank) zum Bankhaus Leu fanden tatsächlich statt. Im Jahre 2000 fand hierzu ohne interne Untersuchung statt, da vom März 1999 bis März 2000 insgesamt 44 Depotüberträge mit einem Depotvolumen von ca. 18,5 Mio DM von Kunden aus dem Raum Nürnberg vom Bankhaus Ernst zur Bank Leu erfolgten. Bis auf drei Kunden waren alle auch Kunden der HypoVerainsbank. Davon wurden 18 Kunden von Herrn Dirsch und sechs von Frau Mollath betreut.

Frau Mollath räumte zwar ein, dass es in den Jahren 1999 und 2000 Probleme mit der Abwanderung von Kunden gegeben habe. Sie könne sich die Vorgänge jedoch nicht erklären. Herr Dirsch erklärte die Kundenwanderungen damit, dass zu dieser Zeit auch viele Betreuer der AKB bzw. Bank von Ernst verließen und "die Kunden mitnahmen". Frau Mollath bestritt jedoch, hieran beteiligt gewesen zu sein sowie Provisionen erhalten zu haben.

In einem Telefonat zwischen BETS-L, Herrn von Lübenron, und dem Bankhaus Leu ließ dieses "unzweifelhaft durchblicken", dass die Mitarbeiterin Mollath Provisionen erhält. Die dortigen Ermittlungen der Revision haben die Vorwürfe des Herrn Mollath bestätigt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten hat die Bank Leu gegebenenfalls weitgehendes Unterstützung angeboten: Sie hat offensichtlich selbst personelle Konsequenzen gezogen.

In die gleiche Richtung geht ein am 25.02.03 bei REV-L, eingegangenes anonymes Schreiben, in dem auch die Provisionszahlungen beschrieben sind und weitere Anschuldigungen gegen Mitarbeiter erhoben werden. Inhalt und Diktion des Schreibens deuten daraufhin, dass es sich beim Verfasser um einen "Insider" aus dem Umfeld der ehemaligen VA handelt. Neben Frau Mollath, Herrn Dirsch und Herrn Edelmann werden auch die Mitarbeiter der Bethmannbank, Herren Wlademann und Pfersdorff, bezichtigt, unsaubere Geschäfte vorgenommen zu haben. Eine Beteiligung dieser beiden Mitarbeiter an den "Schweizer Geschäften" war jedoch nicht festzustellen. Aus der Prüfung der Mitarbeitergeschäfte resultierende Feststellungen werden wir in einem separaten Brief der Geschäftsleitung der Bethmannbank berichten.

Frau Mollath verwaltete "Schwarzgelder" der Familie Kalusek in der Schweiz.

Sie bestätigte zunächst nur, die Familie zu kennen. In einem weiteren Gespräch gab sie zu, für die Familie in einer Erbschaftsangelegenheit aktiv gewesen zu sein. Zu dem Thema: "Schweiz" verwaltete sie die Aussage.

49 911 3212873

273

09/11 2012 19:51 49 911 3212800

STA HBG. PRESSESTELLE

#0371 P.009/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

Zu einer, über Herrn Mollath, eingegangenen Vollmacht für eine Frau Emma Kalusek, wollte sie sich ebenfalls nicht äußern. Aus dieser Vollmacht geht hervor, dass Gelder von Frau Mollath in der Schweiz verwaltet werden.

Frau Mollath sei an Transaktionen von Kundenwerten in die Schweiz auch mittels persönlicher Kurierfahrten beteiligt.

Frau Mollath bestätigte, dass es Anfang und Mitte der neunziger Jahre Vermögensüberträge von der damaligen HYPO-Bank zu deren schweizer Tochter AKB-Bank gab. Zu diesem Zweck waren auch regelmäßig Mitarbeiter der AKB-Bank in den Räumen der HYPO-Bank Konto- und Depotöffnungen fanden auf Formularen der AKB-Bank statt, so dass hierfür im Hause der HYPO-Bank keine Unterlagen vorhanden waren.

Es erfolgten Depotmitteilungen z.G. der AKB-Bank über die HYPO-Bank München. Frau Mollath wollte nicht ausschließen, dass es auch Bargeldbewegungen in die Schweiz gab. Angelegemäß war dies jedoch bei keinem der von ihr betreuten Kunden der Fall.

Die Abwicklung dieser Geschäfte erfolgte lt. Frau Mollath gemäß den damals gültigen Weisungen des IWD (Interne Arbeitsanweisung der HYPO-Bank). Diese Anweisungen liegen Frau Mollath heute noch vor. Sie war trotz wiederholter Aufforderungen unersucht nicht bereit, diese zur Verfügung zu stellen.

Frau Mollath bestritt, jemals selbst Kurierfahrten in die Schweiz vorgenommen zu haben.

Frau Mollath habe Gelder, die aus einer Erbschaft stammen, in der Schweiz angelegt.

Frau Mollath gab zu, im Jahre 1996 eine Erbschaft von einem von ihr betreuten Kunden Werner Schubert gemacht zu haben. Diese wurde damals im Hause der HYPO-Bank auch gegenüber den Vorgesetzten offengelegt. Über die Höhe der Erbschaft wollte Frau Mollath zunächst keine Angaben machen. Nach intensiver Recherche konnten wir ermitteln, dass der verstorbene Kunde Schubert zum Todeszeitpunkt ca. 1,2 Mio DM Guthaben auf Konten und Depots bei der HYPO-Bank hatte. Über mögliche weitere Vermögenswerte (u.a. Immobilienbesitz) ist nichts konkretes bekannt. Frau Mollath bezifferte daraufhin ihren Erbanteil mit ca. TDM 800. Sie bestritt jedoch, Gelder in der Schweiz angelegt zu haben. Über die Kontoumsätze konnte ermittelt werden, dass sich Frau Mollath in den Jahren 1996 - 1999 mind. einmal jährlich in der Schweiz aufhielt (GAA-Verfügungen bzw. Scheckbelastungen). Ein Zusammenhang mit den Vorwürfen ist jedoch nicht nachweisbar.

Seltsem erscheint in diesem Zusammenhang jedoch, dass Frau Mollath in dem Gespräch vom 19.02.03 angab, inzwischen alle "Previddepots" gelöst zu haben. In dem Depot der Hypo Vereinsbank befinden sich jedoch nur noch Belegschaftsaktien im Wert von EUR 744.--. Die zum Nachweis des Verbleibes des Geldes erforderlichen Kontoauszüge hat Frau Mollath bis zum Ende der Prüfung nicht vorgelegt. Nach der inzwischen ausgesprochenen Kündigung werden wir diese Unterlagen wohl auch nicht mehr bekommen.

Frau Mollath habe, wie auch Frau Gmelch, für ihre 'offiziellen' Tätigkeiten ein Gewerbe angemeldet.

Frau Mollath verneinte Wertpapierberatungen außerhalb der Bank (sowohl in einer eigenen Firma als auch einer externen Firma) und "Vermögensverwalterfunktionen" für Dritte wahrgenommen zu haben.

Auffällig sind in diesem Zusammenhang jedoch Kosten für Wertpapierpublikationen in Höhe von rund TEUR 10 in den Jahren 1998-2002. Sie begründet dies mit rein privatem Interesse.

49 911 3212873

274

08/11 2012 13:51 49 911 3212800

STA N80. PRESSESTELLE

*0371 P.010/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

176

Frau Mollath betreibe Derivatgeschäfte bei Dresdner Bank und Schmidtbank in Nürnberg.

Zu den Bankverbindungen bei der Dresdner Bank Nürnberg und der Schmidtbank Nürnberg erklärte Frau Mollath, dass das Konto bei der Dresdner Bank in Zusammenhang mit der Erbschaft "Schubert" stehe.

Frau Mollath gab zu, dass sie über die Schmidtbank Geschäfte mit DAX-Futures durchgeführt habe ohne sich dies vorher vom ZB Personal genehmigen zu lassen und die Umsätze gegenüber VOR 21 Compliance anzuzeigen. Angabegemäß ging sie davon aus, dass diese Geschäfte nicht meldspflichtig seien. Außerdem spitzfindig argumentierte sie, dass ihre vorherzeitige Meldung an Compliance, wonach sie "keine Aktien, Aktien-Optionsscheine, Aktienoptionen tätige" korrekt gewesen sei.

Sie führte an, dass Derivatgeschäfte bei der Schmidtbank zu wesentlich günstigeren Konditionen abgewickelt werden als im Hause der FVB, weshalb sie diese dort durchführte.

Weitere Feststellungen

Die Kontoführung ist bis zum Zeitpunkt der Trennung von ihrem Mann als angespannt zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang wurden Bargeldverfügungen mittels Eurocard vorgenommen. Diese Gelder wurden anschließend auf das Konto eingezahlt, um Linienüberschreitungen zu verhindern bzw. auszugleichen. Durch die spätere Eurocardbelastung hat sich Frau Mollath mittels "Postlaufkrediten" Liquidität verschafft. Frau Mollath stritt dies zunächst ab, bis wir sie mit Zweitschriften der Eurocardumsätze aus dem Jahr 2002 konfrontierten.

Im Jahre 2001 erfolgte eine Überweisung an die Sparkasse Erlangen mit dem Verwendungszweck "Darlehensonderzulage Mollath, Petra". Eine Genehmigung für eine Kreditaufnahme bei einer Fremdbank wurde von Frau Mollath jedoch nicht beantragt. Dies stellt einen Verstoß gegen die Arbeitsordnung dar.

Von 1996 - 2001 wurden insgesamt Einzahlungen von DM 397.000,- vorgenommen. Ein Teil der Gelder wurde zwar zwischenzeitlich wieder abverfügt und ist in der Summe möglicherweise mehrfach enthalten. Nichtsdestotrotz ist die Höhe der Einzahlungen ungewöhnlich. Frau Mollath gab an, dass es sich hierbei um Gelder aus der Erbschaft Schubert handelt, was bisher jedoch nicht zweifelsfrei von ihr nachgewiesen wurde.

Bewertung

In Übereinstimmung mit der Rechtsabteilung sehen wir den Verdacht der Provisionsannahme als erwiesen an. Offensichtlich wurde diese für die "Vermittlung" unserer Kunden bezahlt.

Die nicht gemeldet/genahmigten Derivatgeschäfte über eine Drittbank sind gravierende Verstöße gegen die Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte.

Die Inanspruchnahme der "Postlaufkredite" sowie die Kreditaufnahme bei einer Drittbank stellen Verstöße gegen die Arbeitsordnung dar und sind umso unverständlicher, da Frau Mollath offensichtlich über weitere Vermögenswerte verfügt.

Insgesamt ist anzumerken, dass sich Frau Mollath wenig kooperativ zeigte. So bestand sie jeweils darauf, ihr alle Fragen schriftlich vorzulegen, um juristisch prüfen zu lassen, ob sie diese überhaupt beantworten muss. Erst nach intensiven Gesprächen zeigte sie sich überhaupt bereit, einen Teil unserer Fragen zu beantworten.

49 911 3212873

275

03/12 2012 13:51 49 911 3212800

STA HBG. PRESSESTELLE

00371 P. 011/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

Wir haben Frau Mollath angefordert, sämtliche Wertpapiergeschäfte mit der Schmidbank und der Dresdner Bank offenzulegen. Dazu erklärte sie sich erst nach Zusage der Kostenübernahme für die Beschaffung der nicht mehr in ihrem Besitz befindlichen Auszüge bereit. Dabei bestand sie - trotz mündlicher Zusage durch die Geschäftsführung der Bethmann Bank (Herrn Hubar) - im Nachhinein noch auf eine schriftliche Bestätigung.

Dirsch, Wolfgang

Feststellungen zu den Vorwürfen

An der Abwerbung von Kunden von der Bank von Ernst an das Bankhaus Leu seien seine Frau und Herr Dirsch beteiligt gewesen. Diese sollen auch weiterhin für die Betreuung der Kunden bei Bank Leu zuständig sein, wofür sie und Herr Dirsch Provisionen erhalten.

Herrn Dirsch genügen die Provisionen der Verwaltung der größten Schwarzgeldkonten in der Gruppe.

Herr Dirsch erklärte, dass er mit den Kundenabwanderungen von der Bank von Ernst zur Bank Leu nichts zu tun habe. Er habe auch keine Provisionen von der Bank Leu erhalten und habe keinerlei Verbindungen (weder geschäftlich noch privat) zu dieser Bank.

In einem Telefonat zwischen RETS-L, Herrn von Liliensron, und dem Bankhaus Leu ließ diese "unzweifelhaft durchblicken", dass der Mitarbeiter Dirsch Provisionen erhält. Als wir ihn damit konfrontierten und um eine Befreiung vom schweizer Bankgeheimnis baten, verweigerte Herr Dirsch dies mit der Begründung, dass er entgegen seinen früheren Aussagen doch Konten in der Schweiz unterhalte. Er verwaltet dort für Freunde und Bekannte Gelder, die er auch in eigenem Namen angelegt hat.

Weitere Feststellungen

Herr Dirsch wickelte in den Jahren 2001 und 2002 drei Sortengeschäfte über sein Konto ab. Dabei wurden insgesamt 70.000 Schweizer Franken in DM bzw. Euro getauscht und der Gegenwert anschließend vom Konto abgeboben. Herr Dirsch erklärte hierzu, dass es sich dabei um einen "Gefallen" für eine Kundin (allgemein bekannte Persönlichkeit) gehandelt habe, die beim Umtausch nicht persönlich in Erscheinung treten wollte, zumal es sich um Schwarzgeld handelte. Der Geschäftsführung der Bethmann Bank ist der Name der Kundin bekannt. Um die Aufzeichnung gemäß GWG zu umgehen, wurde ein Geschäft künstlich aufgesplittet (Teilbestand des Sinnerfings). Bei dem letzten Umtausch gab der Mitarbeiter bei der Identifizierung an, für eigene Rechnung zu handeln, um die Kundin zu "schützen".

In diesem Zusammenhang führte er ferner an, dass er auf Wunsch der gleichen Kundin eine größere Anzahl von "alten" Noten à DM 1.000,- in EURO umtauschte. Auch hier wollte die Kundin keinesfalls offiziell in Erscheinung treten.

Ein weiterer Verstoß gegen die formalen Anforderungen des GWG-ZAD bzw. GWG ist Herrn Dirsch bei fünf Einzahlungen im Zeitraum 28.10.98 bis 20.11.1998 über insgesamt TDM 107 vorzuwerfen, da hier der Betrag künstlich aufgesplittet wurde, um der Aufzeichnungspflicht zu entgehen. Die Herkunft des Geldes erklärte Herr Dirsch zum Teil mit Wertpapierverkäufen aus den Depots der Kinder. Ein weiterer Teil stammte angeblich aus einer Kreditaufstockung bei der Raiffeisenbank.

49 911 3212873

276

09/11 2012 13:52 48 811 3212800

STA NBB. PRESSESTELLE

#0371 P.012/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

Von dem Kunden Lutz Kirchner erhielt der Mitarbeiter drei Gutschriften über insgesamt TDM 27,6 (Zeitraum April 1999 bis Mai 2000). Herr Dirsch erklärte zu den Goldeingängen, dass er für den Kunden Kirchner als "Vermittler" Goldmünzen besorgt habe, die ein von ihm betreuter Kunde verkaufen wollte. Da bei An- und Verkauf der Goldmünzen über die FVB sich für die Kunden wesentlich schlechtere An- und Verkaufspreise ergeben hätten, habe man diesen "privaten Verkauf" unter seiner Vermittlung durchgeführt. Dafür erhielt Herr Dirsch Provisionen über insgesamt DM 290,-.

Auf Nachfrage wollte Herr Dirsch nicht ausschließen, dass in mehr als drei Fällen "Edelmetallgeschäfte" durchgeführt wurden, er könne sich jedoch nicht mehr konkret daran erinnern.

Wir fragten Herrn Dirsch, ob es weitere "Gefälligkeiten" für Kunden gab. Dazu erklärte Herr Dirsch zunächst, dass es in der Abteilung (Vermögensanlage HYPO-Bank) üblich gewesen sei, Kupons und Tafelgeschäfte für Kunden auch über eigene Konten abzuwickeln.

Diese Aussage bestritt Herr Dirsch wenig später jedoch wieder, er habe dies so nicht gesagt. Er wolle jedoch nicht ausschließen, dass es solche "Gefälligkeiten" für Verwandte gegeben habe. Er könne sich zwar nicht an konkrete Geschäfte erinnern, ein Fehlverhalten könne er hierbei aber sowieso nicht erkennen, da es sich "um die Familie handelt".

Wir fragten ihn daraufhin, ob ein Sortengeschäft über EUR 475,44 vom 14.06.02 und anschließender Baranzahlung des Betrages auf sein Konto, auch eine solche "Gefälligkeit" sein könne. Herr Dirsch gab daraufhin zu, dass er hier Sortengeschäfte für Verwandte unter unzulässiger Ausnutzung der Mitarbeiterkondition durchgeführt habe.

Auf Nachfrage gab Herr Dirsch zu, dass er mehrere Sortengeschäfte für Verwandte und Bekannte durchgeführt habe, ohne sich jedoch an konkrete Details erinnern zu können.

Bezüglich weiterer Bankverbindungen außerhalb des Konzerns, erklärte er zunächst, dass dies nicht der Fall sei. Später gab er zu, dass er ein Depot bei der Dresdner Bank unterhalte über das er Stillhaltergeschäfte und Aktiengeschäfte abwickle. Dieses Depot ist der Compliancestelle der Bethmann Bank gemeldet. Abrechnungsdurchschriften gehen automatisch von der Dresdner Bank an die Bethmann Bank.

Auf die Frage, warum er regelmäßig 2.560 EURO an die RAIBA Schwabach/Roth überweise, erklärte Herr Dirsch, dass er dort ein Konto unterhalte und ein Darlehen habe, dieses stehe im Zusammenhang mit einem Grundstückskauf in den 90iger Jahren.

Weder das Konto noch das Darlehen ist der Personalabteilung der Bethmann Bank gemeldet, auch im Einstellungsbogen wurde der Kredit nicht offengelagt.

Bei der Überprüfung der Wertpapiergeschäfte des Herr Dirsch fielen verschiedene Depotüberträge zwischen seinem Depot und denen seiner minderjährigen Kinder auf. Hierzu erklärte Herr Dirsch, dass diese im Zusammenhang mit der Ansparung der Freibeträge für die Kinder stehen.

Diese Überträge stellen möglicherweise steuerlich ein Problem dar, da die Wertpapiere nicht tatsächlich den Kindern gehören, sondern lediglich für die abzugafreie Auszahlung von Erträgen "verschoben" wurden.

Diverse Überweisungen an die Bundesschuldenverwaltung (unter Angabe von elf verschiedenen Kundennummern) in den Jahren 2001 und 2002 resultieren aus der Zeichnung und dem Kauf der Sondermünzen "Gold-DM" und "Gold-Euro" im Rahmen der Währungsstellung. Er habe hierbei die Geschäfte für die Familie und Verwandte über sein Konto abgewickelt und die "Zuteilung" der Stücke übernommen.

49 911 3212873

277

09/11, 2012 19:52 48 911 3212800

STA N80, PRESSESTELLE

70371 P. 013/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20846	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

Bewertung

In Übereinstimmung mit der Rechtsabteilung sehen wir den Verdacht der Provisionsannahme als erwiesen an. Offensichtlich wurde diese für die "Vermittlung" unserer Kunden bezahlt.

Bezüglich seiner "schweizer Geschäftsverbindungen" hat er wiederholt die Unwahrheit gesagt.

Herr Dirsch hat bewusst und gravierend gegen formale Vorschriften des Geldwäschegesetzes verstoßen.

Bei den Sortengeschäften handelt es sich darüber hinaus um eine unzulässige Vermischung von "Angestellten- und Kundengeschäften" nach den "Leitsätzen für Mitarbeitergeschäfte".

Durch die Vorgehensweise bei den Edelmetallgeschäften hat er seinen Arbeitgeber geschädigt (entgangenes Geschäft). Herr Dirsch ermöglichte außerdem eine anonyme Abwicklung, da hier die Aufzeichnungspflicht für Edelmetallkäufe gem. §149 Abgabenordnung umgangen wurde. Darüber hinaus besteht unter Umständen ein Haftungsrisiko für die Bank, da eine Schlichtungsprüfung nicht erfolgte.

Nach anfänglichem Zögern gab Herr Dirsch im Verlauf unserer Gespräche diese Verfehlungen zu.

Edelmann, PeterFeststellungen zu den Vorwürfen

Da Herr Edelmann auch von Herrn Mollath im Zusammenhang mit Geschäften der früheren HYPO-Bank mit der AKB-Bank genannt wurde, befragten wir ihn zu Hintergründen und Ablauf dieser Geschäfte.

Frau Mollath und Herr Dirsch seien an Depotüberträgen von der Bank von Ernst zur Bank Leu beteiligt, erhielten hierfür Provisionen und sind nach wie vor in die Verwaltung der Gelder eingebunden.

Herr Edelmann "kann sich mit schweizer Geld trösten".

Wir konfrontierten Herrn Edelmann mit unserer Vermutung, dass Mitarbeiter der Bank aktiv an den Kundenabwanderungen beteiligt waren. Nach intensiven Nachfragen gab Herr Edelmann zu, dass dies so gewesen sei. In diesem Zusammenhang nannte er die Namen Mollath und Dirsch, die von der Bank Leu Provisionen für die Kundenüberleitung erhielten. So weit er wusste ging der Vorschlag dazu von einem Herrn Furrer aus, der damals von der Bank von Ernst zur Bank Leu wechselte und Herrn Dirsch und Frau Mollath diese Geschäfte vorschlug. In den Augen von Herrn Edelmann kann man den Mitarbeitern Dirsch und Mollath dieses Verhalten auch nicht vorwerfen, da die Bank an der Kundenzufriedenheit selbst schuld sei. Er selbst bestritt jedoch, an Transaktionen beteiligt gewesen zu sein und erklärte, keinerlei Provisionszahlungen erhalten zu haben sowie keine Gelder in der Schweiz zu besitzen.

49 911 3212873

278

08/11 2012 13:52 48 B11 3212800

STA NBO. PRESSESTELLE

00371 P.014/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

Die Behauptung wonach Frau Mollath und Herr Dirsch Provisionen von der Bank Leu erhalten haben, bestätigte Herr Edelmann am Tag nach unserem Gespräch per Mail erneut. Nach seinem Übergang in die Passivphase der Altersteilzeit zum 01.02.03 widerrief er die Aussage brieflich jedoch wieder.

In einem Telefonat zwischen RET5-L, Herrn von Lienenron, und dem Bankhaus Leu ließ diese "unzweifelhaft durchblicken", dass auch der Mitarbeiter Edelmann Provisionen erhielt. In die gleiche Richtung geht ein anonymes Schreiben an die Konzernrevision, in dem außerdem behauptet wird, dass Herr Edelmann Gelder in der Schweiz besitze.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass Herr Edelmann offensichtlich am 20.12.2002 (also vor unseren Ermittlungen) mit Herrn Purter von der Bank Leu telefonierte. Das ergab eine Auswertung der Gespräche seines Diensttelefons. Der Inhalt des Gespräches ist unbekannt.

Herr Edelmann sei auf Kundenkosten nach Marbella eingeladen worden.

Tatsächlich bestätigte Herr Edelmann auf Nachfrage, dass er einmal von einem Kunden eine Ferienwohnung zu verbilligten Konditionen in Marbella angemietet habe. Dies stellt eine unzulässige Vorteilsnahme dar, die gegenüber den Vorgesetzten meldspflichtig gewesen wäre.

Weitere Feststellungen

Auf dem Konto Edelmann gehen seit April 1996 monatliche Rentenzahlungen für einen "Helmut Elter" ein. Hierzu erklärte Herr Edelmann, dass es sich um einen Verwandten handelt, der in Brasilien lebt. Bei gelegentlichen Deutschlandbesuchen des Herrn Elter werden die Beträge angabegemäß an diesen ausgezahlt.

Insgesamt stellten wir vier Kontoverbindungen außerhalb der HypoVereinsbank fest, von denen keine bei GHR gemeldet war. Des Weiteren existiert eine nicht gemeldete Vollmacht für das Konto "Kinderrmission für Kamarun e.V." Lt. Herrn Edelmann wurden die Konten noch in der HYPO-Bank gemeldet. Seltsam erscheint jedoch, dass für zwei weitere Vollmachten aus dem gleichen Zeitraum Unterlagen in der Personalakte vorhanden waren.

Im Laufe des Gesprächs gab Herr Edelmann zu, dass er über die Schröderbank in Hamburg Wertpapiergeschäfte in nicht unerheblichem Umfang vorgenommen hat. Er begründete dies mit "günstigeren Konditionen". Dies erscheint nach Durchsicht der Abrechnungen wenig plausibel, da zumindest die Mindestprovision ebenfalls EUR 30 beträgt und eine halbjährliche Depotgebühr von 3 Promille bezahlt wurde.

Ein weiteres Depot besteht bei der Sparkasse Roth-Schwabach. Diese Geschäfte wurden nicht an Compliance gemeldet. Herr Edelmann beantwortete sogar eine derartige Anfrage der Compliancestelle aus dem Jahr 2001 mit "Fehlanzeige", was eine bewusste Fehlinformation darstellt. Wir haben Herrn Edelmann aufgefordert, die Geschäfte umgehend gegenüber Compliance offenzulegen.

Der Mitarbeiter tätigte sowohl bei der Schröderbank als auch bei der HypoVereinsbank umfangreiche und auch spekulative Wertpapiergeschäfte (Haltedauer zum Teil einen Tag). Herr Edelmann bezeichnet sich selbst jedoch als "nicht hoch spekulativen Anleger". Hier ergibt sich ein Widerspruch zu den umfangreichen Eurex-Geschäften in den Jahren 1998 und 1999 sowie den häufigen Optionscheingeschäften.

Darüber hinaus hat der Mitarbeiter bei der Zeichnung der Deutschen Post AG im Jahre 2000 unzulässige Mehrfachzeichnungen vorgenommen.

49 911 3212873

279

03/11 2012 18:52 48 811 3212800

STA NBB, PRESSESTELLE

80371 P.015/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2009
--	--	-------------

Ein bei der Schröderbank eingeräumter Effektkredit wurde ebenso wenig genehmigt bzw. offengelegt wie eine lt. Herrn Edelmann übernommene Bürgschaft in Höhe von TDM 20 für den Kunden Nahrung (Bekannter von Herrn Edelmann).

In den Jahren 1999 und 2001 erhielt Herr Edelmann insgesamt 15.700,-DM von Herrn Oswald Edelmann. Diese Zahlungen sollen im Zusammenhang mit einem Depotübertrag stehen, bei dem Herr Edelmann seinem Bruder Aktien als Kreditsicherhaft übertrug.

Die Verwandlung von ca. TDM 530 saldierter Abhebungen aus dem Zeitraum 1995-2002 konnte Herr Edelmann nicht plausibel begründen. Er gab an, dass er zum Teil Bilder gekauft bzw. Tafelgeschäfte durchgeführt habe. Dies steht jedoch im Gegensatz zu seiner Aussage, dass er "als Wertpapierhändler sich immer nur in Aktien engagiert habe". Auch die Erklärung, dass er seine Tochter beim Hausbau finanziell unterstützt habe ist unzureichend, da lt. Herrn Edelmann diese kurzfristigen Darlehen wieder zurückgeflossen sind.

Des Weiteren behauptet er, TDM 50 für eine eigene Immobilie verwendet zu haben. Dieser Immobilienkauf fand jedoch lt. vorliegenden Kontoauszügen bereits in den Jahren 1992/93 statt, eine Verbindung mit den Geldabflüssen ist somit u.E. nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der damalige Kaufpreis der Immobilie notariell lediglich TDM 250 betrug, weitere TDM 50 wurden dem Verkäufer "schwarz" übergeben.

Bereits am 17.12.2002 wurden wir von Compliance darüber informiert, dass Herr Edelmann gegen Compliance-Richtlinien verstoßen habe:

Am 29.11.02 um 08:23 erschien eine Ad Hoc-Meldung zu der Firma Pfeiderer AG, worin über günstige Geschäftsprognosen berichtet wurde. Daraufhin gab Herr Edelmann eine Kauforder über St. 1.000 Aktien in sein Depot auf. Im Anschluss daran informierte er sieben seiner Kunden, die bereits den Wert im Depot hatten und empfahl ihnen aufgrund der günstigen Geschäftsprognose den Nachkauf des Titels (6 Kunden à St. 1.000 und 1 Kunde à St. 2.000). Dies stellt einen Verstoß gegen das Verbot des "Frontrunnings" dar (§§ 32, 39 WpHG).

Da der Kurs der Pfeiderer nicht wie erwartet stieg sondern fiel, versuchte Herr Edelmann am 04.12.02 seine Aktien wieder zu verkaufen und gab daher um 08:26 Uhr eine unlimitierte Verkaufsorder auf. Diese kam jedoch wegen fehlender Umsätze nicht zur Ausführung. Um 10:00 Uhr änderte Herr Edelmann selbst diese unlimitierte in eine limitierte, über den Tag hinaus gültige Verkaufsorder (Limit 4 Euro). Da dieser Kurs am 04.12.02 nicht erreicht wurde, kam auch diese Order nicht zur Ausführung. Am 05.12. um 10:02 Uhr erfasste er einen unlimitierten Kaufauftrag über St. 1.000 für seine Kundin Stadlinger. Nur deshalb wurde sein eigener limitierter Verkaufsauftrag über € EUR ausgeführt. Laut Auskunft des Handels wäre dieser Kurs sonst nicht zustande gekommen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Verbot des Gegenlaufs dar (§§ 32, 39 WpHG).

Hinzu kommt, dass die Änderung seiner eigenen Order von Herrn Edelmann selbst vorgenommen wurde, was einen Verstoß gegen das Verbot der Eigenanfassung von Orders für Mitarbeiter darstellt.

49 911 3212873

280

09/11 2012 13:53 48 911 3212800

STA 188, PRESSESTELLE

#0371 P.016/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

Da alle in Pfleiderer getätigten Orders aufgrund der Marktmenge als "Großorder" zu bezeichnen sind, wären sie als solche an Compliance meldepflichtig gewesen. Dies ist in keinem der Fälle erfolgt.

Bewertung

Herr Edelmann belastete zunächst Frau Mollath und Herrn Dirsch, in dem er angab, dass die beiden Mitarbeiter Provisionzahlungen von der Bank Leu erhalten haben. Nach Eintritt in die passive Phase der Alterszeit widerrief er diesen Vorwurf jedoch schriftlich wieder.

In Übereinstimmung mit der Rechtsabteilung sehen wir den Verdacht der Provisionsannahme, auch durch Herrn Edelmann, als erwiesen an. Offensichtlich wurde diese für die "Vermittlung" unserer Kunden bezahlt.

Bezüglich seiner Bankgeschäfte mit der Schweiz hat er offensichtlich wiederholt die Unwahrheit gesagt.

Er verweigert seit dem 01.02.03 weitere Gespräche, insbesondere zur Klärung der Vorwürfe rund um die "schweizer Geschäfte". Laut Auskunft seiner Frau ist er erkrankt. Mittlerweile hat er einen Rechtsanwalt eingeschaltet.

Herr Edelmann hat gegen die Compliance-Richtlinien verstoßen und sich dadurch auf Kosten eines Kunden selbst Vorteile (höherer Verkaufskurs bei Verkauf von Aktien der Pfleiderer AG) verschafft. Er erklärte, dass ihm die einschlägigen Compliance-Richtlinien nicht bekannt sind und ihm sein Fehlverhalten nicht bewusst war. Dies obwohl er seit mehr als zwanzig Jahren im Wertpapiergeschäft tätig ist.

Herr Edelmann sind verschiedenste Verstöße gegen die "Arbeitsordnung" und die "Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte" vorzuwerfen:

- o Vorteilsnahme gegenüber den Vorgesetzten nicht offengelegt
- o Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachzahlung
- o unzulässige Verwendung des eigenen Kontos für Guthabens Dritter
- o Vollmachten und Drittbankverbindungen gegenüber der Personalabteilung nicht offengelegt
- o Wertpapiergeschäfte bei Drittbank trotz gegenteiliger Befragung an Compliance
- o Inanspruchnahme eines Effektenkredits bei Drittinstituten nicht gemeldet

In den Jahren 1995 - 2002 waren von den Konten des Herr Edelmann Mittelabflüsse in Höhe von ca. TDM 530 festzustellen. Weder die Herkunft noch die Verwendung der Mittel konnten von ihm plausibel dargelegt werden. Die Möglichkeit, die Summe der Auszahlungen anhand unserer Aufzeichnungen selbst zu überprüfen, nahm Herr Edelmann bis zum Abschluss der Revision nicht wahr, obwohl er die Höhe der Auszahlungen nach wie vor bestrittet.

Die Abwicklung des Immobilienkaufes stellt einerseits den Tatbestand der Verkürzung der Grunderwerbsteuer dar und ist andererseits möglicherweise als Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu werten. Auf Nachfrage erklärte Herr Edelmann, dass gegen ihn bereits früher wegen nicht versteuerten Spekulationsgewinns ermittelt wurde. Es erfolgte damals eine Nachversteuerung der Gewinne. Dazu erklärte er, dass er selber steuerlich eine "reine Waste" habe. Dies erscheint zumindest fraglich.

49 911 3212873

281

09/11 2012 13:53 48 811 3212800

STA NBG. PRESSESTELLE

00371 P.017/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2009
--	--	-------------

Gmelch, CarolaFeststellungen zu den Vorwürfen

Frau Gmelch betreibe, wie seine Frau, die "Schweizer Geschäfte"

Zu den Geschäften mit schweizer Banken bestätigte Frau Gmelch lediglich die Abwicklung (regelmäßige Besuche des AKB-Vertreters und Versand von Bargeld und Wertpapieren in die Schweiz). Sie gab an, niemals selbst in die Schweiz gefahren zu sein, um dort Kundengeschäfte abzuwickeln. Angabegemäß habe sie auch keine Beziehungen zur Bank Leu oder zu Kunden, die dort betreut werden.

Frau Gmelch habe, neben ihrer Tätigkeit bei der HypoVerenbank ein Gewerbe angemeldet, um Wertpapierberatungen auf eigene Rechnung durchzuführen.

Frau Gmelch bestreite, ein "Gewerbe angemeldet" zu haben oder Kundenberatungen außerhalb der Bank durchzuführen bzw. durchgeführt zu haben.

Weitere Feststellungen

Am 24.09.2001 erhielt Frau Gmelch von der von ihr betreuten Kundin Fritsch Ilse Magnus (geb. 1912, wohnhaft in München, es bestehen keinmal verwandtschaftliche Beziehungen) eine Gutschrift über DM 25.589,20 mit dem Verwendungszweck "Reise Südafrika für zwei Personen". Frau Gmelch gab zu, von der Kundin zu dieser Reise eingeladen worden zu sein.

Die Frage, ob sie weitere Zuwendungen erhalten habe, verneinte Frau Gmelch zunächst. Erst als wir ihr die Kopie einer Scheckeinreichung auf ihr Konto über DM 25.000,- (Scheckaussteller Frau Magnus) vorlegten, gab sie zu, auch diesen Betrag erhalten zu haben. Zu dem Hintergrund befragt, erklärte Frau Gmelch, dass sie sich daran nicht mehr erinnern könne, sie müsse dies erst einmal recherchieren.

In einer später nachgereichten schriftlichen Stellungnahme erklärte Frau Gmelch hierzu, dass sie zu der Kundin Magnus seit 1990 eine sehr enge Verbindung aufgebaut habe. Sie spricht hierbei von einer Art "Großmutter-Enkel-Beziehung". In Anerkennung ihres Einsatzes in geschäftlicher und persönlicher Hinsicht erhielt Frau Gmelch von Frau Magnus den Scheck über TDM 25. Die notwendige Offenlegung der Zuwendungen gegenüber den Vorgesetzten hat Frau Gmelch angabegemäß hierbei nicht bedacht.

In diesem Zusammenhang fiel eine weitere ungewöhnliche Buchung auf:

Am 25.09.2002 wurden vom Konto Magnus TEUR 10 (Auszahlung wurde von Frau Magnus selbst unterschrieben) abgeboben. Am 26.09.02 erfolgte eine Scheckeinreichung über TEUR 10 auf dem gleichen Konto. Dieser Scheck war von Frau Magnus z.L. ihres Postbankkontos ausgestellt, als Empfänger ist Frau Carola Gmelch eingetragen. Zu den Hintergründen befragt, führte Frau Gmelch an, dass sie von diesem Vorgang nichts wisse. Sie habe keine weiteren Zuwendungen von Frau Magnus erhalten.

Die Einzahlungen erklärte sie mit Zuwendungen der Familie.

Die Kundin Magnus kann zu den Vorgängen nicht mehr befragt werden. Sie verstarb am 14.12.2002.

49 911 3212873

282

08/11 2012 10:53 49 911 3212800

STA NBG. PRESSESTELLE

#0371 P. 018/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2008
--	--	-------------

Obwohl Frau Gmaloh zunächst bestrebt, Vollmachten erhalten zu haben, gibt es eine Vollmacht über die Konten ihrer Mutter. Diese wurde bisher nicht an GFR gemeldet. Frau Gmaloh wurde aufgefordert, diese umgehend nachzumelden.

In einer schriftlichen Stellungnahme erklärte Frau Gmaloh, dass sie 1997 die Vermögenswerte ihrer Mutter im Rahmen eines Selbst einschätzungsbogens, sowie die Vollmachtserteilung gegenüber ihrem damaligen Vorgesetzten, Herrn Hepp, offengelegt habe.

Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht den damaligen Weisungen der HYPO-Bank, wonach die Vollmachtserteilung der Personalabteilung schriftlich hätte angezeigt werden müssen (OWD P 1-1-3 vom 12.12.1994). Die Erstellung eines Selbst einschätzungsbogens (Analysebogen) ist in diesem Zusammenhang unannehmlich.

Die Frage, ob sie Konten außerhalb der Hypo Vereinsbank unterhalte, verneinte Frau Gmaloh. Erst als wir ihr zwei Überweisungskopien z. G. eines Kontos bei der Commerzbank Nürnberg vorlegten, gab sie zu, dort ein Konto mit Depot zusammen mit ihrer Mutter zu unterhalten, über welches auch Aktiengeschäfte abgewickelt wurden.

Aus nachgereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass das Depot bei der Commerzbank auf Gmaloh, Carola alleine lautet. Die Mitarbeiterin erklärte dazu schriftlich, dass es sich hierbei um Vermögenswerte ihrer Mutter handelt, die wegen familiärer Probleme der Eltern - auf Wunsch der Mutter - auf ihren Namen angelegt wurden. Eine steuerliche Würdigung des Vorgangs wurde von uns nicht vorgenommen, jedoch erscheint die Vorgehensweise nicht unproblematisch.

Hinzu kommt, dass Frau Gmaloh am 13.03.2001 bezüglich der Anfrage von Compliance, ob WP-Geschäfte außerhalb der HVB getätigt wurden, diese mit "Fehlanzeige" beantwortet hat, was eine bewusste Falschinformation darstellt.

Wir haben Frau Gmaloh aufgefordert, zunächst die in den letzten beiden Jahren dort getätigten Wertpapiergeschäfte gegenüber Compliance nachträglich offenzulegen.

In den Jahren 1999 und 2000 kam es im Zusammenhang mit Neuanstellungen bzw. Spekulationsgeschäften am Neuen Markt zu der Vermischung von Mitarbeiter- und Kundengeschäften (mit ihrer Mutter Gmaloh, Margit sowie zwei Bekannten Heikal, Christian und Barth, Thomas).

Bewertung

Unabhängig von der letzten, nicht zweifelhaft zuordenbaren Zuwendung über TEUR 10 stellt die Annahme der Einladung zur Südafrika-Reise und die Annahme des Schecks über TDM 25 einen Verstoß gegen die Arbeitsordnung und den einschlägigen ZAD dar, da die Zuwendungen nicht gegenüber den Vorgesetzten offengelegt wurden. Von uns unberücksichtigt blieb dabei die steuerliche Behandlung dieser Zuwendungen.

Frau Gmaloh sind noch weitere Verstöße gegen die Arbeitsordnung bzw. die Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte vorzuwerfen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass Frau Gmaloh sämtliche Vorwürfe auch auf Nachfragen nicht zugab, sondern erst als ihr die jeweiligen Unterlagen vorgelegt wurden.

49 911 3212873

283

03/11/2012 18:54 49 911 3212800

STA NBG, PRESSESTELLE

#0371 P. 019/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2009
--	--	-------------

Müller, Kurt.

Im Zusammenhang mit den von Herrn Ditsch durchgeführten Edelmetallgeschäften für Kunden (private Vermittlung von Goldmünzen ohne Einschaltung der Bank) war als weiterer Vermittler der Mitarbeiter Müller beteiligt.

Feststellung/Bewertung

Durch diese Vorgehensweise hat er seinen Arbeitgeber geschädigt (entgangenes Geschäft). Er ermöglichte außerdem eine anonyme Abwicklung, da hier die Aufzeichnungspflicht für Edelmetallankäufe gem. §143 Abgabenordnung umgangen wurde. Darüber hinaus besteht unter Umständen ein Haftungsrisiko für die Bank, da eine Echtheitsprüfung nicht erfolgte.

Herr Müller gab die Durchführung der Geschäfte zu. Er bestritt jedoch ein weiteres "Gefälligkeits" für Kunden beteiligt gewesen zu sein. Er wisse auch nichts von weiteren Gefälligkeiten von Kollegen für Kunden.

Aus dem Gespräch mit Herrn Müller haben wir den Eindruck gewonnen, dass er über mehr Informationen verfügt. Dies ist aber nicht zu beweisen.

2 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

2.1 Vorwürfe des Herrn Mollath bezüglich der "schweizer Geschäfte"

- Die Anschuldigungen des Herrn Mollath klingen in Teilbereichen zwar etwas diffus, unzweifelhaft besitzt er jedoch "Insiderwissen". Alle nachprüfbareren Behauptungen haben sich als zutreffend herausgestellt. Die geleisteten Provisionszahlungen hat das Bankhaus Leu mehr oder weniger direkt bestätigt.
- Es ist nicht auszuschließen, dass Herr Mollath die Vorwürfe bezüglich des Transfers von Geldern von Deutschland in die Schweiz in die Öffentlichkeit bringt. Er selbst spricht in diesem Zusammenhang auch vom "größten und wahnsinnigsten Steuerhinterziehungsskandal" in dem auch die Hypo Vereinsbank verstrickt sei.
- Herr Mollath, der einen Handel mit Autoersatzteilen betreibt, war bisher auf die finanzielle Unterstützung durch seine Frau angewiesen (u.a. HVB-Darlehen über ca. 22 TEUR). Dies birgt die Gefahr, dass er eventuell versucht, sein Wissen zu "verkaufen". Hinzu kommt, dass Herr Mollath möglicherweise noch über vertrauliche Belege/Unterlagen aus dem Besitz seiner Frau verfügt.

49 911 3212873

284

03/12 2012 11:12 FAX 49 911 3212873

SIA NBU. PRESSESTELLE

#0371 P.020/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland PNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

2.2 Weiteres Fehlverhalten von Mitarbeitern

- Allen Mitarbeitern waren viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten.
- Die Mitarbeiter, insbesondere Frau Mollath, haben wenig dazu beigetragen, die gegen sie und die Bank erhobenen Vorwürfe zu entkräften. Sie haben durch unkooperatives Verhalten und das teilweise Zurückhalten von Informationen die Recherchen erschwert und in die Länge gezogen. Sachverhalte wurden meist erst nach Vorlegen von Belegen etc. zugegeben.

3 EMPFEHLUNG/MAßNAHME

Die Geschäftsleitung der Bethmann Bank hat die entsprechenden personellen Konsequenzen vollzogen:

Mollath, Petra

- In Übereinstimmung mit der Rechtsabteilung der HVB wurde der Mitarbeiterin am 25.02.2003 außerordentlich gekündigt.

Dirsch, Wolfgang

- Der Mitarbeiter hat am 25.02.2003 selbst gekündigt und ist somit einer außerordentlichen Kündigung zuvor gekommen.
- Der Geldwäschebeauftragte der Bethmann Bank verzichtet nach Abstimmung mit dem Geldwäschebeauftragten der HVB auf eine Verdachtsanzeige, da er annimmt, dass es sich nach Prüfung der Umstände nicht um deliktische Gelder handeln dürfte. Unabhängig davon wurde dem Mitarbeiter die Zuverlässigkeit nach dem Geldwäschegesetz abgesprochen und entsprechende arbeitsrechtliche Konsequenzen gefordert.

Auf weitergehende Maßnahmen wurde wegen der Trennung von den Mitarbeitern verzichtet.

Mit dem Niederlassungsleiter wurde vereinbart:

Edelmann, Peter

- Dem Mitarbeiter wurde eine außerordentliche Verdachtskündigung ausgesprochen und am 10.03.2003 übergeben.
- Der Mitarbeiter erhält für das Jahr 2002 keinen Leistungsbonus.
- Über den Geldwäschebeauftragten ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Gmelch, Carola

- Die Mitarbeiterin erhält eine Abmahnung.
- Die Mitarbeiterin erhält für 2002 keinen Leistungsbonus.
- In Zusammenarbeit mit GHC wird die Niederlassungsleitung versuchen, sich von der Mitarbeiterin zu trennen.

Müller, Kurt

- Der Mitarbeiter erhält eine schriftliche Ermahnung.

49 911 3212873

285

03/11 2012 10:59 49 911 3212873

STA HBG. PRESSESTELLE

4037,1 P.021/021

Sonder- Revisionsbericht Nr. 20546	Geschäftsfeld Deutschland FNDL Nürnberg 2	Januar 2003
--	--	-------------

Das Ergebnis der Prüfung wurde am 12.02.2003 und 25.02.2003 mit Herrn Huber (Geschäftsleiter Bankhaus Bethmann), Frau Rischbeck (RETS), Herrn Hasper (Personalabteilung Bankhaus Bethmann) und Herrn Pfitzner (Leiter Organisation und Personal, Bankhaus Maffei) sowie am 18.02.2003 und 04.03.2003 mit Herrn Macher (NDL-L Nürnberg 2) und Herrn Heim (GHC2ND) besprochen.

Die geprüften Organisationseinheiten haben in den Schlussbesprechungen bestätigt, dass Revisionsbericht und Maßnahmenkatalog (Maßnahmen/Empfehlungen im Sinne Mal und Anregungen der Revision) ausreichend besprochen und die Sachverhalte korrekt dargestellt wurden.

Konzernbereich Revision



(Abteilungsleiter)

17. März 2003

gez. HaB

(Prüfungsleiter)

Maßnahmen/Maßnahmenempfehlung:

Die Revision überwacht die Erledigung der vereinbarten Maßnahmen.

Ungeachtet dessen wird die Erledigung der Maßnahmenplaner auch durch das Qualitätsmanagement nachgehalten.

Über wesentliche Mängel, die empfohlenen Maßnahmen zu ihrer Behebung und über die erfolgte Umsetzung dieser Maßnahmen wird im jährlichen REV-Gesamtsbericht an die Geschäftsleitung berichtet. Werden die wesentlichen Mängel in einem bestimmten Bereich nicht in einer angemessenen Zeit beseitigt, hat der REV-L darüber zusätzlich den für das betreffende Sachgebiet zuständigen Geschäftsleiter schriftlich zu informieren. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht, so ist die gesamte Geschäftsleitung spätestens im Rahmen des nächsten Gesamtsberichtes schriftlich zu unterrichten.

Seite 17

J:\Sekretariat_1\Kontrwurt\SSB\MollathB1_20546-002.doc
HeB/W

EMPFANGSZEIT 3. DEZ. 11:11

Zusammenfassend kommt der Sonderrevisionsbericht zu dem Ergebnis, dass die **Anschuldigungen des Herrn Mollath zwar etwas diffus waren, er jedoch „Insiderwissen“ besitzt**. Alle nachprüfbaren Behauptungen hätten sich als zutreffend herausgestellt. Allen von ihm benannten Mitarbeitern seien viele und gravierende Verfehlungen bzw. Verstöße gegen interne Richtlinien und externe Vorschriften (u.a. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz) anzulasten. Es sei nicht auszuschließen, dass Herr Mollath die Vorwürfe bezüglich des Transfers von Geldern von Deutschland in die Schweiz in die Öffentlichkeit bringt. Er selbst spreche in diesem Zusammenhang auch vom „größten und wahnsinnigsten Steuerhinterziehungsskandal“, in den auch die HypoVereinsbank verstrickt sei. Es bestehe die Gefahr, dass Herr Mollath eventuell versucht, sein Wissen zu „verkaufen“ und möglicherweise noch über vertrauliche Belege/Unterlagen aus dem Besitz seiner Frau verfügt. Im Zusammenhang mit den internen Ermittlungen sei der Ehefrau des Herrn Mollath in Übereinstimmung mit der Rechtsabteilung der HBV am 25.02.2003 außerordentlich gekündigt worden.

Gegenstand der internen Prüfung waren die Vorwürfe des Herrn Mollath gegenüber seiner damaligen Ehefrau Petra M., die seit dem 01.08.1990 bei der HYPO- bzw. der HypoVereinsbank tätig war, und anderen Mitarbeitern der HYPO- bzw. der HypoVereinsbank wie z. B. Wolfgang Dirsch.

In dem Bericht wird zunächst konstatiert, dass die HYPO-Bank anfangs der „90iger Jahre“ ihren Kunden die Möglichkeit der Geldanlage in der Schweiz angeboten habe. Hierzu seien Mitarbeiter der damaligen schweizer HYPO-Tochter, der AKB-Bank nach Deutschland gekommen, um die Konto- und Depotöffnungen für Kunden durchzuführen. Der Transfer des Geldes und der Wertpapiere von Deutschland in die Schweiz soll entweder durch Direktversand des Geldes bzw. der Wertpapiere per Wertpost von Nürnberg nach Zürich erfolgt sein oder durch Einlieferung der Wertpapiere zunächst in ein Verrechnungsdepot bei der HYPO München und anschließender Übertragung in die Schweiz. Sicher schein jedoch zu sein, dass der Effektenversand durch Mitarbeiter der HYPO erfolgte. Alle (befragten) Mitarbeiter hätten jedoch angegeben, nie selbst Werte für die Kunden in die Schweiz gebracht zu haben.

Die Kunden hätten die Möglichkeit gehabt, Weisungen entweder direkt über die AKB-Betreuer in der Schweiz oder über den jeweiligen Betreuer der HYPO-Bank zu erteilen. Die HYPO-Betreuer hätten dann die Aufträge in die Schweiz weitergeleitet. Hierfür sei von den Kunden im Rahmen der Kontoeröffnung eine „Ermächtigung“ hereingenommen worden. Obwohl diese Art der Auftragserteilung bis ab der Fusion der HYPO und BV (und somit dem Übergang der Geschäfte von der AKB-Bank auf die Bank von Ernst) bzw. schon seit Mitte der neunziger Jahre offiziell eingestellt worden sei, liege die Vermutung nahe, dass von einzelnen Mitarbeitern entgegen der offiziellen Weisung die „Auftragsübermittlung“ weitergeführt wurde.

In dem Sonderrevisionsbericht wird weiter mitgeteilt, dass sich die Angaben des Herrn Mollath zu Depotübertragungen vom Bankhaus Ernst zum Bankhaus Leu bestätigt hätten. Tatsächlich seien zwischen März 1999 und März 2000 insgesamt 44 Depotüberträge mit einem Depotvolumen von 18,5 Mio. DM von Kunden aus dem Raum Nürnberg vom Bankhaus Ernst zur Bank Leu erfolgt. Bis auf drei Kunden habe es sich ausschließlich um Kunden der HypoVereinsbank gehandelt. 18 dieser Kunden seien von Herrn Dirsch, 6 von Frau Mollath betreut worden (S. 2 d. Sonderrevisionsberichts). Dass hierfür von der Bank Leu auch Provisionen an Frau Mollath und Herrn Dirsch bezahlt wurden, habe die Bank Leu „unzweifelhaft durchblicken“ lassen.

Auch habe Frau Mollath eingeräumt, für eine Familie in Erbschaftsangelegenheiten tätig gewesen zu sein, habe jedoch zum Thema „Schweiz“ die Aussage verweigert. Sie wolle jedoch nicht ausschließen, dass es auch Bargeldbewegungen in die Schweiz gegeben habe, dies jedoch bei keinem der von ihr betreuten Kunden der Fall gewesen sei. Sie habe bestritten, jemals Kurierfahrten in die Schweiz vorgenommen zu haben. Auch habe sie bestritten, Gelder in der Schweiz angelegt zu haben. Die internen Ermittlungen hätten jedoch ergeben, dass Frau Mollath 1996 eine Erbschaft in Höhe von ca. 1,2 Mio. DM von einem ihrer Kunden gemacht und sie sich in den Jahren 1996 bis 1999 jährlich mindestens einmal in der Schweiz aufgehalten hat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Sonderrevisionsberichts verwiesen

Die Auffassung des Wiederaufnahmegesuchs, dieser Sonderrevisionsbericht enthalte neue Tatsachen, ist zweifelsfrei zutreffend.

Allerdings sind diese Tatsachen, also die in dem Sonderrevisionsbericht getroffenen Feststellungen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht geeignet i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen ... eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth kommt in seinem Urteil vom 08.08.2006 zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte Gustl Mollath die unter oben B) geschilderten rechtswidrigen Taten zwar begangen hat, er deswegen jedoch freizusprechen ist. Hierzu führt es in Ziff. VI. (ab S. 20 d. Urteils) u. a. aus:

„Die Handlungen des Angeklagten sind von der Erkrankung an einer wahnhaften psychischen Störung geprägt, so dass nicht ausgeschlossen kann, dass zu den Tatzeitpunkten die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgehoben und er daher gemäß § 20 StGB schuldunfähig war. Mit Sicherheit ist jedoch von erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit gemäß § 21 StGB auszugehen.

Dies legte der Sachverständige Dr. Leipziger für die Kammer überzeugend dar. Er berichtete, dass der Angeklagte sowohl eine körperliche Untersuchung als auch ein ausführliches Explorationsgespräch mit ihm verweigert habe. Seine mehrmaligen diesbezüglichen Versuche z.B. am 18.2.2005 und am 18.3.2005 seien gescheitert. Bei dem informatorischen Gespräch, das, er, der Sachverständige am 18.2.05 mit dem Angeklagten geführt habe, sei diesem der Gutachtensauftrag erläutert worden und auch, dass es ihm frei stehe, Angaben zu machen. Auch sei ihm erklärt worden, dass es erforderlich sei, Gespräche und Untersuchungen durchzuführen. Bei diesem Gespräch habe sich der Angeklagte zwar beschwert, dass seine psychiatrische Untersuchung richterlich angeordnet sei, habe jedoch ein Explorationsgespräch verweigert.

Da sei der Angeklagte in psychischer Hinsicht bewusstseinsklar und von ausgeglichener Stimmung gewesen. Formale Denkstörungen habe er nicht festgestellt. Das Denken sei allerdings von einer misstrauischen Grundhaltung geprägt gewesen. Hinsichtlich Gedächtnis, Merkfähigkeit und Konzentrationsvermögen hätten sich keine Auffälligkeiten ergeben. Der Angeklagte habe keine aggressive Verhaltensweisen gezeigt. Da der Angeklagte sämtliche vorgeschlagenen Gesprächs- und Untersuchungstermine abgelehnt, u. a. den vorgeschlagenen Termin vom 18.3.05 schreiend und mit einer Serie von Vorwürfen und Vorhaltungen abgebrochen habe, sei die Beobachtung des Angeklagten auf Station besonders wichtig gewesen. Zudem seien die Akten und die verschiedenen beiliegenden Schreiben des Angeklagten ausgewertet worden. In dem übergebenen Schriftwechsel des Angeklagten hätten sich neben den Angaben über dessen Werdegang, auch solche befinden, aus denen hervorgegangen sei, dass er der Meinung gewesen sei, Hilfe zu brauchen, dass er eine Blei- und Lösungsmittelvergiftung erlitten habe, weiter dass er seit Jahren Alpträume hätte und nachts schweißgebadet aufwache.

Im August 2002 habe der Angeklagte in einem Brief seiner Frau mitgeteilt, dass er mit diesen „Machenschaften“ nicht fertig werde. Er sei jeder Kraft beraubt, seelisch und körperlich schwer belastet. Vor über 5 Jahren hätten seine Belastungen zu einem Hörsturz geführt, er leide, teilweise unerträglich an einem Tinnitus. Nach Aufnahme des Angeklagten im Bezirkskrankenhaus Bayreuth sei dort dessen negativistisches Weltbild, in dem er sich für den Benachteiligten schlechthin halte, aufgefallen. Es munde an, dass es sich um ein paranoides Umdenken handele, wobei er glaube, die „Schwarzgeldkreise“ hätten sich gegen ihn verschworen. Dominiert hätten aber auch Größenphantasien. Auch habe er auf Frage angegeben, eine innere Stimme zu hören, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl, er spüre sein Gewissen. Weiter habe der Angeklagte gesagt, im Grundgesetz sei die Gewissensfreiheit verankert. Es gebe nur Gerechtigkeit oder Tod. Dies hier sei ein Unrechtsstaat. Die Ich-Grenzen des Angeklagten hätten verschwommen gewirkt. Seine Ausführungen seien ausufernd und scheinlogisch gewesen, allerdings abwechselnd mit vernünftigen Gedanken. Bei der stationären Beobachtung des Angeklagten sei ein wechselndes psychopathologisches Zustandsbild zu verzeichnen gewesen. Zeitweise sei er von heiterer Stimmungslage und leicht gehobenem Antrieb gewesen, dann wieder verbal aggressiv in manifomer Stimmungslage, dann misstrauisch, gereizt und abweisend, insgesamt stark ichbezogen, ohne auf die Auswirkungen seines Verhaltens und Handelns auf andere zu achten. Auch bei Konfrontation mit realen, nicht oder nicht weiteres änderbaren Gegebenheiten, habe der Angeklagte keine Bereitschaft gezeigt, seine rigide eingenommenen Haltungen zu überprüfen bzw. Gegebenheiten, die nicht veränderbar seien, in seine Überlegungen einzubeziehen oder sie einer vernünftigen Abwägung zu unterziehen. In Konfrontation mit Dritten seien heftige Erregungszustände des Angeklagten zu beobachten gewesen, die jedoch nicht in tätliche Auseinandersetzungen gemündet hätten. Unter Berücksichtigung dieses Verhaltens müssten seine subjektiv getroffenen Wertungen, die aus den Akten und seinen Darstellungen ersichtlich seien, betrachtet werden. Daraus ergebe sich, daß der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe. Hier sei einerseits der Bereich der „Schwarzgeldverschiebung“ zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung sei, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellten, z.B. auch Dr. Wörthmüller, der Leiter der Forensik am Europakanal, in der der Angeklagte zunächst zur Begutachtung untergebracht war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären. Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare. Auch entwickle der Angeklagte paranoide Größenideen, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23.9.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ergäben. Hier werte der Angeklagte die Forderung des damaligen Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen, um das Wohl seines Geburts- und Lebenslandes. Denn „Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärften die Schere zwischen Arm und Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen“. Ob der vom Angeklagten beschriebene Tinnitus und die in der Klinik gemachte Angabe, er höre innere Stimmen, zuträfen, habe nicht geklärt werden können, würden aber für möglich gehalten. Der Angeklagte habe sich in krankhafter Weise mit der jeweiligen Thematik auseinandergesetzt, zunehmend in einer inneren Welt gelebt und keinen Kontakt mehr nach außen gehabt. Pathologisch seien jedenfalls die massiven Auffälligkeiten in der Affektivität, die Ich-Bezogenheit und die massive Rigidität des Angeklagten. Aus den geschilderten Briefen und Äußerungen der Zeugen in der Hauptverhandlung entnehme er, der Sachverständige, dass das Wahnsystem des Angeklagten immer weiter ausgebaut werde. Der Angeklagte leide mit Sicherheit bereits seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik, die sein Denken und Handeln in zunehmendem Maße bestimme und ihn soweit beeinträchtige, dass er zu einem weitgehend normalen Leben und der Versorgung der für ihn wesentlichen Angelegenheiten nicht mehr ausreichend in der Lage sei. Die auf paranoidem Erleben resultierende, krankhaft misstrauische Haltung des Angeklagten habe einen zunehmend sozialen Rückzug, eine Abschottung von der Umwelt und eine vermehrte Beschäftigung mit seinen paranoiden Gedanken zur Folge, wobei dem Angeklagten eine vernünftige Wahrnehmung realer Gedanken in zunehmendem Maße erschwert werde und ihm somit kein Korrektiv der Realität mehr zur Verfügung stehe. Daher sei ein Fortschreiten der paranoiden Symptomatik beim Angeklagten zu befürchten.

Differentialdiagnostisch könnten die geschilderten Störungen als wahnhaft psychische Störung nach ICD 1 F 22.0 angesehen werden, wobei die massiven affektiven Störungen des Angeklagten und die mehrere Bereiche umfassende paranoide Symptomatik und das eventuell vorhandene Hören von Stimmen eher gegen diese Diagnose sprechen würde. Solche wahnhaften Störungen träten vor allem bei differenzierten, sehr sensiblen Menschen aufgrund psychischer Verletzungen auf. Differentialdiagnostisch käme beim Angeklagten auch die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie (ICD 10: F 20.0) in Betracht. Für diese Diagnose würde neben den paranoiden Inhalten des Angeklagten dessen affektive Störungen, seine bizarren Handlungsmuster und vor allem - so sie mit Sicherheit angenommen werden können - die sein Handeln kommentierenden Stimmen sprechen. Als weitere Differentialdiagnose müsste beim Angeklagten auch eine organische wahnhaft (schizophrenieform) Störung in Betracht gezogen werden, für die allerdings eine organische Erkrankung oder Schädigung des Gehirns des Angeklagten als Ursache gefunden werden müsste. Der Angeklagte habe jedoch jegliche Untersuchung verweigert, sodass eine mögliche organische Ursache der festgestellten paranoiden Störung weder ausgeschlossen noch belegt werden könne. Die genannten möglichen Differentialdiagnosen der beim Angeklagten festgestellten wahnhaften Symptomatik mit zumindest sicher feststehende massiven effektiven Veränderungen stellten ungeachtet ihrer Herkunft ein schweres, zwingend zu behandelndes Krankheitsbild beim Angeklagten dar. Die beim Angeklagten in jedem Falle vorliegende schwere psychische Störung sei eine krankhafte Störung im Sinne der biologischen Eingangskriterien der §§ 20/21 StGB, allenfalls aus eher akademischen Gründen könne diese im Falle der Diagnose - der „wahnhaften Störung“ nach ICD 10 F 22.0 alternativ auch dem biologischen Eingangskriterium der schweren anderen seelischen Abartigkeit zugeordnet werden. Ohne Zweifel spreche das Verhalten des Angeklagten - was die Taten gegenüber seiner Ehefrau betreffe - dafür, dass sich der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten in einer aus seinem Krankheitsbild herrührenden massiven Erregung befunden habe, aufgrund derer zumindest seine Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Unter dem Eindruck akuten wahnhaften Erlebens oder einer wahnhaft erlebten Bedrohung könne für die Tatzeitpunkte auch eine Aufhebung der Steuerungs- und/ oder Einsichtsfähigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch die Beschädigungen von Autoreifen und -scheiben sei - soweit das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt sei - auf die wahnhafte Störung zurückzuführen, d.h. auch in diesen Fällen sei die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten erheblich vermindert gewesen. Wenn auch das zielgerichtete Handeln des Angeklagten in diesen Fällen gegen eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit spräche, so könne man doch im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten, insbesondere gegenüber seiner Ehefrau und den übrigen Personen in ihrem Umkreis nicht ausschließen, dass auch hier die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgehoben gewesen sei. Damit lägen in sämtlichen geschilderten Fällen die Voraussetzungen des § 21 StGB mit Sicherheit vor, wobei auch die des § 20 StGB letztlich nicht ausgeschlossen werden könnten.“

Die Kammer hat sich „dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen aufgrund eigener kritischer Würdigung“ angeschlossen (S. 25. d. Urteils oben). Sie stellt fest:

„Auch in der Hauptverhandlung hat sich - wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen - die wahnhafte Gedankenwelt des Angeklagten vor allem in Bezug auf den „Schwarzgeldskandal“ der Hypovereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“

Die Kammer kommt zu dem Schluss (Bl. 25 d. Urteils oben):

„Aus alledem ergibt sich, dass eine Aufhebung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten gemäß § 20 StGB in allen Fällen nicht ausgeschlossen werden kann und dieser daher freizusprechen ist.“

Unter Ziff. VII. 1. d. Urteils führt die Kammer aus:

„Die Kammer hat die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil eine Gesamtwürdigung seiner Person und seiner Taten Anlass zu der

Besorgnis gibt, dass er wegen seines Zustands auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und daher für die Allgemeinheit gemäß § 63 StGB gefährlich ist. Der Sachverständige Dr. Leipziger führte hierzu aus, dass die beim Angeklagten festgestellten Störungen - sei es nun eine wahnhafte psychische Störung oder eine paranoide Schizophrenie - dauerhafte Störungen seien. Bleibe der Angeklagte unbehandelt, könne keine Besserung eintreten, vielmehr dürften sich die Störungen verschlimmern. Daher sei ohne adäquate Behandlung zu befürchten, dass bei dem Angeklagten auch weiterhin psychotische Symptome ähnlichen Ausmaßes, wie bei den Taten, vorhanden seien und dann ähnliche Handlungen folgten wie geschehen. Da der Angeklagte bisher jegliche Behandlung abgelehnt habe, sei eine Besserung des Krankheitsbildes des Angeklagten nicht zu erwarten. Auch insoweit ist die Kammer von der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen überzeugt. Zweifellos stellen die Tätigkeiten des Angeklagten gegenüber seiner nunmehr geschiedenen Ehefrau erhebliche rechtswidrige Taten dar. Auch die Sachbeschädigungen, deren einzelner Wert zwar jeweils relativ geringfügig war, stellen, was die Gefahr für die Allgemeinheit betrifft, ebenfalls erhebliche rechtswidrige Taten dar, da durch die Tatausführung (nur geringe Stichbeschädigungen, langsames Entweichen der Luft aus den Reifen, die teilweise erst bei hoher Fahrgeschwindigkeit bemerkbar wurden) eine konkrete Gefährdung des jeweiligen Fahrzeugbenutzers hervorgerufen wurde. Da vom Angeklagten aufgrund seiner Erkrankung weitere derartige Taten zu befürchten sind und hierfür eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht und nicht lediglich die einfache Möglichkeit künftiger schwerer Störungen, ist der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich und deshalb unterzubringen. Entscheidend ist dabei, dass der Angeklagte immer weitere Personen mit derartigen Taten überziehen wird, von denen er annimmt, dass sie gegen ihn vorgehen werden (z. B. die Sachverständigen Dr. Wörthmüller und Lippert), wobei ein persönliches Interesse oder eine persönliche Beziehung nicht zu bestehen braucht.“

Die in dem Sonderrevisionsbericht festgehaltenen Erkenntnisse sind schon deshalb nicht geeignet, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen ... eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen, weil das Urteil die Frage, ob es zu Schwarzgeldverschiebungen durch Petra M. und ihre Kollegen gekommen ist, ausdrücklich offen gelassen hat. Es führt hierzu aus:

„Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“

Es ist allgemein bekannt, dass gerade in den 90er Jahren von deutschen Anlegern immense Bargeldbeträge in die Schweiz verbracht worden sind, um sie der Besteuerung zu entziehen. Dass es sich dabei auch um „Schwarzgeld“ gehandelt hat, also Geld, das bereits in der Bundesrepublik insbesondere der Einkommens-, Umsatz-, Gewerbe-, Erbschafts- oder Schenkungsbesteuerung entzogen worden war, konnten die Strafverfolgungsbehörden nahezu täglich in ihrer Ermittlungsarbeit feststellen.

Die diesbezüglichen Behauptungen des Herrn Mollath zu Schwarzgeldverschiebungen von HypoVereinsbank-Kunden von Deutschland in die Schweiz mittels Bargeldtransfers, an denen seine Ehefrau und deren Kollegen anlässlich deren Tätigkeit bei der HypoVereinsbank beteiligt waren, bestätigt der Revisionsbericht jedoch gerade nicht. Eine genaue inhaltliche Analyse des Berichts offenbart, dass betreffend diese Personen weder Nachweise für Schwarzgeldverschiebungen noch für Bargeldtransfers erbracht werden konnten. Die am Ende des Berichts mitgeteilte Bewertung, „alle nachprüfaren Behauptungen“ hätten „sich als zutreffend herausgestellt“, wird von den im Bericht getroffenen Feststellungen gerade nicht gedeckt, wobei zu beachten ist, dass sich eben nicht alle Behauptungen des Herrn Mollath, sondern nur alle nachprüfaren Behauptungen, als zutreffend herausgestellt haben sollen.

Letztlich hat der Sachverständige Dr. Leipziger ausweislich des Urteils die Diagnose einer wahnhaften Störung auch keineswegs ausschließlich auf den Umstand gestützt, dass Schwarzgeldverschiebungen, wie von Herrn Mollath behauptet, nicht stattgefunden hätten. Vielmehr stützt sich das Gutachten vor allem auf die Übertreibungen und Ausweitungen sowie die ausschließliche Fixierung des Herrn M. auf die von ihm behaupteten Geschehnisse.

Der Sachverständige wird im Urteil dergestalt zitiert, dass er aus den geschilderten Briefen und Äußerungen der Zeugen in der Hauptverhandlung entnehme, dass das Wahnsystem des Angeklagten immer weiter ausgebaut werde, der Angeklagte mit Sicherheit bereits seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik leide, die sein Denken und Handeln in zunehmendem Maße bestimme und ihn soweit beeinträchtige, dass er zu einem weitgehend normalen Leben und der Versorgung der für ihn wesentlichen Angelegenheiten nicht mehr ausreichend in der Lage sei.

Das Urteil führt hierzu aus, „hier sei einerseits der Bereich der „Schwarzgeldverschiebung“ zu nennen, in dem der Angeklagte „unkorrigierbar“ der Überzeugung sei, dass „eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellten, z.B. auch Dr. Wörthmüller, der Leiter der Forensik am Europakanal, in der der Angeklagte zunächst zur Begutachtung untergebracht war, in dieses komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären“.

Die Ermittlungsergebnisse der Innenrevision der HypoVereinsbank belegen allerdings nicht, dass der Angeklagte tatsächliches „Insiderwissen“ zu den von ihm behaupteten „Schwarzgeldverschiebungen“ mittels „Bargeldtransfer“ hatte.

Deshalb enthält der Sonderrevisionsbericht der HypoVereinsbank auch keine neuen Tatsachen, die geeignet wären, die psychiatrische Einschätzung des Sachverständigen zu Fall zu bringen und in der Folge aus heutiger Sicht eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen.

VI. Stellungnahme zu dem unter Ziff. 6. (S. 114) dargestellten Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung

Eine Stellungnahme erübrigt sich, da auch die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass es sich um erhebliche neue Tatsachen handelt und dies in dem gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag ausführlich dargestellt hat (vgl. o. C) II. 3.).

VII. Stellungnahme zu dem unter Ziff. 7. dargestellten Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft stellt sich der diesbezügliche Verfahrenssachverhalt wie folgt dar:

Das Landgericht Nürnberg-Fürth kommt in seinem Urteil vom 08.08.2006 zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte Gustl Mollath die unter oben B) geschilderten rechtswidrigen Taten zwar begangen hat, er deswegen jedoch freizusprechen ist. Hierzu führt es in Ziff. VI. (ab S. 20 d. Urteils) aus:

„Die Handlungen des Angeklagten sind von der Erkrankung an einer wahnhaften psychischen Störung geprägt, so dass nicht ausgeschlossen kann, dass zu den Tatzeitpunkten die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgehoben und er daher gemäß § 20 StGB schuldunfähig war. Mit Sicherheit ist jedoch von erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit gemäß § 21 StGB auszugehen.

Dies legte der Sachverständige Dr. Leipziger für die Kammer überzeugend dar. Er berichtete, dass der Angeklagte sowohl eine körperliche Untersuchung als auch ein ausführliches Explorationsgespräch mit ihm verweigert habe. Seine mehrmaligen diesbezüglichen Versuche z.B. am 18.2.2005 und am 18.3.2005 seien gescheitert. Bei dem informatorischen Gespräch, das er, der Sachverständige am 18.2.05 mit dem Angeklagten geführt habe, sei diesem der Gutachtensauftrag erläutert worden und auch, dass es ihm frei stehe, Angaben zu machen. Auch sei ihm erklärt worden, dass es erforderlich sei, Gespräche und Untersuchungen durchzuführen. Bei diesem Gespräch habe sich der Angeklagte zwar beschwert, dass seine psychiatrische Untersuchung richterlich angeordnet sei, habe jedoch ein Explorationsgespräch verweigert.

Da sei der Angeklagte in psychischer Hinsicht bewusstseinsklar und von ausgeglichener Stimmung gewesen. Formale Denkstörungen habe er nicht festgestellt. Das Denken sei allerdings von einer misstrauischen Grundhaltung geprägt gewesen. Hinsichtlich Gedächtnis, Merkfähigkeit und Konzentrationsvermögen hätten sich keine Auffälligkeiten ergeben. Der Angeklagte habe keine aggressive Verhaltensweisen gezeigt. Da der Angeklagte sämtliche vorgeschlagenen Gesprächs und Untersuchungstermine abgelehnt, u. a. den vorgeschlagenen Termin vom 18.3.05 schreiend und mit einer Serie von Vorwürfen und Vorhaltungen abgebrochen habe, sei die Beobachtung des Angeklagten auf Station besonders wichtig gewesen. Zudem seien die Akten und die verschiedenen beiliegenden Schreiben des Angeklagten ausgewertet worden. In dem übergebenen Schriftwechsel des Angeklagten hätten sich neben den Angaben über dessen Werdegang, auch solche befinden, aus denen hervorgegangen sei, dass er der Meinung gewesen sei, Hilfe zu brauchen, dass er eine Blei- und Lösungsmittelvergiftung erlitten habe, weiter dass er seit Jahren Alpträume hätte und nachts schweißgebadet aufwache.

Im August 2002 habe der Angeklagte in einem Brief seiner Frau mitgeteilt, dass er mit diesen „Machenschaften“ nicht fertig werde. Er sei jeder Kraft beraubt, seelisch und körperlich schwer belastet. Vor über 5 Jahren hätten seine Belastungen zu einem Hörsturz geführt, er leide, teilweise unerträglich an einem Tinnitus. Nach Aufnahme des Angeklagten im Bezirkskrankenhaus Bayreuth sei dort dessen negativistisches Weltbild, in dem er sich für den Benachteiligten schlechthin halte, aufgefallen. Es mute an, dass es sich um ein paranoides Umdenken handele, wobei er glaube, die „Schwarzgeldkreise“ hätten sich gegen ihn verschworen. Dominiert hätten aber auch Größenphantasien. Auch habe er auf Frage angegeben, eine innere Stimme zu hören, die ihm sage, er sei ein ordentlicher Kerl, er spüre sein Gewissen. Weiter habe der Angeklagte gesagt, im Grundgesetz sei die Gewissensfreiheit verankert. Es gebe nur Gerechtigkeit oder Tod. Dies hier sei ein Unrechtsstaat. Die Ich-Grenzen des Angeklagten hätten verschwommen gewirkt Seine Ausführungen seien ausufernd und scheinologisch gewesen, allerdings abwechselnd mit vernünftigen Gedanken. Bei der stationären Beobachtung des Angeklagten sei ein wechselndes psychopathologisches Zustandsbild zu verzeichnen gewesen. Zeitweise sei er von heiterer Stimmungslage und leicht gehobenem Antrieb gewesen, dann wieder verbal aggressiv in manifomer Stimmungslage, dann misstrauisch, gereizt und abweisend, insgesamt stark ichbezogen, ohne auf die Auswirkungen seines Verhaltens und Handelns auf andere zu achten. Auch bei Konfrontation mit realen, nicht oder nicht weiteres änderbaren Gegebenheiten, habe der Angeklagte keine Bereitschaft gezeigt, seine rigide eingenommenen Haltungen zu überprüfen bzw. Gegebenheiten, die nicht veränderbar seien, in seine Überlegungen einzubeziehen oder sie einer vernünftigen Abwägung zu unterziehen. In Konfrontation mit Dritten seien heftige Erregungszustände des Angeklagten zu beobachten gewesen, die jedoch nicht in tätliche Auseinandersetzungen gemündet hätten. Unter Berücksichtigung dieses Verhaltens müssten seine subjektiv getroffenen Wertungen, die aus den Akten und seinen Darstellungen ersichtlich seien, betrachtet werden. Daraus ergebe sich, daß der Angeklagte in mehreren Bereichen ein paranoides Gedankensystem entwickelt habe. Hier sei einerseits der Bereich der „Schwarzgeldverschiebung“ zu nennen, in dem der Angeklagte unkorrigierbar der Überzeugung sei, dass eine ganze Reihe von Personen aus dem Geschäftsfeld seiner früheren Ehefrau, diese selbst und nunmehr auch beliebige weitere Personen, die sich gegen ihn stellten, z.B. auch Dr. Wörthmüller, der Leiter der Forensik am Europakanal, in der der Angeklagte zunächst zur Begutachtung untergebracht war, in dieses

komplexe System der Schwarzgeldverschiebung verwickelt wären. Eindrucksvoll könne am Beispiel des Dr. Wörthmüller ausgeführt werden, dass der Angeklagte weitere Personen, die sich mit ihm befassen müssten, in dieses Wahnsystem einbeziehe, wobei in geradezu klassischer Weise der Angeklagte eine für ihn logische Erklärung biete, dass Dr. Wörthmüller ihm angeboten habe, ein Gefälligkeitsgutachten zu schreiben, wenn der Angeklagte die Verwicklung des Dr. Wörthmüller in den Schwarzgeldskandal nicht offenbare. Auch entwickle der Angeklagte paranoide Größenideen, die sich beispielsweise aus seinem Schreiben vom 23.9.2004 an den Präsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ergäben. Hier werte der Angeklagte die Forderung des damaligen Bundeskanzlers nach einem Mentalitätswechsel in Deutschland als persönlichen Erfolg für seine Bemühungen, um das Wohl seines Geburts- und Lebenslandes. Denn „Schwarzgeldverschieber und Steuerhinterzieher verschärften die Schere zwischen Arm und Reich und die Entwicklung zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen“. Ob der vom Angeklagten beschriebene Tinnitus und die in der Klinik gemachte Angabe, er höre innere Stimmen, zuträfen, habe nicht geklärt werden können, würden aber für möglich gehalten. Der Angeklagte habe sich in krankhafter Weise mit der jeweiligen Thematik auseinandergesetzt, zunehmend in einer inneren Welt gelebt und keinen Kontakt mehr nach außen gehabt. Pathologisch seien jedenfalls die massiven Auffälligkeiten in der Affektivität, die Ich-Bezogenheit und die massive Rigidität des Angeklagten. Aus den geschilderten Briefen und Äußerungen der Zeugen in der Hauptverhandlung entnehme er, der Sachverständige, dass das Wahnsystem des Angeklagten immer weiter ausgebaut werde. Der Angeklagte leide mit Sicherheit bereits seit Jahren unter einer paranoiden Wahnsymptomatik, die sein Denken und Handeln in zunehmendem Maße bestimme und ihn soweit beeinträchtige, dass er zu einem weitgehend normalen Leben und der Versorgung der für ihn wesentlichen Angelegenheiten nicht mehr ausreichend in der Lage sei. Die auf paranoidem Erleben resultierende, krankhaft misstrauische Haltung des Angeklagten habe einen zunehmend sozialen Rückzug, eine Abschottung von der Umwelt und eine vermehrte Beschäftigung mit seinen paranoiden Gedanken zur Folge, wobei dem Angeklagten eine vernünftige Wahrnehmung realer Gedanken in zunehmendem Maße erschwert werde und ihm somit kein Korrektiv der Realität mehr zur Verfügung stehe. Daher sei ein Fortschreiten der paranoiden Symptomatik beim Angeklagten zu befürchten.

Differentialdiagnostisch könnten die geschilderten Störungen als wahnhaft psychische Störung nach ICD 1 F 22.0 angesehen werden, wobei die massiven affektiven Störungen des Angeklagten und die mehrere Bereiche umfassende paranoide Symptomatik und das eventuell vorhandene Hören von Stimmen eher gegen diese Diagnose sprechen würde. Solche wahnhaften Störungen träten vor allem bei differenzierten, sehr sensiblen Menschen aufgrund psychischer Verletzungen auf. Differentialdiagnostisch käme beim Angeklagten auch die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie (ICD 10: F 20.0) in Betracht. Für diese Diagnose würde neben den paranoiden Inhalten des Angeklagten dessen affektive Störungen, seine bizarren Handlungsmuster und vor allem - so sie mit Sicherheit angenommen werden können - die sein Handeln kommentierenden Stimmen sprechen. Als weitere Differentialdiagnose müsste beim Angeklagten auch eine organische wahnhafte (schizophrenieforme) Störung in Betracht gezogen werden, für die allerdings eine organische Erkrankung oder Schädigung des Gehirns des Angeklagten als Ursache gefunden werden müsste. Der Angeklagte habe jedoch jegliche Untersuchung verweigert, sodass eine mögliche organische Ursache der festgestellten paranoiden Störung weder ausgeschlossen noch belegt werden könne. Die genannten möglichen Differentialdiagnosen der beim Angeklagten festgestellten wahnhaften Symptomatik mit zumindest sicher feststehenden massiven effektiven Veränderungen stellten ungeachtet ihrer Herkunft ein schweres, zwingend zu behandelndes Krankheitsbild beim Angeklagten dar. Die beim Angeklagten in jedem Falle vorliegende schwere psychische Störung sei eine krankhafte Störung im Sinne der biologischen Eingangskriterien der §§ 20/21 StGB, allenfalls aus eher akademischen Gründen könne diese im Falle der Diagnose - der „wahnhaften Störung“ nach ICD 10 F 22.0 alternativ auch dem biologischen Eingangskriterium der schweren anderen seelischen Abartigkeit zugeordnet werden. Ohne Zweifel spreche das Verhalten des Angeklagten - was die Taten gegenüber seiner Ehefrau betreffe - dafür, dass sich der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten in einer aus seinem Krankheitsbild herrührenden massiven Erregung befunden habe, aufgrund derer zumindest seine Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB erheblich beeinträchtigt gewesen sei. Unter dem Eindruck akuten wahnhaften Erlebens oder einer wahnhaft erlebten Bedrohung könne für die Tatzeitpunkte auch eine Aufhebung der Steuerungs- und/ oder Einsichtsfähigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch die Beschädigungen von Autoreifen und -scheiben sei - soweit das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt sei - auf die wahnhafte Störung zurückzuführen, d.h. auch in diesen Fällen sei die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten erheblich vermindert gewesen. Wenn auch

das zielgerichtete Handeln des Angeklagten in diesen Fällen gegen eine Aufhebung der Steuerfähigkeit spräche, so könne man doch im Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten, insbesondere gegenüber seiner Ehefrau und den übrigen Personen in ihrem Umkreis nicht ausschließen, dass auch hier die Steuerfähigkeit des Angeklagten aufgehoben gewesen sei. Damit lägen in sämtlichen geschilderten Fällen die Voraussetzungen des § 21 StGB mit Sicherheit vor, wobei auch die des § 20 StGB letztlich nicht ausgeschlossen werden könnten."

Die Kammer hat sich „dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen aufgrund eigener kritischer Würdigung“ angeschlossen (S. 25. d. Urteils oben). Sie stellt fest:

„Auch in der Hauptverhandlung hat sich - wie bereits in den von den Zeugen geschilderten Vorfällen - die wahnhafte Gedankenwelt des Angeklagten vor allem in Bezug auf den „Schwarzgeldskandal“ der Hypovereinsbank bestätigt. Mag sein, dass es Schwarzgeldverschiebungen von verschiedenen Banken in die Schweiz gegeben hat bzw. noch gibt, wahnhaft ist, dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“

Die Kammer kommt zu dem Schluss (Bl. 25 d. Urteils oben):

„Aus alledem ergibt sich, dass eine Aufhebung der Steuerfähigkeit des Angeklagten gemäß § 20 StGB in allen Fällen nicht ausgeschlossen werden kann und dieser daher freizusprechen ist.“

Unter Ziff. VII. 1. d. Urteils führt die Kammer aus:

„Die Kammer hat die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil eine Gesamtwürdigung seiner Person und seiner Taten Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er wegen seines Zustands auch in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird und daher für die Allgemeinheit gemäß § 63 StGB gefährlich ist. Der Sachverständige Dr. Leipziger führte hierzu aus, dass die beim Angeklagten festgestellten Störungen - sei es nun eine wahnhafte psychische Störung oder eine paranoide Schizophrenie - dauerhafte Störungen seien. Bleibe der Angeklagte unbehandelt, könne keine Besserung eintreten, vielmehr dürften sich die Störungen verschlimmern. Daher sei ohne adäquate Behandlung zu befürchten, dass bei dem Angeklagten auch weiterhin psychotische Symptome ähnlichen Ausmaßes, wie bei den Taten, vorhanden seien und dann ähnliche Handlungen folgten wie geschehen. Da der Angeklagte bisher jegliche Behandlung abgelehnt habe, sei eine Besserung des Krankheitsbildes des Angeklagten nicht zu erwarten. Auch insoweit ist die Kammer von der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen überzeugt. Zweifellos stellen die Tötlichkeiten des Angeklagten gegenüber seiner nunmehr geschiedenen Ehefrau erhebliche rechtswidrige Taten dar. Auch die Sachbeschädigungen, deren einzelner Wert zwar jeweils relativ geringfügig war, stellen, was die Gefahr für die Allgemeinheit betrifft, ebenfalls erhebliche rechtswidrige Taten dar, da durch die Tatausführung (nur geringe Stichbeschädigungen, langsames Entweichen der Luft aus den Reifen, die teilweise erst bei hoher Fahrtgeschwindigkeit bemerkbar wurden) eine konkrete Gefährdung des jeweiligen Fahrzeugbenutzers hervorgerufen wurde. Da vom Angeklagten aufgrund seiner Erkrankung weitere derartige Taten zu befürchten sind und hierfür eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades besteht und nicht lediglich die einfache Möglichkeit künftiger schwerer Störungen, ist der Angeklagte für die Allgemeinheit gefährlich und deshalb unterzubringen. Entscheidend ist dabei, dass der Angeklagte immer weitere Personen mit derartigen Taten überziehen wird, von denen er annimmt, dass sie gegen ihn vorgehen werden (z. B. die Sachverständigen Dr. Wörthmüller und Lippert), wobei ein persönliches Interesse oder eine persönliche Beziehung nicht zu bestehen braucht.“

Das Wiederaufnahmevorbringen des Verteidigers geht nun davon aus, dass die Befundtatsachen im Zusammenhang mit der Anordnung der Maßregel gem. § 63 StGB in verfassungswidriger Weise erlangt wurden.

Hierzu ist wie folgt Stellung zu nehmen:

In dem schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Leipziger, das mit Datum 25.07.2005 erstellt und am 28.07.2005 beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingegangen ist (Bl. 258 – 268 d. Strafakten), teilt dieser auf S. 3 (Bl. 260 d. Strafakten) mit:

„Das Gutachten wird erstattet aufgrund

- Kenntnis der übersandeten Gerichtsakten und der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth 509 Js 182/04
- eines vom Angeklagten dem Gericht in der Sitzung vom 25.09.2003 übergebenen Ordners „Duraplus“, und
- der Erkenntnisse, die im Rahmen der Unterbringung zur Beobachtung im Bezirkskrankenhaus Bayreuth gemäß § 81 StPO vom 14.02. bis 21.03.2005 erlangt werden konnten.“

Das Fundament des erstatteten Gutachtens bildete in der Summe also

- der Inhalt der Strafakten und der (zwischenzeitlich ausgeschiedenen; vgl. Bl. 6 und 72 d. WA-Akten – hier handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler bei der Angabe des Aktenzeichens) Ermittlungsakten 509 Js 182/04, in denen sich die Strafanzeige des Herrn Mollath vom 09.12.2003 (s.o.) befand
- das als Beiakte im Verfahren 41 Ds 802 Js 4743/03 geführte „DURAPLUS-Geheft“
- die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Herrn Mollath anlässlich seines Aufenthalts im Bezirkskrankenhaus Bayreuth in der Zeit vom 14.02. bis zum 21.03.2005

Der letztgenannten Tatsache liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Beschluss vom 16.09.2004 ordnete das Amtsgericht Nürnberg an, dass Herr Mollath zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand für die Dauer von höchstens 5 Wochen in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth zu verbringen und zu beobachten sei. Zugleich wurde mit der Erstellung des medizinischen Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob beim Angeklagten zu den Tatzeiten 12.08.2001, 31.05.2002 und 23.11.2002 die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bzw. 63 StGB vorlagen, der Leiter der Klinik für forensische Psychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Dr. Leipziger beauftragt (Bl. 214 - 216 d. Strafakten).

Herr Mollath befand sich dann vom 14.02. bis zum 21.03.2005 zur psychiatrischen Beobachtung im Bezirkskrankenhaus Bayreuth.

Das Wiederaufnahmevorbringen ist diesbezüglich der Ansicht, dass die Erkenntnisse, die im Rahmen der Unterbringung zur Beobachtung im Bezirkskrankenhaus Bayreuth gemäß § 81 StPO vom 14.02. bis 21.03.2005 erlangt werden konnten, nicht verwertbar waren (und sind), da diese zwangsweise Unterbringung verfassungswidrig war.

Die dieser Auffassung zugrunde liegenden (zitierten) Entscheidungen des BVerfG und des BGH treffen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft auf das hier zugrunde liegende tatsächliche Geschehen jedoch nicht zu.

Die 3. Kammer des 2. Senats des BVerfG (Az. 2 BvR 1523/01) hat am 09.10.2001 zur verfassungskonformen Auslegung des § 81 StPO Folgendes ausgeführt (NJW 2002, 283ff. u. a. Publikationen):

(Zitatanfang)

1. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter eines Menschen (vgl. BVerfGE 32, 373 <378 ff.>; 44, 353 <372 f.>; 65, 1 <41 f.>; 78, 77 <84>; 84, 192 <194 f.>). Der Schutz ist umso intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlichen Gewalt Achtung und Schutz beansprucht (vgl. BVerfGE 32, 373 <378 f.>; 65, 1 <45 f.>).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allerdings nicht absolut geschützt. Vielmehr muss jeder Bürger staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 32, 373 <379>; 65, 1 <44>).

Die Auslegung der - auch einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ermöglichenden - Gesetze und deren Anwendung auf den einzelnen Fall ist dabei grundsätzlich Sache der Fachgerichte. Ein verfassungsgemäßes Eingreifen ist jedoch dann geboten, wenn Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts beruhen, oder wenn sich - gemessen am Willkürmaßstab des Art. 3 Abs. 1 GG - der Schluss aufdrängt, die Entscheidung beruhe auf sachfremden Erwägungen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 ff.>).

2. Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts wird diesem Maßstab nicht gerecht.

a) Die Verlegung des Beschwerdeführers in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart diene unzweifelhaft der Beobachtung im Sinne von § 81 StPO. Unabhängig davon, ob diese Vorschrift hier anwendbar ist, müsste auch eine auf § 119 StPO gestützte Maßnahme das Verhältnismäßigkeitsprinzip strikt beachten (vgl. BVerfGE 16, 194 <202>; 17, 108 <117 f.>). Insbesondere unerlässlich sein, das heißt, ohne sie müsste die Schuldfähigkeit nicht beurteilt werden können (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 - 2 BvR 1509/94 -, StV 1995, S. 617 <618>; der Forderung nach der Unerlässlichkeit der Maßnahme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind fachgerichtliche Rechtsprechung und Schrifttum gefolgt, vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51; OLG Hamm, StV 2001, S. 156; LG Zweibrücken, StV 1997, S. 347; NJW 1997, S. 70; Dahs in: Löwe/Rosenberg, StPO, 24. Auflage, § 81, Rn. 13; Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Auflage, § 81, Rn. 7 f.; Senge in: Karlsruher Kommentar, 4. Auflage, § 81, Rn. 6). Die Fachgerichte haben die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Unterbringungsanordnung, den verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend, weiter dahin konkretisiert, dass vor einer Anordnung nach § 81 StPO erst alle anderen Mittel ausgeschöpft sein müssen, um zu einer Beurteilung von Persönlichkeitsstörungen des Beschuldigten zu kommen (vgl. OLG Düsseldorf, JMBI NW 1961, S. 45; OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Saarbrücken, JBISaar 1964, S. 116; LG Berlin, NJW 1960, S. 2256 <2257>; ebenso: Kleinkecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rn. 8; Löffler, NJW 1951, S. 821; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Band II <1957>, § 81, Rn. 5), und es eines tauglichen Mittels zur Beurteilung bedarf, das grundsätzlich nur bei der Untersuchung durch einen Psychiater oder Neurologen als Sachverständigen gewährleistet ist (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1973, S. 573; OLG Frankfurt a. M., NJW 1967, S. 689; OLG Saarbrücken, JBISaar 1964, S. 116; ebenso: Löffler, NJW 1951, S. 821 f.; Stenglein, Der Gerichtssaal 62 <1903>, S. 129 <130>). Das konkrete Untersuchungskonzept muss zudem zur Erlangung von Erkenntnissen über eine Persönlichkeitsstörung geeignet sein, und die Geeignetheit muss wiederum in Gutachten und Beschluss dargelegt werden (vgl. OLG Frankfurt a. M., StV 1986, S. 51).

Eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung kann danach nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert, sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt (vgl. BGH, StV 1994, S. 231 f.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Exploration erforderlich wäre, diese aber vom Beschuldigten verweigert wird und ein Erkenntnisgewinn deshalb nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) oder einer sonstigen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit des Beschuldigten zu erwarten ist (vgl. OLG Celle, StV 1985, S. 224; StV 1991, S. 248).

b) Die angegriffene Entscheidung legt weder dar, dass und warum das Konzept des Zweitgutachters, soweit es rechtlich zulässig ist, geeignet sein könnte, den Untersuchungszweck zu erreichen, noch dass der Erfolg nicht auf anderem Wege, mit milderem Mitteln erreichbar ist.

(1) Die vom Gutachter genannten Bedingungen, die die angeordnete Beobachtung sinnvoll und ergiebig machen könnten, lassen sich in zulässiger Weise nicht herstellen. Das Untersuchungskonzept zielt darauf ab, den Beschwerdeführer in seinem Alltagsverhalten, seiner Interaktion mit anderen Personen und seinem Verhalten gegenüber Personen, deren Urteil er nicht befürchten muss oder das er für belanglos hält, zu beobachten. Er soll in seiner eigenverantwortlichen Gestaltung des Tagesablaufs, seiner persönlichen Pflege oder Vernachlässigung von Interessen und in seiner Integrationsfähigkeit in die jeweilige Umwelt bzw. Gemeinschaft beobachtet werden. Die damit angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will, von denen aber erhofft wird, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbart, ist unzulässig. Denn eine solche

Maßnahme liefe auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Beschuldigten und einen Verstoß gegen § 136 a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung der unantastbare Kernbereich des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten entgegen, der dadurch zum bloßen Objekt staatlicher Wahrheitsfindung gemacht würde, dass sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde.

Das Oberlandesgericht hat daher zu Recht ausgeführt, eine wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beobachtung sei nur dann zulässig, wenn ihre Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer vor einer Befragung auf die beabsichtigte Dokumentation ausdrücklich hingewiesen wurde. Mit einem Einverständnis des anwaltlich beratenen Beschwerdeführers, der von der neuerlichen und gegen seinen Willen angeordneten Untersuchung offensichtlich nur Nachteile erwartet, konnten jedoch das Gericht ebenso wenig wie der Gutachter rechnen. Reduzierte sich die Auswahl der Maßnahmen damit auf die schlichte Beobachtung des Verhaltens des Beschwerdeführers, so ist nicht mehr nachvollziehbar, wie hierdurch der Zweck der Untersuchung hätte erreicht werden können. Dies gilt insbesondere angesichts der beschränkten organisatorischen Möglichkeiten der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart und der den Beschwerdeführer in besonderem Maße psychisch und physisch beeinträchtigenden Situation kurz vor Beginn der Hauptverhandlung, die Anlass für den Erlass der einstweiligen Anordnung waren. Diese Umstände hätten sowohl vom Gutachter als auch vom Gericht eruiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen. Die durch die Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung geschaffene Situation erfüllt danach die Rahmenbedingungen für eine weitere Erlangung von Erkenntnissen im Konzept des Zweitgutachters nicht.

(2) Weder in der angegriffenen Entscheidung noch in der zugrunde liegenden Stellungnahme des Zweitgutachters wird zudem dargelegt, dass und warum die Unterbringung des Beschwerdeführers für die Beurteilung seiner Schuldfähigkeit unerlässlich im genannten Sinne sein sollte. Die Unerlässlichkeit ergibt sich auch nicht von selbst aus dem angestrebten Zweck der Maßnahme. Der Erstgutachter ist ohne eine Unterbringung zu der von ihm gestellten Diagnose - Persönlichkeitsstörung - gelangt. Entgegen den Ausführungen des Zweitgutachters steht als Ergebnis des Erstgutachtens nicht die Diagnose in Zweifel, sondern die Frage, ob sich aus dieser Diagnose hinreichende Anhaltspunkte für die Voraussetzungen des § 21 StGB ergeben. Die Diagnose zu verifizieren, soll jedoch die Beobachtung des Beschwerdeführers dienen oder zu widerlegen, ohne dass der Zweitgutachter und ihm folgend die Gerichte darlegen, ob auch ohne diese Maßnahme eine Überprüfung der Diagnose möglich ist. Vielmehr hat der Zweitgutachter gegenüber dem Oberlandesgericht eingeräumt, die Unterbringung sei dann nicht erforderlich, wenn der Beschwerdeführer sich einer Exploration stelle. Bei dieser Sachlage hätte es jedoch erörtert werden müssen, warum der weitere Sachverständige nicht auf die Erhebung des ersten Sachverständigen hätte zurückgreifen können; zumindest wäre es erforderlich gewesen darzulegen, dass und warum trotz der bereits erfolgten Exploration eine weitere Untersuchung notwendig ist.

3. Nach alledem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Oberlandesgericht zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre, wenn es die Tragweite des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht erkannt und berücksichtigt hätte. Ob in der angeordneten Verlegung und Beobachtung des Beschwerdeführers ein Verstoß gegen die Grundsätze fairen Verfahrens liegt, kann danach dahin stehen.“

(Zitatende)

Der 1. Strafsenat des BGH hat in seinem Beschluss vom 10. September 2002 (Az. 1 StR 169/02), dem BVerfG folgend, Folgendes ausgeführt (BGHSt 48, 4):

(Zitatanfang)

2. Die Verteidiger des Angeklagten lehnten zu Beginn des ersten Hauptverhandlungstages die drei Berufsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Das Landgericht wies nach Einholung dienstlicher Erklärungen das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurück.

Dem Ablehnungsgesuch liegt folgender Verfahrensablauf zugrunde:

Der Angeklagte befand sich seit dem 5. Februar 2000 in Untersuchungshaft. Am 26. September 2000 beauftragte die Staatsanwaltschaft Prof. Dr. Sch. aus G. mit einem psychiatrischen und psychologischen Schuldfähigkeitsgutachten (§§ 20, 21 StGB). Gemäß Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 2. Mai 2001 wurde der Gutachtenauftrag dahin erweitert, ob infolge seines Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige, insbesondere gleichartige Taten zu erwarten seien und deshalb seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder wegen eines Hanges zur Begehung gleichartiger Betrugsaten eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB) erforderlich sei. Der Sachverständige erstattete sein schriftliches Gutachten am 25. Juni 2001; er vermochte das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen für eine mögliche Anwendung des § 21 StGB nicht auszuschließen. Mit Beschluss vom 9. Juli 2001 ordnete die Strafkammer ein weiteres psychiatrisches Gutachten an und bestellte Prof. Dr. Gl. aus Ma. zum weiteren Gutachter.

Zur Begründung führte die Kammer aus, sie halte eine zusätzliche Begutachtung "unter Anwendung ausschließlich medizinisch-psychiatrischer Maßstäbe für erforderlich". Der Gutachter Prof. Dr. Sch. sei zu

seinem Ergebnis unter Unterstellung eines ausschließlich auf den Angaben des Angeklagten beruhenden und lediglich zu dessen Gunsten bewerteten Ergebnisses einer vorweggenommenen Beweisaufnahme gelangt. Die Verteidigung erhob gegen den Beschluß Gegenvorstellung. Sie habe zum Zeitpunkt des Beschlusses weder Kenntnis vom Ergebnis der Begutachtung durch Prof. Dr. Sch. noch von dem Umstand gehabt, daß das Gutachten der Staatsanwaltschaft und dem Gericht überhaupt vorgelegen habe. Sie regte an, Prof. Dr. Sch. zur Klarstellung über das Ergebnis des Gutachtens aufzufordern.

Am 31. Juli 2001 lehnte der Angeklagte ein Gespräch mit Prof. Dr. Gl. ab. Am 2. August 2001 erstellte dieser daraufhin ein auf die schriftlichen Unterlagen gestütztes psychiatrisches Gutachten. Er schlug darin eine mehrwöchige Unterbringung des Angeklagten zur Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor. Dort könne u.a. das Verhalten des Angeklagten, sein Umgang mit Menschen und Dingen außerhalb der Untersuchungssituation, seine Selbstdarstellung solchen Menschen gegenüber, deren Urteil er entweder nicht "zu befürchten" habe oder deren Urteil er für belanglos halte, beobachtet werden. Während eines mehrwöchigen Aufenthalts in einem psychiatrischen Krankenhaus sei Sorge für eine sorgfältige Dokumentation des Verhaltens sowohl im Stationsalltag als auch im Gespräch mit Fachvertretern zu tragen. Die so entstehenden Berichte des ärztlichen und nichtärztlichen Personals könnten einen erheblichen Informationsgewinn bedeuten.

Am 6. August 2001 beantragte die Verteidigung, vor einer Entscheidung über die vorgeschlagene Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das psychiatrische Gutachten des Prof. Dr. Gl. vom 2. August 2001 dem Sachverständigen Prof. Dr. Sch. zuzuleiten und eine Stellungnahme einzuholen. Dieser werde bestätigen, daß eine aktive Mitwirkung des Angeklagten zur Begutachtung unabdingbar sei. Mit Beschluß vom 8. August 2001 ordnete das Landgericht an, daß der Angeklagte in das Zentrum für Psychiatrie W. zu verbringen und dort zu beobachten sei. Im Rahmen einer mündlichen Haftprüfung am gleichen Tag wurde dem Angeklagten der Beschluß der Strafkammer zur Unterbringung gemäß § 81 StPO verkündet. Es wurde erörtert, daß der Beschluß nicht vollzogen würde, wenn der Angeklagte einer Verlegung in das Vollzugskrankenhaus H. und dort einer Untersuchung durch Prof. Dr. Gl. zustimme. Dieses lehnte der Angeklagte nach Rücksprache mit seinem Verteidiger erneut ab, da er nach der langen Untersuchungshaft nicht in der Lage sei, eine weitere Begutachtung durchzustehen.

Gegen den Beschluß vom 8. August 2001 legte der Verteidiger des Angeklagten sofortige Beschwerde mit der Begründung ein, die von Prof. Dr. Gl. beschriebene Beobachtung trage ansatzweise experimentelle Züge und habe mit der von § 81 StPO gemeinten Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus wenig gemein.

Durch Beschluß vom 28. August 2001 ordnete der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe an, die Beobachtung des Angeklagten sei nicht im Zentrum für Psychiatrie in W., sondern in der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt St. durchzuführen. Am 30. August 2001 wurde der Angeklagte in die Justizvollzugsanstalt St. verlegt und nach einem Gespräch mit der Anstaltsärztin am 31. August 2001 auf Empfehlung von Prof. Dr. Gl. in einer Gemeinschaftszelle (Drei-Mann-Zelle) untergebracht. In einem Schreiben vom 7. September 2001 erläuterte der Gutachter dem Landgericht Mannheim nochmals, was er sich an zusätzlichen Erkenntnissen aus der Beobachtung des ärztlichen, des nichtärztlichen Personals und der Mitgefangenen erwarte.

Auf die Verfassungsbeschwerde des Angeklagten erließ die Dritte Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluß vom 10. September 2001 eine einstweilige Anordnung, mit der die weitere Vollziehung der Beobachtung einstweilen außer Kraft gesetzt wurde. Mit Beschluß vom 9. Oktober 2001 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, der Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. August 2001 verletze den Angeklagten in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (Beschluß der Dritten Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 2001 - 2 BvR 1523/01 - in NSfZ 2002, 98).

Das Ablehnungsgesuch gegen die drei Berufsrichter ist zu Unrecht verworfen worden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes rechtfertigen die Mitwirkung des Richters an Zwischenentscheidungen in dem anhängigen Verfahren und die dabei geäußerten Rechtsmeinungen in der Regel nicht die Annahme der Befangenheit (vgl. nur BGHSt 15, 40, 46; NSfZ 1985, 492 [Pf/M]). Selbst Verfahrensverstöße, die auf einem Irrtum oder auf einer unrichtigen oder sogar unhaltbaren Rechtsansicht beruhen, stellen grundsätzlich keinen Ablehnungsgrund dar. Dies folgt aus dem Grundsatz, daß sachliche und rechtliche Fehler für sich nicht geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines Richters zu begründen. Allerdings gilt dieser Maßstab dann nicht, wenn dessen Entscheidungen abwegig sind oder sogar den Anschein der Willkür erwecken. Auch kann sich die Befangenheit daraus ergeben, daß das Verhalten des Richters vor der Hauptverhandlung besorgen läßt, er werde nicht mehr unvoreingenommen an die Sache herangehen, indem er etwa deutlich zum Ausdruck bringt, er sei bereits vorher von der (vollen) Schuld des Angeklagten endgültig überzeugt (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 24 Rdn. 14, 15; Pfeiffer in KK 4. Aufl. § 24 Rdn. 6 jeweils m. w. Nachw.).

Nach diesem Maßstab konnte der Angeklagte aus seiner Sicht die Besorgnis haben, die Strafkammer habe mit dem Beschluß über die weitere Begutachtung (1), dem dafür gewählten Verfahren (2) und ihrem

Verhalten bei der Durchführung der Beobachtung (3) allein das Ziel verfolgt, das ihm scheinbar günstige Ergebnis des Erstgutachtens einer möglicherweise eingeschränkten Schuldfähigkeit zu widerlegen.

1. Nach § 73 StPO steht es zwar im Ermessen des Richters, ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Jedoch ist die sich aus dem Beschluß vom 9. Juli 2001 ergebende Bewertung des Erstgutachtens schlechthin nicht vertretbar.

a) Der Sachverständige Prof. Dr. Sch. hat den Angeklagten an sechs Tagen in der Justizvollzugsanstalt M. "eingehend" psychiatrisch exploriert und ein festpsychologisches Zusatzgutachten erstatten lassen. Er ist zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, beim Angeklagten liege aus medizinischer Sicht die Diagnose einer charaktergebundenen "Persönlichkeitsstörung im Sinne einer (tiefen) Selbstwertunsicherheit, sozialen Akzeptanzängsten mit Überkompensation in Richtung Erfolgs-, Geltungs- und Darstellungstrebigkeit, teilweise ausufernd in Megalomanie und pseudologischen Verhaltensweisen im Sinne von ICD 10 F 60.8." vor (Gutachten S. 90). Er hat indes im Abschnitt VI. des Gutachtens ausdrücklich ausgeführt, es bleibe die forensisch relevante Frage offen, ob die Persönlichkeitsabweichungen nach ihrem Gewicht und ihren verhaltensbestimmenden Auswirkungen (überhaupt schon) die Schwelle einer schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne von § 20 StGB erreicht hätten. Dafür sei maßgeblich, ob sich die Bedingungen, die der Angeklagte aus seiner subjektiven Sicht als "Leichtmachen der Betrugshandlungen durch die Banken" empfunden habe ("Die Banken haben mir das Geld förmlich nachgetragen") im Sinne eines "zwanghaften Weitermachen-Müssens" zumindest in einem späten Stadium der Betrugshandlungen als zutreffend erweisen sollten. Nur in diesem Fall seien die Störungen als "schwer" anzusehen. Nur dann könne sich für das Gericht die Rechtsfrage stellen, ob die Steuerungsfähigkeit "bei der Tat" erheblich eingeschränkt gewesen sein könnte. Diese mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vereinbare Prüfungsreihenfolge (vgl. nur BGH NStZ 1999, 630 m. w. Nachw.) hat der Gutachter im schriftlichen Gutachten mehrfach unter den "Hauptverhandlungsvorbehalt" gestellt (S. 105, 108, 109, 110). Er hat zum Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der Rechtsfrage sogar ausdrücklich seine Zweifel geäußert (Gutachten S. 105). Zu der Frage, ob die Maßregel einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) in Betracht komme, hat Prof. Dr. Sch. auch dargelegt, daß es aus seiner Sicht allenfalls darum gehe, daß die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht ausgeschlossen werden könnten, so daß bereits aus diesem Grund die Anwendung des § 63 StGB entfalle. Allerdings sei die Anwendung einer Maßregel nach § 63 StGB erneut zu erörtern, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstelle, daß die Schuldfähigkeitseinschränkungen auch in positiver Form zu bejahen seien (Gutachten S. 110). Eine abschließende Stellungnahme hat der Sachverständige dagegen zu der Frage einer möglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB abgegeben. Er hat ausgeführt, den beim Angeklagten diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen sei nicht das prägende Gewicht beizumessen, daß seine Gesamtpersönlichkeit ihn zum "Hangtäter" qualifiziere.

b) Obwohl bei zutreffender Bewertung des vorläufigen schriftlichen Gutachtens eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit bei den Betrugstaten nach § 21 StGB eher fern lag, wird auch aus den Umständen nachvollziehbar, unter denen der Beschluß vom 9. Juli 2001 zustande gekommen ist, daß beim Angeklagten die Besorgnis entstehen konnte, den Richtern sei es mit dem Beschluß allein darum gegangen, das für den Angeklagten scheinbar günstige Ergebnis des Erstgutachtens zu widerlegen. Allein um die Frage, ob dieser Anschein aus der Sicht eines verständigen Angeklagten ausreicht, die Befangenheit der Richter festzustellen, geht es bei der Entscheidung über das Vorliegen des absoluten Revisionsgrundes des § 338 Nr. 3 StPO.

Die Revision trägt vor, die Verteidigung habe beim Erfaß des Beschlusses vom 9. Juli 2001 weder Kenntnis vom Ergebnis der Begutachtung durch Prof. Dr. Sch. noch von dem Umstand gehabt, daß das Gutachten des Sachverständigen vom 25. Juni 2001 der Staatsanwaltschaft und dem Gericht überhaupt schon vorgelegen habe. Etwas anderes ergibt sich zudem aus der dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Richters Me. vom 25. September 2001 nicht. Sie geht auf die gewählte Verfahrensweise nicht ein. Vielmehr wird ausgeführt, Anlaß für die Einholung eines Zweitgutachtens sei gewesen, daß der weitere Gutachter zur Frage der Diagnose der "Megalomanie" habe Stellung nehmen sollen, "insbesondere weil die Megalomanie medizinisch in dem Bereich der Psychosen anzusiedeln ist, Prof. Dr. Sch. jedoch die Bereiche der krankhaften seelischen Störung, der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung und des Schwachsinnns ausdrücklich ausgeschlossen hat". Auch diese Ausführungen zum Erstgutachten sind schlechthin unvertretbar. Zu keinem Zeitpunkt bestanden Zweifel über die Einordnung der Persönlichkeitsstörung "teilweise ausufernd in Megalomanie" in ein anderes als das vierte Merkmal des § 20 StGB.

Schließlich haben die Richter die Verteidigung vor der Bestellung des weiteren Gutachters auch nicht an der Auswahl beteiligt. Entscheidet sich der Richter nach der Einholung eines Gutachtens zur Schuldfähigkeit wie hier kurz vor Beginn der Hauptverhandlung zur Erhebung eines weiteren Gutachtens, ist er, schon um den Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten, nach § 73 Abs. 1 StPO (vgl. BGHSt 44, 26, 31 und Nr. 70 Abs. 1 RiStBV) verpflichtet, die Verteidigung an der Auswahl des beizuziehenden Gutachters zu beteiligen.

2. Hinzu kommt, daß die abgelehnten Richter trotz der nachvollziehbaren Erklärung des Angeklagten, er sei nach der langen Untersuchungshaft weder physisch noch psychisch in der Lage, noch einmal an einer Exploration durch einen anderen Gutachter teilzunehmen, im Beschluß vom 8. August 2001 angeordnet

haben "daß der Angeklagte in das Zentrum für Psychiatrie W. gebracht und dort - für die Dauer von sechs Wochen - beobachtet wird."

Die zur Vorbereitung des Gutachtens über den psychischen Zustand angeordnete Unterbringung zur Beobachtung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus nach § 81 StPO darf nur angeordnet werden, wenn sie unerlässlich ist und alle anderen (ambulanten) Mittel ausgeschöpft sind, um zu einer Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu kommen. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfG, Zweite Kammer des Zweiten Senats, Beschl. vom 7. März 1995 - 2 BvR 1509/94 - in StV 1995, 617; OLG Düsseldorf StV 1993, 571; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 81 Rdn. 8; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Band II, 1957, § 81, Rdn. 5). Die Anforderungen an die Darlegungen zur Unerlässlichkeit sind grundsätzlich dann höher, wenn bereits eine Exploration durchgeführt worden ist. Zwar darf generell nicht von einer Untersuchung eines Beschuldigten allein deshalb Abstand genommen werden, weil dieser seine Mitwirkung verweigert. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn bei verweigerter Untersuchung ihre zwangswise Vorahme kein verwertbares Ergebnis erbringen kann (vgl. BGH StV 1994, S. 231 f.). Zu allem verhält sich der Beschluß der Kammer nicht.

3. Zur Beurteilung des Anscheins der Befangenheit aus Sicht des Angeklagten ist schließlich das Verhalten der Richter bei der Umsetzung des von Prof. Dr. Gl. vorgeschlagenen Konzepts zur Beobachtung des Angeklagten von Bedeutung.

Nachdem der Angeklagte erklärt hatte, an der zweiten Exploration nicht mitzuwirken, und das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Beschluß vom 28. August 2001 ausgeführt hatte, eine wörtliche Erfassung von Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beobachtung sei nur dann zulässig, wenn ihre Freiwilligkeit außer Frage stehe oder der Beschwerdeführer vor einer Befragung auf die beabsichtigte Dokumentation ausdrücklich hingewiesen werde, reduzierte sich das Konzept von Prof. Dr. Gl. auf die schlichte Beobachtung des Verhaltens des Angeklagten. Obwohl mit einem Einverständnis des Angeklagten weder der Gutachter noch die Strafkammer rechnen konnten, ließen es die Richter zu, daß der Angeklagte auf Empfehlung des Gutachters am 30. August 2001 auf der Krankenstation der Justizvollzugsanstalt St. in einer Drei-Mann-Zelle untergebracht wurde. Sie nahmen auch hin, daß ihnen Prof. Dr. Gl. im Schreiben vom 7. September 2001 mitteilte, er habe gegenüber der ärztlichen Leiterin angeordnet, "sowohl das ärztliche als auch das nichtärztliche Personal dazu anzuhalten, die eigenen Wahrnehmungen im Umgang mit Herrn S. ebenso wie diejenigen schriftlich festzuhalten, die ihnen von Mitgefangenen berichtet werden. Eine gegebenenfalls megalomane Geltungs- und Darstellungstrebigkeit verwirkt sich - auch - im Beziehungsverhalten, in verbalen Bekundungen ebenso wie im mimischen und gestischen Verhalten. Die Selbstdarstellung des Herrn S. den Mitgefangenen, dem ärztlichen und nichtärztlichen Personal gegenüber kann ebenso von Bedeutung sein wie die von ihm im Gespräch bevorzugte Thematik. Sollte sich Herr S. jeder Kommunikation verweigern, so kann eine solche Verweigerung gleichfalls eine verwertbare Information darstellen. Sie wäre als ein Indiz für die Fähigkeit des Herrn S. zu registrieren, die angenommene megalomane Geltungs- und Darstellungstrebigkeit in Abhängigkeit von situativen Bedingungen der Wahrnehmung zu entziehen."

a) Es ist nicht nachvollziehbar, wie aufgrund dieses Konzeptes der Zweck der Unterbringung überhaupt noch erreicht werden konnte. Dafür ist auch maßgeblich, daß Prof. Dr. Gl. dem ärztlichen und dem nichtärztlichen Personal sowie sogar den Mitgefangenen auf der Krankenstation ohne nähere Vorgaben die Sammlung und Dokumentation von Äußerungen, Verhalten und Reaktionen überlassen wollte. Diese verfügten weder über Erkenntnisse noch über Erfahrungen zu den Lebensverhältnissen, in denen der Angeklagte bisher gelebt hatte und in dem es zu den außergewöhnlich umfangreichen Betrugstaten gekommen war. Nach den Feststellungen beging der Angeklagte seine Taten in einem Umfeld, das durch Reichtum, Umgang mit Prominenten und Anerkennung als erfolgreicher Geschäftsmann geprägt war. Er war deshalb im Umgang mit der Geschäftswelt im allgemeinen und mit den Banken und Leasinggesellschaften im besonderen vertraut. Bei dieser Sachlage erscheint schlechthin undenkbar, daß die auf einer Station - sei es eines psychiatrischen Krankenhauses, sei es in der Krankenabteilung einer Justizvollzugsanstalt - gesammelten Informationen über sein dortiges Verhalten geeignet waren, ohne Kenntnis seines bisherigen Lebens und der Entwicklung zu strafbarem Handeln Rückschlüsse auf sein kriminelles Handeln zu ziehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der von Prof. Dr. Sch. in seinem Gutachten offen gebliebenen Fragen, ob bei den Betrugstaten gegenüber den Banken und Leasingfirmen beim Angeklagten die inneren Hemmbarrieren herabgesetzt waren. Es ist auszuschließen, daß Informationen, die auf diesem Wege über das Verhalten des Angeklagten gewonnen werden, geeignet sein können, als Grundlage für eine wissenschaftlich begründete Aussage in einem fachpsychiatrischen Gutachten zu dienen.

b) Diese nach dem Konzept von Prof. Dr. Gl. durchgeführte Beobachtung ohne Mitwirkung des Angeklagten war vor allem rechtlich unzulässig. Mit der angestrebten Totalbeobachtung sollten Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Angeklagten erbracht werden, die er von sich aus nicht preisgeben wollte, von denen aber erhofft wurde, daß er sie unter der Einflußnahme Dritter offenbarte. Diese Maßnahme läuft auf die Umgehung des verfassungsrechtlich garantierten Schweigerechts des Angeklagten und einen Verstoß gegen § 136a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung das Persönlichkeitsrecht des Angeklagten entgegen. Dieser würde dadurch zum bloßen Objekt staatlicher

Wahrheitsfindung gemacht, daß sein Verhalten nicht mehr als Ausdruck seiner Individualität, sondern nur noch als wissenschaftliche Erkenntnisquelle verwertet würde (vgl. BVerfG (Kammer), NSTZ 2002, 98).

Trotz Kenntnis dieser Umstände unterbanden die Richter die auch durch nichtärztliches Personal und sogar durch Mitgefangene der Gemeinschaftszelle durchgeführte Beobachtung nicht. Weder unternahm der stellvertretende Vorsitzende etwas, als er am 31. August 2001 zuerst von der Verlegung des Beschwerdeführers in eine Drei-Mann-Zelle zum Zwecke seiner "Beobachtung" auch durch Zellengenossen Kenntnis erhielt, noch beendete die Strafkammer die Beobachtung des Angeklagten, bis das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 10. September 2001 die weitere Vollziehung der Beobachtung aussetzte. Daß die Beobachtung des Angeklagten durch Mitgefangene einer Drei-Mann-Zelle auf der Krankenstation einer Justizvollzugsanstalt letztlich durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts zustande kam, entlastet die Richter nicht. Aus der Sicht des Angeklagten ist für den Anschein der Befangenheit maßgeblich, daß diese Form der Beobachtung bereits in dem von den Richtern veranlaßten und gebilligten Untersuchungskonzept des Gutachters erkennbar angelegt war."
(Zitatende)

Der Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 19.06.2004 beinhaltet nach Auffassung der Staatsanwaltschaft aber weder die behauptete verfassungswidrige Anordnung der Totalbeobachtung, noch wurde eine solche im Bezirkskrankenhaus Bayreuth tatsächlich durchgeführt. Die im Gutachten des Sachverständigen Dr. Leipziger enthaltenen Mitteilungen der Beobachtungen des Klinikpersonals über das alltägliche Verhalten des Beschuldigten auf der Station erfüllen die Voraussetzungen einer – wie vom BVerfG beschriebenen – Totalüberwachung nicht.

Zudem wäre die Verfassungswidrigkeit der Anordnung irrelevant. Ein Verfassungsverstoß allein begründet keinen Wiederaufnahmegrund. Ein Wiederaufnahmegrund wäre nur dann gegeben, wenn der Verfassungsverstoß selbst einen Wiederaufnahmegrund beinhaltet. Das ist nicht der Fall, weil – worauf der Antrag selbst hinweist – der die stationäre Beobachtung nach § 81 StPO anordnende RiAG Eberl nicht an dem Urteil mitgewirkt hat.

Der Hinweis auf die Entscheidung des BGH (BGHSt 42, 314, 321 - 323) geht nach hiesiger Auffassung fehl. Nach dieser Entscheidung ist eine auf § 79 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz gestützte Wiederaufnahme dann statthaft, wenn die verfassungswidrige Auslegung von Verfahrensnormen Auswirkungen auf die materielle Rechtsgrundlage des Urteils hat. Diese Konstellation ist – entgegen dem Wiederaufnahmeantrag – gerade nicht gegeben. Der behauptete Verstoß gegen § 81 StPO hat sich auch nach dem Wiederaufnahmevorbringen nur auf das zu der angegriffenen strafrechtlichen Erkenntnis führende Verfahren ausgewirkt. Auswirkungen auf die materielle Rechtsgrundlage des Urteils hatte der (behauptete) Verstoß nicht.

Im Ergebnis kommt auch die Staatsanwaltschaft Augsburg in ihrer Abschlussverfügung vom 26.02.2013 im dortigen Ermittlungsverfahren gegen Armin Eberl und Dr. Klaus Leipziger wegen Freiheitsberaubung u.a. (Az.: 101 Js 100614/13) zu diesem Ergebnis.

Anlass für diese Abschlussverfügung, nach der von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen wurde, war eine Strafanzeige des Verteidigers des Herrn Mollath, Rechtsanwalt Dr. Strate gegen die beiden o. g. Personen.

In dieser wurde vorgetragen, der Beschuldigte Eberl habe unter bewusster Missachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.10.2001, Az.: 2 BvR 1523/01, mit Beschlüssen vom 22.04.2004 und nochmals 16.09.2004 die Unterbringung des Anzeigerstatters Gustl Ferdinand Mollath in seiner Funktion als Richter am Amtsgericht gemäß § 81 StPO angeordnet und der Beschuldigte Dr. Leipziger habe ebenfalls unter bewusster Missachtung der genannten Entscheidung in der Zeit vom 14.02. bis 21.03.2005 die Unterbringung als verantwortlicher Psychiater vollzogen. Der Beschuldigte Eberl habe sich der, allerdings verjährten Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB in Tateinheit mit Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB und der

Beschuldigte Dr. Leipziger der Freiheitsberaubung gemäß §§ 239 Abs. 3 Nr. 1, 13 StGB schuldig gemacht.

Die Staatsanwaltschaft Augsburg führt aus (vgl. Bl. 149/154 d. WA-Akten):

„Nach den Leitsätzen der Entscheidung des BVerfG vom 09.10.2001 kann im Fall der Weigerung, sich explorieren zu lassen, eine Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Beobachtung nach § 81 StPO nicht erfolgen, wenn der Beschuldigte sich weigert sie zuzulassen bzw. bei ihr mitzuwirken, soweit die Untersuchung nach ihrer Art die freiwillige Mitwirkung des Beschuldigten voraussetzt. Darüber hinaus stellt das BVerfG fest, dass die in der Entscheidung maßgeblich angestrebte Totalbeobachtung, die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Beschuldigten erbringen soll, die er von sich aus nicht preisgeben will dessen Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG unzulässig verletzt.

Das Verhalten der Beschuldigten steht hierzu aber nicht in Widerspruch.

1. Beschuldigter Eberl:

a) Aus den Beschlüssen des Beschuldigten Eberl geht hervor, dass dieser die Unterbringung anordnete, um eine Beobachtung und Begutachtung des Anzeigerstatters zur Frage der Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63 StGB zu bewirken.

Eine Klärung dieser Voraussetzungen war aufgrund der Gesamtumstände geboten. Der bereits vor der Hauptverhandlung beauftragte Sachverständige Dr. Lippert hat ausgeführt, dass der Anzeigerstatter, der ohne Angabe von Gründen nicht zur Begutachtung außerhalb der Hauptverhandlung erschienen war, stationär untersucht werden müsse.

Nach dem vorläufigen Ergebnis der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 bestand dringender Tatverdacht, dass der Anzeigerstatter sich der gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung mit vorsätzlicher Körperverletzung sowie des Diebstahls strafbar gemacht hat.

Der Sachverständige Dr. Lippert kam im Rahmen der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 21 StGB anzunehmen und wahrscheinlich die der §§ 20, 63 StGB gegeben seien, wobei vermutlich eine Psychose vorliege und mangels Einsicht eine ungünstige Prognose bestehe, so dass unbeteiligte Dritte Opfer werden könnten. Aus diesem Grund empfahl der Sachverständige die "stationäre Behandlung" des Anzeigerstatters, um ein genaueres Gutachten erstellen zu können.

Dem Anzeigerstatter wurde im Rahmen der Hauptverhandlung seitens des Gerichts bekannt gegeben, dass es ihm freigestellt sei, sich mit dem Sachverständigen Lippert zu unterhalten bzw. sich von ihm begutachten zu lassen, was der Anzeigerstatter ablehnte.

Der Anzeigerstatter hatte weder zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen, noch in seinen Beschwerden gegen diese Beschlüsse erklärt, dass er zu keinerlei Exploration bereit sei. In der Hauptverhandlung vom 22.04.2004 lehnte der Anzeigerstatter auf den Hinweis des Beschuldigten Eberl, dass es ihm freistehe sich vom Sachverständigen Dr. Lippert untersuchen zu lassen, dies ab.

Weder vor den Beschlüssen des Beschuldigten Eberl, noch in den hiergegen gerichteten Beschwerden hat der Anzeigerstatter ausgeführt, dass er sich generell weigert, an einer Exploration mitzuwirken.

Aus Sicht des Beschuldigten Eberl war es daher nicht geboten, sich mit der Entscheidung des BVerfG zur Frage einer Totalbeobachtung, die im Übrigen in keinem der beiden Beschlüsse angeordnet war, und zur Frage einer Weigerung des Anzeigerstatters an der Mitwirkung bei der Untersuchung zu befassen.

Ebenso wenig war es bei dieser Sachlage aus Sicht des Beschuldigten Eberl angezeigt, sich mit der hypothetischen Frage auseinanderzusetzen, wie weiter zu verfahren ist, falls der

Anzeigerstatter erst im Verlauf der Unterbringung jegliche Mitwirkung versagen würde.

b) Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass, selbst wenn man davon ausginge, dass eine Auseinandersetzung mit der Entscheidung des BVerfG vom 09.10.2001 in der Begründung der beiden Beschlüsse hätte erfolgen müssen, durch deren Unterlassung die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rechtsbeugung ersichtlich nicht erfüllt sind, weshalb es auf die ohnehin eingetretene Verjährung gar nicht mehr ankommt.

Zweck des Straftatbestandes der Rechtsbeugung ist es nach Auffassung des BGH (BGH NStZ 1994, 818, 819) den Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe zu stellen. Da die Einordnung der Rechtsbeugung als Verbrechenstatbestand die Schwere des Unwerturteils indiziert und eine Verurteilung kraft Gesetzes zur Beendigung des Richterverhältnisses führt, ist es mit dieser gesetzlichen Zweckbestimmung nicht zu vereinbaren, jede unrichtige Rechtsanwendung und jeden Ermessensfehler in den Schutzbereich dieser Norm einzubeziehen. Rechtsbeugung begeht deshalb nur der Amtsträger, der sich bewusst in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an seinen eigenen Maßstäben ausrichtet (Thomas Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 60. Auflage, § 339 StGB, Rd. 14 ff. m. w. N.).

Diese Maßstäbe gelten auch bezüglich der mit der angeblichen Rechtsbeugung Tateinheitlich zusammentreffenden vermeintlichen Freiheitsberaubung. Insoweit erzeugt die Regelung des § 339 StGB zum Schutz der Unabhängigkeit der Rechtspflege eine Sperrwirkung (Thomas Fischer, a. a. O., § 339 StGB Rd. 21 m. w. N.).

Schon der objektive Tatbestand des § 339 StGB setzt daher einen offensichtlichen Willkürakt und einen elementaren Rechtsverstoß voraus. Ein Maßstab, der auf die (bloße) Unvertretbarkeit von Entscheidungen abstellt, ist abzulehnen (BGHSt 41, 247 ff.). Grund dafür ist, dass im Interesse der Rechtssicherheit eine neuerliche Überprüfung von Rechtsprechungsakten durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Strafverfahren wegen des Vorwurfes der Rechtsbeugung von hohen Schranken abhängig sein muss. Zweck des § 339 StGB ist es nicht, im Bereich der Rechtsprechung bei den Entscheidungsträgern das Rechtsgefühl der Rechtsunsicherheit zu erzeugen, sondern nur, den Rechtsbruch zu erfassen.

Konkrete Anhaltspunkte für einen nach der oben zitierten Rechtsprechung zur Erfüllung des Tatbestandes der Rechtsbeugung als unabdingbar vorauszusetzenden elementaren Rechtsverstoß und zugleich offensichtlichen Willkürakt des Beschuldigten Eberl können der verfahrensgegenständlichen Strafanzeige nicht entnommen werden.

Die Behauptung, der Beschuldigte Eberl habe bei seinen Beschlüssen bewusst die Entscheidung des BVerfG missachtet, ist spekulativ und im Hinblick auf die Beschlussbegründungen, dass die Unterbringung geboten und verhältnismäßig ist, widerlegt.

Insbesondere wurde in der Beschlussbegründung jeweils ausgeführt, dass beim Anzeigerstatter nach dem vorläufigen Ergebnis des Sachverständigen Dr. Lippert vermutlich eine Psychose vorgelegen habe, wobei die Voraussetzungen der §§ 20, 63 StGB nur im Rahmen einer stationären Unterbringung geprüft hätten werden können. Weiter wurde vom Beschuldigten Eberl in den genannten Beschlüssen dargelegt, dass der Anzeigerstatter zu einem Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen Dr. Lippert nicht bereit gewesen sei, sodass die Unterbringung zur Beobachtung erforderlich gewesen wäre. Letztlich führte der Beschuldigte Eberl in den Beschlussbegründungen aus, dass wegen der Massivität der gegen den Anzeigerstatter gerichteten Vorwürfe und der damit verbundenen Straferwartung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sei.

Damit wird deutlich, dass sich der Beschuldigte Eberl entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen jeweils damit befasst hatte, dass das Vorliegen der Voraussetzungen von §§ 20, 63 StGB nur durch die Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 StPO geprüft werden konnte und bei der konkret angeordneten Maßnahme auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.

2. Beschuldigter Dr. Leipziger:

a) Auch im Rahmen des Vollzugs des Beschlusses vom 16.09.2004 durch den Beschuldigten Dr. Leipziger ist die genannte Entscheidung des BVerfG nicht missachtet worden.

Zutreffend ist, dass der Anzeigerstatter Untersuchungen von Beginn der Maßnahme an verweigert hatte.

Die Begutachtung basierte sodann auf der Verhaltensbeobachtung, wobei es aber entgegen des der Entscheidung des BVerfG zu Grunde liegenden Sachverhaltes nicht an einer freiwilligen Mitwirkung des Anzeigerstatters fehlte.

So hatte der Anzeigerstatter gemäß den in der Anzeige wiedergegebenen gutachterlichen Feststellungen des Beschuldigten schon bei seiner Aufnahme in der Klinik am 14.02.2005 gegenüber dem Aufnahmearzt Angaben nicht nur zu den Umständen der Festnahme, zu seinem familiären Umfeld und zu seinen Essgewohnheiten, sondern auch zu angeblichen Kontakten seines Nachbarn zu Schwarzgeldkreisen gemacht. Zwei Tage später, am 16.02.2005, führte der Anzeigerstatter gegenüber einer Oberärztin aus, er setze sich gegen Geldwäscherei ein, in diese Transaktionen sei seine Frau verwickelt und er habe versucht, sie davon abzubringen.

Auch bei dem ersten Kontakt mit dem Beschuldigten Dr. Leipziger am 18.02.2005 verweigerte der Anzeigerstatter nicht jegliche Angaben, sondern beschwerte sich darüber, dass er durch richterlichen Beschluss untergebracht worden sei, dass ihm durch die festnehmenden Polizeibeamten nicht ermöglicht worden sei, sich seine notwendigen Körperpflegemittel, Nahrungsmittel etc. einzupacken und dass er mit den in der Klinik verfügbaren Körperpflegemitteln und Nahrungsmitteln nicht einverstanden sei. Körperliche Beschwerden oder Probleme mit Mitarbeitern oder Mitpatienten wurden vom Anzeigerstatter auf Nachfrage des Beschuldigten Dr. Leipziger verneint.

Am 18.03.2005 verweigerte der Anzeigerstatter zwar, zum Beschuldigten Dr. Leipziger zu kommen, erklärte aber, dieser solle doch zu ihm kommen. Bei der Kontaktaufnahme bestand der Anzeigerstatter dann darauf, ein Gespräch im Beisein der Mitpatienten zu führen, da er ohne bezeugende, andere Patienten nicht mit ihm sprechen wolle.

Daraus wird deutlich, dass der Anzeigerstatter zwar mit der Unterbringung nicht einverstanden war und die Vorschläge des Beschuldigten Dr. Leipziger zur Exploration nicht annahm. Dem Beschuldigten Dr. Leipziger war es aber dennoch im Einverständnis mit dem Anzeigerstatter möglich, diesen im Rahmen dessen Vorgaben (innerhalb der Station) zu beobachten.

Im Gegensatz zu der, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Untersuchungssituation ging es bei der gegenständlichen nicht darum, einen sich völlig verweigern den Beschuldigten einer Totalbeobachtung zu unterziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat § 81 StPO, dessen Gesetzesüberschrift "Unterbringung zur Beobachtung" lautet, nicht für verfassungswidrig, sondern lediglich eine Totalbeobachtung mit der Würde des Menschen für unvereinbar erklärt. Im entschiedenen Fall war der Angeklagte auf Anforderung des Sachverständigen dreimal täglich von Pflegern in Alltagssituationen beobachtet und entgegen den üblichen Vorgängen im dortigen psychiatrischen JVA-Krankenhaus täglich von einem Arzt befragt worden, nachdem er jegliche Zusammenarbeit auch für die Zukunft konkret abgelehnt hatte.

Dem Beschuldigten Dr. Leipziger stand aber, aus den bereits ausgeführten Gründen, kein Patient gegenüber, der jegliche Zusammenarbeit auch für die Zukunft ablehnt und es erfolgte durch den Beschuldigten Dr. Leipziger auch keine Anordnung von besonderen Beobachtungsmaßnahmen.

Dem Anzeigerstatter wurden auch nicht außerhalb des sonst üblichen Rahmens eines Bezirkskrankenhauses Pfleger oder Ärzte zur Beobachtung seines Alltagsverhaltens geschickt. Vielmehr erfolgten entsprechend dem Konzept einer Unterbringung zur Beobachtung übliche Gesprächsverläufe mit Ärzten und dem Beschuldigten Dr. Leipziger, denen sich der Anzeigerstatter nicht verweigerte, obwohl ihm klar war, dass er begutachtet werden sollte.

Erkenntnisse, die der Anzeigerstatter nicht offenbaren wollte, wurden nicht erlangt. Auch wurde

nicht auf den Anzeigerstatter seitens des Beschuldigten Dr. Leipziger unzulässig eingewirkt, um solche doch zu erhalten. Vielmehr erfolgte durch diesen der deutliche Hinweis auf die Freiwilligkeit der Untersuchung und auch die Respektierung der Verweigerung von Testungen und körperlichen Untersuchungen.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass Mitteilungen des Beschuldigten Dr. Leipziger an das Gericht über den Stand der Beobachtung im Sinne des § 81 StPO oder gar zur Frage einer vorzeitigen Beendigung der Unterbringung nicht veranlasst waren.

b) Im Übrigen könnte auch nicht nachgewiesen werden, dass im Falle einer solchen Mitteilung durch den Beschuldigten Dr. Leipziger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (Thomas Fischer, a. a. O., § 13 StGB, Rd. 4 m. w. N.) die amtsgerichtlich angeordnete und in der Beschwerdeinstanz bestätigte Unterbringung zur Beobachtung verkürzt worden wäre. Denn der Beschuldigte Dr. Leipziger hätte bei dieser Mitteilung wegen seiner Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben gemäß §§ 72, 57 StPO nicht nur auf die fehlende Untersuchungsbereitschaft des Anzeigerstatters, sondern auch auf dessen im Rahmen der Unterbringung getätigte Äußerungen hinweisen müssen. Dass nach einer solchen Mitteilung das Amtsgericht die Unterbringung vorzeitig beendet hätte, ist aus den vorstehend unter 1. bis 2a) genannten Gründen mitnichten annähernd sicher, sondern sogar eher unwahrscheinlich.

Dafür spricht auch der weitere Verfahrensablauf. Der Beschuldigte Dr. Leipziger wurde als Sachverständiger im Strafverfahren vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth hinzugezogen und teilte seine Beobachtungen und daraus gezogenen Schlüsse schriftlich und mündlich mit. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat diese im Urteil vom 08.08.2006 berücksichtigt und sich in den schriftlichen Urteilsgründen ausdrücklich "dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen aufgrund eigener kritischer Würdigung" (Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006, Az.: 7 KLs 802 Js 4743/2003, Seite 25) angeschlossen.

Sodann hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, der mit seiner in der Strafanzeige zitierten Entscheidung vom 10.09.2002 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt hatte, durch Beschluss vom 13.02.2007, Az.: 1 StR 6/07, die Revision des Anzeigerstatters gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 als unbegründet verworfen.

Ein Kausalzusammenhang zwischen der nach Auffassung des Anzeigerstatters pflichtwidrig vom Beschuldigten Dr. Leipziger unterlassenen Mitteilung an das Amtsgericht und der Fortdauer seiner Unterbringung ist unter diesen Umständen nicht nachweisbar.

Ermittlungen sind daher nicht einzuleiten.

...

Eisenbarth
Staatsanwältin als Gruppenleiterin"

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist deshalb der unter Ziff. 7. des Wiederaufnahmegesuchs vorgetragene Sachverhalt nicht geeignet, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ermöglichen.

VIII. Stellungnahme zu dem unter Ziff. 8. dargestellten Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung

Für die Behauptung der bewussten Verfälschung des Sachverhalts durch VRiLG Brixner enthält das Wiederaufnahmegesuch keinen schlüssigen Sachvortrag, der eine **beweisbare** strafbare Verletzung der Amtspflichten des VRiLG Brixner in Form der Rechtsbeugung belegt.

Der Sachvortrag zitiert allerdings drei Urteilspassagen, die in der Tat von dem Akteninhalt abweichen.

Dass diese im Wiederaufnahmegesuch als Verfälschungen klassifizierten Divergenzen allerdings deshalb von VRiLG Brixner zu verantworten seien, weil dieser die schriftlichen Urteilsgründe wegen der Abwesenheit der beisitzenden Ri'inLG Heinemann allein niedergeschrieben habe, ist reine Spekulation.

Wenn das Wiederaufnahmegesuch „die Häufung (dieser Falschdarstellungen) und – vor allem hinsichtlich der angeblichen Kontaktaufnahme von Nachbarn des Gustl Mollath mit dem Sachverständigen Dr. Wörthmüller – zentrale Bedeutung des veränderten Sachverhalts für die Feststellung der Unterbringungs Voraussetzungen“ als Beleg dafür heranzieht, dass sie ein vorsätzliches Handeln des VRiLG Brixner nahe legen, so mag dies als Meinung akzeptabel sein, eine rechtskräftige Verurteilung von VRiLG Brixner wegen Rechtsbeugung, wie in § 364 StPO grundsätzlich gefordert, kann damit aber nicht prognostiziert werden, weshalb schon „wegen Mangels an Beweisen“ auch kein Strafverfahren eingeleitet oder durchgeführt hätte werden können.

Was die Umstände der Festnahme des Herrn Mollath betrifft, weist der Verteidiger selbst darauf hin, dass der „unterlegte Sachverhalt“ die erste Festnahme (zur Vollstreckung des Unterbringungsbeschlusses gemäß § 81 StPO) betrifft. Es ist also fernliegend, dass es sich bei dieser Urteils passage um eine bewusste Verfälschung handelt.

Auch die Darstellung des Verhaltens des Beschuldigten gegenüber seinem Pflichtverteidiger im Urteil kann nicht als bewusste Verfälschung des Sachverhalts qualifiziert werden.

Dies gilt in gleicher Weise für die Mitteilungen in den Urteilsgründen über die Befangenheitsanzeige des Sachverständigen Dr. Wörthmüller.

Valide Anhaltspunkte für die behauptete „regelrecht monströse Verfälschung“ des aus den Akten erkennbaren Sachverhalts werden nicht vorgetragen.

Schließlich entsprechen die Unterschriften unter das Urteil dem § 275 Abs. 2 Satz 2 StPO.

Der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 3 StPO ist demnach nicht gegeben.

IX. Stellungnahme zu dem unter Ziff. 9. dargestellten Sachverhalt und seiner rechtlichen Würdigung

Da sich die in dieser Ziffer genannten Sachverhalte erst nach der Rechtskraft des Urteils zugetragen haben und ausschließlich das Vollstreckungsverfahren betrafen, damit wiederaufnahmerechtlich irrelevant sind, erübrigt sich eine Stellungnahme hierzu.


Dr. Meindl
Oberstaatsanwalt